

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1866)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung 1866 : Juli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung 1866.

Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Räthes.

Bern, den 5. Juli 1866.

Herr Grossrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 23. dies einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathause in Bern zur Sitzung einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. zur zweiten Berathung vorgelegt:

- 1) Gesetz über die Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten;
- 2) Dekret über die Reiseentschädigung der nicht in Bern wohnenden Obergerichtsuppleanten;
- 3) Dekret über die Besoldung des Kontroleurs der Kantonalbank.

b. zur ersten Berathung vorgelegt:

- 1) Dekret über die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonsteils;
- 2) Dekret über die Trennung der Einwohnergemeinde Reichen von der Kirchengemeinde Pieterlen und Zutheilung derselben zur Kirchengemeinde Bütten;
- 3) Gesetz über die Besoldung der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber.

Tagblatt des Großen Räthes 1866.

B. Vorträge.

a. des Regierungspräsidenten:

- 1) Bericht über die Ersatzwahlen in den Großen Rath;
- 2) " Wahlen und Wahlvorschläge zur Belebung der Bezirksbeamtenstellen;
- 3) Antrag auf einen Antrag zu § 89 des Grossratsreglements, bezweckend Vereinfachung des Wahlverfahrens des Großen Räthes für die Bezirksbeamten (angeregt vom Grossratspräsidenten).

b. der Direktion des Innern:

- 1) Vorstellung von Ausgeschossenen der Burgergemeinden der Amtsbezirke Narwangen und Wangen gegen die Gemeindegüterausscheidungen;
- 2) Vorstellung von Burgerkorporationen des Jura, betreffend die Garantien zu Gunsten der Burgerkorporationen;
- 3) Nachkreditbegehren für die Kosten der Viehzählung.

c. der Direktion des Gesundheitswesens:

Konkordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen.

d. der Direktion der Justiz und Polizei:

- 1) Naturalisationen;
- 2) Strafnachlaßgesuche;
- 3) Streit über die Bestätigung des Polizeiinspektors von Bern.

e. der Direktion der Finanzen:

- 1) Motion über Errichtung eines Betriebsfondes;
- 2) Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonsteil für die Jahre 1863—1865;
- 3) Staatsrechnung für 1865.

f. der Direktion der Domainen und Forsten:

Käufe, Verkäufe und Kantonnemente.

g. der Direktion der Entsumpfungen:

Beschluß über die Haslethalentsumpfung und Nachkredit für Entsumpfungszwecke.

h. der Direktion des Militärs:

- 1) Expropriationsgesuch der Kirchgemeinde Belp für Einrichtung eines Schießplatzes;
- 2) Außerordentliches Kreditbegehr für Ergänzung der Kriegsvorräthe;
- 3) Allgemeines Kreditbegehr für außerordentliche Militäraufgebote.

i. der Direktion der öffentlichen Bauten:

Straßenbauten und Wasserbauten.

k. der Direktion der Eisenbahnen:

- 1) Antwort des Ostwestbahnliquidators auf den Grossrathbeschluß vom 10. März 1865;
- 2) Verkauf von Landparzellen bei Biel;
- 3) Nachkredit für Eisenbahnstudien.

C. Wahlen.

- 1) Eines Mitgliedes des Regierungsrathes;
- 2) Von 7 Mitgliedern und 2 Erzähmännern des Obergerichts;
- 3) Der Regierungsstatthalter;
- 4) Der Gerichtspräsidenten;
- 5) Von Stabsoffizieren;
- 6) Eines Richters und des Auditors im Kriegsgerichte.

D. Anzüge.

- 1) Ueber Revision des Wechselgesetzes;
- 2) Ueber Ausführung der Biss. 4 des § 6 der Staatsverfassung, betreffend die dem Volke zum Entscheide zu übertragenden Gegenstände (2 Anzüge, der eine von Herren Hofer und 9 Mith., der andere von Herrn Zahler und einer großen Zahl Mitglieder);
- 3) Ueber Leitung der Staatskanzlei und Erweiterung der Kompetenzen der Regierungsstatthalter u. s. w.
- 4) Ueber Beschränkung der Ausgabe von Banknoten;
- 5) " Revision des Wahlgesetzes;
- 6) " Berechtigung zum Bezuze der Burgernutzungen;
- 7) " Subventionsgenüche für die Eisenbahnlinien Pruntrut-Delle und St. Immer-Convers;
- 8) " Revision des Gesetzes über die Besoldung der Amtsschreiber.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt:

- a. Bericht über die Erzähzwahlen;
- b. Frage über die Niedersetzung von Kommissionen für die zu behandelnden Geschäfte;
- c. Antrag über den Zusatz zum Grossrathsreglement;
- d. Strafnachlaßgesuche;
- e. Anzüge in der oben angeführten Reihenfolge.

Die Wahlen beginnen Dienstags den 24. Juli.

Mit Hochachtung!

Der Grossratspräsident:
Stämpfli.

Erste Sitzung.

Montag den 23. Juli 1866.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Furer, Knechtenhofer, in Hoffstetten; Marti, Müller, in Weissenburg; Reber, Reichenbach, Beerleider, Zyro. Ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Bärtschi, Berger, Beuret, Blösch, Bohnenblust, Bösiger, Brand, v. Büren, Buri in Hettiswyl; Choulat, Egger, Caspar; Egger, Heftor; Feune, Gerber, Gfeller in Schangnau; Gobat, Haldimann, Hauert, Hennemann, Henzelin, Hoffstetter, Jenzer, Indermühle, Joliat, Karrer, Kehrl in Uthenstorf; Keller vom Buchholterberg; König in Münchenbuchsee; Koller in Münster; Kummer in Uthenstorf; Monin, Möschler, Müller in Hofswyl; Rätz, Rebmann, Rosseler, Röthlisberger, Gustav; Roth, Ruchi, Rutsch, Scheidegger, Schmid in Griswyl; Schneider, Dr.; Schori in Grisenberg; Sezler, Tieche, Vogel, v. Werdt, Wüthrich, Wyder, Zbinden, Ulrich; Zbinden, Johann; Beesiger, Bingg, Bürcher.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Meine Herren! Sie beginnen Ihre heutige Sitzung in einer sehr ereignisvollen Zeit. Wenn, wie früher, die Kantone sich direkt mit der auswärtigen Politik zu beschäftigen und der Große Rath die Instruktion für die Abgeordneten an die eidgenössische Tagsatzung zu berathen hätte, so möchte es am Orte sein, einen kurzen Blick auf die sich gegenwärtig zutragenden Ereignisse zu werfen. Indessen sind unter den neuern Bundesinstitutionen die diesfallsigen Attribute auf die Bundesbehörden übergegangen; an ihnen ist es, Hochwacht zu halten über die Verhältnisse unseres Vaterlandes zum Auslande.

Ich gehe also sofort auf die innern Fragen über, die uns in dieser Session beschäftigen werden.

Obenan stehen in dieser Beziehung die Wahlen, und zwar zunächst eine Ergänzungswahl in den Regierungsrath, ferner die Erneuerungswahl von der Hälfte der Mitglieder des obersten Gerichtshofes, und endlich die Erneuerungswahlen sämtlicher Bezirksbeamten. Je nachdem Sie diese Wahlen treffen, werden wir eine bessere oder schwächere Verwaltung, eine bessere oder schwächere Rechtsprechung haben, daher verdienen sie Ihre stregste Prüfung und Aufmerksamkeit. Außerdem werden uns mehrere Gesetzesvorlagen, jedoch nur von geringerem Belang, beschäftigen, ferner eine Reihe Vorträge der verschiedenen Direktionen, und schließlich mehrere Anzüge, welche theilweise sehr eingreifende Fragen berühren. Wenn Sie mit Fleiß und Ausdauer arbeiten werden, so hoffe ich, daß bis ans Ende der Woche, ja vielleicht noch vorher, alle Geschäfte erledigt werden können.

Mit diesen wenigen Worten erkläre ich die gegenwärtige Sitzung des Großen Rathes für eröffnet.

Durch Zuschrift vom 9. Juni lehnt Herr Gerichtspräsident Schneider von Frutigen die ihm zugedachte Regierungsrathsstelle ab. Die Zuschrift wird verlesen und lautet:

An den Herrn Präsidenten des Grossen Raths des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr!

Mit Schreiben vom 7. dieß zeigen Sie mir an, der Große Rath des Kantons Bern habe mich zu einem Mitgliede des Regierungsrathes erwählt, und laden mich ein, die daherigen Obliegenheiten zu übernehmen.

So sehr ich für die mir erwiesene Ehre dankbar bin, so kann ich doch dem an mich ergangenen Rufe nicht folgen.

Ich bin von dem Wunsche durchdrungen, meinem geliebten Vaterlande nach Kräften nützlich zu sein, und gerade diese Gesinnung bewegt mich, einem Tüchtigern Platz zu machen, indem ich nach genauer und aufrichtiger Prüfung zu wenig Neigung und Geschick für eine derartige Stelle bei mir gefunden habe.

Diese Ueberzeugung, sowie auch besondere Verhältnisse, die hier nicht näher zu erörtern sind, machen mir's zur Pflicht, die auf mich gefallene Wahl abzulehnen.

Ich werde mich bestreben, in einem kleinern und beschiedeneren Kreise mein Schärklein zur Förderung des allgemeinen Wohles beizutragen, und hoffe zu Gott, er werde unser engeres und weiteres Vaterland segnen, schützen und schirmen.

Sie, hochgeachteter Herr, werden höflichst ersucht, diese meine Ablehnung der zuständigen Behörde mitzutheilen.

Mit Hochachtung!

G. Schneider,
Gerichtspräsident.

Frutigen, den 9. Juni 1866.

Hierauf zeigt der Herr Präsident der Versammlung an, daß eingelangt seien:

Petitionen von den Kreishynoden von Schwarzenburg, Sestigen, der Stadt Bern, Wangen, Bruntrut, Laupen, sowie der Lehrerkonferenz des Niedersimmenthales, dahin schließend, es möchte Herr alt-Regierungsrath Kummer wieder zum Regierungsrath und Erziehungsdirektor erwählt werden.

Gesuch der gemeinnützigen Gesellschaft des Amtsbezirkes Erlach mit dem Schlusse, es möchte dem Herrn Regierungspräsidenten Weber die Direktion der Domänen und Forsten und diejenige der Entzumpfungen belassen werden.

Ein ähnliches Gesuch von Seite des bernischen Forstvereins.

Der Herr Präsident schlägt nun vor, mit Rücksicht auf die Eisenbahnkurse die Eröffnung der Sitzungen auf die Stunde von 8½ Uhr festzusezen, und dann die Verhandlungen bis 1½ Uhr dauern zu lassen, was der Große Rath ohne Widerspruch genehmigt.

Tagesordnung:

Bericht über die Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Da diese Wahlen, welche theils am 27. Mai und 3. Juni, theils am 24. Juni und 1. Juli stattgefunden, unbeanstandet

geblieben, so trägt der Regierungsrath auf Gültigerklärung derselben an, und der Große Rath pflichtet bei, ohne Einsprache.

Hierauf leisten den verfassungsmäßigen Eid:

a) von den aus den Generalwahlen hervorgegangenen die Herren Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Wenger in Riggisberg, Hubacher in Thierachern, Nußbaum in Nünkhofen, Brächer in Burgdorf, Geiser in Langenthal und Gouvernon in Les Bois.

b) von den aus den Ersatzwahlen hervorgegangenen die Herren Hügeli in Koppigen, Droz in Renan, Vandry in La Heutte, Gyger in Gampelen, Kloßner in Lättermbach und Fürsprecher Gustav König in Bern.

Der Herr Präsident bringt in Berathung, welche Traktanden an Kommissionen zu verweisen seien. Das Ergebnis ist folgendes:

Es werden besondere Kommissionen niederzusetzen beschlossen:

1) für das Dekret über Bewilligung von Katastervorschüssen an die Gemeinden des neuen Kantonstheils

3 Mitglieder, durch das Bureau zu ernennen.

2) für das Gesetz über die Besoldung der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber

5 Mitglieder, durch das Bureau zu ernennen.

3) für die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheile für die Jahre 1863—1865

5 Mitglieder, durch das Bureau zu ernennen.

4) für den Beschluß über die Haslethalentsumpfung und Nachkredit für Entzumpfungs Zwecke

5 Mitglieder, durch das Bureau zu ernennen.

Dagegen werden an bestehende Kommissionen gewiesen:

5) die Vorstellungen der Burgergemeinden von Marwangen und Wangen gegen die Gemeindegüterauscheidungen — an die Bitschriftenkommission.

6) die Vorstellungen von Burgerkorporationen des Jura betreffend die Garantien zu Gunsten der Burgerkorporationen — an die Bitschriftenkommission.

7) die Nachkreditsbegehren für die Kosten der Viehzählung — an die Staatswirtschaftskommission.

8) der Streit über die Bestätigung des Polizeiinspektors von Bern — an die Bitschriftenkommission.

9) das außerordentliche Kreditbegehren für Ergänzung der Kriegsvorräthe — an die Staatswirtschaftskommission.

10) das allgemeine Kreditbegehren für außerordentliche Militäraufgebote — an die Staatswirtschaftskommission.

11) das Nachkreditbegehren für Eisenbahnstudien — an die Staatswirtschaftskommission.

Antrag

des Herrn Grossratspräsidenten Stämpfli an den Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes betreffend Änderung des § 89 des Grossratsreglements.

Herr Präsident!

Meine Herren!

In der bevorstehenden Sitzung des Grossen Rathes hat diese Behörde unter Anderm die Wahlen der Bezirksbeamten

zu treffen. Nach § 89 des Grossrathsreglementes müssen diese Wahlen durch Ballotiren vollzogen werden. Es werden also einzig für diese Wahlen 60 Ballotagegänge nötig sein, und wenn nicht jede Wahl im ersten Wahlgange entschieden wird, deren noch mehr. Da jeder Wahlgang mindestens 20 Minuten Zeit beansprucht, so hat der Große Rath einzig auf die Bezirksbeamtenwahlen wenigstens 20 Stunden oder drei volle Sitzungstage zu je 6—7 Stunden zu verwenden.

Wenn nun ein Mittel gefunden werden könnte, diesen bedeutenden Zeitaufwand wesentlich zu vermindern, ohne die Garantie für eine korrekte Wahl irgend wie zu schwächen, so wäre dies ein Gewinn für die oberste Landesbehörde wie für das ganze Land. Ein solches Mittel erblickt der Unterzeichnete in folgendem Vorschlage:

Die Wahlen der Bezirksbeamten werden collectiv vorgenommen. Begonnen wird mit den 30 Regierungsstatthaltern. Gedruckte Stimmlisten, auf welchen der vierfache Vorschlag für jeden Amtsbezirk (Volks- und Regierungsvorschläge) deutlich dargestellt sind, werden ausgetheilt, jeder Stimmende zeichnet für jeden Amtsbezirk den Namen Desjenigen an, dem er seine Stimme gibt, dann werden die Stimmzettel eingefasst, gezählt und überhaupt verfahren, wie solches für collective Wahlen vorgeschrieben ist. Um das Erlesen der Stimmzettel zu befördern, ernennt der Präsident nach § 92 die nötige Zahl von außerordentlichen Stimmenzählern.

Kommen im ersten Wahlgange nicht alle 30 Wahlen heraus, so wird für die übrigbleibenden eine neue gedruckte Stimmliste angefertigt, wobei für jeden betreffenden Bezirk diejenigen drei Vorschlagen auf die Liste kommen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen hatten. Bis der Druck der neuen Liste befohrt ist, beschäftigt sich der Große Rath mit andern Geschäften. Für allfälligen dritten und vierten Wahlgang wird ähnlich verfahren.

Ganz gleich würden nachher die 3) Gerichtspräsidentenwahlen vorgenommen.

Diesem Verfahren steht nun aber der § 89 des Grossrathsreglements entgegen, der so lautet: „Bei Wahlen, wo „der Große Rath aus einem verbindlichen Vorschlag zu wählen hat, wie bei Wahlen von Regierungsstatthaltern und „Gerichtspräsidenten“ findet gleich Anfangs das Ballotiren statt.“ Bestünde dieser Artikel nicht in dieser bindenden Weise, so könnte nach § 92 des Reglementes auch für die Bezirksbeamten die collective Wahl stattfinden.

Der Unterzeichnete hält dafür, daß wenn für die nächste Session wenigstens 2 Sitzungstage und bei späteren Anlässen ebenfalls verhältnismäßig an Zeit gewonnen werden kann, so sei eine kleine Abänderung oder Ergänzung des Reglementes wohl gerechtfertigt. Er schlägt diese vor durch folgenden Zusatz zu § 89:

„Wenn mehrere Wahlen vorzunehmen sind, „so kann jedoch der Große Rath die Wahl durch „Stimmzettel beschließen, in welchem Falle das „in § 92, zweiter Absatz, vorgesehene Verfahren „Platz findet.““

Um einen solchen Zusatz bereits für die nächste Session anwenden zu können, ist nun aber erforderlich, daß der reglementsmäßige Weg für Abänderung des Grossrathsreglementes eingetragen werde. Als Gesetz wurde zwar das jetzige Grossrathsreglement seiner Zeit nicht behandelt, sondern nur als eine innere Ordnung des Großen Rathes angesehen, und deshalb der Entwurf dazu dem Volke nicht bekannt gemacht. Der Unterzeichnete hält diesen Standpunkt für richtig; deshalb sind die Vorschriften zu befolgen, welche für die andern Eventualitäten gelten. Es könnte nun der Unterzeichnete seinen Antrag im Großen Rath direkt einbringen, allein in diesem Falle müßte er als Anzug behandelt werden, wodurch eine Verspätung von wenigstens 24 Stunden verursacht würde. Deshalb regt er den Gegenstand bei Ihnen an mit dem höflichen Ansuchen, von Ihnen aus den Antrag an den Großen

Rath zu bringen und den Gegenstand bereits auf das zu erlassende Traktandenzykular zu setzen; alsdann kann der Große Rath die Frage entweder bereits am ersten Sitzungstage behandeln oder wenigstens schon am ersten Tage an eine Kommission weisen, die am zweiten Tage bereits rapportieren könnte, so daß mit den Wahlen spätestens am dritten, und wenn man will, schon am zweiten, unmittelbar nach beschlossenem Zusatz zum Reglemente begonnen werden kann.

Wenn Sie auf obigen Vorschlag eingehen, so dürfte es angemessen sein, denselben nebst Ihrem Beschlusses-Entwurfe den Mitgliedern des Großen Rathes so bald wie möglich gedruckt mitzuteilen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, 2. Juli 1866.

Stämpfli, Grossratspräsident.

Vortrag des Regierungsrathes über vorstehenden Antrag.

Herr Präsident!
Herren Grossräthe!

Der oben enthaltene Antrag Ihres Präsidenten hat uns bei näherer Untersuchung einige Bedenken erregt. Zunächst will es uns scheinen, der Tag unmittelbar vor den Wahlen sei nicht der günstige Zeitpunkt zur Abänderung des Wahlmodus, und es sei überdeß nicht ganz passend, ein Reglement, das erst im letzten Jahre endgültig in Kraft getreten, nun schon wieder in einem nicht unwichtigen Punkt abzuändern.

In sachlicher Hinsicht nun geben wir vollkommen zu, daß die Wahlverhandlung bedeutend abgekürzt würde, wenn für den ersten Wahlgang, in welchem doch die große Mehrzahl der zu treffenden Wahlen beendigt wird, das vorgeschlagene Verfahren durch Collektivstimmzettel beobachtet würde. Allein von da an hätte dieses Verfahren mehrere Uebelstände. Es müßte die Fortsetzung der Wahl unterbrochen, es müßten mittlerweile neue Stimmzettel gedruckt werden, und dann könnte erst nach mehreren Stunden, vielleicht erst am folgenden Tag, der zweite Wahlgang vorgenommen werden. Würden durch diesen zweiten Wahlgang die Wahlen noch nicht beendet, so würden wiederum neue Stimmzettel gedruckt und der folgende Wahlgang nochmals um mehrere Stunden oder um einen Tag verschoben werden u. s. f. Dies würde aber die Wahlen fast eben so sehr erschweren und verlängern, wie das Ballotiren.

Der Antragsteller bemerkte, es könnte dann, während die Stimmzettel erlesen und das Ergebnis ausgemittelt würde, mit der Behandlung anderer Geschäfte fortgefahrene werden. Allein wir halten es für unzulässig, daß einerseits ein Theil der Grossrats-Mitglieder, nämlich das Bureau, das zudem für solche Fälle in namhaft verstärkter Zahl bestellt würde, für die Zeit, wo es mit der Ausmittlung der Wahlergebnisse beschäftigt ist, von der Berathung der Geschäfte ausgeschlossen, und anderseits dem Großen Rath während dieser Zeit die Kontrolle über das Wahlbüro entzogen sein sollte.

Aus diesen Gründen erlauben wir uns, bei Ihnen zu beantragen:

Es sei auf die vorgeschlagene Abänderung des Grossraths-Reglementes nicht einzutreten.

Mit Hochachtung!

Bern, den 9. Februar 1866.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Weber.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Herr Regierungspräsident Weber. Der von dem Herrn Großerathspräsidenten gestellte Antrag hat im Regierungsrath einiges Bedenken erregt. Man hat allerdings in sachlicher Beziehung zugegeben, daß, wenn die Wahlen der Bezirksbeamten kollektiv vorgenommen werden könnten, dieß eine bedeutende Ersparnis an Zeit zur Folge haben würde, soweit es den ersten Wahlgang betrifft, man könnte aber nicht verkennen, daß bei einem zweiten und dritten Wahlgange Schwierigkeiten entstehen würden, weil die Wahl unterbrochen werden müßte. Dies ist die Ansicht der Mehrheit des Regierungsrathes; ich persönlichtheile dieselbe indessen nicht, indem ich glaube, das vorgeschlagene Verfahren durch Kollektivstimmzettel würde nicht nur die Wahlverhandlung abkürzen, sondern auch eine größere Garantie für eine geheime Stimmgebung darbieten, als das Ballotiren, wo es bekanntlich sowohl bei dem Eintritt durch den Vorhang, als auf andere Weise möglich ist, zu sehen, wieemand stimmt. Es ist indeß Sache des Großen Rathes, zu entscheiden, ob er das vorgeschlagene Verfahren adoptiren will oder nicht.

Stämpfli (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich lege natürlich kein großes Gewicht darauf, ob der Große Rath so oder anders verfahren will; zieht er es vor, die bisherige Abstimmungsweise beizubehalten, so ist das seine Sache. Ich will bloß auf die vom Regierungsrathe erhobenen Bedenken antworten. Zunächst sagt er, es sei nicht zweckmäßig, ein Reglement, welches erst seit einem Jahre endgültig in Kraft getreten, schon wieder abzuändern. Ich bin solchen Abänderungen im Ganzen genommen auch nicht hold, man muß aber in Betracht ziehen, daß nicht ein Gesetz, sondern ein Reglement abgeändert werden soll, welches nur die innere Ordnung des Großen Rathes betrifft, so daß das Volk deswegen in Zukunft keine andern Vorschriften zu befolgen braucht. Es kann daher keinen weiteren Uebelstand nach sich ziehen, wenn wir finden, eine nicht ganz praktische Bestimmung solle abgeändert werden. Der zweite Einwurf des Regierungsrathes geht dahin, daß man nach Einsammlung der Stimmzettel entweder lange warten müßte, bis dieselben erlesen, oder dann könnten, wenn man während dieser Zeit andere Geschäfte behandeln wollte, die Stimmzähler nicht an den bisherigen Verhandlungen Theil nehmen; ferner müßten nach dem ersten Wahlgange neue Stimmzettel gedruckt werden, bevor zum zweiten Wahlgange geschritten werden könnte. Aber auch hier läßt sich helfen. Nimmt man z. B. die Wahlen aller 30 Regierungsstatthalter miteinander vor (natürlich kann der Große Rath beschließen, nur die Hälfte oder 20 auf einmal vorzunehmen), so bezeichnet also jedes Mitglied des Großen Rathes auf dem Stimmzettel jeweilen den Namen Desjenigen, dem es für den betreffenden Amtsbezirk stimmen will. Nach Einsammlung der Stimmzettel werden diese erlesen, und zwar kann dieß in Zeit von einer halben Stunde geschehen, wenn das Bureau verstärkt, und im Ganzen 5—6 Sektionen Stimmenzähler gebildet werden, wie dieß schon bisher häufig geschehen ist. Auch wäre es durchaus nicht nötig, für den zweiten Wahlgang neue Stimmzettel drucken zu lassen; denn es könnten hiezu solche Stimmzettel dienen, wie auch für den ersten Wahlgang gebraucht wurden, bloß hätte der Präsident anzugeben, welche Amtsbezirke zu streichen seien, was von jedem Mitgliede auf seinem Stimmzettel selbst gemacht werden könnte; ebenso müßten bei den übrigen Amtsbezirken, bei welchen im ersten Wahlgang kein definitives Resultat herausgekommen, diejenigen Namen gestrichen werden, welche am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten und demnach aus der Wahl fallen. Würde man auf diese Weise verfahren, so brauchte man keine neuen Stimmzettel drucken zu lassen, auch könnte keine Verwirrung eintreten. Ich möchte Ihnen daher den Vorschlag empfehlen; wenn der Große Rath es in seiner Hand hat, zwei Tage zu ersparen, so soll er es thun, er soll es nicht gleichsam, ich

möchte sagen, absichtlich darauf anlegen, langweilige und verwickelte Formalitäten zu beobachten, die nicht nötig sind, um eine freie Wahl zu treffen. — Ich will nicht weitläufiger sein, Sie mögen entscheiden, ob sie bei dem bisherigen Verfahren verbleiben wollen oder nicht. (Der Redner übernimmt wieder den Vorstih.)

Girard. Ich halte es für meine Pflicht, das Wort zu ergreifen, um so mehr als die Frage nicht in französischer Sprache gestellt wurde. Es handelt sich um eine am Reglement anzubringende Neuerung; dieselbe bezweckt die Einführung eines neuen Verfahrens für die Wahlen der Bezirksbeamten. Das gegenwärtige Reglement schreibt vor, daß diese Wahlen durch Ballotirung geschehen sollen. Es ist nun anerkannt, daß dieses Verfahren sehr zeitraubend und für die Versammlung langweilig ist. Wenn z. B. kein Regierungsstatthalter im ersten Wahlgang herauskommt, so müssen wir wir 180 Mal im Saal herumspazieren um zu ballottieren, und man muß gestehen, daß dieß für die Versammlung eine starke Zumuthung wäre. Um diesem Uebelstand abzuhelpfen, hat Herr Stämpfli, unser Präsident, einen Antrag gestellt, der eine Änderung des Wahlmodus bezweckt. Dieser Antrag ist dem Regierungsrath zur Begutachtung zugewiesen worden, und wider Erwartung macht die Regierung Einwendungen in Bezug auf dessen Annahme. Sie sagt vorerst, es sei nicht zweckmäßig, das Wahlverfahren unmittelbar vor den Wahlen selbst zu ändern. Diese Einwendung ist jedoch nicht ernstlich gemeint, denn wähle man die Beamten auf die eine oder andere Weise, so wird das Resultat immer das nämliche sein. Der andere vom Regierungsrath erhobene Einwurf besteht darin, daß es nach seiner Ansicht nicht angemessen sei, schon jetzt eine bedeutende Modifikation des Reglements, welches erst voriges Jahr definitiv in Kraft getreten ist, zu beschließen. Man darf jedoch in Bezug auf diesen Punkt nicht Aufstand nehmen, wenn wir durch das von Herrn Präsidenten Stämpfli beauftragte Wahlverfahren die Hälfte Zeit und Geld oder zwei Sitzungen ersparen, d. h. eine Summe von Fr. 2,300 für die Staatskasse. Was die andern Einwendungen des Regierungsrathes betrifft, daß nämlich Unterbrechungen in den Wahlverhandlungen eintreten würden, um neue Stimmzettel drucken zu lassen, so daß man erst nach einigen Stunden und vielleicht sogar erst am folgenden Tage zum zweiten Wahlgang schreiten könnte, und so weiter für einen neuen Wahlgang; daß ferner während dem Ablesen und Zählen der Stimmzettel die Versammlung sich mit andern Geschäften befassen würde, und dadurch die Mitglieder des Bureaus, dessen Zahl für solche Fälle bedeutend vermehrt ist, von den Verhandlungen ausgeschlossen und anderseits dem Großen Rath während dieser Zeit die Kontrolle über das Wahlbüro entzogen wäre, — ein Uebelstand, welchen man vermeiden muß, — so besteht ein praktisches Mittel, um diesen Uebelständen abzuhelpfen, darin, daß man den Wahlgang mit Namensverzeichnissen, wie bei der Wahl der Bitschriften- und der Staatswirtschaftskommission vornimmt, welche ebenfalls eine große Bedeutung haben, da die eine und die andere berufen sind, Anträge in Bezug auf die Interessen und Rechte der Bürger zu stellen. Die Wahlen der Oberrichter und der Bezirksbeamten können nicht größere Uebelstände darbieten, als beim andern Verfahren. Man könnte besondere Stimmzettel für die Oberrichterwahlen drucken lassen, sowie andere, größere, für die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten. Diese Stimmzettel würden den Mitgliedern der Versammlung ausgetheilt und ein Jeder würde drei Namen streichen und denjenigen des Kandidaten, welchem er seine Stimme geben will, stehen lassen. Für das Obergericht würden weiße Stimmzettel genügen. Um keine Zeit zu verlieren, könnte man ferner beschließen, mit den Wahlen erst Vormittags 11 Uhr anzufangen. Auf diese Weise hätte man Zeit zu stimmen, und das Bureau würde durch 10 Stimmenzähler für das am

Nachmittag stattfindende Erlesen der Stimmzettel ergänzt. Somit wären wir nicht im Falle, ganze Sitzungen zu verlieren, um auf das Wahlresultat zu warten, ohne andere Geschäfte behandeln zu können. Andrerseits könnte man sich entweder der gleichen Verzeichnisse bedienen, auf denen man die Namen streichen würde, oder neue Verzeichnisse für die Bezirke drucken lassen, für welche die Wahlen noch nicht beendigt sind, indem man die Namen der Kandidaten, welche die wenigsten Stimmen erhielten, streichen würde. Auf gleiche Weise würde man beim dritten Wahlgang so wie bei den Oberrichterwahlen verfahren. Im Falle der Annahme dieses Wahlmodus würden 2 oder 3 Tage erspart, wenn man eine Abdüssung hielte, um vom Resultat des Wahlganges Kenntnis zu nehmen. Ich schließe, indem ich Ihnen den Antrag des Herrn Präsidenten Stämpfli lebhaft zur Annahme empfehle.

Karlen, Regierungsrath. Ich erlaube mir einen Mittelantrag zwischen dem im Reglement vorgeschriebenen Verfahren und dem Antrag des Herrn Grossratspräsidenten zu stellen, und glaube, ihn auch praktisch begründen zu können. Sie haben also im Ganzen 60 Bezirksbeamten zu ernennen, von welchen, worin Sie gewiß mit mir einverstanden sind, jedenfalls 45—50 im ersten Wahlgang herauskommen. Was mir nun an dem Antrage des Herrn Grossratspräsidenten nicht gefällt, ist der Vorschlag, für den zweiten Wahlgang neue Stimmzettel auszutheilen. Ich stelle daher den Antrag, daß der von Herrn Stämpfli vorgeschlagene Zusatz zu § 89 des Grossratsreglements in der Weise modifiziert werden möchte, daß bei einem zweiten oder fernern Wahlgange zur Einzelwahl durch Ballotiren übergegangen werden solle, was mit Rücksicht auf die geringe Anzahl von Wahlen, welche ein zweites Scrutinium erfordern werden, verhältnismäßig nicht viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Ich halte eine weitere Begründung dieses Vorschlages für unnöthig; nach meiner Ansicht kommt man so am schnellsten vorwärts.

Migy, Regierungsrath. Nur einige kurze Bemerkungen zur Unterstützung des Antrages des Regierungsrathes, zu dessen Gunsten bis jetzt Nichts gesagt worden ist; denn Herr Regierungsrath Karlen suchte bloß die Hauptnachtheile des Antrages unseres verehrten Herrn Präsidenten zu beseitigen. Auf die Wahlen der Bezirksbeamten, welche nur alle vier Jahre einmal stattfinden, kann nach meiner Ansicht der Große Rath unbedenklich die gehörige Zeit verwenden, und wenn man sagt, daß er in der Zeit, welche allfällig durch eine Collectivwahl gewonnen würde, andere Geschäfte erledigen könnte, so muß man nicht außer Acht lassen, daß jeweilen im Anfange einer neuen Periode die Traktanden sehr wenig zahlreich sind und eben die Wahlen das Haupttraktandum bilden, das dann aber auch so wichtig ist, daß es mit der möglichst Sicherheit erledigt werden soll, welche nach meinem Dafürhalten eine Collectivwahl nicht gewährt. Im Fernern sollten diese Wahlen, von denen die Verwaltung der Justiz in unserem Lande abhängt, fortgesetzte Wahlen sein, und endlich sollten sie in Betreff der Konstatirung der Resultate vom Großen Rath selbst überwacht werden können. Der Antrag des Herrn Regierungsrath Karlen hat eine sehr große Schwierigkeit; nach seinem Vorschlage sollen also gedruckte Kollektivstimmzettel ausgetheilt werden, und auf diesen von den Mitgliedern des Großen Rathes die betreffenden Namen, denen sie stimmen wollen, mit einem Kreuze bezeichnet werden; über alle Diejenigen nun, welche im ersten Wahlgange nicht herauskommen, soll ballotirt werden. Herr Karlen ist der Ansicht, daß die meisten Stellen bereits im ersten Wahlgange das absolute Mehr erhalten werden. Das ist allerdings richtig, ich mache aber auf zwei Uebelstände aufmerksam, welche ein solches Verfahren zur Folge hat. Es handelt sich bei den Wahlen der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten nicht um eine freie Wahl, sondern es sind Ihnen jeweilen vier Personen vorgeschlagen, denen Sie stim-

men müssen. Da bin ich nun der Ansicht, daß Diejenigen um deren Wahl es sich handelt, und die zugleich Mitglieder des Großen Rathes sind, dabei nicht mitstimmen sollen. Es ist ganz etwas Anderes, wenn es sich um die Wahl der Staatswirthschafts- oder Petitionskommission handelt; denn da ist man frei, irgend einem Mitgliede des Großen Rathes zu stimmen, während für die Wahlen der Bezirksbeamten der Große Rath an einen vierfachen Vorschlag gebunden ist. Nach dem Grundsätze, daß Niemand, weder im Großen Rath, noch beim Gerichte, an den Verhandlungen Theil nehmen kann als Richter, soll sich daher ein Mitglied des Großen Rathes, das auf dem Verzeichnisse der vorgeschlagenen Kandidaten steht, der Theilnahme an der Abstimmung enthalten, sobald es sich um diejenige Stelle handelt, für welche es vorgeschlagen ist. Wollen Sie nun alle Mitglieder dieser Versammlung, welche auf dem Verzeichnisse der Wahlvorschläge stehen, von der ganzen Abstimmung ausschließen? sollen sie, weil sie nicht in eigner Sache stimmen können, auch bei allen übrigen Stellen sich nicht betheiligen dürfen? Der zweite Uebelstand liegt darin, daß viele Personen zwei bis dreimal vorgeschlagen sind. Wählt man nun mit Kollektivstimmzetteln, so kann der Fall eintreten, daßemand für 2—3 Stellen gewählt wird, während man bei dem bisherigen Verfahren weiß, daß Einem, der bereits für eine Stelle gewählt ist, für die übrigen, für welche er vorgeschlagen ist, nicht mehr gestimmt zu werden braucht. Dessenungeachtet und obgleich das Grossratsreglement erst vor einem Jahre endgültig in Kraft getreten ist, will man nun diesen Wirrwarr einführen, um einige Stunden an Zeit zu ersparen zum Nachtheil der erforderlichen Sicherheit so wichtiger Verhandlungen. Ich glaube, wir sollen das nicht thun, sondern bei dem bisherigen Verfahren verbleiben.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir, in dieser Sache ebenfalls das Wort zu ergreifen, da ich bekanntlich Mitredaktor des Grossratsreglements war. Es waren hiefür zwei Kommissionen; in der zweiten saß auch der Herr Präsident Stämpfli. Als er seinen Antrag machte, hat mir Herr Stämpfli die Ehre erwiesen, im Nationalrathe zu mir zu kommen und mich zu fragen, ob ich mit seinem Antrage einverstanden sei. Ich habe mich nun gefragt, wie die Kommission geurtheilt hätte, wenn der Antrag des Herrn Stämpfli ihr vorgelegen wäre. Da mußte ich mir sagen, daß die Kommission gewiß dem Vorschlage beigestimmt hätte; denn weit entfernt, daß durch diesen Wahlmodus den Intrigen Thür und Thor geöffnet wird, wird dadurch nicht nur viel Zeit erspart, sondern es wird dabei auch noch ein anderer Zweck erreicht. Wenn nämlich bei der Einzelwahl eine Wahl nicht nach dem Willen einer Anzahl Mitglieder ausfällt, so kann dadurch Neid und Missgunst gepflanzt werden, was möglicherweise einer Stimmgebung nach bestem Wissen und Gewissen für die folgenden Wahlen nachtheilig sein könnte. Werden dagegen sämmtliche Wahlen zusammen vorgenommen, so wird dem Lande eine Sicherheit mehr gegeben, daß schon im ersten Guß die Mehrheit der Wahlen so ausfällt, wie die Mehrheit des Großen Rathes es nach besten Wissen und Gewissen für gut findet. Auf den Einwurf des Herrn Migy, daß ein vorgeschlagenes Mitglied des Großen Rathes auch selbst mitstimmen könnte, ist zu bemerken, daß dieß nach dem neuen Grossratsreglement auch zulässig ist. Wenn es sich um die Wahl eines Regierungstatthalters handelt, zu welcher Wahl ein Mitglied des Großen Rathes vorgeschlagen ist, so kann dieses auch an der Wahlversammlung Theil nehmen, und es bleibt lediglich seinem Takt überlassen, ob es sich selbst stimmen will oder nicht. Hält es sich für die fragliche Stelle für die geeignete Persönlichkeit, so ist es, ich möchte sagen, durch sein Gewissen gezwungen, sich selbst zu stimmen. Ich sage also, daß, wenn der Vorschlag des Herrn Stämpfli schon der Kommission, welche das Reglement vorzuberathen hatte, gemacht worden wäre, sie ihn ge-

wiß angenommen hätte. Als Basis dienten der Kommission das Nationalratsreglement und die anderer Kantone, wo aber nirgends so große Wahloperationen vorkommen, wie bei uns. Ich bin nun allerdings auch der Meinung, daß das vorgeschlagene Verfahren der Abstimmung durch Stimmzettel nicht durch alle Wahlgänge hindurch befolgt werden sollte, indem es zweckmäßig erscheint, daß wenn z. B. im ersten Wahlgange 28 Regierungstatthalter herauskommen, für die zwei andern dann ballotirt werden kann. Zu diesem Zwecke man in den vorgeschlagenen Zusatz zu § 89 des Großerathsreglements die Worte einschalten: „sämtlich oder theilweise“, so daß der Zusatzartikel lauten würde: „Wenn mehrere Wahlen vorgenommen sind, so kann jedoch der Große Rath dieselben sämtlich oder theilweise durch Stimmzettel beschließen, in welchem Falle das in § 92, zweiter Absatz, vorgesehene Verfahren Platz findet.“

Hofer, Fürsprecher, tritt dem Antrage des Herrn Karlen entgegen, indem er keinen Unterschied machen, und nicht ein Mal durch Stimmzettel und ein anderes Mal durch Ballotiren abstimmen will. Der Redner bemerkt im Weiteren, daß man bei einem allfälligen zweiten und dritten Wahlgange leere Stimmzettel austheilen könnte, auf welche die Stimmenden die Namen Derselben, welchen sie stimmen wollen, zu schreiben haben. Ferner könnte, um Zeit zu gewinnen, die Wahl am Schlusse einer Sitzung vorgenommen werden, und das Bureau, das sich so gut als die Kommissionen dazu bequemen müßte, außerhalb der Sitzungszeit zu arbeiten, könnte dann während des Nachmittags die Stimmzettel erlesen, so daß am folgenden Morgen das Ergebnis eröffnet, und die Wahlverhandlung, wenn nötig, fortgesetzt würde, was zwar auch in einer Abendstunde geschehen könnte. Der Redner wünscht, daß die Versammlung den Antrag annahme, damit die Sitzung noch in dieser Woche geschlossen werden könne.

Dr. Hugli. Die Vorteile des Antrages des Herrn Stämpfli sind evident; denn Zeit ist Geld! ich kann mich daher dem Herrn Vorredner anschließen. Ebenso richtig ist aber auch eine Einwendung des Regierungsrathes, die bisher noch gar nicht berücksichtigt worden ist. Herr Stämpfli deutet nämlich an, man könnte, während das Bureau die Stimmzettel erliest, andere Geschäfte erledigen; dagegen wirft die Regierung ein, man könnte den Mitgliedern des Bureaus nicht zumuthen, während dieser Zeit sich von den fraglichen Verhandlungen fern zu halten. Ich bin daher einverstanden, mit dem Antrage des Herrn Stämpfli, wünsche aber die Streichung des betreffenden Zusatzes.

Kummer, alt-Regierungsrath. Ich möchte den Antrag des Herrn Karlen, der mir sehr praktisch scheint, unterstützen, nur möchte ich dann nicht einen Zusatzartikel aufstellen, sondern einfach den Artikel 89, sowie das zweite Ullnea des Artikel 95 streichen, welches lautet: „Die geheime Abstimmung durch Ballotiren findet statt bei Wahlen, welchen ein verbindlicher Wahlvorschlag zu Grunde liegt.“ Nach meinem Antrage fielen also die Wahlen der Bezirksbeamten in die gleiche Kategorie, wie die Wahlen der Regierungsräthe, und man braucht später nicht noch darüber zu discutiren und abzustimmen, auf welche Weise der § 89 auszulegen sei. Dabei haben wir dann bereits große Zeitersparnis, indem der größte Zeitverlust bei dem ersten Scrutinium stattfindet, bei welchem bisher 60 mal ballotirt werden mußte, während bei einer Kollektivwahl über zwanzig oder vielleicht mehr Stellen zusammen abgestimmt werden kann. Nachher ist aber nicht viel Zeit mehr zu gewinnen; ich möchte Sie an die letzthin stattgefundene Wahl der Bittschriften- und Staatswirtschaftskommission erinnern, wo die ganze Wahl vermittelst Stimmzetteln durchgeführt wurde. Da hat man gesehen, daß bereits etliche Konfusion eingetreten war, und Viele nicht recht wußten, wer aus der Wahl gefallen sei, obwohl die frag-

lichen Kommissionen nicht so groß sind. Wie wollte man nun die Unterscheidung machen, wenn man eine solche Menge von Wahlen zu treffen hat. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag.

Carlin befürchtet, daß eine solche Stimmgebung, für alle Amtsbezirke zu gleicher Zeit, Konfusion veranlaßt; entgegen der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach sieht er in den zu treffenden Wahlen keine solche Connexität, um sie mit einem Wurfe machen zu sollen; im Gegentheil soll jeder Bezirk individuell angesehen und für sich besonders mit den Beamten versehen werden, die er nötig hat. Durch das Ballotiren wird man unter Anderm doppelte und dreifache Wahlen vermeiden; wenn einmal die Beamten eines Bezirks gewählt sind, so wird man nicht mehr an den Kandidaten für einen andern Bezirk denken. Der Redner schließt sich dem Antrage des Regierungsrathes an.

Aebi. Ich begreife gar wohl, daß der Große Rath nach einem einfacheren Wahlmodus sucht; denn der bisherige ist in der That höchst langwierig. Es scheint mir aber, der Antrag des Herrn Stämpfli führt zu neuen Uebelständen. Wenn wir alle 30 Regierungstatthalter oder Gerichtspräsidenten zusammen wählen, so wird, auch wenn das Bureau bedeutend verstärkt wird, das Erlesen der Stimmzettel geraume Zeit in Anspruch nehmen. Die erste Folge davon ist die, daß diejenigen Mitglieder des Großen Rathes, welche zu dem Wahlbüro gehören, faktisch ausgeschlossen sind von der Teilnahme an den Verhandlungen des Großen Rathes, welcher nach dem Vorschlage des Herrn Stämpfli während des Erlebens der Stimmzettel andere Geschäfte erledigen kann. Dürfen wir nun auf solche Weise Mitglieder des Großen Rathes aus der Versammlung ausschließen? Ich glaube, das dürfe nicht geschehen. Ich frage übrigens: glauben Sie, die Versammlung werde großes Interesse für die Behandlung anderer Geschäfte haben? alle Mitglieder sind mehr oder weniger interessirt zu wissen, welche Personen gewählt werden, ja einzelne Mitglieder, die hier sitzen, befinden sich gleichzeitig in der Wahl. Ich kann mir nun nicht vorstellen, daß diese mit großem Interesse andern Verhandlungen hier im Saale zuhören werden. Noch mehr! Ich sehe den Fall, es werden beim ersten Wahlgange 20 Stellen definitiv erledigt, so daß für die 10 übrigen zu einem neuen Wahlgange geschritten werden muß. Herr Stämpfli hat nun vorgeschlagen, neue Stimmzettel drucken zu lassen, auf welche nur die nicht aus der Wahl gefallenen Kandidaten derselben Amtsbezirke, für welche noch kein definitives Resultat herausgekommen ist, aufgenommen werden sollen. Das gibt aber eine Zögerung; denn wir haben hier keine Schnelldruckerei, welche innert $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Stunde alle diese Listen drucken kann. Demgemäß müssen wir den zweiten Wahlgang auf den folgenden Tag verschieben, und wenn ein dritter Wahlgang nötig ist, so kann der erst am dritten Tage stattfinden, so daß eine fortwährende Zögerung entsteht, während, wenn wir die Wahlen, wie bisher, konsekutiv vornehmen, wir in 2 Tagen fertig sein werden. Das Land ist auch dabei interessirt zu wissen, was da geht, und ich bin überzeugt, daß es weder im Wunsche der Bürger, noch in demjenigen vieler Mitglieder des Großen Rathes liegt, daß die Sache von einem Tag auf den andern verzögert und auf die lange Bank geschoben wird. Ich kann daher der praktischen Consequenzen wegen nicht zu dem Antrage stimmen.

Brunner, Fürsprecher. Es sei mir erlaubt, einige Punkte in Kürze hervorzuheben. Vorerst bin ich auch einer von Denen, welcher bei den letzthin stattgefundenen Regierungsrathswahlen dem Ballotiren schlechterdings keinen Geschmack abgewinnen konnte. Für die Wahlen der Bezirksbeamten hätten wir 60—70—80 mal zu der Ballotirschachtel

zu marschiren; der Haupteinwurf gegen das Ballotiren besteht aber darin, daß es keine geheime Stimmgebung ist. Das Reglement sagt zwar: "Die dem Großen Rath durch Verfassung übertragenen Wahlen nimmt er in geheimer Abstimmung vor; diese geschieht entweder vermittelst ausgetheilter Stimmzettel oder durch das Ballotiren." Es ist Ihnen nun allen bekannt, daß das Ballotiren keine geheime Abstimmung genannt werden kann. Herr Nebi ist mit dem Antrage nicht einverstanden, weil die Mitglieder des Bureau dadurch von der Behandlung anderer Geschäfte während der Zeit, da sie die eingelangten Stimmzettel erlesen, ausgeschlossen werden. Dieß ist aber nicht der Fall, wenn man die Wahl am Schlusse einer Sitzung als letztes Tafkandum vornimmt. Wird vom Großen Rath eine Kommission ernannt, welche am folgenden Tage zu rapportiren hat, so muß sie eine Nachmittagsitzung halten, und ich sehe daher durchaus nicht ein, warum das Bureau die Stimmzettel nicht auch während des Nachmittags sichten könnte. Damit fällt auch der weitere Einwurf des Herrn Nebi dahin, daß die Versammlung kein Interesse an den Verhandlungen nehmen würde, bis die Stimmzettel erlesen seien. Im Weiteren glaubt Herr Nebi, für drei Wahlgänge werden drei Tage erforderlich sein, wenn der Antrag des Herrn Stämpfli angenommen werde. Gesetzt, dieß wäre wirklich der Fall, so könnten doch während der drei Tage noch viele andere Geschäfte behandelt werden, ich denke aber, man würde am zweiten Tag mit den Wahlen ganz fertig sein. Die meisten kommen im ersten Scrutinium heraus, und zwar wahrscheinlich mit großer Mehrheit, so daß der Rest füglich am zweiten Tag, sei es nun durch Stimmzettel oder durch Ballotiren, gemacht werden kann. Ich glaube deshalb, es sei wirklich im Interesse der Beförderung des Geschäftsganges und im Interesse einer geheimen Stimmgebung, wenn man das Ballotiren möglichst einschränkt, und mit Stimmzetteln progedrirt.

Friedli. Ich muß dem Antrage des Herrn Stämpfli ebenfalls beistimmen; denn wir verlieren zu viel Zeit durch das Ballotiren. Indessen wünsche ich doch, daß nach dem Antrag des Herrn Karlen verfahren und im zweiten und dritten Wahlgange ballottirt werden möchte, da sonst leicht Verwirrung entstehen könnte. Ich möchte aber dann nicht ballottiren, wie dieß in der letzten Session geschehen ist, wo jede Abstimmung eine halbe Stunde dauerte, sondern in der Weise, wie dieß früher geschah, daß nämlich auf beiden Seiten des Saales ballottirt wird.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Karlen ist der Ansicht, daß die Abstimmung nach dem Vorschlage des Herrn Stämpfli nicht nur nicht schneller, sondern eher langsamer gehen werde, weil Einzelne für 3—4 Stellen gewählt werden könnten. Wenn man in solchen Suppositionen recht weit gehen will, so könnte man annehmen, daß ein einziger Mensch für alle Stellen gewählt werde. So unwahrscheinlich das nun ist, ebenso unwahrscheinlich ist auch die Annahme des Herrn Karlen. Man weiß, für welches Amt Jemand paßt, und es wird wohl sehr selten ein solches Universalgenie zu finden sein, das z. B. für Frutigen und Brunnen gleich gut paßt. Einen ferneren Einwurf hat Herr Hügli gemacht, worauf bereits Herr Brunner geantwortet hat; ich hörte aber neben mir sagen, daß die Wahl nicht wohl am Ende einer Sitzung vorzunommen werden könne, weil da die Versammlung nicht so zahlreich sei, wie im Anfange der Sitzungen. Ich möchte nun fragen: ist der Einwurf des Herrn Hügli, daß nämlich dadurch, daß das Bureau durch das Erlesen der Stimmzettel nicht an der Behandlung anderer Geschäfte Theil nehmen kann, dem Volke große Rechte entzogen werden, wirklich so bedeutend? Wenn Herr Hügli längere Zeit im Großen Rath gesessen ist, so wird er sich überzeugen, daß die Versammlung selten so vollzählig ist, wie gegenwärtig, und dennoch nimmt

man an, die Rechte des Volkes seien trotzdem gewahrt. Ja, Herr Hügli wird sich überzeugen, daß manche Mitglieder sich nehme auch mich selbst nicht aus) häufig so da sitzen, daß man von ihnen sagen kann: "Sie haben Ohren und hören nicht, sie haben Augen und sehen nicht." Höher als die Zeitexpatriß schläge ich den Gewinn an, welcher darin liegt, daß die Stimmgebung nach dem Antrage des Herrn Stämpfli nicht nur eine geheime, sondern auch eine freie ist.

Stämpfli (den Sitz des Präsidenten verlassend). Nur noch einige kurze Bemerkungen. So absolut, wie Herr Karlen beantragt, möchte ich den fraglichen Zusatzartikel nicht revidiren, daß man nämlich in einem zweiten und dritten Wahlgange ballottieren müßte; denn es könnte auch der Fall eintreten, daß bei dem ersten Wahlgange bloß 10 Stellen herauskämen, so daß es immer ein großer Zeitverlust wäre, wenn für die zwanzig übrigen ballottirt werden müßte. Will man das Ballotiren aber nicht ausschließen, so kann man den Zusatz zu § 89 folgendermaßen fassen: "Wenn mehrere Wahlen vorzunehmen sind, so kann der Große Rath die Wahl durch Stimmzettel beschließen, in welchem Falle das in § 92, zweiter Absatz, vorgesehene Verfahren Platz findet. Bei einem zweiten oder ferner Wahlgange kann entweder das gleiche Verfahren fortgesetzt oder zur Einzelwahl durch Ballotiren übergegangen werden." Die zweite Bemerkung, welche ich zu machen habe, betrifft den Einwurf des Herrn Hügli, welcher sagt, es sei nicht recht, daß die Mitglieder des Bureau von der Theilnahme an andern, während des Erlebens der Stimmzettel zu behandelnden Geschäften ausgeschlossen werden. Dieß liegt aber gar nicht in meinem Antrage, bloß in der Motivierung desselben ist gesagt, es können während dieser Zeit allfällig andere Geschäfte behandelt werden, und wenn der Große Rath dieß nicht für zweckmäßig hält, so kann ja die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen werden. Früher als die 16er-Wahlen stattfanden, ist man ähnlich verfahren; auch da sind 16 Namen geschrieben worden, die Männer haben das Resultat festgestellt und am folgenden Morgen dem Großen Rath mitgetheilt. Damals beklagte sich Niemand darüber, daß diese Wahlen nicht korrekt seien, und Unlauteres dabei vorkomme. Man sagt ferner, es müssen bei jedem Wahlgange neue Listen gedruckt werden; dieß ist aber ganz unnötig; denn jedes Mitglied kann füglich selbst seine Liste berichtigten, so daß, sobald das Ergebnis des ersten Wahlganges konstatirt ist, die Verhandlung fortgesetzt werden kann. Aber auch, wenn man wirklich neue Stimmzettel drucken lassen wollte, so behauptete ich, daß dieß in einer halben Stunde geschehen wäre. — Dieß die Bemerkungen, die ich machen wollte. Für den Fall, daß der Antrag des Herrn Karlen angenommen werden sollte, möchte ich ihn wenigstens in der angegebenen Weise modifizieren. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

A b s i m m u n g.

Eventuell für das Obligatorium des Ballotirens beim zweiten und bei ferner Wahlgängen nach dem Antrage des Herrn Regierungsrath Karlen

13 Stimmen.

Dieß facultativ zu stellen nach dem Unterantrage des Herrn Präsidenten

Gr. Mehrheit.

Damit fällt der Antrag des Herrn Karlen dahin.

Für den Antrag des Herrn Präsidenten mit dem angenommenen Unterantrage

107 Stimmen.

Dagegen nach dem Antrage des Regierungsrathes

37

Bericht über die Wahlverhandlungen für die Bezirksbeamten.

Bis an diejenige für die Regierungsstatthalterstelle des Amtsbezirks Frutigen, gegen welche zwei Wahlbestechungsanzeigen vorliegen, sind alle diese Verhandlungen unbeanstandet geblieben.

Der Regierungsrath stellt demnach folgende Anträge:

1. es seien die Vorschläge der Amtsbezirke für die Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidentenstellen, mit Ausnahme der Vorschläge für die Regierungsstatthalterstelle von Frutigen, als gültig anzuerkennen;
2. es sei die Wahl des Regierungsstatthalters von Frutigen zu verschieben, bis das Ergebnis der Untersuchung bekannt, und der Große Rath über die Gültigkeit der Vorschläge des Amtsbezirkes entschieden haben wird.

Herr Regierungspräsident Weber, als Berichterstatter. Die nach der Verfassung vorzunehmenden Wahlvorschläge für die Stellen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten waren vom Regierungsrathe auf Sonntag den 24. Juni, und allfällige Fortsetzungen der Verhandlungen auf Sonntag den 1. Juli angeordnet worden. Dieselben haben überall in Ruhe und Ordnung stattgefunden, auch sind gegen die von den Amtsbezirken getroffenen Wahlvorschläge für die Regierungsstatthalter bloß zwei Beschwerden wegen Wahlbestechung eingelangt, beide aus dem Amtsbezirk Frutigen, und zwar die eine von J. Wittwer und Johann v. Känel, die andere von Peter Allenbach und drei andern Bürgern. Zwar ist auch eine Beschwerde von Biel eingelangt, später aber wieder zurückgezogen worden. Was nun die aus dem Amtsbezirk Frutigen eingereichten Beschwerden anbetrifft, so ist die daherrige Untersuchung noch nicht beendigt; der Regierungsrath trägt daher darauf an, es möchten sämtliche Wahlvorschläge mit Ausnahme derjenigen von Frutigen, als gültig anerkannt und die Wahl des Regierungsstatthalters von Frutigen verschoben werden, bis das Ergebnis der betreffenden Untersuchung bekannt sein wird.

Die Anträge des Regierungsrathes werden vom Großen Rath ohne Bemerkung genehmigt.

Der Herr Präsident bemerkt, dieser Beschluß habe zur Folge, daß auf den morgen auszutheilenden Stimmlisten die Regierungsstatthalterstelle von Frutigen ausgelassen werden müsse.

Es folgt nun die Behandlung von Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuchen in nachstehender Weise:

Es wird erlassen:

1. Dem Peter Schüz von Sumiswald der letzte Viertel seiner $3\frac{1}{4}$ Jahre Ketten.
2. Der Elisabeth Magdalena Schüz von Sumiswald der letzte Viertel ihrer $3\frac{1}{4}$ Jahre Ketten.
3. Dem Mathäus Frank, heimathlos, der letzte Viertel seiner 16 Jahre Ketten.
4. Dem Friedrich Bichsel von Hasli b. B. der Rest seiner 6 Jahre Ketten.
5. Dem Samuel Kammermann von Bowyl der Rest seiner 6 Jahre Ketten.
6. Der Anna Schori von Radelfingen der Rest ihrer 8 Jahre Ketten.

Tagblatt des Großen Rathes 1866.

7. Der Margarita Mühlstein von Wählern der letzte Viertel ihrer 15 Monate Buchthaus.
8. Dem Johann Stauffer von Sigristwyl der letzte Viertel seiner 10 Monate Gefangenschaft.
9. Dem Niklaus Burkhard von Sumiswald der letzte Viertel seiner einfährigen Leistung.
10. Dem Anton Chevrolet von Bonfol der letzte Viertel seiner 8 Monate Gefangenschaft.
11. Der Magdalena Gerber von Langnau der Rest ihrer 3 Jahre Buchthaus.
12. Dem Johann Winterberger von Meiringen seine sechsmonatliche Arbeitshausstrafe.
13. Dem Ulrich Sterchi in Wilderswyl die Hälfte des Staatsantheils der ihm auferlegten Buße von Fr. 2466.

Hier fallen folgende Bemerkungen:

Michel. Ich sehe mich veranlaßt einen Gegenantrag zu stellen. Vor Allem aus mache ich darauf aufmerksam, daß es sich nicht um ein eigentliches Verbrechen, sondern bloß um einen Verstoß gegen das Forstreglement handelt; dessen ungeachtet beträgt die dem Sterchi auferlegte Buße Fr. 2466, so daß es sich hier um die Existenz dieses Mannes handelt. Ich erlaube mir nun den Antrag zu stellen, es möchte ihm wenigstens die Hälfte der ausgesprochenen Buße geschenkt werden. Zur Begründung dieses Antrages nur Folgendes: Sterchi kaufte vor einigen Jahren ein Heimwesen in der Nähe von Winnis, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf den daraufstehenden Wald. Sterchi hatte denn auch gleich Anfangs darauf gerechnet, einen namhaften Theil des Kaufpreises aus dem Erlös von verkauftem Holze bestreiten zu können; weil er glaubte, auf diese Weise einen größeren Erlös zu erzielen, so beabsichtigte er vorerst das zu schlagende Holz zum Handel und zur Ausfuhr aus dem Kanton zu verkaufen, zu welchem Zwecke er bei der Forstdirektion mit einem sachbezüglichen Gesuch einkam. Es wurde ihm gestattet, 200 Klafter zu schlagen, da aber Sterchi einsah, daß er mit dem Schlagen des bewilligten Quantum nicht zu dem für die übernommenen Zahlungen nötigen Gelde gelangen werde und befürchtete mußte, deßhalb in große Kosten zu kommen, so änderte er seinen Plan und entschloß sich, neben dem bewilligten Quantum noch mehr Holz zu schlagen, dasselbe dann aber nicht um Handel und Ausführen aus dem Kanton zu verkaufen. Hiefür glaubte Sterchi keiner Bewilligung der Forstbehörden zu bedürfen, und so hat er dann statt der 200 Klafter 600 geschlagen. Darauf hin erfolgte eine Anzeige, und der betreffende Herr Gerichtspräsident (dem ich deswegen durchaus keinen Vorwurf machen will) sah das Gesetz so an, daß er sagte: sobald mehr als 25 Klafter ohne Bewilligung der Regierung geschlagen werden, ist der Betreffende strafbar, sei nun das Holz zum Handel und Ausführen aus dem Kanton verkauft worden oder nicht. Hätte Sterchi gegen das Urtheil die Appellation ergriffen, so wäre er gewiß freigesprochen worden; denn er hatte mit Ausnahme eines kleinen Quantum, das jedenfalls die bewilligten 200 Klafter nicht erreichte, alles andere geschlagene Holz in den Amtsbezirken Niedersimmental und Interlaken verkauft. Die ausgesprochene Buße steht daher nicht im Verhältniß zu seinem Vergehen. Ohne weitläufiger zu sein, stelle ich den Antrag, es sei dem Sterchi die Hälfte der Buße zu schenken.

Wigg, Justizdirektor, macht darauf aufmerksam, daß der Regierungsrath ebenfalls auf Nachlaß antrage, indem er den Ulrich Sterchi zum Nachlaß der Hälfte des Staatsantheiles der fraglichen Buße dem Großen Rath empfehle.

Ferner wird umgewandelt:

14. Dem Christian Gasser von Schwarzenburg seine 6 Monate Zwangsarbeit in Gefangenschaft von 15 Tagen.

15. Dem Johann Weber von Diemtigen und Wimmis der Rest seiner zweijährigen Einsperrung in Verweisung aus der Eidgenossenschaft von doppelter Dauer.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlass- beziehungsweise Strafumwandlungsgesuchen abgewiesen:

1. Johann Balz, Branntweinbrenner zu Mungnau.
2. Karl Johann Rohrer von Bolligen.
3. Jakob Bigler von Bielbringen.
4. Maria Zahli von Laupen.
5. Justin Thérese Feighera aus Nizza.
6. Christian Badertscher von Lauperswyl.
7. Marie Anna Barin geb. Volle von Courtemautruy.
8. Jakob Mauch von Teufenthal, Kanton Aargau.
9. Johann Küpfer von Biglen.
10. Franz Josef von Saulcy.
11. Justin Trainier von Fregiécourt.
12. Gottlieb Meyer von Steffisburg.
13. Elisabeth Habegger von Trub.
14. Johann Heinrich Noh von Höngg, Kanton Zürich.
15. Abraham Jung von Frutigen.
16. August Danner von Adorf, Kanton Thurgau.
17. Franz Brégnard von Bonfol.
18. Julie Donzé von Breuleuz.

Der Herr Präsident der Pittschriftenkommission trägt an, es möchte einerseits weil diese Behörde in den Personen wesentliche Änderungen erlitten, andererseits die Erledigung der betreffenden Traktanden keine ganz besondere Eile habe, die Berathung

- 1) der Vorstellungen aus dem Oberaargau über das Verfahren bei den Gemeindegüterauscheidungen,
- 2) der Vorstellungen aus dem Jura betreffend die Garantien für die Burgerkorporationen und
- 3) der Beschwerde gegen den Regierungsrath wegen Nichtbestätigung des Polizeiinspektors von Bern auf die künftige Session verschoben werden, was der Große Rath ohne Einsprache zum Beschluß erhebt.

Anzug des Herrn Grofrath Zahler, es solle die Frage untersucht werden, ob das bestehende Wechselgesetz nicht einer neuen Untersuchung und allfälligen Abänderung zu unterwerfen sei. (Siehe Seite 301 hievor.)

Zahler. Herr Präsident, meine Herren! Der Anzug, den ich in der letzten Session zu stellen die Ehre hatte, verlangt Untersuchung der Frage, ob das Wechselgesetz nicht einer Abänderung zu unterwerfen sei. Unser Wechselgesetz ist wohl für den Handelsstand, dem Bauern- und dem Mittelstand dagegen dient es nicht. Unter den bestehenden Gültbriefen und Obligationsordnungen hat sich unser Volk 100 Jahre lang wohlgefunden; die schwerfällige Schuldbetreibungart hielt mit dem Landbau insofern Schritt, als sich das Geld allerorten in einem Jahre einmal kehrte, der Zinsfuß war angemessen, billig und bestimmt. Industrie, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft und Viehzucht, das sind in Beziehung auf Geld- und Zinsfragen ganz verschiedene Dinge. Im Handel kehrt sich das Geld alle drei Monate, folglich viermal im Jahre, da trägt das Kapital 6—7 %, aber bei der Landwirtschaft und Viehzucht trägt das Kapital höchstens 4½ % im Jahr, und so ist da das Wechselrecht, 6—7 % Zins mit Provisionen, nachtheilig, und führt zum Untergange des Mittelstandes, schafft große Herren und Bettler, wie sich

das in England und auch andern Orten zeigt. Die ungeheuren Fortschritte dieses Jahrhunderts, Anwendung der Dampfkraft und Telegraphie brachten auch uns das bewegte Leben anderer Völker und das Verlangen nach Wechselrecht. In jüngster Zeit sind aber im Kanton Bern, ganz zu Gunsten des Volkes, die zwei großen Staatsanstalten, Hypothekarfasse und Staatsbank, errichtet und aufrecht erhalten worden, welche vollständig genügen, und als Vermittler zwischen der Landwirtschaft und Handel treibenden Bevölkerung jedermann gleich zugänglich und hilfreich dastehen. Dieselben sollen wir hegen und pflegen, aufrecht halten und unterstützen, wenn unser Volk ein besonnenes, solides Volk bleiben soll, was es von jeher war. Der unversöhnliche Feind aller ältern Titel ist der in die Titelfamilie neu eingeführte ungäumte Steffisohn, das Wechselgesetz. Dasselbe entwertet alle ältern Forderungstitel, weil denselben ein strengerer und geschwinderer Betreibungsprozeß gestattet ist, als allen andern Forderungstiteln. Zu Gunsten des Wechselprozesses sind die Gerichtsferien und der Betreibungsstillstand im Sommer aufgehoben. Würde man eine neue Wechselordnung einführen, deren Betreibungsform noch schneller zur Zahlung führte, als die bestehende Wechselordnung, so würden dadurch die laufenden Wechsel auch an Werth verlieren, sowie die andern ältern Titel durch die Wechselordnung verloren haben. Zudem ist die Wechselbetreibung ungemein kostspielig, schon die ersten Schritte kosten oft mehr, als eine ganz gewöhnliche Betreibung. Ich kenne einen Fall aus jüngster Zeit, wo die Kosten einer Wechselschuldbetreibung für Fr. 130 Fr. 107 betragen haben. Nun haben alle Volkstassen gleiche Rechte auf Freiheit, so könnte dem Handelsstand auch das Wechselrecht bleiben; Eintragung in die Regionenbücher und Erhebung eines Diploms würden genügen. Denjenigen aber, welche das Wechselrecht nicht verlangen, sollte dasselbe nicht aufgedrungen werden. In den sogen. papierenen Staaten, wo vorzüglich durch Wechsel und Anweisungen bezahlt wird, ist der Kredit unsicher, weil die Übersicht über Soll und Haben der Bürger unmöglich ist, und oft die Annahme der Anweisungen durch Zwangsgesetze erzwungen wird. Das Wechselrecht ist schwachen, unkundigen Leuten und namentlich dem Bauernstande nachtheilig, weil dadurch leichtfertig Schulden gemacht und Gläubiger und Bürger zu Schaden gebracht werden. Wechselprozesse sind bei den Gerichten die beständigen Artikel, und es mehren sich auch die Wechselschuldfallfälle vor den Assisen von einer Sitzung zur andern. Der Materialismus verdrängt die sittlichen und religiösen Gefühle. Es ist unschicklich, daß für Wechselsforderungen die Gantstelgerungen an den heiligen Kommunionssonntagen verlesen werden, das stört jede Andacht. Der Landmann kennt viel von den gewöhnlichen Betreibungsrechten und den daherigen Kosten, von dem Wechselrecht, seiner unerbittlichen Strenge und unverhältnismäßigen Kostspieligkeit kennt er nichts. Wer sollte es glauben, daß die Kosten bald über Fr. 100 kommen können! — Wer an einem wetterstürmischen Morgen einen Mann mit angestrengtem Schritt einem Dorfe zueilen sieht, welcher sich den Schweiß von der Stirne wischt und nach Schreiber, Weibel und Bürger fragt, der darf mit Sicherheit voraussehen, jener Mann habe das Wechselfieber. Das Wechselfieber ist eine ansteckende Krankheit; der Kranke findet Mitleidige, Geld und Bürger, dann bricht aber nach 6 Monaten an dem Orte, wo er einkehrte, das Wechselfieber neuerdings aus und verbreitet sich kontagiös immer weiter und weiter. Alle Völker haben Ruhezeiten für bedrangte Schuldner, das Volk Israel hatte seine Jubeljahre, Bern früher seine Ortsferien, auch immer die sogenannten Gerichts- oder Heiligenferien, und jetzt den Betreibungsstillstand im August und Herbstmonat. Das Wechselrecht hebt alle diese Wohlthaten auf, der Wechselschuldner wird gehetzt wie das Wild. Aus dem Gesagten und der täglichen Erfahrung geht hervor, daß das Wechselrecht, obwohl für den Handelsstand bequem, der Mehrheit unseres Volkes nachthei-

lig ist. Daher stelle ich den Antrag, daß der Anzug erheblich erklärt werde.

M i g y, Justizdirektor. Ich ergreife das Wort nicht, um einen Gegenantrag zu stellen; ich bin damit einverstanden, daß der Anzug des Herrn Präopinanten erheblich erklärt werde. Es ist Ihnen bekannt, daß der Kanton Bern früher keine Handelsgesetzgebung hatte; in den fünfziger Jahren suchte man ein Wechselgesetz aufzustellen, in Folge dessen nun das gegenwärtige Gesetz zu Stande gekommen ist, welches vielleicht darin einen Uebelstand hat, daß die Wechselseitigkeit zu ausgedehnt ist. Es ist eben vielen Leuten gar bequem, sofort Geld gegen ihre Unterschrift zu erhalten; das ist einladend und wirkt oft verführerisch; wenn aber ein Wechsel anfänglich auch sehr bequem ist, so ist er am Ende desto unangenehmer. Zu Folge einer Vorstellung des Handelsvereins suchte der Regierungsrath später eine gemeinschaftliche Handelsgesetzgebung für den ganzen Kanton zu Stande zu bringen. Mit den dahierigen Vorarbeiten war Herr Professor Munzinger beauftragt, und diese waren auch schon ziemlich vorgerückt, als, wie Ihnen bekannt, der Bundesrat auf die Initiative der Kantonsregierung hin, die Sache an die Hand nahm und eine gemeinschaftliche Handelsgesetzgebung für die ganze Eidgenossenschaft zu Stande zu bringen suchte, zwar nicht in der Weise, daß man der Ansicht war, die Bundesverfassung gestatte es, daß die Bundesversammlung eine gemeinschaftliche Handelsgesetzgebung für alle Kantone erlassen könne, sondern man wollte auf dem Wege des Konkordats mehr Einheit in die Handelsverhältnisse zwischen den verschiedenen Kantonen bringen. Diese Bestrebungen von Seite des Bundesrathes nöthigten den Regierungsrath, die kantonalen Arbeiten einzustellen um abzuwarten, was für ein Schicksal der von der Eidgenossenschaft ausgearbeitete Entwurf haben werde. Nachdem verschiedene eidg. Kommissionen die von Herrn Professor Munzinger gemachte Arbeit untersucht hatten, ließ der Bundesrat das Projekt übersezgen und drucken. Unterm 28 Februar 1866 wurde an sämtliche eidgenössische Stände vom Bundesrath folgendes Kreisschreiben erlassen: „Mit Schreiben vom 12 Juli/5 August haben wir Ihnen eine Anzahl von Exemplaren des Entwurfs eines schweizerischen Handelsgesetzbuches und mit Schreiben vom 3. März 1865 eine Anzahl von Exemplaren der von Herrn Professor Munzinger bearbeiteten Motive zu demselben übermittelt. Mit Gegenwärtigem geben wir uns die Ehre, Ihnen einen bezüglichen Bundesbeschluß vom 22. Februar 1866 mitzuteilen, dem wir sodann noch einige Exemplare unserer Botschaft vom 5. Christmonat 1864 anfügen, aus welcher das Nähere über die Entstehung des vorgenannten Entwurfs ersichtlich ist. Wie Sie aus diesem Beschuße der Bundesversammlung ersehen wollen, hat diese erklärt, sie erachte es als im wohlverstandenen Interesse der Eidgenossenschaft liegend, daß sich die Kantone über Erstellung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches, und sofern dies nicht möglich sein sollte, doch wenigstens über einzelne Theile des Handelsrechtes verständigen, und hat den Bundesrat eingeladen, diese Erklärung den Kantonen zur Kenntniß zu bringen und die weiteren geeignet scheinenden Schritte zu thun, um dieselben zu veranlassen, den vorliegenden Entwurf eines schweizerischen Handelsgesetzbuches mit thunlichster Beförderung in gemeinschaftliche Verathung zu ziehen. Wir ersuchen Sie demzufolge, die Angelegenheit einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und uns sodann im Laufe des gegenwärtigen Jahres Ihre Entschließung darüber mittheilen zu wollen, ob Sie geneigt seien, an einer Konferenz Theil zu nehmen, welche sich mit der Erstellung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches oder auch nur einzelner Theile eines solchen, wobei namentlich etwa das Wechselrecht, Bestimmungen über Transportverhältnisse und solche über industrielle Gesellschaften besonders in's Auge zu fassen sein dürften, befassen würde.“ Der bezügliche Bundesbeschluß vom 20 Februar lautet folgendermaßen:

- 1) Die Bundesversammlung erklärt, sie erachte es als im wohlverstandenen Interesse der Eidgenossenschaft liegend, daß sich die Kantone über Erstellung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches, und sofern dies nicht möglich sein sollte, doch wenigstens über einzelne Theile des Handelsrechtes verständigen.
- 2) Der Bundesrat wird eingeladen, diese Erklärung den Kantonen zur Kenntniß zu bringen, und die weiteren geeignet scheinenden Schritte zu thun, um dieselben zu veranlassen, den vorliegenden Entwurf eines schweizerischen Handelsgesetzbuches mit thunlicher Beförderung in gemeinschaftliche Verathung zu ziehen.
- 3) Der Bundesrat wird schließlich eingeladen, der Bundesversammlung seiner Zeit das Resultat der Verathungen der Kantone mitzutheilen.

Unterm 6. März ist dieses Schreiben der Justizdirektion überwiesen worden, welche folgenden Antrag an den Regierungsrath stellte: „Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit eines Konkordats in Sachen der Handelsgesetzgebung, so wie das selbe beantragt ist, und in Betracht, daß das ausgearbeitete Projekt im Falle seiner Annahme bedeutende Abänderungen in der Civilgesetzgebung und den Erlaß neuer Gesetze zu deren Ausführung nach sich ziehen wird, beantragt die Justizdirektion, den auf das Kreisschreiben des Bundesraths vom 28. Febr. 1866 zu fassenden Beschuß den infolge der bevorstehenden Gesamterneuerung des Großen Rathes neu einzusehenden Behörden zu überlassen.“ So liegt die Sache gegenwärtig; nach meiner Ansicht sollen wir uns nicht nur speziell mit der Frage der Aufstellung eines neuen Wechselgesetzes befassen, sondern vielmehr eine allgemeine Handelsgesetzgebung anzustreben suchen, wie die Bundesbehörden dies gethan. Der Regierungsrath wird sich denn auch sofort mit den von der Eidgenossenschaft vorgelegten Fragen beschäftigen, das hindert aber nicht, daß man den Anzug des Herrn Grossrath Zahler erheblich erklärt; es kann gegenheils nur zweckmäßig sein, wenn der Große Rat den Wunsch ausspricht, daß in Betreff der durch das Wechselgesetz entstandenen Uebelstände Abhülfe geschafft werde.

Der Anzug des Herrn Zahler wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Anzug

- 1) Der Herren Hofer und Mithafte, dahn gehend, es sei der Regierungsrath einzuladen, dem Großen Rath das Projekt eines Gesetzes betreffend die Ausführung der Ziffer 4 des Art. 6 der Staatsverfassung vorzulegen. (Seite 302 hievor).
- 2) Der Herren Zahler und Mithafte, mit dem gleichen Schluße, jedoch speziell in dem Sinne, daß alle Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes von außerordentlicher finanzieller Tragweite dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden sollen. (S. Seite 302 f. hievor).

Der Herr Präsident schlägt vor, beide Anzüge, weil konner, gleichzeitig in Verathung zu ziehen, was ohne Widerspruch genehmigt wird.

B r u n n e r, Fürsprecher, (als Mitunterzeichner des ersten Anzuges). Ich nehme an, daß dieser Anzug, der, wenn er angenommen und demgemäß ein sachbezügliches Gesetz erlassen wird, von außerordentlicher Tragweite ist, heute ohne Anstand erheblich erklärt werden wird; ich nehme dies deshalb an, weil durch die Erheblicherklärung an der Sache selber

noch Nichts entschieden ist, es mir aber zweckmäßig erscheint, wenn diese Frage im Anfang einer neuen Periode einer neuen Untersuchung durch den Regierungsrath unterworfen wird. § 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung sagt: „Die politischen Versammlungen stimmen ab über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden.“ Diese Bestimmung hat eine eigene Geschichte, indessen werden Sie nicht erwarten, daß ich bei Anlaß der Berathung der Erheblichkeitsfrage mich einlässlich darüber ausspreche, wie die fragliche Bestimmung in die Verfassung gekommen ist, was für Schicksale sie seither in diesem Saale erlebte, und welche Schicksale ihr vielleicht bei einer allfälligen Verfassungsrevision vorbehalten sind. Ich will mich vielmehr darauf beschränken, in kurzen Zügen die Gründe hervorzuheben, welche die Unterzeichner des Antrages bewogen haben, diese Frage in dieser Periode abermals vor den Großen Rath zu bringen. Bereits im Verfassungsrathe, im Jahre 1846, war davon die Rede, geradezu das obligatorische Veto einzuführen; der betreffende Antrag wurde damals zwar abgewiesen, er hat aber warme und zahlreiche Anhänger in den Behörden gefunden. Diejenigen, welche dagegen auftraten (und zwar waren darunter mehrere hervorragende Mitglieder des Verfassungsrathes, ich nenne bloß Herrn Dr. Schneider), haben wiederholt erklärt, das Veto werde früher oder später seinen Weg von einem Kanton zum andern machen, es sei ein Recht des Volkes, das, wenn auch vielleicht vorläufig noch unter den Scheffel gestellt, später werde hervorgezogen und vom Volke verlangt werden. Obwohl man nun, was ich ganz gut begreife, im Jahre 1846 diesen Sprung von der früher weit weniger demokratischen Verfassung zu einer ziemlich vorgechrittenen Demokratie nicht in dem Maße machen wollte, daß man sofort das Veto eingeführt hätte, so hat man denn doch gefunden, es könnte vielleicht in der Zukunft nothwendig sein, diese Frage in Berathung zu ziehen. Deshalb machte der Verfassungsrath die Thüre nicht zu, sondern ließ mit Rücksicht auf die Zukunft, welche diese Frage haben müsse, das Thor offen und gab dadurch dem Großen Rath die Möglichkeit, später diejenigen Gegenstände zu bezeichnen, welche, sei es dem Referendum, der obligatorischen Volksabstimmung, sei es dem Veto, d. h. dem Einspruchsrecht einer Anzahl Bürger, zu unterstellen seien. Diese Frage hat denn auch seither ihren Weg in den Kantonen der Schweiz gemacht, und der Kanton Bern steht zwar in dieser Beziehung nicht gerade isolirt da, gehört aber jedenfalls zu der Minderheit. Im Kanton Bern haben wir bloß das Recht des Volkes zur Abberufung des Großen Rathes, gegen welches sich aber schon theoretisch viel einwenden läßt, und was in praktischer Beziehung dabei herauskommt, haben wir gesehen. Ich glaube nicht, daß mehr irgendwie der Versuch gemacht werde, den Großen Rath abzuberufen, seine 4jährige Amts dauer ist so kurz, daß man es vorzieht zu warten, bis sie ausgelaufen ist. Dieses Abberufungsrecht wird aber namentlich dann ohne Bedeutung sein, wenn einmal das Volk selbst einen gewissen Einfluß auf die Gesetzgebung und die Beschlüsse seiner Repräsentanten haben wird. Nun frage ich mich: warum kommt man fortwährend mit dieser Frage? Ist es nicht viel besser, viel rationeller, wenn das Volk einfach seine Repräsentanten machen läßt? ist es nicht viel zweckmäßiger, man überlasse die Gesetzgebung, die Ausübung des Einflusses auf die Staatsverwaltung, die Controle der Regierung Leuten, die, wie der Große Rath, das Zutrauen des Volkes besitzen, und weit besser im Falle sind, durch ihre Kenntniß die Regierung zu kontrolliren und die gesetzgeberische Thätigkeit zu regeln? Ich bin so frei, diejenigen Gründe in Kürze zu berühren, die mich bewegen, diese Ansicht nicht zu theilen, und warum ich dafür halte, es sei, wenn das öffentliche Leben im Allgemeinen gehoben werden soll, absolut nothwendig, daß das Volk sich nicht bloß mit der Wahl von Personen befasse, sondern auch hin und wieder an die Sache selber denke und darüber diskutire, ob

dies oder jenes Gesetz den Bedürfnissen des Volkes entspreche. Ich glaube das sei sehr wichtig; wir haben im Kanton Bern nicht das Plattformsystem, wie in Amerika und England, wo jeder einzelne Kandidat sich darüber ausspricht, wie er über diese oder jene an der Tagesordnung stehende Frage denkt, wo also die Wähler gleichsam eine moralische Garantie haben, daß der von ihnen Gewählte in ihrem Sinn handeln werde. Bei dieser Einrichtung kann man allerdings das Veto oder Referendum, den direkten Einfluß des Volkes gegenüber den gehobenden Behörden, entbehren. Dies ist aber nicht so leicht einzuführen; es ließe sich vielleicht in einzelnen Städten thun, nicht aber im ganzen Lande; denn nicht Jeder kann ist dazu angehalten, sich auf diese Weise zu produzieren. Man muß daher hierfür ein Surrogat anstreben, welches kein anderes sein kann, als die Volksabstimmung über Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes in dieser oder jener Form. Ich will heute auf die Details nicht eintreten, weil es sich bloß um die Erheblichkeitsfrage handelt, und der Regierungsrath die geeignete Behörde ist, um die Sache gründlich zu prüfen und zweckdienliche Anträge zu stellen. Bei uns wählt man also in der Regel die Repräsentanten in den Großen Rath, ohne daß man sich darüber Rechenschaft gibt, wie sie in wichtigen Fragen stimmen werden; wenigstens ist dies nicht überall und durchgängig der Fall. Wenn sich dies aber wirklich so verhält, und man nicht weiß, wie ein Repräsentant seine Stimme abgeben werde, so ist es absolut nothwendig, daß das Volk eine Handhabe erhält, wodurch ihm ein Einfluß reservirt wird, sobald die Stimmabgabe nicht so fällt, wie es gewünscht hätte; zwar kann Einer dessen ungeachtet seine Stimme gewissenhaft abgegeben haben, vielleicht aber ist sie mehr im Sinne des betreffenden Wahlkreises, als in demjenigen des ganzen Landes. Entweder ist unser Staat ein demokratischer, oder nicht; ist er wirklich ein solcher, was ich glaube, so soll in solchen Fällen das allgemeine Volksbewußtsein prädominiren, und das Volk soll die Beschlüsse seiner Repräsentanten ratifiziren und nöthigenfalls auch modifiziren können. Gefährlich ist die Sache nicht; das Volk hat dabei nicht die Initiative, sondern diese bleibt immerhin dem Großen Rath. Ein derartiges Gesetz soll einfach zur Folge haben, daß der Große Rath, wenn er einen wichtigen Beschuß, z. B. eine Verfügung in Betreff der Jurabahnen, gefaßt hat, genöthigt ist, vor seine Wähler zu treten, und die Verpflichtung hat, zum Volke niederzusteigen, um von diesem den fraglichen Beschuß sanktioniren zu lassen. Man braucht dabei, wenn man Maß hält, nicht zu befürchten, daß das Volk immer „nein“ sagen werde, wie dies Vorgänge in andern Kantonen beweisen. In der Verfassung des Kantons Waadt steht die Bestimmung, daß alle eine Million übersteigenden Anleihen, die nicht in der nämlichen Periode zurückzahlbar sind, von dem Volke genehmigt werden sollen. Eine andere Bestimmung der waadtländischen Verfassung geht dahin, daß alle Beschlüsse des Großen Rathes dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollen, sobald 6000 stimmfähige Bürger es verlangen. Dies ist schon geschehen und zwar wohl im allerheikelsten Falle — bei der Erlassung des neuen Steuergesetzes. Im Jahre 1861 fing man damit an, eine neue Steuergesetzgebung auszuarbeiten; da wurde auch die Mobiliarsteuer aufgenommen, gegen welche mit Recht viele Einwendungen erhoben werden können. Es entstand denn auch wirklich eine starke Opposition, als aber das Gesetz dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurde, hat es sich zu ersterer entschieden, da es sich überzeugt hatte, daß ein neues Steuergesetz nothwendig sei. Ich glaube, das sei ein schlagender Beweis, daß das Volk, wenn man sich die Mühe gibt, es anzufragen, nicht in allen finanziellen und materiellen Fragen „nein“ sagen wird. Der Große Rath hat oft „nein“ gesagt, es wäre indessen vielleicht gut, wenn er dies noch häufiger gethan, und wenn er in andern Fragen hin und wieder auch „ja“ gesagt hätte. Jeden-

falls aber kann man nicht von vornherein annehmen, daß das Volk zu allen finanziellen Maßregeln sein Veto einlegen werde; dafür liegen keine Vorgänge vor. — Herr Präsident, meine Herren! dieß sind die Gründe, welche ich anführen wollte. Ich berühre die unmittelbare Veranlassung, welche diese Frage zum ersten Mal in den Großen Rathsaal hineingeworfen hat, absichtlich nicht, weil ich glaube, wir sollen heute einstimmig den Antrag erheblich erklären; deshalb will ich nicht alte Diskussionen wieder heraufbeschwören, daß aber allerdings finanzielle Operationen den Anlaß dazu gegeben haben, daß die Frage im Jahr 1862 hier auftauchte, ist klar und liegt auf der Hand. Damals wurde ein bezüglicher Antrag vom Großen Rathen zwar erheblich erklärt, das in Folge dessen vom Regierungsrath gebrachte Projektdecreß wurde aber im Jahre 1864 verworfen. Nun stehen wir im Anfange einer neuen Periode, und wollen probiren, ob es nicht möglich ist, etwas Besseres zu machen, als damals. Ich glaube, dies sei leicht möglich; seither hat die Frage in den einzelnen Kantonen durch gesetzliche und verfassungsmäßige Bestimmungen Fortschritte gemacht, und wir sollen nach meinem Dafürhalten diesem Zuge der Zeit folgen. Wenn ich mich wenigstens nicht in hohem Grade täusche, ist auch die letzte Volksabstimmung bei den Wahlen wesentlich in dem Sinne so ausgefallen, wie sie ausgefallen ist. Man hat nämlich gesagt: wir wünschen, daß wir uns mehr direkt mit den dem Großen Rathen zur Erörterung und Erledigung anheimestellten Gegenständen befassen und auch etwas dazu mitwirken können. In diesem Sinne sind denn auch eine Menge Wahlen auf Leute gefallen, von denen man bisher in den politischen Verhältnissen im Kanton gar nicht redete. Ich empfehle Ihnen den Antrag und zwar in dem Sinne, wie wir ihn gestellt haben. Wir präzudizieren nichts, wir wünschen einfach, daß der Regierungsrath eingeladen werden möchte, das Projekt eines Gesetzes betreffend die Ausführung der fraglichen Verfassungsbestimmung vorzulegen; wir sagen nicht, es soll in diesem oder jenem Sinne, für in finanzieller Beziehung wichtige Beschlüsse &c., geschehen. Wenn uns dann ein solcher Gesetzesentwurf gebracht wird, so wollen wir ihn uns auch ansehen, und ihn an eine Kommission schicken; findet diese das Projekt im Allgemeinen gut, so mag sie es amendiren, ist sie aber nicht damit einverstanden, so arbeitet sie ein neues aus; und auch jedes einzelne Mitglied des Großen Raths kann ihm gutschreibende Anträge bringen. — Ich wünsche, daß Sie den Anzug erheblich erklären möchten.

Zahler verzichtet aufs Wort, da er dem von Herrn Brunner Gesagten nichts beizufügen hat.

Herr Regierungspräsident Weber. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht als Präsident, sondern als Mitglied des Regierungsrathes. Es ist richtig, daß es sich da um eine sehr wichtige Frage handelt, und ich erkläre, daß ich mit dem Anzuge einverstanden bin. Ich bin der Ansicht, daß die Gesetzgebung dem Volke näher gebracht, und diesem ein größerer Einfluß auf die Gesetzgebung eingeräumt werden soll. Ich erkläre auch schon bei diesem Anlaß, daß ich nach reiflicher Erwägung und Prüfung dieser Frage zur Überzeugung gelangt bin, daß wenn man den richtigen Weg finden will, man in Beziehung auf die Gesetzgebung gleichzeitig in der Form derselben bedeutende Änderungen vornehmen muß. Das Wichtigste muß von dem weniger Wichtigen geschieden werden; jenes soll dem Volk zur Abstimmung in Form des reinen Referendums vorgelegt, letzteres soll besondere Dekrete vorbehalten werden. Ich glaube bei diesem Anlaß meine Ansicht aussprechen zu sollen, und schließe mich dem Anzuge an.

Die beiden Anzüge werden vom Großen Rathen ohne Widerspruch erheblich erklärt.

Das Präsidium zeigt an, daß die vom Großen Rathen heute erkannten Spezialkommissionen vom Bureau folgendermaßen bestellt worden seien:

1) Kommission für die Haslethalentsumpfung:

Herr Großrath Vogel,
" " Michel,
" " Dr. Schneider,
" " A. v. Wattenwyl, Gemeinderath,
" " Dr. Tieche.

2) Kommission für die Steuerabrechnung mit dem Jura:

Herr Großrath Dr. v. Gonzenbach,
" " König, in Bern,
" " Girard,
" " Kaiser, in Grellingen,
" " Morgenthaler,

3) Kommission für das Dekret, betreffend die Katastervorschüsse:

Herr Großrath Thormann,
" " Brütre,
" " Born.

4) Kommission für das Gesetz über die Besoldung der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber:

Herr Großrath v. Känel, Fürsprecher,
" " Steiner,
" " Anderegg,
" " Boivin,
" " Studer.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Huber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 24. Juli 1866.

Vormittags um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namenaufruf sind folgende Mitglieder anwesend, mit Entschuldigung: die Herren Furer, Knechtenhofer in Hoffstetten; Marti, Müller in Weissenburg; Reichenbach, Röthlisberger, Gustav; Beerleider; ohne Entschuldigung: die Herren Ruchti, Scheidegger, Seftler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Es wird eine Mahnung des Herrn Morgenthaler und Mithafte verlesen, mit dem Schlusse, daß der Große Rath in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Oberinstructors schreiten solle.

Tagesordnung:

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Ausgetheilt 222 Stimmzettel.

Eingelangt 219

Absolutes Mehr 110 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kummer, bisheriger Regierungsrath	108
" Haas, Bezirksprokurator	98
" Bizijs, deutscher Pfarrer in Courtelary	4
" Kummer (ohne nähere Bezeichnung)	3
" Hofer, Fürsprecher	1

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt
Absolutes Mehr

221 Balloten.
111 "

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kummer	112
" Haas	108
" Hofer	1
" Bizijs	0

Erwählt ist also Herr J. J. Kummer, bisheriger Regierungsrath, in Bern.

Wahl von sieben Mitgliedern des Obergerichtes

an der Stelle der im Austritte sich befindenden Herren Imobersteg, Ochsenbein, Moser, Leibundgut, Gagnebin, Hodler und Blumenstein.

Nach Mitgabe des gestrigen Beschlusses schlägt der Herr Präsident vor, diese sieben Wahlen in einem Wahlgange vorzunehmen, womit die Versammlung einverstanden ist.

Nun werden den beiden Stimmenzählern zur Aushilfe beigeordnet die Herren:

Affolter von Summiswald und v. Goumoëns,
Egger von Narwangen und Salchli,
Hartmann von Nidau und Schwab v. St. Immer,
Mauerhofer und Gobat von Münster.

Nach Austheilung, Einsammlung und Zählung der Stimmzettel unterbricht der Herr Präsident die Sitzung nach 10 Uhr auf 20 Minuten, während welcher Zeit das Gesamtbüro das Ergebnis des Ekrutinums ermittelt. Bei Wiederaufnahme der Verhandlung wird angezeigt, daß der Wahlgang folgendes Resultat ergab:

Ausgetheilt	222 Stimmzettel.
Eingelangt	218
Absolutes Mehr	110 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Ochsenbein, Oberrichter	218
" Imobersteg, "	217
" Blumenstein, "	214
" Gagnebin, "	205
" Leibundgut, "	202
" Moser, "	191
" Hodler, "	137
" Moschard, Großerath	64
" Tschärner, "	13
" Ingold in Langnau"	11

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Somit sind gewählt die bisherigen Herren Oberrichter Karl Ochsenbein, Jakob Imobersteg, Rudolf Blumenstein, Alfred Gagnebin, Johann Ulrich Leibundgut, Friedrich Moser und Jakob Hodler.

Wahl zweier Ersatzmänner des Obergerichts
an der Stelle der im Austritte sich befindenden Herren Amstuz und Teuscher.

Es werden im ersten Wahlgange ernannt:

- 1) Herr Suppleant Johann Amstuz mit 167 Stimmen von 171 Stimmenden, und
 - 2) Herr Suppleant Teuscher mit 167 Stimmen von 171 Stimmenden.
-

Wahl eines Präsidenten des Obergerichtes.

Ausgetheilt	200 Stimmzettel.
Eingelangt	196
Absolutes Mehr	99 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Imobersteg	127
" Ochsenbein	61
" Garnier	2
" Moser	2

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Es ist somit gewählt Herr Oberrichter Jakob Imobersteg, in Bern.

Wahl sämtlicher Regierungsstatthalter des Kantons Bern.

Nach dem gestrigen Beschlusse findet ein Kollektivwahlgang statt, wofür gedruckte Stimmzettel ausgetheilt werden, auf denen Diejenigen, welchen man die Stimme geben will, vorn mit einem Kreuze angezeichnet werden sollen. Diese Stimmzettel werden ausgetheilt, eingesammelt, und, nachdem die vorgenommene Bählung ergeben, daß der Wahlgang gültig ist, versiegelt.

Wahl sämtlicher Gerichtspräsidenten des Kantons Bern.

Es tritt das nämliche Verfahren ein, wie für die Regierungsstatthalter, und auch diese Stimmzettel werden nach ihrer Einfassung und Bählung versiegelt.

Wahl eines Beisitzers am Kriegsgericht.

Karlen, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Mit dem heutigen Tag geht die Amtsduauer des Herrn Imobersteg, Infanteriebataillonskommandant in Bern, als Richter im Kriegsgerichte, und ebenso die des Herrn Major Aebi in Bern, als Auditor des Kriegsgerichtes, zu Ende. Da nun bei der Vornahme der Erneuerungswahlen Alles beim Alten geblieben ist, so glaubt die Militärdirektion, Ihnen auch zur Wiederbesetzung dieser Stellen die Titulatoren derselben zur Wiederwahl vorzuschlagen zu sollen.

Ausgetheilt	178 Stimmzettel.
Eingelangt	174
Absolutes Mehr	88 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Imobersteg	162
" Wynistorf, Major	2
" Marggi	2
" Lutz, Kommandant	2

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Somit ist gewählt Herr J. Imobersteg, Kommandant in Bern.

Wahl eines Auditors des Kriegsgerichts.

Ausgetheilt	143 Stimmzettel.
Eingelangt	137
Absolutes Mehr	69 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Aebi	132
" Verch	3
" Glück	1
Leer	1

Herr Rudolf Aebi, Major, in Bern, ist somit gewählt.

Wahl eines Majors der Infanterie.

Herr Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist in der Gesetzgebung etwas, das bei einer allfälligen Revision der Militärorganisation auch berücksichtigt werden sollte. § 119 derselben lautet nämlich: "Ein Stabsoffizier handhabt und vollzieht in jedem Bezirke als Kommandant desselben nach Anleitung seiner unmittelbaren Obern das Militärgezetz, die Verordnungen und Befehle. Er darf dem Auszuge nicht zugethieilt sein und wohnt im Bereiche seines Wirkungskreises." Wie Ihnen bekannt, ist durch die Verfassung die Wahl der Stabsoffiziere dem Grossen Rath vorbehalten, der § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Bezirkskommandanten, ihrer Sektionschreiber und die Besoldung der Instruktionsoffiziere sagt aber: "Die Bezirkskommandanten werden vom Regierungsrathe auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt." In Folge dieser Bestimmungen kann der Regierungsrath in den Fall kommen, dem Grossen Rath einen gewissen Zwang anzuthun. Wenn nämlich in einem Militärbezirke sich kein Stabsoffizier befindet, oder kein solcher die Stelle eines Bezirkskommandanten annnehmen will, so ist der Regierungsrath genötigt, hiezu einen andern Offizier zu wählen. Dies ist im vorliegenden Falle geschehen, wo auf die eingelangte Demission des bisherigen Kommandanten des fünften Bezirkes, des Herrn Kommandanten Stettler in Eggwil, vom Regierungsrath zu einem Kommandanten des erwähnten Bezirks ernannt wurde: Herr Christian Stettler von Eggwil in Lauperswil, Hauptmann des Bataillon 37. Um nun der angeführten Bestimmung der Militärorganisation Genüge zu leisten, ist es nothwendig, den Herrn Chr. Stettler zum Stabsoffizier zu ernennen, aus welchem Grunde der Regierungsrath den Grossen Rath ersucht, er möchte die getroffene Wahl in der Weise anerkennen, daß er dem Hrn. Hauptmann Chr. Stettler, Sohn, den Grad eines Majors ertheile.

Es wird hierauf zu der Wahl geschritten.

Ausgetheilt 97 Stimmzettel.

Eingelangt 95

Absolutes Mehr 48 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Stettler	92
" Lerch	3
" Glück	1

Somit ist zum Major gewählt Herr Christian Stettler, Hauptmann, in Lauperswyl.

Antrag der Herren Karrer und Mithafte, dahin gehend, es möchte zur Prüfung der Frage über die Vertheilung der Direktionen eine Kommission niedergesetzt werden.

Es wird beantragt, die Kommission aus 7 Mitgliedern zu bestellen und deren Ernennung dem Bureau zu überlassen.

Der Große Rath pflichtet diesem Antrage bei ohne Widerspruch.

Nun erklärt der Herr Präsident, daß er, um dem verstärkten Bureau die nöthige Zeit zu Ermittlung des Resultates des ersten Scrutins für die Regierungstatthalter- und Gerichtspräsidentenwahlen einzuräumen, die Sitzung bis 3 Uhr unterbreche.

Unterbrechung der Sitzung um 1 Uhr.

Fortsetzung der Sitzung Nachmittags 3 Uhr

Der Herr Präsident macht zuerst zwei Mittheilungen, nämlich:

1) daß er sich veranlaßt gesehen habe, das Bureau zu Ermittlung des Resultates des ersten Scrutiniums der Gerichtspräsidentenwahlen um weitere acht Serien zu verstärken, bestehend aus

Herrn v. Graffenried und
" Jungen;

Herrn v. Wattenwyl, von Nubigen, und
" Müller;

Herrn v. Känel und
" Kohler;

Herrn Anderegg und
" Botvin;

Herrn v. Wattenwyl-Guibert und
" Girard;

Herrn Glück und
" Sigri;

Herrn Geiser und
" Lehmann;

Herrn Geißbühler und
" Rollier.

2) daß die Kommission zur Prüfung der Frage über die Vertheilung der Direktionen vom Bureau bestellt worden sei in der Person der Herren

Großrath Karrer,
" Mauerhofer,
" Garlin,
" Schmid, in Eriswyl,
" v. Goumoëns,
" Gustav König und
" Karlen.

Hierauf eröffnet der Herr Präsident die Resultate der Kollektivwahlen für die Regierungstatthalter- und Gerichtspräsidentenstellen.

Das Ergebnis der Regierungstatthalterwahlen ist Folgendes:

Ausgetheilt 221 Stimmzettel.

Eingelangt 219

Absolutes Mehr 110 Stimmen.

Arberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Nifles, Friedrich, der bisherige.
2. " Stämpfli, Jakob, alt-Großrath, in Schwanden.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Bucher, Niklaus, Großrath, in Dettligen.
2. " Spring, Rudolf, alt-Großrath, in Schüpfen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Nifles	216
" Stämpfli	2
" Bucher	1
" Spring	0

Erwählt ist somit Herr Friedrich Nifles, bisheriger Regierungstatthalter.

Arwangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Geiser, Gottlieb, der bisherige.
2. " Egger, Jakob, Notar, in Arwangen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Gugelmann, Kommandant, in Langenthal.
2. " Räber, Jakob, älter, alt-Großrath, in Melchnau.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Geiser	216
" Egger	1
" Gugelmann	1
" Räber	0

Erwählt ist somit Herr Gottlieb Geiser, bisheriger Regierungstatthalter.

Ber n.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr v. Wattenwyl, Albert, Gemeindrath, in Bern.
2. " Balsiger, Gottlieb, Amtsnotar, in Bern.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Schaller, Fürsprecher, in Bern.
2. " Etter, Johann, Amtsverweser, in Ziegelkofen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr v. Wattenwyl	186
" Balsiger	13
" Schaller	8
" Etter	2

Erwählt ist somit Herr Albert v. Wattenwyl, Gemeindrath, in Bern.

Biel.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Boll, Heinrich, der bisherige.
2. " Blösch, Gustav, Fürsprecher, in Biel.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Schöni, Amtsverweser, in Biel.
2. " Müller, Armin, Amtsschreiber, in Biel.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Boll	204
" Blösch	14
" Schöni	2
" Müller	0

Erwählt ist somit Herr Heinrich Boll, bisheriger Regierungstatthalter.

Büren.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Stauffer, Johann, der bisherige.
2. " Buri, Friedrich, Gerichtspräsident.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Kaiser, Friedrich, Amtsverweser, in Büren.
2. " Hauert, Großer Rath, in Wengi.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Stauffer	218
" Buri	1
" Kaiser	0
" Hauert	0

Erwählt ist somit Herr Johann Stauffer, bisheriger Regierungstatthalter.

Burgdorf.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kummer, Johann, der bisherige.
2. " Stettler, Johann, Gerichtspräsident, in Burgdorf.

Tagblatt des Grossen Rätes 1866.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Schmid, Andreas, Handelsmann, in Burgdorf.
2. " Büttigkofler, Großrath, in Alchenflüh.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kummer	211
" Büttigkofler	3
" Stettler	2
" Schmid	2

Erwählt ist somit Herr Johann Kummer, bisheriger Regierungstatthalter.

Courtelary.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Desvoignes, Jerome, alt-Regierungsrath in Bern.
2. " Brandt-Schmidt, Eduard, Negotiant in Sonvillier.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Ducommun, Heinrich, Amtsverweser, in St. Immer.
2. " Chopard, Gustav, Maire, in Sonvillier.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Desvoignes	175
" Ducommun	43
" Brandt-Schmidt	0
" Chopard	0

Erwählt ist somit Herr Jerome Desvoignes, alt-Regierungsrath, in Bern.

Delsberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Feune, Joseph, der bisherige.
2. " v. Grandvillers, Konrad, Präsident, in Delsberg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Pallain, Joseph, Maire, in Delsberg.
2. " Joliat, Heinrich Joseph, Maire, in Glovelier.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Pallain	114
" Feune	96
" v. Grandvillers	5
" Joliat	0

Erwählt ist somit Herr Joseph Pallain, Maire, in Delsberg.

Erlach.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Sigri, Gustav, der bisherige.
2. " Witz, Friedrich, Amtsnotar, in Erlach.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Gugger, Jakob, Posthalter, in Ins.
2. " Gyger, Thierarzt, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Sigri	211
" Gugger	2
" Wiz	1
" Gyger	1

Erwählt ist somit Herr Gustav Sigri, bisheriger Regierungsstatthalter.

Fraubrunnen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schluß, Bendicht, der bisherige.
2. " Iseli, Bendicht, Fürsprecher, in Fraubrunnen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Kehrl, Großerath, in Uzenstorf.
2. " Burkhalter, Amtsnotar, in Ugenstorf.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Schluß	212
" Kehrl	2
" Iseli	1
" Burkhalter	1

Erwählt ist somit Herr Bendicht Schluß, bisheriger Regierungsstatthalter.

Freibergen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kalmann, Konrad, der bisherige.
2. " Crelier, Moriz, Fürsprecher, in Bruntrut.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Guenat, Maire, in Noirmont.
2. " Borne, Maire, in Epauvillers.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kalmann	172
" Crelier	33
" Borne	2
" Guenat	0

Erwählt ist somit Herr Konrad Kalmann, bisheriger Regierungsstatthalter.

Frutigen.

Die Wahl wurde verschoben.

Interlaken.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Ritschard, Christian, der bisherige.
2. " Schärz, Heinrich, Gerichtspräsident, in Interlaken.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Wyder, Großerath, in Interlaken.
2. " Flück, Großerath, in Brienz.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Ritschard	217
" Wyder	1
" Schärz	0
" Flück	0

Erwählt ist somit Herr Christian Ritschard, bisheriger Regierungsstatthalter.

Konolfingen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schmalz, Johann Jakob, der bisherige.
2. " Obrist, Gottlieb, Gerichtspräsident, in Höchstetten.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Schürch, Schulinspektor, in Worb.
2. " Niem, gewesener Großerath, in Kiesen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Schmalz	214
" Niem	4
" Obrist	1
" Schürch	0

Erwählt ist somit Herr Johann Jakob Schmalz, bisheriger Regierungsstatthalter.

Laufen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Frepp, Niklaus, der bisherige.
2. " Burger, Peter, Gastwirth, in Angenstein.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Botteron, Adolf, Amtsverweser, in Laufen.
2. " Fleury, Großerath, in Laufen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Burger	131
" Frepp	85
" Botteron	0
" Fleury	0

Erwählt ist somit Herr Peter Burger, Gastwirth, in Angenstein.

Laupen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Herren, Samuel, der bisherige.
2. " Freiburghaus, Johann, Amtsverweser, in Laupen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Kocher, Amtsschreiber, in Laupen.
2. " König, Großerath, in Neuenegg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Herren	218
" Freiburghaus	0
" Kocher	0
" König	0

Erwählt ist somit Herr Samuel Herren, bisheriger Regierungsstatthalter.

Münster.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Klaye, Karl Friedrich, der bisherige.
2. " Desvoignes, Jerome, alt-Regierungsrath.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Nossel, Präsident, in Bruntrut.
2. " Gobat, August, Amtsverweser, in Münster.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Klaye	136
" Desvoignes	57
" Nossel	0
" Gobat	0

Erwählt ist somit Herr Karl Friedrich Klaye, bisheriger Regierungsstatthalter.

Neuenstadt.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Nollier, Peter David, der bisherige.
2. " Immer, Friedrich, Notar, in Neuenstadt.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Racle, Apotheker, Amtsverweser, in Neuenstadt.
2. " Nossel, Präsident, in Bruntrut.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Nollier	119
" Immer	90
" Nossel	4
" Racle	2

Erwählt ist somit Herr Peter David Nollier, bisheriger Regierungsstatthalter.

Nidau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Funk, Alexander, der bisherige.
2. " Biedermann, Samuel, Amtsverweser, in Jenß.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Mühlheim, alt-Großrath, in Bern.
2. " Marolf, Sekretär des Untersuchungsrichters, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Funk	203
" Mühlheim	6
" Biedermann	5
" Marolf	4

Erwählt ist somit Herr Alexander Funk, bisheriger Regierungsstatthalter.

Oberhasle.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Ottih, Balthasar, der bisherige.
2. " Nägeli, Heinrich, Amtsverweser, in Hasleberg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Bircher, Untersuchungsrichter, in Bern.
2. " Tännler, Simon, Notar, in Biel.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Ottih	210
" Bircher	5
" Nägeli	3
" Tännler	1

Erwählt ist somit Herr Balthasar Ottih, bisheriger Regierungsstatthalter.

Bruntrut.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Froté, Joseph, der bisherige.
2. " Chevrolet, Johann Bapt., Richter, in Bruntrut.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Girardin, Maire, in Bruntrut.
2. " Méthée, Amtsverweser, in Bruntrut.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Froté	159
" Chevrolet	59
" Girardin	0
" Méthée	0

Erwählt ist somit Herr Joseph Froté, bisheriger Regierungsstatthalter.

Saanen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Reichenbach, Johann Samuel, der bisherige.
2. " Würsten, Samuel, Amtsverweser, am Rain bei Saanen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Haldi, Ulrich, Amtsrichter, in Saanen.
2. " Ueltschi, Arzt, in Saanen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Reichenbach	215
" Würsten	2
" Ueltschi	2
" Haldi	0

Erwählt ist somit Herr Johann Samuel Reichenbach, bisheriger Regierungsstatthalter.

Schwarzenburg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Mischler, Christian, der bisherige.
2. " Glaus, Johann, Großrath, im Eigen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Buri, Großrath, in Guggisberg.
2. " Pfister, Gerichtspräsident, in Schwarzenburg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Mischler	121
" Claus	95
" Buri	0
" Pfister	0

Erwählt ist somit Herr Christian Mischler, bisheriger Regierungsstatthalter.

Sextigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Zimmerman, Johann Gottlieb, der bisherige.
2. " Dähler, Samuel, Gerichtspräsident, in Belp.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Büthi, Wendicht, alt-Großrath, in der Heiteren.
2. " Hofmann, alt-Großrath, in Helgisried.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Zimmerman	213
" Dähler	2
" Büthi	2
" Hofmann	2

Erwählt ist somit Herr Johann Gottlieb Zimmerman, bisheriger Regierungsstatthalter.

Sigau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Frank, Christian, der bisherige.
2. " Wyß, Ludwig, Nationalrat, in Langnau.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Haldimann, Ulrich, Notar, in Eggiswil.
2. " Urwyler, Johann, Sekundarlehrer, in Langnau.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Frank	214
" Haldimann	2
" Wyß	1
" Urwyler	0

Erwählt ist somit Herr Christian Frank, bisheriger Regierungsstatthalter.

Obersimmenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Imobersteg, Gottlieb, der bisherige.
2. " Imobersteg, Christian, Amtsschreiber, in Blankenburg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Aegerter, Johann, Amtsverweser, in Boltigen.
2. " Imobersteg, alt-Großrath, in St. Stephan.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Imobersteg, Gottlieb	213
" Imobersteg, Christian	2
" Imobersteg, alt-Großrath	2
" Aegerter	0

Erwählt ist somit Herr Gottlieb Imobersteg, bisheriger Regierungsstatthalter.

Niedersimmenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Rebmann, Johann, der bisherige.
2. " Kammer, Christian, Amtsverweser, in Wimmis.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Stegmann, Negotiant, in Latterbach.
2. " Schmid, Arzt, in Wimmis.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Rebmann	215
" Kammer	1
" Schmid	1
" Stegmann	0

Erwählt ist somit Herr Johann Rebmann, bisheriger Regierungsstatthalter.

Thun.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Monnard, Samuel, der bisherige.
2. " Indermühle, Christian, Amtsnotar und Großrath, in Amsoldingen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Hofer, Amtsverweser, in Thun.
2. " Gerber, Christian, Großrath, in Steffisburg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Monnard	213
" Indermühle	3
" Hofer	2
" Gerber	0

Erwählt ist somit Herr Samuel Monnard, bisheriger Regierungsstatthalter.

Trachselwald.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kernen, Eduard, der bisherige.
2. " Geissbühler, Ulrich, Großrath, in Lüzelstüh.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Karrer, Großrath, in Sumiswald.
2. " Affolter, Großrath, in Grünen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kernen	216
" Geißbühler	2
" Affolter	1
" Karrer	0

Erwählt ist somit Herr Eduard Kernen, bisheriger Regierungsstatthalter.

Wangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Leu, Joh. Jakob, der bisherige.
2. " Verch, Jakob, Dr. jur., Gerichtspräsident.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Affolter, alt-Großrat, in Niedtwyl.
2. " Sollberger, Amtsverweser, in Herzogenbuchsee.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Leu	213
" Affolter	3
" Sollberger	2
" Verch	0

Erwählt ist somit Herr Joh. Jak. Leu, bisheriger Regierungsstatthalter.

Das Ergebnis der Gerichtspräsidentenwahlen ist folgendes:

Ausgetheilt	222 Stimmzettel.
Eingelangt	218
Absolutes Mehr	110 Stimmen.

Narberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Nicolet, Ludwig, der bisherige.
2. " v. Känel, Johann, Handelsmann, in Narberg.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr v. Känel, Peter, Fürsprecher, in Narberg.
2. " Arn, Wendt, Fürsprecher, in Narberg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Nicolet	210
" v. Känel, Johann	6
" v. Känel, Peter	3
" Arn	0

Erwählt ist somit Herr Ludwig Nicolet, bisheriger Gerichtspräsident.

Narwangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kellerhals, Johann, der bisherige.
2. " Kohler, Jakob, Notar, in Langenthal.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Morgenthaler, Jak. Andr., Fürsprecher, in Burgdorf.
2. " Alt, Jakob, Fürsprecher, in Kirchberg.

Tagblatt des Grossen Rethes 1866.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kellerhals	202
" Kohler	4
" Alt	1
" Morgenthaler	0

Erwählt ist somit Herr Johann Kellerhals, bisheriger Gerichtspräsident.

Bern.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Lindt, Paul, der bisherige.
2. " Manuel, Karl, Amtsrichter, in Bern.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Schaller, Johann, Fürsprecher, in Bern.
2. " Raafaub, Johann, Bezirksprokurator, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Lindt	203
" Schaller	7
" Raafaub	4
" Manuel	3

Erwählt ist somit Herr Paul Lindt, bisheriger Gerichtspräsident.

Biel.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Ritter, Philipp, der bisherige.
2. " Kummer, Friedrich, Fürsprecher, in Biel.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Blösch, Gustav, Fürsprecher, in Biel.
2. " Rossel, Aimé Constant, Gerichtspräs., in Bruntrut.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Blösch	142
" Ritter	68
" Rossel	9
" Kummer	0

Erwählt ist somit Herr Gustav Blösch, Fürsprecher, in Biel.

Büren.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Buri, Friedrich, der bisherige.
2. " Stauffer, Johann, Regierungsstatthalter.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Renfer, Friedrich, Fürsprecher, in Meinisberg.
2. " Hänni, Johann, Notar in Büren.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Buri	217
" Renfer	1
" Hänni	1
" Stauffer	0

Erwählt ist somit Herr Friedrich Buri, bisheriger Gerichtspräsident.

Burgdorf.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Stettler, Johann, der bisherige.
2. " Kummer, Joh., Regierungsstatthalter, in Burgdorf.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Müller, Rudolf, Fürsprecher, in Burgdorf.
2. " Wynistorf, Johann, Fürsprecher, in Burgdorf

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Stettler	217
" Wynistorf	1
" Kummer	0
" Müller	0

Erwählt ist also Herr Johann Stettler, bisheriger Gerichtspräsident.

Courtelary.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kasthofer, Wilhelm, der bisherige.
2. " Marchand, Adolf, Notar, in Renan.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Grossard, Jules, Fürsprecher in Delsberg.
2. " Heitsch, Franz Joseph, Notar und Amtsgerichtsschreiber, in Courtelary.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kasthofer	113
" Grossard	103
" Marchand	3
" Heitsch	0

Erwählt ist somit Herr Wilhelm Kasthofer, bisheriger Gerichtspräsident.

Delsberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr de Grandvillers, Konrad, der bisherige.
2. " Feune, Joseph, Regierungsstatthalter, in Delsberg.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Gigon, Franz, Fürsprecher, in Bruntrut.
2. " Steulet, Pacifique, Fürsprecher, in Delsberg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr de Grandvillers	213
" Feune	3
" Gigon	1
" Steulet	0

Erwählt ist somit Herr Konrad de Grandvillers, bisheriger Gerichtspräsident.

Grächen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Scheurer, Alfred, Fürsprecher, in St. Immer.
2. " Stauffer, Gottlieb, Amtsrichter, in Gampelen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Schöni, Franz Ludwig, der bisherige.
2. " Witz, Friedrich Emanuel, Rechtsagent, in Erlach.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Schöni	156
" Scheurer	56
" Stauffer	4
" Witz	0

Erwählt ist somit Herr Franz Ludwig Schöni, bisheriger Gerichtspräsident.

Fraubrunnen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Iseli, Bendicht, Fürsprecher, in Fraubrunnen.
2. " Schlub, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Fraubrunnen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Burkhalter, Ulrich, Rechtsagent, in Fraubrunnen.
2. " Lüder, Samuel, Amtsgerichtsschreiber, in Fraubrunnen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Iseli	214
" Schlub	2
" Burkhalter	1
" Lüder	0

Erwählt ist somit Herr Bendicht Iseli, Fürsprecher, in Fraubrunnen.

Freibergen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Broffard, Justin, der bisherige.
2. " Gattin, Antoine, Richter, in Noirmont.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Schwärzlin, Ludwig, Fürsprecher, in Bruntrut.
2. " Noirjean, August, Notar, in Saignelégier.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Broffard	215
" Noirjean	2
" Schwärzlin	1
" Gattin	0

Erwählt ist somit Herr Justin Broffard, bisheriger Gerichtspräsident.

Frutigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schneider, Gottlieb, der bisherige.
2. " Schneider, Gottlieb, Gemeindspräsident, in Frutigen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Berger, Peter, Rechtsagent, in Frutigen.
2. " Büchler, Johann, Rechtsagent, in Thun.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Schneider, der bisherige	210
" Büchler	1
" Schneider, Gemeindspräsident	0
" Berger	0

Erwählt ist somit Herr Gottlieb Schneider, bisheriger Gerichtspräsident.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Meuri	214
" Müller	2
" Käfermann	2
" Rem	0

Erwählt ist somit Herr Joseph Meuri, bisheriger Gerichtspräsident.

Interlaken.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schärz, Heinrich, der bisherige.
2. " Ritschard, Christian, Regierungsstatthalter in Interlaken.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Michel, Friedrich, Fürsprecher, in Narmühle.
2. " v. Bergen, Christian, Fürsprecher, in Interlaken.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Schärz	211
" v. Bergen	3
" Michel	1
" Ritschard	0

Erwählt ist somit Herr Heinrich Schärz, bisheriger Gerichtspräsident.

Laupen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Lüthi, Jakob, Notar, in Gümminen.
2. " Wenger, Samuel, Negotiant, in Laupen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Zürcher, Alfred, Fürsprecher, in Bern.
2. " Bahnd, Christian, Fürsprecher, in Belp.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Lüthi	129
" Zürcher	81
" Bahnd	3
" Wenger	2

Erwählt ist somit Herr Jakob Lüthi, Notar in Gümminen.

Konolfingen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Obrist, Gottlieb, der bisherige.
2. " Keller, Johann, Amtsrichter, in Schloßwyl.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Zürcher, Alfred, Fürsprecher, in Bern.
2. " Frei, Friedrich, Notar und Rechtsagent, in Münzingen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Obrist	212
" Keller	3
" Frei	1
" Zürcher	0

Erwählt ist somit Herr Gottlieb Obrist, bisheriger Gerichtspräsident.

Münster.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Guillard, Ludwig, der bisherige.
2. " Dr. Tieche, Aimé, in Reconvillier.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Grosjean, Gottlieb Ludwig, Fürsprecher, in Courtelary.
2. " Renaud, Jules, Fürsprecher, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Guillard	215
" Grosjean	1
" Renaud	1
" Tieche	0

Erwählt ist somit Herr Ludwig Guillard, bisheriger Gerichtspräsident.

Laufen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Meuri, Joseph, der bisherige.
2. " Müller, Franz, Notar, in Laufen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Rem, Joseph Theodor, Fürsprecher, in Laufen.
2. " Käfermann, Niklaus, Fürsprecher, in St. Immer.

Neuenstadt.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Bourguignon, Karl, der bisherige.
2. " Tschiffeli, Heinrich, Richter, in Neuenstadt.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Brem, Friedrich, Fürsprecher, in St. Immer.
2. " Saunier, Xavier Joseph, Fürsprecher, in Saignelegier.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Bourguignon	210
" Tschiffeli	8
" Brem	0
" Saunier	0

Erwählt ist somit Herr Karl Bourguignon, bisheriger Gerichtspräsident.

Nidau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Bälli, Johann, der bisherige.
2. " Engel, Gabriel, Amtsrichter, in Twann.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Funk, Eduard, Fürsprecher, in Nidau.
2. " Schwab, Johann, Fürsprecher, in Nidau.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Bälli	214
" Funk	2
" Engel	1
" Schwab	0

Erwählt ist somit Herr Johann Bälli, bisheriger Gerichtspräsident.

Oberhasle.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Willi, Simon, der bisherige.
2. " Glatthardt, Kaspar, Gemeindeschreiber, in Bottigen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Glatthardt, Joseph, Rechtsagent, in Meiringen.
2. " Geiser, Karl August, Notar, in Narmühle.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Willi	164
" Glatthardt, Kaspar	51
" Geiser	2
" Glatthardt, Joseph	1

Erwählt ist somit Herr Simon Willi, bisheriger Gerichtspräsident.

Bruntrut.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Riat, Xaver, Fürsprecher, in Bruntrut.
2. " Juillard, Ludwig, Gerichtspräsident, in Münster.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Kasthofer, Wilhelm, Gerichtspräsident in Courtelary.
2. " Desvoignes, Jerome, alt-Negierungsrath, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kasthofer	119
" Riat	93
" Juillard	3
" Desvoignes	1

Erwählt ist somit Herr Wilhelm Kasthofer, Gerichtspräsident in Courtelary.

Saanen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Romang, Johann Peter, Notar und alt-Amtsschreiber, in Saanen.
2. " Bach, Bendicht, der bisherige.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Weber, Bernhard, Fürsprecher, in Bern.
2. " Geiser, Karl August, Notar, in Narmühle.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Romang	210
" Bach	6
" Geiser	1
" Weber	0

Erwählt ist somit Herr Johann Peter Romang, Notar und alt-Amtsschreiber, in Saanen.

Schwarzenburg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Harnisch, Johann, Amtsnotar, in Schwarzenburg.
2. " Krebs, Bendicht, Amtsnotar, in Guggisberg.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Pfister, Christian, der bisherige.
2. " Bangerter, Felix, Fürsprecher und Notar, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Harnisch	126
" Pfister	89
" Krebs	2
" Bangerter	1

Erwählt ist somit Herr Johann Harnisch, Amtsnotar, in Schwarzenburg.

Seftigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Dähler, Samuel, der bisherige.
2. " Zimmermann, Johann Gottlieb, Regierungstattalter, in Belp.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Ingold, Felix, Gerichtspräsident, in Langnau.
2. " Hodler, Gottlieb, Fürsprecher, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Dähler	202
" Ingold	14
" Hodler	1
" Zimmermann	0

Erwählt ist somit Herr Samuel Dähler, bisheriger Gerichtspräsident.

Signau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Siegenthaler, Daniel, Grossrath, in Trub.
2. " Lanz, Johann, Notar, in Langnau.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Ingold, Felix, Gerichtspräsident, in Langnau.
2. " Berger, Gottlieb, Fürsprecher, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Siegenthaler	184
" Ingold	24
" Berger	4
" Lanz	3

Erwählt ist somit Herr Daniel Siegenthaler, Grossrath, in Trub.

Thun.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Zyro, Karl, der bisherige.
2. " Spring, Rudolf Samuel, Fürsprecher, in Thun.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Teuscher, Karl, Fürsprecher, in Thun.
2. " Streit, Gottlieb, Fürsprecher, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Spring	158
" Zyro	41
" Teuscher	11
" Streit	1

Erwählt ist somit Herr Rudolf Samuel Spring, Fürsprecher, in Thun.

Obersimmenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Marggi, Johann Jakob, der bisherige.
2. " Zahler, Johann, Grossrath, in St. Stephan.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Bach, Bendicht, Gerichtspräsident, in Saanen.
2. " Trösch, Johann, Notar, in Lättenbach.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Bach	117
" Zahler	72
" Marggi	27
" Trösch	1

Erwählt ist somit Herr Bendicht Bach, Gerichtspräsident, in Saanen.

Niedersimmenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Müzenberg, Abraham, der bisherige.
2. " Hiltbrand, David, Rechtsagent, in Thun.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Begert, Friedrich, Fürsprecher, in Steffisburg.
2. " Christen, Johann Gottlieb, Fürsprecher, in Wimmis.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Müzenberg	205
" Begert	4
" Hiltbrand	3
" Christen	1

Erwählt ist somit Herr Abraham Müzenberg, bisheriger Gerichtspräsident.

Trachselwald.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schneeberger, Johann, Amtsrichter, im Schwellhof.
2. " Scheurer, Alfred, Fürsprecher, in St. Zimmer.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Affolter, Jakob, Rechtsagent, in Grünen.
2. " Eggimann, Johann, Notar, im Rügenschachen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Scheurer	152
" Schneeberger	60
" Affolter	4
" Eggimann	2

Erwählt ist somit Herr Alfred Scheurer, Fürsprecher in St. Zimmer.

Wangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Verch, Jakob, Dr. jur., der bisherige.
2. " Leu, Joh. Jakob, Regierungsstatthalter, in Wangen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Kilchenmann, Jak., Rechtsagent, in Herzogenbuchsee.
2. " Bögeli, Johann Friedrich, Rechtsagent, in Herzogenbuchsee.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Verch	215
" Kilchenmann	2
" Bögeli	1
" Leu	0

Erwählt ist somit Herr Jakob Verch, Dr. jur., bisheriger Gerichtspräsident.

Hierauf wird ein Anzug der Herren Großeräthe Höfer, Karlen, Spring, Morgenthaler, Fürsprecher Brunner, v. Graffenried, Byro, v. Wattenwyl von Rubigen und Karrer folgenden Inhalts verlesen:

Es sei der Regierungsrath einzuladen, mit möglichster Beförderung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wonach der Grundpfandgläubiger von der Eingabe seiner Forderung in amtliche Güterverzeichnisse, Geldstage und Gantliquidationen befreit wird.

Schluß der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Huber.

- 2) daß vom Präsidenten dem verstärkten Bureau nicht bloß sieben, sondern acht neue Serien beigeordnet, und
- 3) daß diese acht Serien ausschließlich für die Ermittlung der Gerichtspräsidentenwahlen bestellt werden.

Tagesordnung:

Beeidigungen.

Nachdem Herr Regierungsrath Kummer die Annahme seiner Wahl erklärt, und der Herr Präsident angezeigt, daß die Herren Oberrichter Moser und Gagnebin, sowie die Herren Suppleanten Amstutz und Teuscher verhindert seien, heute zur Eidesleistung einzutreffen, werden in der üblichen Weise beeidigt

Herr Regierungsrath Kummer,
" Obergerichtspräsident Imobersteg,
" Oberrichter Ochseneck,
" " Blumenstein,
" " Leibundgut,
" " Hodler.

Das Obergericht wird ermächtigt, die Herren Oberrichter Moser und Gagnebin, sowie die Herren Suppleanten Amstutz und Teuscher zu beeidigen.

Expropriationsgesuch der Kirchgemeinde Belp zu Errichtung eines Schießplatzes.

Der Regierungsrath empfiehlt folgenden Beschlussentwurf zur Annahme:

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betrachtung,

dass die Kirchgemeinde Belp im Falle ist, gestützt auf den § 89 der Militärorganisation und den § 5 des Gesetzes über die Schützengesellschaften vom 3. Dezember 1861 der Schützengesellschaft Seftigen, Abtheilung Belp, einen Schießplatz zu verzeihen;

dass die Kirchgemeinde hiesfür selbst keinen geeigneten Platz besitzt und ihr nicht ermöglicht worden, auf dem Wege freiwilligen Uebereinkommens einen solchen zu erwerben, es somit der Anlaß ist, der Kirchgemeinde gesetzlichen Verschub zu leisten, ihrer Pflicht gegenüber der Schützengesellschaft nachzukommen;

auf den Antrag des Regierungsrathes und nach Einsicht eines Gesuches der erwähnten Kirchgemeinde,

beschließt:

Der Kirchgemeinde von Belp wird zum Zwecke der Errichtung einer Schießstätte das Recht der Expropriation gegen Frau Wittwe Maria Tschannen, Besitzerin der sogenannten Wolfsgrube zu Belp, bezüglich eines dieser angehörenden Stück Landes, nach dem vorhandenen Plane von 47,632 Quadratfuß Halts, ertheilt.

Herr Militärdirektor Karlen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sowohl die Militärorganisation vom Jahre 1852 als das Gesetz betreffend die Schützengesellschaften vom 3. Dezember 1861 legt den Kirchgemeinden die Pflicht auf, den Schützengesellschaften die erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Schießplätze unentgeltlich anzugeben;

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Furrer, Girard, Knechtenhofer in Hofstetten; Marti, Müller in Weissenburg; Röthlisberger, Gustav; Beerleider, Byro; ohne Entschuldigung: die Herren v. Büren, Buri, Egger, Kaspar; Keller, Kuechi, Schwab, Streit, Bendicht; Binden, Ulrich.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und mit folgenden drei Bemerkungen des Herrn Präsidenten genehmigt:

1) daß die Unterbrechung der Sitzung für die Ermittlung der Oberrichterwahlen erst nach Einsammlung und Bählung der Stimmzettel erfolgt sei;

entstehen hinsichtlich der Anweisung solcher Unstände, so liegt der Entscheid darüber dem Regierungsrath ob. Schon mehrmals sah sich der Regierungsrath veranlaßt, in Folge der Ausdehnung des Feldschützenwesens das Expropriationsrecht beim Großen Rath zu Handen einer Kirchgemeinde zu verlangen. Die Schützengesellschaft zu Belp erhielt im Jahre 1844 von den Gemeinden Belp, Belpberg und Toffen bei der Einmündung der Bernstrasse in die Dorfchaft Belp einen den damaligen Erfordernissen entsprechenden Schießplatz angewiesen. Die Gesellschaft ließ die erforderlichen Schiezeinrichtungen treffen und hielt dann unbeanstandet ihre Übungen, bis die Verlegung der Straße, an deren unmittelbarer Nähe das Schützenhaus erstellt war, eine Versezung derselben veranlaßte. Auch nach dieser Unterbrechung blieb die Gesellschaft ungestört, bis im Jahr 1864 Frau Wittwe Maria Tschannen, Besitzerin eines in der Verlängerung der Schußlinie liegenden Grundstückes ihres Besitzthums, genannt Wolfsgrube, ein Verbot gegen jedes fernere Schießen in der Richtung der an bisheriger Stelle angebrachten Scheiben erließ. Gegen dieses Verbot erhobene Einsprache hatte ein civilrechliches Urtheil zur Folge, durch welches der Schützengesellschaft von Seftigen das fernere Schießen auf dem ihr von den betreffenden Geweinden angewiesenen Platze, und damit faktisch die Benutzung dieses Schießplatzes bei hoher Buße untersagt wurde. Die Bemühungen der Schützengesellschaft, die erhöhten Unstände zu beseitigen, waren erfolglos. Frau Tschannen zeigte sich etwas leidenschaftlich, so hatte sie seiner Zeit, als nur noch Standscheiben waren, ihr Vieh express in der Linie weiden lassen, wo die Feldscheiben erstellt werden sollten. Es war dem Kirchgemeinderath unmöglich, mit dieser Frau, oder vielmehr mit ihren erwachsenen Söhnen, sich zu einigen, und da eine gütliche Einvernehmen daher nicht zu Stande kommen konnte, blieb der Kirchgemeinde kein anderer Weg mehr offen, als der, das Recht der Expropriation zu begehren. Der Regierungsrath empfiehlt das Gesuch nach dem von ihm vorgelegten Beschlusseentwurfe.

Tscharnier, alt-Oberrichter. Ich habe die Akten eingesehen und mußte mich überzeugen, daß die Wittwe Tschannen nicht einvernommen worden ist. Sie muß gute Gründe haben, daß sie sich widersetzt, und da die Expropriation eine wichtige Angelegenheit ist für den Grundeigentümer, so scheint es mir, man sollte den allgemeinen Grundsatz des wechselseitigen Gehörs, den Grundsatz: „audiatur et altera pars“ nicht außer Acht lassen, und nicht hinter dem Rücken des Eigentümers das Expropriationsrecht auswirken wollen, ohne ihn angefragt zu haben. Ich stelle daher den Antrag, es sei dieses Geschäft zu Einvernahme der Wittwe Tschannen über ihre Einspruchsgründe an den Regierungsrath zurückzuweisen.

Herr Berichterstatter. Ich kann die Zusicherung geben, daß sowohl Frau Wittwe Tschannen, als ihre mehrjährigen Söhne am nämlichen Tage, da ich einen Augenschein in Belp abgehalten, in dieser Sache einvernommen worden sind, und daß Herr Amtsrichter und Grossrath Straub mit ihnen in Unterhandlung treten, sie sich aber in keiner Weise einlassen wollten. Ich sage dies, damit Herr Tscharnier sich beruhige, und gebe die Zusicherung, daß, wenn es allfällig in Betreff des Schießstandes in Bolligen derartige Unstände geben sollte, auch Herr Tscharnier vorher einvernommen werden wird.

Tscharnier. Ich mußte mich aus den Akten überzeugen, daß die Wittwe Tschannen nicht einvernommen worden ist. Ein provisorischer Präliminarverkehr mag stattgefunden haben, sie konnte aber ihre Gründe dem Großen Rath nicht vorlegen, warum sie glaubt, daß der fragliche Platz sich nicht für einen Schießplatz eigne. Man soll das Grundeigenthum so viel als möglich schonen und den Grundsatz des gegenseiti-

gen Anhörens beobachten. Warum wollte man denn auch einen zu expropriirenden Grundeigentümer nicht anfragen, warum er glaubt, daß die Expropriation nicht eintreten könne? Der Herr Militärdirektor hat von Bolligen gesprochen; dort sind an einem schönen Morgen gegen den Willen des Grundeigentümers vom Präsidenten der Schützengesellschaft zwölf Scheiben aufgestellt worden, und der Schießplatz steht zwischen zwei Wohnungen. Das führt große Unstände mit sich und erregt bei den Betreffenden große Besorgniß, so daß es ganz natürlich ist, wenn der Grundeigentümer sich gegen solche Nachtheile zu schützen sucht. Ich verlange, daß die Sache zu dem angegebenen Zwecke an den Regierungsrath zurückgeschickt werde.

Hofe. Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Tscharnier zu unterstützen. Ich bin mit den Einzelheiten im vorliegenden Falle nicht bekannt, habe aber schon früher die Wahrnehmung gemacht, daß der Große Rath in Expropriationsfällen geurtheilt hat, ohne daß die Parteien angehört worden waren. Es geschah dies, wie ich mich überzeugte, auch in Fällen, wo die Expropriationspflicht mit Grund hätte bestritten werden können. Herr Tscharnier hat ganz Recht, wenn er sagt, daß in Fällen, wo es sich darum handelt, Eigentum zu expropriieren, der Eigentümer auch angehört werden soll, und ich sehe auch gar nicht ein, warum man dies nicht thun sollte. Ich kenne, wie gesagt, die Einzelheiten des vorliegenden Falles nicht, die Expropriation ist aber eine so wichtige Sache, daß man dabei immer den Betreffenden einvernehmen und ihm Gelegenheit geben soll, seine Gründe anzubringen. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Tscharnier.

A b s i m m u n g.

Für Rückweisung an den Regierungsrath Gr. Mehrheit.

Strafnachlass- und Strafunwandlungsgezüche.

In Genehmigung der Anträge des Regierungsrathes erläßt der Große Rath den wegen Holzdiebstahls bestraften Joh. Gribi und Joh. Steffen von Langnau jedem die Hälfte der auferlegten Gefangenschaft.

Dagegen weist er mit ihren Nachlaßgesuchen ab:

1. Den Bartholomäus Steulet von Corban.
2. Den Jean Biétry Bonfol.
3. Den Kaspar Friedli von Buchten.
4. Den August Haldemann von Unterlangenegg.
5. Den Jost Strebler von Buttswyl, Kanton Aargau.
6. Den Friedrich Gfeller von Worb.

An Platz des abwesenden Herrn Rösti bezeichnet der Herr Präsident zum provisorischen Stimmenzähler Herrn Großrath Vogel.

Naturalisationsgezüche,

und zwar:

1. Des Herrn Johann Paul Wettstein von Fällanden, Kanton Zürich, Handelsmann in Winterthur, evangel. Konfession, verheirathet aber kinderlos, dem das Ortsburgerrecht von Erlach zugesichert und der vom Regierungsrath empfohlen ist.

Abstimmung.

Für Willfahrt	139 Stimmen.
" Abschlag	2 "

Herr Wettstein ist sonach mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisiert.

2. Des Herrn August Schmidt-Flohr aus Angersbach, Großherzogthum Hessen, Klaviermacher in Bern, reformirter Konfession, verheirathet, aber bis jetzt kinderlos, mit zugeschertem Gemeindeburgerrechte von Madiwyl, und empfohlen vom Regierungsrath.

Abstimmung.

Für Willfahrt	98 Stimmen.
" Abschlag	3 "

Auch Herr Schmidt ist naturalisiert, doch mit dem Vorbehalte, daß derselbe nachträglich eine förmliche Urkunde über seine Entlassung aus dem großherzogl. hessischen Staatsverbande beibringe.

3. Des Herrn Joh. Ed. Todd aus England, wohnhaft in Bern, evangelischer Konfession, verheirathet, aber kinderlos. Die Gemeinde Erlach hat ihm das Bürgerrecht zugesichert, und der Regierungsrath empfiehlt ihn zur Naturalisation.

Abstimmung.

Für Willfahrt	103 Stimmen.
" Abschlag	4 "

Herr Todd ist naturalisiert, aber unter der Bedingung, daß er noch eine förmliche Entlassung aus dem britischen Staatsverbande beibringe.

Vortrag über die Vertheilung der Direktionen.

Der Regierungsrath schlägt für alle Direktionen die bisherigen Vorsteher zur Wiederwahl vor.

Karrer Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die für die Frage betreffend die Vertheilung der Direktionen gestern niedergegesetzte Kommission hielt ihre erste Sitzung gestern Abend, wo aber der Antrag des Regierungsrathes noch nicht vorlag, weil es noch nicht möglich gewesen war, ihn zu berathen, da die Wahl des Herrn Regierungsrath Kummer erst im Laufe des Morgens stattgefunden hatte. Der Regierungsrath hielt diesen Morgen eine Sitzung über diese Angelegenheit, und beschloß, wie ich vernommen, den Antrag zu stellen, die bisherige Vertheilung möchte beibehalten werden. Die Kommission befaßte sich diesen Morgen neuerdings mit der Angelegenheit, fand es aber außerordentlich schwierig, eine andere passende Eintheilung zu finden, als die vom Regierungsrath vorgeschlagene. Bei der Mehrheit der Kommission war indessen das Gefühl vorhanden, daß es zweckmäßig sei, bei einzelnen Direktionen Veränderungen eintreten zu lassen. Man fragte sich vorerst: warum befaßt sich eigentlich der Große Rath mit dieser Angelegenheit? wo sind die gesetzlichen Bestimmungen, welche ihm die Wahl der Direktoren übertragen? Man hat überall nachgeschlagen, aber weder in der Verfassung, noch im Gesetze vom 25. Januar 1847 über die Organisation und Geschäftszweige des Regierungsrathes und der Direktionen eine bezügliche Bestimmung gefunden. Dagegen kann man sich auf Vorgänge vom Jahr 1846 an be rufen, laut welchen der Große Rath fast allemal den Regierungsrath ermächtigt hat, die Vertheilung der Direktionen

provisorisch vorzunehmen, und jedesmal wurde dann später diese Vertheilung vom Großen Rath genehmigt — so im Jahre 1846, im Jahre 1850, wo die Genehmigung im Juli stattfand, im Jahre 1858, wo dem Regierungsrath von vornehmerein die Ermächtigung ertheilt wurde, die Direktoren zu bestellen, so endlich im Jahr 1862, wo dem Regierungsrath ebenfalls die Vollmacht gegeben wurde und die Genehmigung erst im Dezember stattfand. Es sind also keine Gesetzesbestimmungen vorhanden, sondern bloß Vorgänge. Den Grund, warum der Große Rath die Wahl der Direktoren trifft, erblickte man in dem Umstände, daß eben die Aufgabe der einzelnen Direktoren eine außerordentlich wichtige ist, daß ihr Geschäftskreis sich über den ganzen Kanton erstreckt, und sie bedeutende Kompetenzen haben, wo sie nicht vor den Regierungsrath zu kommen brauchen. Wenn ich sagte, eine zweckmäßige Vertheilung der Direktionen in anderer Weise, als wie der Regierungsrath vorschlägt, sei schwierig, so liegt der Grund in folgendem Umstände. Schon vom Jahre 1846 an sah man bei der Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes nicht bloß darauf, Leute von allgemeiner tüchtiger Bildung, von Charakter u. s. w. zu bekommen, sondern man hatte bei der Wahl eines jeden Mitgliedes eine bestimmte Spezialität im Auge und fragte sich, ob der Betreffende für die Militär-, die Finanz-, die Erziehungsdirektion u. s. w. passe? Wenn man die verschiedenen Persönlichkeiten gefunden zu haben glaubte, so wählte man sie mit der bestimmten Voraussicht in den Regierungsrath, daß ihnen diejenigen Direktionen zugewiesen werden, welche man schon bei der Wahl im Auge hatte. Auch gegenwärtig ist der Regierungsrath in dieser Weise zusammengesetzt, und so hat gewiß auch bei der gestrigen Wahl des Herrn Regierungsrath Kummer Jedermann die Direktion der Erziehung im Auge gehabt, da man sich sagen mußte, er passe für dieses Fach am besten. Aus den angeführten Gründen ist es denn auch nicht leicht, eine Veränderung in der Vertheilung der einzelnen Geschäftszweige vorzunehmen, indessen glaubte die Kommission, wenn auch nicht eine totale Veränderung beantragen, doch in einzelnen Direktionen eine andere Vertheilung vorschlagen zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen. Wenn man Leute hat, welche nicht bloß ein bestimmtes Spezialfach im Auge haben, sondern die im Stande sind, sowohl die eine als die andere Direktion zu übernehmen, so bringt eine Änderung in der Vertheilung der Direktionen ein gewisses frisches Leben in die Personen selbst, weil sie sich frisch in den Gegenstand einarbeiten und daher einen größeren Eifer entwickeln müssen, in Folge dessen sie ihre Einseitigkeit verlieren, welche sie bei ihrer bis dahin einseitigen Beschäftigung bekommen müßten. Man fand auch, daß es nur billig sei, wenn man dem Umstände, daß einzelne Mitglieder des Regierungsrathes sehr schwierigen Direktionen vorstehen, die sie mehr beschäftigen, als andere Direktionen andere Regierungsmitglieder, Rechnung trage und einen Wechsel eintreten lasse. Man war ferner der Ansicht, eine Veränderung in der Vertheilung der Direktionen möchte unter Umständen auch im Interesse der Gesamtverwaltung des Regierungsrathes liegen, indem die einzelnen Direktionen aus ihrer Einseitigkeit herauskommen und sich einen allseitigen Überblick über die ganze Verwaltung verschaffen würden. Wir haben auch Vorgänge sowohl bei andern Kantonen, als beim Bunde. Im Bundesrathe wechseln alljährlich die Departementschefs, so daß jedes einzelne Mitglied des Bundesrates nicht speziell beständig sich mit dem Militärwesen, dem Finanz-, dem Postwesen u. s. w. beschäftigt, sondern nach und nach einen Überblick über die ganze Verwaltung gewinnt. Ich gehe nun nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen über zu dem Antrage der Kommission, welcher leider nicht schriftlich gefaßt ist, da die Zeit hiefür zu kurz war. Die Kommission theilt sich in eine Mehrheit und eine Minderheit; letztere schließt sich dem Antrag der Regierung an, die Kommissionsmehrheit aber modifiziert diesen dahin, daß

für die Direktion des Innern Herr Regierungsrath Hartmann,
 " " " der Justiz und Polizei Herr Regierungsrath Migy,
 " " " der Finanzen Herr Regierungsrath Kurz,
 " " " der Erziehung Herr Regierungsrath Kummer,
 " " " des Militärs, Herr Regierungsrath Scherz,
 " " " der öffentlichen Bauten Herr Regierungsrath Kilian,
 " " Direktionsabtheilung des Armenwesens Herr Regierungsrath Karlen,
 " " " der Domainen und Forsten und
 " " " der Entsumpfungen Herr Regierungsrath Weber, und
 " " " der Eisenbahnen Herr Regierungsrath Jolissaint vorgeschlagen werden.

Einzelne Mitglieder der Kommissionen erklärten sich auch mit einer Modifikation einverstanden, der sich auch die Mehrheit der Mitglieder des Regierungsrathes anschließen würden, und welche dahin geht, daß Herr Regierungsrath Karlen, die Direktion des Innern, soweit es Volkswirthschaft und Gesundheitswesen betrifft, übernehmen, und daß sodann das Gemeindewesen von der Direktion des Innern losgetrennt, und sammt dem Armenwesen dem Herrn Regierungsrath Hartmann übertragen würde; im Uebrigen würde die Sache sich gleich bleiben. — Ich glaube nun, Sie werden nicht erwarten, daß der Berichterstatter der Kommission sich über die einzelnen Persönlichkeiten ausspreche, was eine Sache von delikater Natur ist. Wir glauben, der Große Rath werde fühlen, welche Gründe die Kommissionsmehrheit in ihrem Vorschlage leiteten. In Betreff der Militärdirektion ist es der Wunsch des militärischen Theils der Versammlung, daß Herr Regierungsrath Scherz an die Spitze dieser Direktion trete. Diesem Wunsche glaubt die Kommissionsmehrheit in der Weise nachkommen zu sollen, wie sie Ihnen vorschlägt. Ich halte es nicht für nöthig, noch einläßlicher auf diese Angelegenheit einzutreten; Sie werden entscheiden, ob Sie der Ansicht der Mehrheit der Kommission, allfällig mit der vorhin berührten Modifikation, beitreten, oder der Ansicht des Regierungsrathes beipflichten wollen. Jedenfalls können Sie davon überzeugt sein, daß es, wenn es auch leicht ist, eine Meinung zu äußern, doch außerordentlich schwer ist, eine zweckmäßige Eintheilung zu finden.

König, Gustav, Fürsprecher, Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Die Kommission theilt sich in eine Majorität von vier, und in eine Minorität von drei Mitgliedern, welch letztere mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden ist. Die Minderheit ist im Allgemeinen auch damit einverstanden, daß hier und da ein Wechsel in den Direktionen zweckmäßig ist, so daß die einzelnen Mitglieder nach und nach eine Uebersicht über die ganze Staatsverwaltung bekommen. Wenn man sich aber da auf die Geschäftsführung bei den Bundesbehörden berufen hat, so ist dies nicht richtig; denn im Bundesrathé findet durchaus nicht ein solcher Wechsel statt, wie dies von Seite des Herrn Berichterstatters der Mehrheit der Kommission dargestellt worden ist. Es ist nicht richtig, daß man im Bundesrathé so viel Veränderungen als möglich eintreten läßt; denn es wird im Gegenthile nur so viel geändert, als mit Rücksicht darauf, daß der Bundespräsident jeweilen das politische Departement zu übernehmen hat, absolut nothwendig ist. Wenn Sie nachsehen, in welcher Weise in den bisherigen Perioden die Departemente vertheilt waren, so werden Sie finden, daß z. B. Herr Näff beständig Chef des Postdepartements, Herr Frey-Heroëe beständig Vorsteher des Zolldepartements war u. s. w., mit Ausnahme derjenigen Jahre, da den Herren das Bundespräsidium übertragen war. Ich glaube, man würde allerdings auch im Bundesrathé die Zweckmäßigkeit davon anerkennen, daß ein ein-

zelner Staatsmann so außerordentlich vielseitig wäre, daß er verschiedenen Departementen mit der gleichen Geschäftskenntniß vorstehen könnte; die menschliche Schwäche zeigt sich aber auch da, und man muß die Steine eben so nehmen, wie man sie uns gibt, seien sie nun zum Bauen tauglich oder nicht. In dem ganz gleichen Falle sind wir hier auch, wir haben einen gewählten Regierungsrath von neun Mitgliedern, mit denen wir verschiedene Direktionen zu bestellen haben. Wir haben uns daher nicht zu fragen, welcher Bürger sich überhaupt am besten zu einem Vorsteher dieser oder jener Direktion eignen würde, sondern wir können nur fragen, welchem von den gewählten neun Mitgliedern wir diese oder jene Direktion übertragen wollen. Sie haben bereits dem Regierungsrath in seiner Gesamtheit ein außerordentliches Vertrauen bewiesen, indem Sie ihn heimlich vollständig wieder erwähltet; ich nehme an, das Vertrauen beziehe sich nicht bloß auf den Regierungsrath in seiner Gesamtheit, sondern auch speziell auf die einzelnen Mitglieder, und wenn wir fragen, wie sie dieses Vertrauen erworben haben, so ist es natürlich, daß jeder einzelne Direktor dasselbe gerade in seinem speziellen Fach gewonnen hat. In der Wiederwahl der Mitglieder des Regierungsrathes liegt daher zu gleicher Zeit eine Anerkennung ihrer Leistungen als Direktoren. Dies ist für mich bereits ein Grund, ohne Noth nicht von der bisherigen Vertheilung der Direktionen abzugehen. Von Seite einzelner Mitglieder des Regierungsrathes und von Seite der Majorität der Kommission wird aber namentlich darauf Gewicht gelegt, daß die Finanzdirektion und die Militärdirektion in andere Hände kommen, und der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit hat mit Recht gesagt, daß die militärischen Mitglieder der Kommission einen Wechsel in der Person des Vorstehers der Militärdirektion wünschen. Die Civilmitglieder sind aber dafür, daß die Finanzdirektion in den gleichen Händen bleibe; die bisherige Finanzverwaltung war nicht der Art, daß man eine bestimmte Veränderung in der Person des bisherigen Vorstehers als wünschenswerth anerkennen muß; im Gegenthile ist die Finanzdirektion nach meiner Ansicht diejenige Direktion, zu der man in der Regel, wenn irgend möglich, gerade dasjenige Mitglied des Regierungsrathes berufen soll, von dem man voraussetzt, es habe die meiste Energie und vielleicht am meisten Uebersicht über die ganze Staatsverwaltung, und von dem man glaubt, er sei am ersten im Stande, den Begehrlichkeiten der einzelnen Regierungsräthe bei der Budgetberathung mit Entschiedenheit entgegenzutreten. In allen diesen Beziehungen hat nach meinem Dafürhalten Herr Regierungsrath Scherz bis jetzt vollständig befriedigt, es ist daher kein Grund vorhanden, Herrn Scherz in eine andere Direktion zu versetzen, und wenn von anderer Seite gewünscht wird, Herr Regierungsrath Scherz möchte die Militärdirektion übernehmen, so ist es, was ich nicht genau beurtheilen kann, gar leicht möglich, daß dies zweckmäßig wäre, ich glaube aber, dieser Wunsch steht entschieden im Widerspruch mit dem ausgesprochenen Willen des Großen Rathes, welcher den Herrn Regierungsrath Karlen gerade mit Rücksicht auf die Militärdirektion gewählt hat. Ich wenigstens kann es mir nicht anders denken, als daß man ihn speziell wieder an diejenige Stelle setzen wollte, welche er bisher eingenommen hat, und an der es ihm gelungen ist, das Vertrauen der Versammlung in hohem Maße zu erwerben. Bei andern Direktionen, so z. B. bei der Baudirektion und bei der Erziehungsdirektion, haben wir eigentliche Spezialitäten, wo ohne Schaden für das Ganze kein Wechsel eintreten darf. Das nämliche ist bei der Direktion des Innern der Fall, einer Direktion von solchem Umfange und solcher Bedeutung, daß man sie nicht, wie eine Pflanze, von einem Tag auf den andern ausgraben und in einen andern Boden versetzen kann. Ueberhaupt werden Sie, wenn Sie Combinationen machen und versuchen wollen, in der Vertheilung der Direktionen eine Aenderung eintreten zu lassen nach dem Grundsache, daß jedes einzelne

Mitglied des Regierungsrathes im Stande sein sollte, den verschiedenen Direktionen gleich gut vorzustehen, sich überzeugen müssen, daß dies nicht möglich ist, und daß man Einem nicht zumuthen kann, für alle Direktionen ein gleich guter Chef zu sein. Allerdings wünschen auch einige Mitglieder des Regierungsrathes selbst eine Veränderung, ebenso aber wünschen, daß die bisherige Vertheilung beibehalten werde; Einige haben es sogar in sehr starker Form ausgesprochen, daß man ihren Wirkungskreis nicht verändern möchte. — Wenn also auch die Minderheit der Kommission im Allgemeinen die Wünschbarkeit einer Veränderung zugeben muß, so muß sie auf der andern Seite mit Rücksicht darauf, daß wir mit denjenigen Bausteinen, die uns der Große Rath gegeben hat, bauen müssen, anerkennen, daß eine Veränderung gegenwärtig nicht wohl thunlich ist; deshalb stellt sie den Antrag, der Große Rath möchte dem Vorschlage des Regierungsrathes beitreten und die Vertheilung der Direktionen so belassen, wie sie gegenwärtig ist.

Herr Regierungspräsident Weber, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte Ihnen ebenfalls den Antrag des Regierungsrathes empfehlen. Wir haben uns über die Angelegenheit der Vertheilung der Direktionen wiederholt confidientiell besprochen und heute auch offiziell mit Mehrheit der Stimmen den Besluß gefaßt, beim Großen Rath zu beantragen, die Vertheilung möchte mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer zweckmäßigen Aenderung derselben, so belassen werden, wie sie gegenwärtig ist. Im Uebrigen habe ich Nichts beizufügen.

Steiner, Müller. Wenn ich mir einige wenige Bemerkungen über die vorliegende Frage erlaube, so geschieht es, um in Kürze die Bedeutung dessen, was hier vorgeht, hervorzuheben. Bis dahin wurden die Direktoren gewählt ohne viel Gepränge von Vorberathung, noch nie ist zu diesem Zwecke eine Kommission niedergesetzt worden. Ich will nicht tadeln, daß diesmal die Frage an eine Kommission zur Vorberathung gewiesen worden ist; denn ich bin mit Leib und Seele für das Institut der Großerathskommissionen, sie allein sichern die Unabhängigkeit des Großen Rathes gegenüber der Regierungsgewalt. Ich erkenne daher die Niederlegung einer Kommission dankbar an, ich frage mich aber: warum ist man diesmal von dem bisherigen Verfahren abgewichen? Liegen tiefere Gründe hiefür vor, oder sind es bloß persönliche Konvenienzen, die sich da geltend machen? Ich will diese Frage nicht entscheiden, ich nehme an, es liegen wohl tiefere Gründe vor. Sie wissen, daß seit Jahren eine tiefe Unzufriedenheit über die öffentliche Verwaltung im bernischen Volke herrscht; woher diese Unzufriedenheit kommt, will ich nicht prüfen, sondern bloß das konstatiren, daß sie sich in bedeutamer und auffallender Weise in zwei großen Akten manifestirt hat. Der eine derselben ist die Volksabstimmung vom 14. Januar d. J. mit ihrem überraschenden Resultate, der andere ist die Neuwahl des Großen Rathes, in Folge deren bei 100 neuen Mitgliedern in diese Behörde eingetreten sind. Was hätte man nun nach solchen Neuveränderungen des Volkswillens vom Großen Rath anders erwarten sollen, als daß er die Regierung neu bestellen oder doch wenigstens auffrischen würde? Was ist aber geschehen? Bis an ein Mitglied, welches neu in die Behörde eingetreten ist, und dem ich meine volle Achtung zolle, ist jedes Mitglied des bisherigen Regierungsrathes wieder an seinen Platz gesetzt worden; noch gestern hat der Große Rath in seiner Mehrheit eine letzte Anstrengung gemacht, das letzte Mitglied wieder auf den Sessel zu setzen. Ich nehme das hin und frage nun: wie kommt man dazu, diese Aenderung in der Vertheilung der Direktionen vorzuschlagen? liegt diesem Antrag nicht ein tiefes Gefühl zu Grunde, und hat man sich da nicht gefragt, ob der bisherige Regierungsrath in seiner bisherigen Vertheilung der Direk-

tionen dem Volkswillen wohl genügen werde, der sich so evident ausgesprochen hat? Es scheint mir, gerade in der beantragten Veränderung liege das Geständniß, daß das, was wir gemacht haben, nicht ganz gut sei. Man hat einige Auffrischungen versäumt, jetzt will man auf künstlichem Wege zu erlangen suchen, was auf dem natürlichen Wege einiger Personalveränderungen hätte erzielt werden können. Man will jetzt machen, was die Artillerie, wo auf das Kommando: „Wechselt um!“ Derjenige, welcher das Pulver verwahrt hat, zu dem Bündloch geht, und Derjenige, welcher das Bündloch zugehalten, den Wischer zur Hand nimmt. Ob das aber genügen wird, will ich der Mehrheit dieser Versammlung zu beurtheilen überlassen. Ich erinnere nur noch an Ein Faktum. Am ersten Tage der letzten Session, da die Wahlen des Regierungsrathes vor der Thüre standen, und zu einer Zeit, da noch nicht konstatirt war, auf welcher Seite die Mehrheit des Großen Rathes stehe, stand ein Mitglied dieser Versammlung auf und lud sie ein, sich zu einer freundschaftlichen Besprechung der Regierungsrathswahlen in diesem Saale einzufinden. Sogleich fiel von einem Führer der andern Partei eine Bemerkung, die seinen Gesinnungsgegenossen andeutete, daß man davon Nichts wolle. Die allgemeine Besprechung kam in Folge dessen nicht zu Stande, indem man sich an verschiedenen Orten versammelte. Wir suchten redlich eine Verständigung, man hat sie aber nicht gewollt. Ich konstatiere das; denn dies ist der erste Anlaß dazu, und da man uns nun wieder in eine oppositionelle Stellung zurückgesetzt hat, so wollen wir sie fröhlich und wohlgemuth wieder antreten; es möge uns beschieden sein, in dieser Stellung viel Gutes zum Besten des Landes und des Volkes zu wirken. Was die vorliegende Angelegenheit betrifft, so will ich da gerne die Verantwortlichkeit dessen, was die Kommissionsmehrheit beantragt, dem Großen Rath überlassen, ich zweifle aber, daß wir dadurch, daß wir etwas künstlich wollen, dem Willen des Volkes Genüge leisten werden. Da ich nach dem Reglemente mit einem Antrage schließen soll, so erkläre ich, daß ich mich einfach dem Antrage der Minderheit der Kommission anschließe.

Auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, eine Wahl nach der andern vorzunehmen.

Carlin wünscht, daß das Ergebniß der Wahlverhandlung dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommissionsminderheit, die bisherige Vertheilung unverändert zu belassen, in der Abstimmung gegenübergestellt werde, womit die Versammlung einverstanden ist.

Nachdem der Herr Präsident die Herren v. Goumoëns und v. Graffenried bezeichnet hat, um den beiden Stimmenzählern in ihren Funktionen behülflich zu sein, wird zur Wahloperation geschritten.

Direktion des Innern.

Ausgetheilt 190 Stimmzettel.
Eingelangt 188
Absolutes Mehr 95 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kurz	129
" Hartmann	56
" Migy	1
leer	2

Erwählt ist somit zum Direktor des Innern Herr Regierungsrath Kurz.

Direktion der Justiz und Polizei.

Ausgetheilt 167 Stimmzettel.

Eingelangt 164

Absolutes Mehr 83 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Migy	141
" Jolissaint	15
" Kummer	5
" Karlen	2
" Hartmann	1

Zum Direktor der Justiz und Polizei ist also gewählt
Herr Regierungsrath Migy.

Direktion der Finanzen.

Ausgetheilt 136 Stimmzettel.

Eingelangt 135

Absolutes Mehr 68 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Scherz	90
" Weber	20
" Hartmann	8
" Karlen	8

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit zum Direktor der Finanzen gewählt Herr
Regierungsrath Scherz.

Direktion der Erziehung.

Ausgetheilt 135 Stimmzettel.

Eingelangt 131

Absolutes Mehr 66 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Kummer	77
" Karlen	37
" Weber	9
" Jolissaint	4

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Somit ist zum Direktor der Erziehung gewählt Herr
Regierungsrath Kummer.

Direktion des Militärs.

Ausgetheilt 144 Stimmzettel.

Eingelangt 144

Absolutes Mehr 73 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Karlen	89
" Kummer	22
" Kilian	12
" Jolissaint	10

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Zum Direktor des Militärs ist somit gewählt Herr Re-
gierungsrath Karlen.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Ausgetheilt 128 Stimmzettel.

Eingelangt 125

Absolutes Mehr 63 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Kilian	108
" Jolissaint	8
" Kummer	1
" Hartmann	1

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit zum Direktor der öffentlichen Bauten ge-
wählt Herr Regierungsrath Kilian.

Die Vorsteher der Direktionsabtheilungen wer-
den nach Vorschrift des § 38 des Direktorialgesetzes vom 25.
Januar 1847 vom Regierungsrath ernannt, so daß die da-
herigen Vorschläge der Kommissionsmehrheit dahinfallen.

Ebenso fällt mit Rücksicht darauf, daß der Antrag des
Regierungsrathes genehmigt und in der Vertheilung der Di-
rektionen keine Veränderung vorgenommen worden ist, der
Antrag des Herrn Carlin dahin.

Außerordentliches Kreditbegehren für Ergänzung der Kriegsvorräthe.

Der Regierungsrath sucht auf den Kredit „5. Zeughaus,
b. 4. Munition“ um einen Nachkredit von Fr 37,000 nach,
welche bereits für Munition nach Vorschrift der Bundesgesetze
verausgabt sind.

Herr Regierungsrath Karlen, Militärdirektor, als Be-
richterstatter des Regierungsrathes. Ich will meinem Berichte
die Bemerkung vorausschicken, daß die Militärdirektion in
hohem Maße durch die verschiedenartigen Umänderungen, die
vorgenommen werden mußten, in Anspruch genommen wor-
den ist. Es fanden Umänderungen der Kleidung, des Feder-
werkes, der sämtlichen Rollgewehre u. s. w. statt. Die
Einführung einer neuen Waffe hatte natürlich auch eine ent-
sprechende Umänderung der Munition zur Folge. Bei meinem
ersten Amtsantritt hatten wir bloß Rollgewehre, zu denen die
entsprechende Munition vorrätig war. Später wurden die
Rollgewehre, soweit sie stark genug waren, gezogen und in
Prélaç - Burnand - Gewehre umgewandelt für je fünf Kom-
pagnien eines Bataillons, in Folge dessen ganz neue Mu-
niton angefertigt werden mußte. Hierauf kam das neue Jäger-
gewehr, mit dem nur die ersten Kompagnien bewaffnet wer-
den sollten, wofür wiederum neue Munition anzufertigen war.
Kaum war Alles so ziemlich vorrätig, kam das neue Infan-
teriegewehr, dessen Einführung bataillonsweise geschehen sollte,
und für welches wieder neue Munition erforderlich war. In
Folge der immer ernster sich gestaltenden politischen Lage der
Nachbarstaaten traf der Bundesrat die Verfügung, daß im
Falle eines bevorstehenden Aktivdienstes auch die zweiten Jä-
gerkompagnien der Auszügerbataillone mit dem neuen Jäger-

gewehre ausgerüstet, dessen kleines Piston herausgenommen und durch ein dem neuen Infanteriegewehr entsprechendes ersetzt werden solle, damit für beide Gewehre, da sie die nämliche Patrone brauchen, die gleiche Munition angewendet werden könne. Sofort müssten alle Patronenpäcklein geöffnet und die darin enthaltenen kleinen Kapseln gegen große umgewechselt werden, und ich kann Ihnen die Zuficherung geben, daß keine einzige derartige Patrone mehr im Zeughause vorhanden ist, sondern nur solche, die zu den Waffen passen. Die fraglichen Umänderungen haben begonnen, sobald die Verhältnisse im Auslande sich ernster gestalteten; die Militärdirektion gab der Zeughausverwaltung den Auftrag, das Arbeiterpersonal um etwa 60 Personen, Kinder und Jüngern Mannspersonen, zu vermehren, damit, wenn es zum Felddienst kommen sollte, hinreichend Munition vorhanden sei. Ich gebe die Zuficherung, daß mit dem verlangten Kredit von Fr. 37,000, der vorschußweise aus dem ordentlichen Kredit für das Zeughaus bestritten wurde, den Anforderungen, welche die Eidgenossenschaft an uns zu stellen hat, jetzt vollständig Genüge geleistet ist. Auch für die Artillerie mußte Munitionsumänderungen vorgenommen werden. Für die gezogenen 4 lb Kanonen hatten wir keine Munition, so daß sie neu konfektionirt werden mußte; ebenso wurde Munition angefertigt für 24 lb Haubitzen und 12 lb Kanonen (Positionsgeschütz). — Ich glaube nicht weitläufiger sein zu sollen, behalte mir aber vor, allfällig im Verlaufe der Diskussion mich noch einläßlicher auszusprechen. Ich empfehle Ihnen die Genehmigung des fraglichen Nachkredites im Betrage von Fr. 37,000.

Dr. v. Gonzenbach, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Unter den Ausgaben haben Sie solche, in Betreff welcher Sie frei verfügen können, aber auch solche, wo Sie nicht freie Hand haben, sie zu bewilligen oder nicht. Um eine Ausgabe letzterer Art handelt es sich im vorliegenden Falle, wo also die Militärdirektion einen Nachkredit im Betrage von Fr. 37,000 für die Anfertigung von Munition verlangt. Der Kanton Bern hat dem Bunde gegenüber militärische Verpflichtungen zu erfüllen, worin der Kanton Bern als einer der mit Mitteln am reichsten ausgestatteten den andern Kantonen mit gutem Beispiel vorangehen sollte. Es ist aber wirklich nicht sehr erfreulich, in den Militärberichten zu sehen, wie die kleinen Kantone im Materiellen vollständig ordonnanzgemäß ausgerüstet sind, während gegenüber dem Kanton Bern in dieser Beziehung verschiedene Ausstellungen gemacht werden. Nachdem die Staatswirtschaftskommission von dem Berichte der Militärdirektion und des Regierungsrathes, in welchem auseinandergesetzt ist, was von Bundeswegen noch von dem Kanton gefordert werden kann, Kenntniß genommen, kann sie nicht anders, als das Gesuch des Regierungsrathes um einen Nachkredit von Fr. 37,000 empfehlen. Es wurde im Schluß der Kommission einziger Zweifel ausgesprochen, ob in Betreff der 600,000 Infanteriepatronen, für welche Fr. 30,000 gefordert werden, nicht wieder der soeben vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angeführte Fall eintreten könnte, daß wenn die Munition mühsam gemacht wäre, oder auch noch vorher, die dazherigen Kosten durch die Einführung des vom Bunde bereits beschlossenen Hinterladungsgewehres unnütz gemacht werden würden. Indessen glaubt die Staatswirtschaftskommission, dieser Punkt dürfe durchaus der Einsicht der Regierung und der Militärdirektion, die sich diesfalls stets mit der Bundesbehörde in Verbindung setzen wird, überlassen bleiben. Die Staatswirtschaftskommission stellt daher in Übereinstimmung mit dem Regierungsrathe den Antrag, es möchte der fragliche Nachkredit von Fr. 37,000 bewilligt werden.

Vom Großen Rathé ohne Einsprache genehmigt.

Eheerkennungsgericht des Hieronymus Schönthal und dessen Tochter, Elisabeth Bühlmann.

Der Regierungsrath schließt dem Gesetz gemäß auf Abweisung der Petenten.

Herr Regierungsrath Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt uns hier ein ganz besonderer Fall zur Entscheidung vor. Ein gewisser Hieronymus Schönthal, Vächter zu Brügglen bei Rüggisberg, in erster Ehe verheirathet gewesen mit Wittwe Elisabeth Bühlmann, geb. Wyzenbach, hat sich nach deren Tod wieder verheirathet mit Elisabeth Bühlmann, welche in der ersten Ehe seiner abgestorbenen Ehefrau mit ihrem ersten Gemahnen, Bühlmann, erzeugt worden war; mit andern Worten: Hieronymus Schönthal hat sich in seiner zweiten Ehe mit seiner Tochter verheirathet. Bei Anlaß der Passation der Vogtrechnung für die Elisabeth Schönthal gelangte diese eheliche Verbindung zur Kenntniß des Herrn Regierungstatthalter Zimmermann, welcher hiervon der Justizdirektion Mittheilung machte. Die ersten Schritte, welche gethan wurden, bestanden darin, daß vom Pfarrer, welcher die Trauung abgeschlossen, ein Bericht darüber verlangt wurde. Der Fall ist auch um so auffallender, als die Tochter des Schönthal minderjährig war, in Folge dessen sie zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vogtes bedurft, und für den Fall, daß ohne dessen Einwilligung zur Bekündung geschritten wurde, hatte der Vogt die Pflicht, Einsprache zu erheben. Aus dem Berichte des Herrn Pfarrer Wildbolz habe ich die Überzeugung geschöpft, daß er bona fide die Copulation vollzogen hat, ohne daß er die fraglichen Verhältnisse gekannt hatte, und ohne daß sie ihm mitgetheilt worden wären, wie dieß von allen Parteien zugestanden wurde. Hierauf habe ich mich durch die Vermittlung des Regierungstatthalters in Belp an die Vormundschaftsbehörde, resp. an den Vogt, gewendet, welche sich dahin aussprachen, daß sie das Verhältniß wohl gekannt, aber nicht gewußt haben, daß dasselbe ein Ehehindernis bilde, aus welchem Grunde sie auch keine Schritte zur Verhinderung des Bußstandekommens der Ehe gethan. Ich begreife nun gar wohl, daß eine große Geneigtheit da war, das Gesetz nicht genau zu untersuchen, da die fragliche Ehe in Folge einer Schwangerschaft der Elisabeth Bühlmann zu Stande gekommen ist. Da die Satz. 45 C. die Ehe zwischen dem Manne und den Descendenten seiner verstorbenen Ehefrau als unzulässig erklärt, so mußte man sich fragen, ob vielleicht das Gesetz da geslatte, eine Dispensation zu ertheilen. Wir finden vorerst das Gesetz vom 30. Juni 1832 über die Ausübung des Dispensationsrechtes bei Ehehindernissen, welches bestimmt, daß von den in der Satz. 45 des Personenrechtes enthaltenen Verboten der Ehe zwischen Schwägern und Schwägerinnen, und der Ehe zwischen dem Manne und der Nichte seiner verstorbenen Ehefrau oder der Frau und dem Neffen ihres verstorbenen Gemahns unter günstigen Umständen Dispensation stattfinden, und daß ferner der Große Rath die Dispensation von den auffsiebenden Ehehindernissen des Trauerjahrs und der Wartzeit ertheilen kann. Ein ferneres Gesetz vom 9. Mai 1837 gestattet die bis dahin verbotene Ehe zwischen Blutsverwandten, indem unter günstigen Umständen auch einem halbbürtigen Onkel zur Berehelichung mit seiner Nichte, und einer halbbürtigen Tante zur Berehelichung mit ihrem Neffen die Dispensation von dem in Satz. 44 des Personenrechtes enthaltenen Eheverbote ertheilt werden kann. Weiter ist die Gesetzgebung hierin nicht gegangen. Die Dispensationen wurden anfänglich vom Großen Rathé ertheilt, durch das Dekret vom 2. September 1846 wurde aber die dazherige Befugniß dem Regierungsrathe übertragen. Da nun das Urtheil darüber, ob eine Ehe gültig oder ungültig sei, nach dem klaren und unzweideutigen Wortlauten der Sätze 73 und 74 in Verbindung mit dem § 45 des Civilprozeß-

gesetzbuches einzig den Gerichtsbehörden zusteht, so gab die Direktion der Justiz und Polizei dem Bezirksprokurator des zweiten Geschworenenbezirkes den Auftrag, beim Amtsgerichte Seftigen eine amtliche Untersuchung anhängig zu machen, damit konstatirt werde, ob der fraglichen Ehe wirklich zerstörliche Hindernisse im Wege stehen und damit das Amtsgericht alsdann je nach dem Ergebnisse der Untersuchung die Ehe als gültig oder nichtig erkläre. Dermal ist die Angelegenheit noch beim Amtsgerichte anhängig. Die Cheleute Schönthal haben unterdessen eine Vorstellung direkt an den Großen Rath gerichtet, worin sie das Gesuch stellen: „1) Der Große Rath möchte diese in aller Form Rechtmässig abgeschlossene Ehe unter den obwaltenden Umständen als zulässig und gültig erklären; und 2) eventuell: Der Große Rath möchte diese Verbindung als eine Putativehe im Sinne des Gesetzes erklären.“ Der Regierungsrath ist nun der Ansicht, es bleibe dem Großen Rath mit Rücksicht auf die so positiven Gesetzesbestimmungen nichts Anderes übrig, als über das Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten. Allerdings werden in vorliegendem Falle sicher Nachtheile eintreten, daß das Gesetz seine Vollziehung finden muß, indem die Cheleute Schönthal bereits ein Kind haben; der Große Rath muß aber die von ihm erlassenen Gesetze auch selbst respektiren. In formeller Beziehung bin ich der Ansicht, daß es eine Verhinderung der freien Ausübung der Gerichtsbarkeit und eine Usurpation der Gerichtsgewalt wäre, wenn jetzt die gesetzgebende Behörde einschreiten würde. — Ich stelle im Namen des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten über das Gesuch der Cheleute Schönthal zur Tagesordnung schreiten.

Trachsel. Es handelt sich also hier um die Anerkennung einer bestehenden, in aller Form Rechtmässig abgeschlossenen Ehe. Was das Geschichtliche der Sache betrifft, so hat der Herr Justizdirektor dieses richtig angegeben, ich erlaube mir jedoch, Einiges zur Ergänzung beizufügen. Schönthal ist ein Landarbeiter, und, so viel ich ihn kenne, ein braver, rechtlicher, fleißiger Mann, aber durchaus ohne weitere Schulkenntnisse; von Gesetzeskenntniß ist weder bei ihm, noch bei seiner Frau die Rede. Nachdem Schönthal das Unglück gehabt, seine erste Frau, mit welcher er glücklich gelebt hatte, durch den Tod zu verlieren, kam er auf den Gedanken, deren Tochter aus ihrer ersten Ehe, also seine Stieftochter, zu heirathen, welche einiges Vermögen besaß. Dabei hatte er aber, wie er bestimmt versicherte, nicht den mindesten Gedanken, daß er da etwas Unerlaubtes, Ungehöriges thue. Der Herr Pfarrer richtete an ihn, als er das Hochzeit angab, die gewöhnlichen vorgeschriebenen Fragen über Namen, Heimath und Wohnort, über die militärischen Requisiten u. s. w. Zu fragen, ob Schönthal mit der Elisabeth Bühlmann verwandt sei, daran dachte der Pfarrer nicht, vorgeschrieben ist es auch nicht; ebensowenig dachten die Verlobten daran, dem Pfarrer davon Mittheilung zu machen. Der Pfarrer verkündete sie hierauf dreimal während des verloffenen Winters, wo sehr wenig Leute sich in der Kirche befanden, und Diejenigen, welche in der Kirche waren, haben entweder das Verhältniß nicht gekannt, oder, wenn ihnen dies auch bekannt war, so wußten sie nichts von der fraglichen Gesetzesbestimmung. Die Kopulation wurde hierauf vom Pfarrer ohne Bedenken vorgenommen, da die Schriften sich in Ordnung befanden. Erst bei Anlaß der Passation der Vogtsrechnung für die Frau Schönthal fiel das Verhältniß dem Regierungsstatthalter auf, und in Folge dessen wurde die Sache dem Amtsgerichte überwiesen; die Parteien wurden citirt, und der Anwalt des Schönthal trug darauf an, die Sache möchte verschoben werden, bis der Große Rath entschieden habe. Das Amtsgericht wollte diesem Antrage nicht beipflichten, worauf der Anwalt an das Obergericht recurrierte, um, wie mir scheint, einige Zeit zu gewinnen, die Angelegenheit vor den Großen Rath zu bringen. So liegt die Sache gegenwärtig. Es handelt

sich darum, ob eine in gehöriger Form abgeschlossene und seit bald einem Jahre glücklich bestandene Ehe auf einmal aufgehoben, und daß in derselben erzeugte Kind unehelich werden soll. Allerdings ist ein gesetzliches Hinderniß vorhanden, Blutsverwandtschaft ist aber keine vorhanden; denn der Mann und die Frau waren einander nicht direkt verwandt, sondern bloß verschwägert. Es ist im Grunde nicht mehr, als wenn einer die Tochter seines Halbbruders heirathet, bei welchem Verhältnisse doch Blutsverwandtschaft ist. Indessen stellt das Gesetz den fraglichen Fall als ein Ehehinderniß auf, und grundsätzlich möchte ich auch nicht dagegen sein, in diesem besonderen Falle aber scheint es mir hart, wenn die Leute wieder geschieden werden sollen; das Gefühl eines jeden wird sich einigermaßen dagegen sträuben. Wenn daher ein Weg gefunden werden kann, um die Ehe fortbestehen zu lassen, so bin ich überzeugt, daß gewiß die Meisten dazu Hand bieten werden. Es fragt sich nun: wie kann das geschehen? Der Herr Justizdirektor sagt, das Amtsgericht habe zu entscheiden, ob die Ehe gültig sei oder nicht. Das Amtsgericht muß aber nach dem Gesetze die Ehe nichtig erklären, auf diesem Wege kommen daher die Leute nicht zum Zweck, und werden unglücklich. In den Gesetzen von 1832 und 1837 sind diejenigen Fälle genannt, in welchen der Regierungsrath Dispensation ertheilen kann; dabei ist dasjenige Verhältniß, um welches es sich im vorliegenden Falle handelt, nicht angeführt. Der Regierungsrath kann daher allerdings mit Recht in solchen Fällen die Dispensation nicht ertheilen. Nach meinem Dafürhalten gibt es kein anderes Mittel, als daß der Große Rath, meinetwegen auf dem Wege der Interpretation des Gesetzes, hier ausnahmsweise die Ehe gültig erklären würde. Ich glaube, es werde dadurch nicht im mindesten in die Befugnisse der Gerichte eingegriffen, ebensowenig, wie wenn für einen im Gesetze vorgeesehenen Fall die Dispensation ertheilt wird. Das Gesetz verbietet auch, daßemand die Schwester seiner verstorbenen Frau heirathet, nach einem andern Gesetze aber kann die Dispensation ertheilt werden, und wenn dies geschieht, so findet sich dadurch das Gericht gar nicht beeinträchtigt. Ich stelle den Antrag, Sie möchten dem von den Cheleuten Schönthal gestellten Gesuch entsprechen und ihre Ehe als gültig erklären.

A b s t i m m u n g .

Für Tagesordnung nach dem Antrage des
Regierungsrathes 72 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Großrath Trachsel 50 "

N a c h k r e d i t e ,

und zwar

- 1) für Sitzungs- und Reisegelder der Mitglieder des Großen Rathes im Jahre 1866 im Betrage von Fr. 18,000.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei der Berathung des Budgets hat der Regierungsrath nicht vorgesehen, daß der Große Rath so viele Sitzungen halten und so zahlreich werde besucht werden, wie dies geschehen ist. Es wurden deshalb für Sitzungs- und Reisegelder für die Mitglieder des Großen Rathes bloß Fr. 40,000 ins Budget aufgenommen, da aber bereits circa Fr. 43,000 ausgegeben sind, und wir in diesem Jahre jedenfalls noch zwei Sitzungen haben müssen, so bleibt, wenn Sie wenigstens nicht ohne Taggelder bleiben wollen, eben nichts An-

heres übrig, als den vom Regierungsrath verlangten Nachkredit von Fr. 18,000 zu bewilligen.

Wird vom Grossen Rath ohne Bemerkung genehmigt.

2) für außerordentliche Viehzählungskosten im Betrage von Fr. 4,657. 07.

Herr Regierungsrath Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die eidgenössischen Behörden haben vor einiger Zeit eine schweizerische Viehzählung angeordnet, welche Samstag den 21. April abhielt stattfand. Der von der Eidgenossenschaft hierfür geleistete Beitrag bestand bloß darin, daß sie die Formulare für die Zählung unentgeltlich lieferte, alle übrigen Kosten mußten von den Kantonen getragen werden. Natürlich mußte man dieser Anordnung nachkommen, und der Regierungsrath glaubte, im Hinblick auf die Vorgänge bei früheren Zählungen, den Gemeinden, in denen besondere Personen mit der Zählung beauftragt werden mußten, an die dadurch veranlaßten Auslagen eine Vergütung aus der Staatskasse von Rp. 1 per Stück Vieh zu erkennen zu sollen. Das Resultat dieser Viehzählung im Kanton Bern ist folgendes:

Pferdegeschlecht	29,349	Stück.
Rindvieh	195,466	"
Schweine	61,717	"
Schafe	104,189	"
Ziegen	74,986	"

Zusammen 465,707 Stück,

so daß die auszurichtende Entschädigung Fr. 4,657. 07 beträgt. Da bei der Aufstellung des Budgets pro 1866 diese Ausgabe nicht vorgesehen werden konnte, so wurde auch kein besonderer Kredit in dasselbe aufgenommen. Die Bezahlung dieser Ausgabe aus einem der Direktion zur Verfügung stehenden Kreide ist nun aber unmöglich, weshalb der Regierungsrath und die Staatswirtschaftskommission beantragen, es möchte ein Nachkredit von Fr. 4,657. 07 zu Biff. 2) Volkswirtschaft als f. Kosten der eidgenössischen Viehzählung, bewilligt werden.

Dr. v. Gonzenbach, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat Ihnen auseinandergezeigt, um was es sich handelt. Die Staatswirtschaftskommission hatte zu entscheiden zwischen dem ersten und zweiten Antrage der Finanzdirektion, indem diese in erster Linie beantragt, die Kosten an die eidgenössische Viehzählung setzen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Viehstatistik für unsere Landwirtschaft auf den bereits bestehenden Budgetkredit „Unterstützung der Landwirtschaft“ anzugeben. Die Staatswirtschaftskommission wollte sich indessen nicht auf diesen Standpunkt stellen, sondern hielt es für besser, wenn dafür ein besonderer Kredit eröffnet werde, weshalb sie dem in zweiter Linie von der Finanzdirektion gestellten Antrage (mit dem auch der Regierungsrath einverstanden ist) beitritt, daß nämlich zu Biff. 2) Volkswirtschaft als f. Kosten der eidgenössischen Viehzählung, ein Nachkredit im Betrage von Fr. 4,657. 07 bewilligt werde. Wenn man aber sagt, diese Ausgabe habe bei der Aufstellung des Budgets pro 1866 nicht vorgesehen werden können, so ist dies nicht richtig; denn der Bundesbeschuß, durch welchen die Viehzählung vorgeschrieben wird, ist datirt vom 14/18 Juli vorigen Jahres. Indessen wollen wir dieses Kleine Versehen nicht aufheben. Ich trage also im Namen der Staatswirtschaftskommission und in Übereinstimmung mit dem Regierungsrath auf Bewilligung des fraglichen Nachkredits an.

Vom Grossen Rath ohne Einsprache bewilligt.

Verkauf von Landparzellen beim Bahnhof zu Biel.

Der Regierungsrath, auf den Antrag der Staatsbahnenverwaltung, empfiehlt die Hingabe der Abschnitte Nr. 32—42 mit einem Flächeninhalte von 331,262 □ an die H.H. Joh. Seifler und David Girard, Sohn, in Biel, um den gebotenen Preis von 6 Rappen per Quadratfuß, also zusammen um Fr. 19,875. 72.

Herr Regierungsrath Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie ohne Zweifel wissen, besitzt der Staat in Biel noch eine gewisse Fläche Land, vom alten provisorischen Bahnhof herrührend. Nachdem der Regierungsrath den Verwaltungsrath der Staatsbahn ermächtigt hatte, diesen Grund und Boden an öffentliche Steigerung und parzellierweise zu verkaufen, wurde derselbe vorläufig in Plan aufgenommen und die Kaufsteigerung auf den 30. April abhielt ausgeschrieben. Dieser Landcomplex kann in 2 Kategorien eingeteilt werden; diejenige umfassend die Parzellen Nr. 1 bis 31, ist von guter Qualität; wegen ihrer Lage und Nähe bei der Stadt Biel eignet sie sich vorzüglich zu Bauplätzen; der andere Theil hingegen, die Parzellen Nr. 32 bis 42 umfassend und weiter entfernt von der Stadt gelegen, ist den Überschwemmungen der Scheuße und des Kanals ausgesetzt; nur mit bedeutenden Kosten und in nicht sehr naher Zukunft wird man diese Parzellen als Bauplätze verwenden können. Nach Begnähme des kulturfähigen Bodens bleiben auf dieser Fläche 331,262 Quadratfuß Grienland, so daß man nur mit großen Kosten und vieler Mühe diesen Boden zu irgend einem Zweck wird verwendbar machen können. An der öffentlichen Kaufsteigerung vom 30. April abhielt wurden 50—70 Rp. per Quadratfuß für die Parzellen Nr. 1 bis 31 und 6 Rp. für die Abschnitte Nr. 32—42 geboten. Mit Rücksicht auf die ungünstigen Zeitumstände, herrührend vom gegenwärtigen Stande des Geldmarktes und der Industrie, sowie mit Rücksicht auf die Lage der Landabschnitte der ersten Kategorie und auf den Zweck, zu dem sie bestimmt werden können, hat nun der Regierungsrath auf den Antrag des Verwaltungsrathes der Staatsbahn beschlossen, die käufliche Hingabe derselben zu verschieben. Was hingegen die minder günstig gelegenen Parzellen Nr. 32—42 betrifft, welche überdies den Überschwemmungen ausgesetzt sind und keinen kulturfähigen Boden enthalten, und deshalb schwerlich zu Bauplätzen dienen können, stellt der Regierungsrath im Einverständniß mit dem Verwaltungsrath der Staatsbahn bei Ihnen den Antrag, die käufliche Hingabe zum Preise von 6 Rp. per Quadratfuß zu ratifizieren, was für die Gesamtfläche eine Summe von Fr. 19,875. 72 ausmacht. Diese großräthliche Genehmigung wird in Gemäßheit des Art. 27, Biff. 3. lit. e der Staatsverfassung nachgesucht, wonach dieser Behörde die Bestätigung aller Verträge zusteht, durch welche der Staat ein Grund-eigenthum erwirkt oder veräußert, wenn im ersten Falle der Erwerbungspreis und im letztern der Werth des Veräußerten mehr als Fr. 5000 beträgt. Ich empfehle Ihnen daher im Namen des Regierungsrathes den an die Herren Girard und Seifler in Biel geschehenen Verkauf. Die Hingabe der andern Landabschnitte ist auf eine günstigere Zeit verschoben.

Bernard fragt, ob eine öffentliche Steigerung stattgefunden habe, was der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bejaht.

Der Große Rath genehmigt diesen Verkauf ohne Widerspruch.

Der Regierungsrath zeigt unter Mittheilung einer Busschrift des Herrn Simon, gewesenen Liquidators der Ostwestbahn angelegenheit, an, daß nach dem Entscheide der Aktionärversammlung vom 16. Dezember 1864 über die Verwendung des Aktivsaldo's dem Regierungsrath kein Mittel zugestanden sei, den großerthlichen Beschluß vom 10. März 1865, wonach dieser Aktivsaldo in die Hilfskasse der Staatsbahn fließen sollte, zu vollziehen.

Herr Regierungsrath Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 16. Dezember 1864 versammelten sich in Bern die Aktionäre der ehemaligen schweizerischen Ostwestbahngesellschaft in ihrer Hauptversammlung, um den Schlüßbericht über die Geschäftsführung des Liquidators dieser Gesellschaft zu prüfen und gutfindenden Falles zu genehmigen. Diese statutengemäß gehörig zusammenberufene reglementarisch und konstituirte Versammlung faßte mit einer Mehrheit von 322 gegen 8 Stimmen folgende Schluß: 1) Die von Herrn Direktor Simon, als Liquidator der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft, abgelegten Rechnungen werden hiermit genehmigt. Der Aktivüberschuß beträgt Fr. 3346. 77. 2) Herr Direktor Simon wird unter Verdankung seiner Geschäftsführung der ihm übertragenen Mission enthoben und von jeder weiteren Verantwortlichkeit entlastet. 3) In Berücksichtigung der vielen Bemühungen des Herrn Direktor Simon und des Rechnungsführers, Herrn Forter, wird der geringe Ueberschuß, welcher sich bei dem Abschluß der Liquidationsrechnung ergeben mag, denselben zur Verichtigung der rückständigen Liquidationskosten und als eine kleine Anerkennung für ihre Geschäftsbeförderung überlassen. 4) Die auf die Liquidation bezüglichen Akten sollen in den Archiven des Kantons Bern niedergelegt und aufbewahrt werden. 5) Hiermit erklärt sich die Gesellschaft der schweizerischen Ostwestbahn definitiv als aufgelöst. — Der Staat Bern, als Aktionär der Gesellschaft mit 2 Millionen Franken, war an dieser Versammlung durch zwei Abgeordnete der Regierung, die Herren Regierungsräthe Scherz und Desvoignes, vertreten, welche zu obigen Anträgen stimmten unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Großen Rath. Ich will Ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Ziffern 2 und 3 der Beschlüsse der Aktionärversammlung lenken. Am 10. März 1865 wurde dieser Gegenstand vom bernischen Großen Rath behandelt; die Abgeordneten des Regierungsrathes beantragten die Ertheilung der vorbehaltenen Ratifikation. Der Große Rath stimmte diesem Antrage bei, mit Ausschluß der in Ziffer 2 enthaltenen Verdankung und der Bestimmung in Ziffer 3 betreffend die Ueberlassung des Aktivüberschusses von Fr. 3346. 77 an die Liquidatoren, Herren Simon und Forter; dieser Aktivsaldo bestand in 110 Aktien der Union Suisse, angeschlagen zu Fr. 30 per Stück. Zusammen Fr. 3300. — und in Baarschaft " 46. 77

welchen Aktivsaldo der Große Rath der Hilfs- und Krankenkasse der Angestellten der bernischen Staatsbahn zuerkantte. Diese Behörde verweigerte gleichfalls das Dankvotum an Herrn Liquidator Simon. Der Beschluß des Großen Rathes wurde dem Herrn Simon mitgetheilt, welcher darauf mit einer bei den Akten liegenden Busschrift antwortete. Im letzten Theile dieser Busschrift, bei welchem einzige ich mich aufzuhalten will, weil sie die Zweckbestimmung des Aktivüberschusses berührt, bemerkt Herr Simon, daß es sich nicht um eine einfache Schenkung des Aktivsaldo's handle, da derselbe vor Allem

aus zur Bezahlung der letzten Kosten der Liquidation verwendet werden soll. Er behauptet ferner, daß die Ostwestbahngesellschaft einzig und allein das Recht hatte, über die Verwendung des fraglichen Ueberschusses zu entscheiden, da einzig diese Gesellschaft kompetent war, hierüber durch das Organ ihrer Hauptversammlung der Aktionäre einen Beschluß zu fassen, so daß er dem Großen Rathes des Kantons Bern das Recht bestreitet über den Aktivsaldo der Liquidation zu verfügen. Herr Simon ist also der Ansicht, daß der von der Mehrheit der Aktionäre in gesetzlich zusammenberufener und reglementarisch konstituirter Hauptversammlung gefaßte Beschluß durch die Verfügung des bernischen Großen Rathes nicht abgeändert werden könne, und daß die Ratifikation der kompetenten Behörden des Staates Bern Angesichts des Art. 25 der Statuten, welcher sagt, daß die Hauptversammlung der Aktionäre mit Mehrheit der Stimmen beschließt, ohne Bedeutung sei, da die fraglichen Statuten keinen Ratifikationsvorbehalt zulassen. Dies ist, kurz gefaßt, der Stand der Angelegenheit. — Da der Beschluß, welchem sich der Liquidator der Ostwestbahn nicht unterziehen will, vom Großen Rath gefaßt wurde, so hält der Regierungsrath dafür, daß es der obersten gesetzgebenden Behörde einzig zustehe, hierüber zu statuiren. Der Große Rath hat also heute zu prüfen, ob er bei der Unmöglichkeit, in welcher man sich befindet, den sachbezüglichen Beschluß in Vollziehung zu setzen, seine Schlünnahme vom 10. März 1865 durch Streichung der auf den Aktivsaldo der fraglichen Rechnung bezüglichen Bestimmung modifizieren oder diesenigen andern Maßnahmen treffen will, welche er für gut findet. Vielleicht dürfte es angemessen sein, auf den in Rede stehenden Beschluß zurückzukommen, die Schlünnahme der Aktionärversammlung zu ratifizieren und den Aktivüberschuß der Liquidation, in Bezug auf welchen der Liquidator bemerkt, daß die fragliche Ueberlassung keine Schenkung sei, dem Herrn Simon zu überlassen. Der Regierungsrath gewährt die Weisungen, welche ihm der Große Rath in dieser Sache ertheilen wird.

Dr. v. Gonzenbach. Ich halte mich für verpflichtet, einige Worte zu sagen, um den Standpunkt klar zu machen, wie er zur Zeit des fraglichen Großerathsbeschlusses war. Die Abgeordneten der Regierung haben den Beschlüssen der Aktionärversammlung nur unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Großen Rath beigestimmt. Der Große Rath sollte also ratifizieren: 1) daß dem Herrn Simon der Dank ausgesprochen und 2) daß ihm neben all den von ihm bereits bezogenen Remunerationen noch der Aktivüberschuß zu überlassen sei. Bei diesem Anlaß mußte das ganze Liquidationsgeschäft auseinandergesetzt werden; ich will heute auf diese penible Angelegenheit nicht mehr zurückkommen, das aber wird mir Niemand, weder Freund noch Feind der Ostwestbahn, bestreiten, daß die ganze Liquidation über den Rücken des Kantons Bern wegging; denn von seinen 2 Millionen hat er keinen Rappen bekommen. Bei einer Liquidation, welche so schließt, fehlt wohl nichts mehr, als daß man dem Liquidator den Dank ausspreche, und ihm die übrigbleibende Summe gebe. Da hat der Große Rath, und zwar wie ich glaube fast einstimmig, gesagt: Mein, das wollen wir nicht! In Betreff des ersten Punktes macht der Herr Eisenbahndirektor keine Bemerkung, dagegen glaubt er, wir sollen auf den zweiten Punkt zurückkommen. Nach meiner Ansicht soll dies aber nicht geschehen. Bei einer Generalversammlung der Aktionäre hätte es sich gefragt, ob der Kanton Bern nicht die Mehrheit der Stimmen repräsentirt hätte, da er die meisten Aktien besaß. Ich will nicht näher eintreten und glaube, es sei am zweckmäßigsten, die Anzeige des Regierungsrathes einfach ins Protokoll fallen zu lassen.

König, Gustav. Man erkennt heute, daß der Große Rath nicht befugt gewesen sei, über die ihm nicht gehörende

Summe zu disponiren. Wenn man das anerkennt, so sollte man nach meiner Ansicht noch einen Schritt weiter gehen und auf den fraglichen Beschluß zurückkommen. Daß Herrn Simon nicht den Dank ausgesprochen wurde, habe ich bedauert. Ich hege sicher keine große Sympathie für die Osthälftebahn, die sich meiner Freundschaft nicht zu rühmen hat, was aber die Liquidation anbelangt, so glaube ich, Herr Simon habe sich soviel Mühe gegeben, daß man ihm am Ende Dank wissen muß, daß die ganze Geschichte überhaupt liquidirt ist. Wenn Fehler, und zwar grobe, gemacht worden sind, so sind sie nicht auf seiner Seite zu suchen; ich möchte daher nicht, daß Sie auf ihn noch einen Stein werfen würden. Ich will nun nicht darauf antragen, daß man auf jenen Beschluß in Betreff der Ertheilung des Dankes zurückkommen solle; dagegen aber möchte ich den Antrag stellen, daß der Große Rath auf den fraglichen Beschluß, insofern es die Disposition über den Aktivsaldo betrifft, zurückkommen möchte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ansicht des Regierungsrathes ist die nämliche, wie diejenige des Hrn. v. Gonzenbach. Wenn der Große Rath beschließt, dieser Sache keine Folge zu geben, so sind wir damit einverstanden,

Dr. v. Gonzenbach. Ich bin auch dieser Meinung; es ist aber nicht nöthig, der Sache hier weiter zu erwähnen, was ich auch nicht beantrage.

Der Große Rath beschließt, die Anzeige des Regierungsrathes einfach in's Protokoll fallen zu lassen.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Buber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 26. Juli 1866.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: Die Herren Brunner in Bern; Furer, Girard, Gyger, Knechtenhofer in Hoffstetten; Marti,

Müller in Weissenburg; Rösti, Röthlisberger, Gustav; Beeler, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bärtschi, Blösch, Bucher, v. Büren, Ducommun, Egger, Kaspar; Friedli, Gruber, Gygar, Gottfried; Haldimann, Hartmann, Hoffstetter, Imier, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel, Klapé, Kohli, Kummer in Bern; Marquis, Messerli, Nätz, Renfer, Rollier, Rosslet, Röthlisberger, Matthias; Ruchti, Schertenleib, Schmid, Samuel; Stettler, Streit, Bendict; Struchen im Bühl; Struchen im Werdthof; v. Wattenwyl von Diezbach; Willi, Wyder, Zbinden, Ulrich; Bingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß von Seite des Regierungsrathes ein Vortrag und Projektgesetz über den Zinsfuß der Hypothekarkasse eingelangt sei.

Es wird beantragt und beschlossen, hiefür eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 3 Mitgliedern niederzusezgen.

Tagesordnung:

Beschluß über die Haslethalentumpfung und Nachkredite für Enttumpfungsarbeiten.

Regierungsrath und Kommission empfehlen:

- 1) Die Annahme zweier Zusätze zu § 14 des Dekretes vom 1. Februar 1866, folgenden Inhalts:
"Wenn die Gemeinden auf ihren eigenen Namen ein Anleihen aufnehmen, so übernimmt der Staat die Garantie desselben.
Er hat aber auch das Kassa- und Rechnungswesen des Unternehmens auf Kosten desselben zu besorgen."
- 2) Die Bewilligung zweier Nachkredite pro 1866, nämlich:
a) als Beitrag an die Haslethalentumpfung Fr. 50,000
b) an die Kosten für Enttumpfungsarbeiten überhaupt Franken 7500.

Herr Regierungspräsident Weber, Direktor der Enttumpfungen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch das Dekret vom 1. Februar dieses Jahres ist für das Unternehmen der Haslethalentumpfung eine gesunde Grundlage geschaffen, und sind in demselben sowohl in Bezug auf Kostenvertheilung, als in Bezug auf Bauleitung und Beschaffung der nöthigen Mittel Bestimmungen enthalten. Ferner werden durch das seither erlassene Organisationsreglement die Beziehungen zwischen der Regierung, dem Enttumpfungsanstalt und der Gesellschaft vermittelt. In Betreff der Ausarbeitung von Spezialplänen, über Beseitigung der Arbeiten auf die verschiedenen Jahre, über die Reihenfolge der Arbeiten und alles Dasselbe, was mit der Ausführung zusammenhängt, hat eine Expertise stattgefunden, und zwischen den dazu berufenen Technikern herrscht ein vollständiges Einverständniß, so daß die Möglichkeit gegeben ist, noch diesen Herbst die Korrektionsarbeiten zu beginnen, sofern die nöthigen Geldmittel beschafft werden können. Es wäre dieß in höchstem Grade wünschenswerth, einerseits weil die Gefahr der Überschwemmungen auf der Strecke zwischen dem

Bürglen-Nollen und der Wylerbrücke, wo die Geschlebsabslagerungen progressiv zunehmen, auch immer drohender wird, so daß die besonders von Meiringen zu bestreitende Schwellenstelle fast erdrückend ist, — und anderseits, weil es eine große Wohlthat für die betreffende Gegend sein wird, durch die auszuführenden Arbeiten etwelchen Verdienst für die arbeitende Klasse zu finden in einer Zeit, wo der Fremdenverkehr größtentheils ausbleibt, und auch sonst ein Stocken auf allen Gebieten der Volkswirthschaft eingetreten ist. Nach § 14 des Dekretes vom 1. Februar d. J. können die erforderlichen Baarauslagen für die Arbeiten auf den Wunsch der beteiligten Gemeinden durch Aufnahme eines Anleiheins bestritten werden; dieses Anleihen kann nöthigenfalls auf den Namen des Staates aufgenommen und gegen Obligationen der beteiligten Gemeinden auf das Unternehmen verwendet werden, in welchem Falle die Gemeinden dem Staate den nämlichen Zins zu vergüten haben, den er für das aufgenommene Geld zu bezahlen hat. Es hat nun der Entsumpfungsdirektion einige Bedenken erregt, im gegenwärtigen Zeitpunkt ein Anleihen auf den Namen des Staates aufzunehmen, weil es unzweiflhaft eine ungünstige Einwirkung auf den Kurs der Staatspapiere ausüben müßte, wenn in diesem Jahre für die Haslethalentsumpfung, und im nächsten Jahre für die Juragewässerkorrektion ein Staatsanleihen aufgenommen würde. Die Entsumpfungsdirektion kam daher auf den Gedanken, daß es vielleicht möglich sei, auf den Namen der Gemeinden ein Anleihen zu vermitteln, und knüpfte in Folge dessen Unterhandlungen mit der Kantonalbank und der eidgenössischen Bank an. Die dahierigen Korrespondenzen liegen hier bei den Akten, und es geht daraus hervor, daß die Gemeinden auf ihren eigenen Namen und zu günstigen Bedingungen ein festes Anleihen von Fr. 800,000 abschließen können, sofern der Staat die Garantie dieses Anleiheins übernimmt. Es liegt nun offenbar im Interesse des Staates, diesen Weg einzuschlagen, einerseits weil er dadurch der Sorge enthoben wird, ein Anleihen auf den Namen des Staates aufzunehmen, andererseits weil dadurch ein klares Rechnungsverhältniß zwischen dem Staat und den betreffenden Gemeinden entsteht. Dieses Vorgehen liegt aber auch im Interesse der Gemeinden, indem die Möglichkeit gegeben wird, sofort Hand an's Werk zu legen. Dabei brauchen die Gemeinden nicht zu befürchten, thurerres Geld zu bekommen, als der Staat ihnen auch verschaffen könnte, und der Staat kann seinerseits auch ohne Nachtheil die Garantie für das Anleihen übernehmen, da das ganze Entsumpfungsgebiet für die Kosten pfandrechtlich haftet. Im Dekret vom 1. Februar a. c. war der vorliegende Fall nicht vorgesehen, es wird daher nöthig, einen Zusatz zu § 14 zu beschließen in dem Sinne, daß, wenn die Gemeinden auf ihren eigenen Namen ein Anleihen aufnehmen, der Staat die Garantie desselben übernimmt. Nach dem Antrage der Finanzdirektion, mit welchem der Regierungsrath und die Entsumpfungsdirektion ebenfalls einverstanden sind, soll dem vorgeschlagenen Zusatz noch beigefügt werden, daß der Staat auch das Kassa- und Rechnungswesen des Unternehmens auf Kosten desselben zu besorgen hat. Nach dem von den Experten aufgestellten Baumprogramme könnte das ganze Unternehmen in 3½ bis 4 Jahren vollendet sein; jedenfalls ist es nöthig, im nächstjährigen Budget einen dahierigen Ansatz aufzunehmen, und wenn die Arbeiten schon diesen Herbst begonnen werden, so sollte auch schon in diesem Jahre ein Staatsbeitrag von Fr. 50,000 ausgerichtet werden, weshalb der Regierungsrath beantragt, einen Nachkredit in diesem Betrage zu bewilligen. Dies ist der zweite Theil des Antrages. — Im Weitern sieht sich die Entsumpfungsdirektion auch im Falle, ihren laufenden Kredit für ihre technischen Beamten zu erhöhen, und auch hiefür einen Nachkredit im Betrage von 7500 Fr. zu verlangen, welcher hauptsächlich durch die im Laufe dieses Jahres nöthwendig gewordenen bedeutenden Auslagen für Vorarbeiten für die Juragewässerkorrektion und auch für die

Haslethalentsumpfung nothwendig geworden ist. Ich empfehle ihnen den Antrag des Regierungsrathes bestens.

Bogel, Berichterstatter der Kommission. Gestützt auf das Dekret vom 1. Februar d. J., in welchem Sie die Ausführung eines nationalen Werkes, nämlich die Korrektion der Aare im Haslethal und die Entsumpfung eines Theiles derselben, beschlossen haben, hat die Entsumpfungsdirektion die Sache an die Hand genommen und vor Allem aus die nöthigen Studien noch vornehmen und die Vorarbeiten ergänzen lassen. Hiezu wurden berufen die Herren La Nicca, Bridel und Aebi, welche vorschlagen, die Korrektion in 4 Jahren zu vollenden, und damit schon im Laufe des gegenwärtigen Jahres zu beginnen aus dem Grunde, weil, wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes angeführt hat, die Gefahr der Überschwemmungen immer drohender wird, und weil es wünschenswerth ist, daß die Leute, welche gegenwärtig in Folge des geringen Fremdenverkehrs auch wenig Verdienst haben, beschäftigt werden können. Es entstand nun die Frage, ob der Staat nach § 14 des erwähnten Dekrets auf seinen eigenen Namen Geld aufnehmen soll, oder ob es im gegenwärtigen Moment nicht klüger und wünschenswerther sei, wenn die Gemeinden unter Garantie des Staates die nöthigen Geldmittel selbst beschaffen. Die dabei beteiligten Gemeinden Brienz und Meiringen haben sich nach stattgehabten Unterhandlungen mit der Entsumpfungsdirektion bereit erklärt, selbst ein Anleihen aufzunehmen zu wollen, insfern der Staat die Garantie übernehme. Dies ist nun gegenüber früheren Vorgängen in Entsumpfungsangelegenheiten allerdings ein ausnahmsweises Verfahren, man muß aber nicht vergessen, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die Entsumpfung eines kleinen Mooses, sondern um die Korrektion eines Stromes in einer Länge von drei Stunden, und um die Entsumpfung von ungefähr 3200 Fucharten Land im SchätzungsWerthe von Fr. 2,600,000 handelt. Die Kommission ist nun ebenfalls der Ansicht der Entsumpfungsdirektion, daß es vorzuziehen sei, wenn die Gemeinden das Anleihen auf ihren eigenen Namen aufnehmen, und zwar hält sie dies nicht nur aus dem angeführten Grunde für zweckmäßiger, daß nämlich ein Anleihen auf den Namen des Staates im gegenwärtigen Moment eine ungünstige Einwirkung auf den Kurs der Staatspapiere ausüben müßte, sondern es ist auch ein anderer Grund hiefür vorhanden. Sie wissen, daß man sich schon in verschiedenen Landestheilen seit einiger Zeit darüber beklagt, daß durch Ausgabe von Staatsobligationen den Ersparnisskassen, und überhaupt den gemeinnützigen Kreditanstalten auf dem Lande Schaden zugefügt werde, weil Privaten, die sich im Falle befinden, Geld anzulegen, hiefür nicht nur nicht mehr die erwähnten Anstalten benützen, sondern, wenn sie bereits Gelder in denselben angelegt haben, diese oft sogar noch zurückziehen, um sie in Staatsobligationen anzulegen. Es ist daher schon aus diesem Grunde vorzuziehen, daß die Gemeinden das Anleihen, welches Fr. 800,000 betragen soll, aufzunehmen. Der Staat läuft übrigens da keine Gefahr, indem die Gemeinden für die Kosten pfandrechtlich haften; § 15 des Dekrets vom 11. Februar d. J. sagt nämlich: „Die Kostensbeiträge der einzelnen Grundstücke werden auf dieselben unverändert versichert, wobei das in §. 53 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vorgesehene Verfahren Regel macht.“ Die Kommission empfiehlt aus den angeführten Gründen die Ergänzung des Art. 14 durch die vorgeschlagenen Zusätze, sowie die Bewilligung des Nachkredites von Fr. 50,000 als Beitrag an die Haslethalentsumpfung. Was nun das Nachkreditbegehren im Betrage von Fr. 7,500 betrifft, so wird dasselbe hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß für die Juragewässerkorrektion Arbeiten gemacht werden müssen, welche die Entsumpfungsdirektion unmöglich vorsehen konnte. Als die eidgenössische Mehrwertshschaltungskommission, welche das

Entsumpfungsgebiet der Juragewässer bereiste, in die Gegend zwischen Narberg und Meienried kam, erzeugte es sich, daß da durchaus keine Planaufnahmen stattgefunden hatten, aus welchem Grunde Herr Ingenieur Leemann in Solothurn mit Gehülfen abgeordnet werden mußte, um das betreffende Gebiet nachträglich noch aufzunehmen. Es wurde ferner nothwendig, den Strandboden am Bieler- und Neuenburgersee, soweit es den Kanton Bern betrifft, ebenfalls aufnehmen zu lassen, und schließlich sind auch verschiedene andere Arbeiten betreffend die Haslethalentsumpfung, die Gürbe-, die Birskorrektion u. s. w. in dem verlangten Nachkredite von Fr. 7,500 inbegriffen, dessen Bewilligung Ihnen die Kommission ebenfalls empfiehlt.

Der Große Rath pflichtet beiden Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission ohne Einsprache bei.

Der Herr Präsident eröffnet, daß das Bureau zu Mitgliedern der Kommission für Prüfung des Gesetzentwurfs über den Binsfuß der Hypothekarkasse bezeichnet habe,

Herrn Grossrath Weber, alt-Riegierungs-rath,

" " Flück und

" " Trachsel.

Projekt-Gesetz

über

Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten.

Zweite Berathung.

(Siehe Grossratsverhandlungen Seite 174 f. hievor.)

Herr Riegierungs-rath M i g y, Justizdirektor, als Berichterstatter des Riegierungs-rathes. Der vorliegende Entwurf ist eine Folge des Vertrages mit Frankreich und der revidirten Art. 41 und 48 der Bundesverfassung. Das Civilgesetzbuch und die Fremdenverordnung vom 21. Dezember 1816 gestatten einem Fremden die Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten in dem Kanton nur unter der Bedingung, daß er hiezu vom Riegierungs-rath eine besondere Bewilligung erhalten habe. Durch das Dekret vom 17. November 1836 wurde dieses Verhältniß in dem Sinne geändert, daß jedem Schweizerbürger, insofern er christlicher Konfession ist, die Erwerbung von Grundeigenthum ic. gestattet wurde. Das nämliche Recht wurde den bestehenden Verträgen mit Frankreich und Sardinien zufolge auch den Angehörigen diesen beiden Staaten zugestanden. Infolge des Abschlusses des Handelsvertrages mit Frankreich und der Revision der Art. 41 und 48 der Bundesverfassung, welche in ihrer neuen Fassung vom Volke angenommen wurden, ist es nothwendig geworden, die im Dekret vom 17. November 1836 enthaltene Beschränkung in Betreff der Konfession aufzuheben. Zu diesem Zwecke wurde das erwähnte Dekret in der Weise umgeändert, daß in Art. 1 die Worte „christlicher Konfession“ gestrichen wurden, so daß derselbe nun lautet: „Jedem Schweizerbürger ist von nun an die Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandrechten auf unbewegliche in unserm Kanton gelegene Sachen, gleich wie den eigenen Kantonsbürgern gestattet, und es sollen daher die Vorschriften der Satzung 677 unseres Civilgesetzbuches und des VII. Titels der Fremdenverordnung vom 20. und 21. Dezember 1816 auf dieselben ihre Anwendung nicht

mehr finden.“ Durch Art. 2 wird festgesetzt, daß Ausländer, welche zufolge bestehenden Verträgen in Hinsicht ihrer Personen und ihres Eigenthums in den einzelnen Kantonen der Eidgenossenschaft die nämlichen Rechte genießen, welche den Angehörigen anderer Kantone daselbst zustehen, auf so lange, als diese Verträge bestehen, fortan ebenfalls das unbedingte Recht des Erwerbs von Eigenthumsrechten oder Pfandrechten auf unbewegliche, in unserm Kanton gelegene Sachen zu genießen haben sollen. Dieser Artikel entspricht dem Art. 2 des Dekretes von 1837 ebenfalls und weicht von demselben nur insofern ab, als auch da wieder die Beschränkung in Betreff der Konfession aufgehoben, und das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandrechten nicht nur Franzosen und Sardinieren, sondern im Allgemeinen allen Ausländern zugestanden ist, welche mit der Schweiz in Vertragssverhältnisse getreten sind. Art. 3 des vorliegendes Gesetzes lautet vollständig gleich, wie Art. 3 des Dekretes vom November 1836, nämlich: „In Betreff des Ankaufs von Liegenschaften und der Erwerbung von Grundpfandrechten durch kantonsfremde Korporationen bleibt es hingegen fernerhin bei der Verordnung vom 13. Juli 1829.“ Durch diese wird nämlich den kantonsfremden Korporationen die Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandrechten im Kanton untersagt, es sei denn, daß sie eine Bewilligung dazu vom Riegierungs-rath erhalten haben. Dadurch kann eine zweckmäßige Über-aussicht ausgeübt werden, so daß der Riegiering die Möglichkeit gegeben ist, zu verhindern, daß Grundeigenthum in die Hände fremder Korporationen, z. B. Kloster u. s. w., falle und dadurch nicht mehr in freien Verkauf komme. In Betreff des Einganges erlaube ich mir noch zu beantragen, daß den Worten „in der Absicht, Schweizer aus andern Kantonen und Angehörige solcher Staaten, mit welchen die Schweiz in Verträgen steht, von ungleicher Religion, in Bezug auf das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten den eigenen Kantonsbürgern gleichzustellen“ beigefügt werden möchte: „und in Erwägung der Bestimmungen von Art. 41 und 48 der revidirten Bundesverfassung.“ Ich will nicht weitläufiger sein und stelle den Antrag, es möchte in die Berathung des Entwurfs eingetreten und derselbe in globo behandelt werden.

König, Gustav. Das vorliegende Projektgesetz stützt sich auf die am 14. Januar abhihn stattgefondene Volksabstimmung, und hat namentlich den Zweck, Schweizerbürgern nicht christlicher Religion die nämlichen Rechte in Betreff der Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandrechten zu verschaffen, welche gegenwärtig den Schweizerbürgern christlicher Konfession zustehen. Unserer bisherigen Gesetzgebung gemäß haben Juden diese Rechte nicht, und ebenso bemessen sich die Rechte der Fremden nach Staatsverträgen. Ich halte dafür, die bisher im Kanton Bern noch festgehaltenen Beschränkungen in Betreff der Erwerbung von Liegenschaften durch Fremde seien ein Rest von überwundenen Ansichauungen, den wir nicht mehr beibehalten sollten. Früher hat man nicht so genau zwischen politischen Rechten und Privatrechten unterschieden, und einem Fremden in einem andern Lande weder die einen noch die andern gestattet. Nach und nach aber hat man die Fremden besser behandelt, und genauer unterschieden zwischen politischen und Privatrechten, indem man Fremden politische Rechte zwar nicht, Privatrechte jedoch im vollen Umfange gestattete. Es ist nun durchaus keine Nothwendigkeit vorhanden, Fremden, welche Grundeigenthum erwerben wollen, Schwierigkeiten zu bereiten, und noch viel weniger ist dies in Betreff der Erwerbung von Grundpfandrechten der Fall; denn es ist absolut kein Grund vorhanden, Fremde zur Einholung einer Bewilligung anzuhalten, wenn sie ihr Geld im Kanton anlegen wollen. Die Schweiz befindet sich gegenwärtig in einer eigenthümlichen Lage; da in ganz Deutschland Krieg herrscht, und daher in Bezug auf Geldsachen bedeutende

Unsicherheit ist, werden eine ganze Menge Kapitalien in die Schweiz geflüchtet, wo man ein Asyl, einen Hört der Sicherheit findet. Ich bin überzeugt, daß ein großer Theil von dem in die Schweiz geflüchteten Gelde hier dauernden Aufenthalt nehmen wird, insofern man ihm keine Schwierigkeit in den Weg legt. Will man die bisherige Beschränkung fernerhin beibehalten, und die Erwerbung von Grundpfandrechten an eine Bewilligung der Regierung knüpfen, so trifft der daherrige Nachtheil weniger den Gläubiger, als den Schuldner; denn wenn ein fremder Kapitalist Geld im Kanton Bern plazieren will, so wird er zur Erlangung der Bewilligung ein Gesuch abfassen lassen müssen, für daselbe sowie für die Bewilligung bezahlen, und der Nachtheil wird schließlich auf den Schuldner fallen. Ich glaube daher, wir sollten in dem Gesetz den Grundsatz aussprechen, daß Schweizerbürger nicht christlicher Konfession vollständig den übrigen Schweizerbürgern gleichgehalten sind, daß ferner in Betreff des Erwerbs von Grundeigenthum und Grundpfandrechten es jedem Fremden erlaubt ist, im Kanton Bern Grundeigenthum und Grundpfandrechte zu erwerben unter dem einzigen Vorbehalt der Reciprocity, d. h. unter der Bedingung, daß dem Berner in dem betreffenden Lande das nämliche Recht zusteht. Die Beschränkungen dagegen, welche die Regierung in Betreff der kantonsfremden Körporationen machen will, halte ich für vollkommen begründet; denn es ist nicht das gleiche, ob ein Privatmann oder eine Körporation Grundeigenthum erwirbt. Ich möchte aber, wie im Dekret vom Jahr 1829, sagen: "kantonsfremde Gesellschaften und Körporationen," indem es Gesellschaften geben kann, welche man nicht in unsern Begriff "Körporation" summiren kann. Ich schlage nun, in Umfassung des Angebrachten, vor, das Gesetz in folgender Weise zu redigiren:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, Schweizern nicht christlicher Religion und Angehörige fremder Staaten mit Rücksicht auf die Erwerbung von Grundeigenthum und von Grundpfandrechten den eigenen Kantonsbürgern gleichzustellen,

beschließt:

- 1) Schweizerbürgern nicht christlicher Religion ist die Erwerbung von Grundeigenthum und von Grundpfandrechten im hiesigen Kanton gestattet.
- 2) Ebenso ist den Angehörigen fremder Staaten der Erwerb von Grundeigenthum und von Grundpfandrechten im hiesigen Kanton unter dem alleinigen Vorbehale des Gegenrechtes gestattet. (Reciprocity.)
- 3) In Folge dessen sind die Vorschriften der Sitzung 677 C. und des VII. Titels der Fremden-Verordnung vom 20. und 21. Dezember 1816, sowie das Dekret vom 17. Dezember 1836 aufgehoben.
- 4) Kantonsfremde Gesellschaften und Körporationen bedürfen dagegen zur Erwerbung von Grundeigenthum und von Grundpfandrechten in hiesigem Kanton auch fernerhin der regierungsräthlichen Bewilligung, und es bleibt daher die Verordnung vom 13. Juli 1829 in Kraft.
- 5) Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Herr Berichterstatter. Den Unterschied zwischen dem Antrag des Herrn Großerath König und dem Projektgesetz des Regierungsrathes ist nicht groß. Was zunächst die Form betrifft (und diese Frage kam im Regierungsrathe auch zur Sprache), so glaube ich, es sei wirklich zweckmässiger, den Art. 1 allgemein zu revidiren und zu sagen: "Jedem Schweizerbürger ist von nun an u. s. w." statt, wie Herr Großerath

König vorschlägt, ihn so zu fassen, daß er lauten würde: "Schweizerbürgern nicht christlicher Religion ist die Erwerbung von Grundeigenthum u. c. gestattet." Es ist unnöthig, in unserer Gesetzgebung diesen früher bestandenen Unterschied zwischen Christen und Nichtchristen auch fernerhin noch zu machen. Was den Art. 2 betrifft, so will Herr Großerath König einfach das Prinzip der Reciprocity aufstellen, während der Regierungsrath vorschlägt, bloß diejenigen Ausländer, welche unter dem Schutz von Staatsverträgen stehen, den Schweizerbürgern gleichzustellen. Im Uebrigen bleiben gegenüber den Angehörigen derjenigen Staaten, welche mit der Schweiz nicht in Vertragsverhältnissen stehen, die bisherigen Gesetzesbestimmungen in Kraft, wonach sie erst auf eingeholte Bewilligung der Regierung hin Grundeigenthum u. s. w. erwerben dürfen. Man hat indeffen kein Beispiel, daß der Regierungsrath eine solche Bewilligung verweigert und also verhindert hätte, Geld vom Auslande zu bekommen. Eine solche Bewilligung ist zudem nach meiner Ansicht für die Angehörigen der betreffenden Staaten viel leichter zu erhalten, als den Beweis der Reciprocity zu leisten. Während also nach dem Antrage des Regierungsrathes ein Angehöriger eines Staates, der mit der Schweiz nicht in Vertragsverhältnissen steht, einfach um eine Bewilligung von Seite des Regierungsrathes nachzusuchen hat, was gar keine Schwierigkeiten darbietet, und welche sofort ertheilt wird, soll er jetzt nach dem Antrage des Herrn König eine authentische Erklärung beibringen und beweisen, daß in seinem Lande den Schweizern, resp. den Bernern, Gegenrecht gehalten wird. Ich wenigstens würde viel lieber bei einem Notar behufs Einholung der Bewilligung, einen Akt abfassen lassen, als mich an das Ministerium des betreffenden Staates wenden, um von ihm zum Zwecke des Beweises der Reciprocity eine authentische Erklärung zu verlangen. Daraus würde dann für die Schuldner ein viel grösserer Nachtheil entstehen, als aus dem Verfahren, welches der Regierungsrath vorschlägt. In Art. 3 will Herr Großerath König das Wort "Gesellschaften" einschalten, und dadurch die fremden Gesellschaften den fremden Körporationen gleichzustellen. Da würden wir aber nach meiner Ansicht zu weit gehen. Es gibt im Handelsverkehr verschiedene Gesellschaften, z. B. solche, die Holzhandel treiben, welche manchmal in den Fall kommen, Grundeigenthum zu erwerben. Auch auf diese die mit Bezug auf die Körporationen ganz zweckmässigen Beschränkungen auszudehnen, würde nach meiner Ansicht zu weit führen, und würde auch vielleicht mit gewissen Staatsverträgen im Widerspruch stehen. — Ich halte an dem Entwurf mit dem von mir vorgeschlagenen Zusäze zum Eingange des Gesetzes fest.

Stämpfli (den Präsidentenstuhl verlassend). Dem Antrage des Herrn König könnte ich nicht beipflichten. Er will zunächst sagen: "Jedem Schweizer nicht christlicher Confession ist die Erwerbung u. s. w. gestattet." Mit dieser Fassung bin ich schon deshalb nicht einverstanden, weil sie nicht mit der revidirten Bundesverfassung harmonirt. Art. 41 derselben sagt nämlich: "Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft u. s. w." und dann am Schlusse: "Dem Niedergelassenen wird insbesondere freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugestichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen." Die Bundesverfassung sagt dies schon ausdrücklich, und wir hätten, streng genommen, gar nicht nöthig es zu wiederholen, indem die Bundesverfassung auch für den Kanton Bern gültig ist. Indessen ist die Erlassung eines daherrigen Gesetzes immerhin zweckmässig, dann sollen wir aber die Bestimmung der Bundesverfassung möglichst wörtlich aufnehmen und einfach sagen: "Jedem Schweizerbürger". Dies der Grund, warum ich hier

die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Redaktion vorziehe. In Betreff der Richtschweizer will Herr König Alles in Einen Zigel werfen, und ihnen den Erwerb von Grundeigenthum und Grundpfandrechten unter dem einzigen Vorbehalt der Reciproxität gestatten. Wir müssen aber da zwei Klassen unterscheiden. In denjenigen Staaten, mit welchen wir Verträge abgeschlossen haben, in Frankreich, England, Nordamerika, Italien wird das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum &c. nicht durch Bestimmungen der Reciproxität reglirt, sondern die Verträge bilden die Basis. Dieses Recht ist aber in den verschiedenen Staaten auch an verschiedene Bedingungen geknüpft; in Frankreich muß z. B. 4—6% Handänderungsgebühr entrichtet werden. Nach dem Grundsatz der Reciproxität sollten wir nun einem Franzosen den Erwerb von Grundeigenthum &c. im Kanton unter den gleichen Bedingungen wie in Frankreich gestatten, was aber offenbar nicht geht. Um daher nicht Verwirrung herbeizuführen, sollen bei denjenigen Staaten, mit denen wir Verträge abgeschlossen, diese die Basis bilden, und nicht der Grundsatz der Reciproxität. Die zweite Kategorie von Staaten betrifft diejenigen, mit denen wir nicht in Vertragsverhältnissen stehen. Herr König will auch den Angehörigen dieser Staaten den Erwerb von Grundeigenthum und Grundpfandrechten unter dem alleinigen Vorbehalte des Gegenrechts gestatten. Ein großer Fortschritt wäre aber dies nicht; denn auch jetzt schon kann z. B. ein Russe im Kanton Grundeigenthum erwerben, wenn er um eine Bewilligung einkommt. Wir haben es also in unserer Hand, ob wir den Angehörigen derjenigen Staaten, die nicht Verträge mit der Schweiz abgeschlossen, das Recht ertheilen wollen, im Kanton Grundeigenthum zu erwerben; successive können aber auch die Verhältnisse mit diesen Staaten durch Verträge reglirt werden. Zu Art. 3 stellt Herr König den Antrag, nicht bloß den fremden Korporationen, sondern auch den fremden Gesellschaften die Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten zu untersagen. Ich möchte sehr davor warnen, diese Beschränkung auch auf fremde Gesellschaften auszudehnen, weil die meisten heutigen Geldanleibensanstalten außerhalb des Kantons, so z. B. die Hypothekarkassen, Banken &c. in andern Kantonen, von Gesellschaften gebildet sind. Will man nun, wenn die Hypothekarkasse eines andern Kantons einen schönen Titel im Kanton Bern erwerben will, ihr dies untersagen? wäre das nicht eine unnütze, ich möchte fast sagen, mutwillige Beschränkung, Geld in unserm Lande anzulegen? Ich würde dies daher unter keinen Umständen thun. Ich möchte aber auch in Betreff der Korporationen eine Erweiterung beantragen. Soweit es das Verbot der Erwerbung von Grundeigenthum durch kantonsfremde Korporationen, seien es religiöse oder civile, anbetrifft, so bin ich mit demselben einverstanden, und möchte daher in dieser Beziehung die Verordnung vom 13. Juli 1829 aufrecht erhalten; wenn solchen Korporationen infolge des Besitzes eines Grundpfandrechtes eine Liegenschaft zufällt, so sollen sie dieselbe daher nach der nämlichen Verordnung innerhalb Jahresfrist veräußern. Soweit dagegen die Bestimmungen der Verordnung von 1829 die Erwerbung von Grundpfandrechten durch kantonsfremde Korporationen betreffen, so möchte ich dieselben absolut aufheben. Gegenwärtig hat diese Aufhebung wahrscheinlich keinen großen Erfolg, weil unsere Hypothekargesetzgebung nicht so beschaffen ist, daß große Bereitwilligkeit vorhanden sein dürfte, Geld in unserm Kanton anzulegen. Wenn aber, wie vorauszusehen ist, im nächsten Jahre die Hypothekargesetzgebung abgeändert wird, so werden nach meiner Überzeugung häufig fremde Korporationen in Versuchung kommen, ihr Geld im Kanton Bern anzulegen. Ich sehe nun nicht ein, warum man dies verhindern wollte; das wäre wirklich ganz unvölkswirthschaftlich. Ich möchte also die Bestimmungen des Art. 1 der Verordnung von 1829 beibehalten; derselbe lautet nämlich folgendermaßen: „Jeder kantonsfremde Gemeinde, Korporation oder Stiftung ist von

nun an untersagt, in dem hiesigen Kanton Grundeigenthum anzukaufen oder sonst zu erwerben. Wenn Ihnen durch Vergebung oder Schenkung, gezwungene Uebernahme von Unterpfändern, oder auf irgend eine andere Weise Liegenschaften anfallen, so sollen dieselben binnen Jahresfrist wieder verkauft, und unterlassenden Falls auf amtlichem Wege öffentlich versteigert werden.“ Demgemäß möchte ich aber auch in Art. 3. des vorliegenden Gesetzes sagen: „jeder kantonsfremde Gemeinde, Korporation oder Stiftung“ und diesen Artikel dann folgendermaßen redigiren: „Im Betreff des Ankaufs von Liegenschaften durch kantonsfremde Gemeinden, Korporationen oder Stiftungen bleibt es fernerhin bei der Verordnung vom 13. Juli 1829. Hingegen wird das in dieser Verordnung enthaltene Verbot der Erwerbung von Grundpfandrechten durch kantonsfremde Korporationen aufgehoben.“ Art. 2 der Verordnung vom 13. Juli 1829, welcher also aufgehoben werden sollte, sagt nämlich: „Ihnen (fremden Gemeinden, Korporationen, Stiftungen) ist ferner untersagt, von nun an einen Gültbrief oder eine andere unterpfändliche Schuldsschrift zu ihren Gunsten im hiesigen Kanton aufrichten zu lassen, oder eine dergleichen Schuldsschrift, deren Unterpfänder in hiesigem Gebiete gelegen sind, künftig oder auf andere Weise an sich zu bringen, es sei denn das eine oder andere von Uns ausdrücklich bewilligt worden.“ — Ich empfehle Ihnen das Gesetz in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung mit Ausnahme des Art. 3, welchen ich in der beantragten Form abändern möchte. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz).

Steiner, Müller. Was ich sagen wollte, ist bereits besser gesagt worden, als ich es hätte thun können. Ich möchte mich mit dem Entwurfe, so wie er gefaßt ist, begnügen; er enthält wesentliche Fortschritte gegenüber dem, was bisher bestanden hat. Wir wollen an der Hand des Entwurfs neue Erfahrungen sammeln und sehen, ob dieselben dahin führen werden, die bestehenden Schranken noch mehr niederzureißen. Ich trete daher dem Antrage des Herrn Fürsprecher König entgegen, bin aber auch mit dem Antrage des Herrn Stämpfli nicht vollkommen einverstanden, indem ich die bisher bestandenen Beschränkungen in Bezug auf fremde Korporationen auch fernerhin aufrecht erhalten möchte. Wir bedenken vielleicht nicht recht, was Alles unter diesem Namen sich verborgen kann; man hat zwar auch geistliche Korporationen, dieselben legen aber häufig ein weltliches Kleid an. Ich beantrage demnach, auch die bisherige Bestimmung der Vorlage unverändert beizubehalten. Herr König will allen Fremden, welche den Beweis der Reciproxität leisten können, das unbedingte Recht der Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten einräumen. Wer je mit solchen Reciproxitätsklärungen zu thun hatte, (wie ich in Folge meines Anteils an der hiesigen Gemeindsverwaltung im Falle war) wird die Erfahrung gemacht haben, daß das Wort Reciproxität eine reine Illusion ist. Wir haben ein freies Land mit relativ wenigen Abgaben, wenigen Lasten, die umliegenden Länder dagegen haben hohe Abgaben, große Lasten, den Buntzwang &c., und wenn daher eine Reciproxitätsklärung auch in den allerumfassendsten Ausdrücken abgefaßt ist, so enthält sie doch immerhin eine bedeutende Läuschung, wenn man von der Ansicht ausgeht, der Bürger, welcher von hier aus z. B. nach Russland oder auch nur nach dem benachbarten Schwaben hinzieht, habe dort gleichviel zu erwarten, wie ein Angehöriger jener Staaten in der Schweiz. Ich gebe daher nichts auf solche Reciproxitätsklärungen und möchte schon deshalb dieses Prinzip verworfen; dazu habe ich aber noch einen andern wichtigen Grund. Wir wohnen in einem kleinen Staate, und rings um uns sehen wir große Staaten. Wir wissen nun z. B., daß ein Forderungsrecht eines Franzosen in Mexiko die Veranlassung zum dortigen Kriege bot. Frankreich hatte zwar einen andern Grund, daß es dort mit

gewaltiger Macht aufrat, jenes Forderungsrecht mußte aber den Vorwand bilden. Sind wir nun wohl gerüstet, einer großen Armee mit oder ohne Bündnadelgewehr entgegenzutreten? Ich möchte Kollisionen mit fremden Staaten vermeiden; denn wenn z. B. ein preußischer Bürger in der Schweiz ein Grundpfandrecht besäße und in einem Geldstage nicht angewiesen würde, wie er es gewünscht hätte, wäre es da nicht möglich, daß diplomatische Verwendung eintrate? Solche Vermittlungen möchte ich aber vermeiden, in Betreff der Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten durch Fremde Schritt für Schritt gehen, und das Schweizerland so viel als möglich den Schweizern bewahren und es nicht den Anfechtungen der fremden Großstaaten, diesen Adlern, die auf Beute lauern, aussetzen. — Ich beantrage demnach die unveränderte Annahme des Entwurfes.

König, Gustav. Man nimmt vorerst Anstoß an dem Ausdrucke: „Schweizerbürger nicht christlicher Religion.“ Ich habe diesen Ausdruck deswegen gebraucht, weil in den Considerationen des Gesetzes gesagt ist: „Schweizer von ungleicher Religion.“ Unsere Bundesverfassung macht ausdrücklich einen Unterschied zwischen Schweizern christlicher und nicht christlicher Religion, und gestattete nur den ersten das Recht der freien Niederlassung, machte aber eine Beschränkung in Betreff der Schweizer nicht christlicher Religion. Diese Beschränkung wurde durch die Abstimmung vom 14. Januar d. J. aufgehoben. Der vom Regierungsrath vorgelegte Gesetzesentwurf beabsichtigt dem Resultate der Abstimmung nachzukommen und also Schweizer nicht christlicher Religion den Schweizern christlicher Religion gleichzustellen; der von mir vorgeschlagene Entwurf sagt dieß aber ausdrücklich. Herr Stämpfli sagt, der Grundsatz der Reciprociät lasse sich gegenüber denjenigen Staaten nicht in Anwendung bringen, mit denen wir Staatsverträge abgeschlossen haben, indem diese die Basis bilden. Wir finden aber nicht in allen Verträgen Bestimmungen über die Erwerbung von Grundeigenthum; wenn Sie z. B. den Vertrag mit Großbritannien nachlesen, so werden Sie sehen, daß man diese Frage ganz übergangen hat. Man sagt, es sei nicht das nämliche, wenn man die Erwerbung von Grundeigenthum nach dem Grundsatz der Reciprociät, oder nach demjenigen bestehender Staatsverträge gestatte. Der Unterschied liegt aber bloß darin, daß wenn Staatsverträge vorhanden sind, die Reciprociät bereits bewiesen ist, während diese, wenn keine Verträge da sind, noch zu beweisen ist. Dieselbe kann aber leicht auf diplomatischem Wege konstatirt werden, und es genügt, daß dieß ein einziges Mal geschehe. Wenn z. B. ein Preuße im Kanton Bern Grundeigenthum erwerben will, so genügt, daß durch die preußische Regierung Ein Mal konstatirt wird, daß einem Berner das gleiche Recht in Preußen zustehe. Herr Stämpfli macht eine fernere Einwendung in Betreff der Beschränkung von fremden Korporationen und Gesellschaften und wünscht, daß letzterer Ausdruck nicht aufgenommen, und daß auch in Bezug auf die fremden Korporationen die bisherige Beschränkung nur für die Erwerbung von Grundeigenthum beibehalten, für die Erwerbung von Grundpfandrechten dagegen aufgehoben werde. Ich bin damit einverstanden; es liegt mir überhaupt weniger daran, Beschränkungen in Betreff der Erwerbung von Grundeigenthum aufzustellen, als alle Beschränkungen in Betreff der Erwerbung von Grundpfandrechten aufzuheben. Wenn man daher den Ausdruck „Gesellschaften“ streichen will, so habe ich nichts dagegen. Herr Steiner glaubt, es können diplomatische Verwicklungen eintreten, und sieht bereits die Wirkungen des Bündnadelgewehres. Ich glaube nicht, daß wir einen mexikanischen Krieg zu riskiren haben, wenn es einem Franzosen gefällt, im Kanton Bern Geld anzulegen. Ich glaube nicht, daß eine civilisirte Regierung so unsinnig sein wird, mit den Waffen zu drohen, wenn es sich um rein civilrechtliche Ansprüche handelt. Wir haben schon hundertmal

den Fall erlebt, daß ein Bürger, der sich verlebt glaubte, sich an die seinem Lande angehörende Gesandtschaft wandte, jedesmal aber wurde ihm die Antwort ertheilt, er solle sich an die dagerigen Gerichte wenden. Wir haben also deswegen wohl weder einen mexikanischen Krieg, noch das Bündnadelgewehr zu fürchten, dagegen fürchte ich mich davor, fremdes Kapital zu verhindern, in den Kanton zu kommen und da der Industrie und Landwirthschaft zu dienen.

Weber, alt=Regierungsrath. Was die hier ausgesprochenen Grundsätze betrifft, so befenne ich mich ganz zu denjenigen, welche Herr Präsident Stämpfli soeben angebracht hat; namentlich scheint es mir höchst zweckmäßig und nationalökonomisch sehr richtig, daß ein Unterschied zwischen Grundeigenthum und Grundpfandrechten gemacht werde. Bei dem gegenwärtigen Geldmangel liegt es offenbar im Interesse unseres Kantons, daß der Zugang von fremden Geldern so viel als möglich erleichtert wird, und das bezweckt der Antrag des Herrn Stämpfli. Nur in der Form welche ich etwas von ihm ab. Man will nämlich durch die Aufstellung des vorliegenden Gesetzes einen Theil der früheren Gesetze abschaffen, einen andern dagegen in Kraft bestehen lassen. Es ist aber viel einfacher, wenn man dieses Dekret in dem Sinne an die Regierung zurückweist, daß man die Grundsätze, welche soeben vorgebracht wurden, sowie die Bestimmungen des Dekretes vom Jahre 1829, welche in Kraft bleiben sollen, aufnimmt und den Regierungsrath beauftragt, eine andere Redaktion zu bringen, durch welche das Ganze zusammengestellt wird, so daß das Dekret vom Jahr 1829 ganz aufgehoben werden kann. Das ist viel einfacher und für Jedermann verständlicher und leichter begreiflich.

Herr Berichterstatter. Ich erkläre mich einverstanden mit dem Antrage des Herrn Stämpfli und auch mit demjenigen des Herrn alt-Oberrichter Weber. Ueber die Sache selber will ich kein Wort mehr verlieren, bloß in Betreff der Reciprociät erlaube ich mir noch Einiges beizufügen. In den früheren Jahren hat man sich während langer Zeit, selbst zwischen den einzelnen Kantonen, auf das Gebiet der Reciprociät gestellt, in neuerer Zeit aber hat man diesen Boden ganz verlassen, es wäre daher nach meiner Ansicht besser, in dieser Hinsicht bei den Bestimmungen des Entwurfes zu bleiben. Man kann, wenn man in einem fremden Staate angefessen ist, nicht verlangen, nach den Gesetzen seines eigenen Landes behandelt zu werden, sondern man wird die Lasten des Landes tragen und die Vortheile des Landes genießen, in welchem man sich aufhält. Dies bildet aber nicht die Reciprociät, sondern die Sache macht sich so, daß die Franzosen hier behandelt werden sollen, wie die Schweizerbürger, und die Schweizer in Frankreich, wie die Franzosen. In einem Staate bezahlt man viel mehr Abgaben, als in einem andern, der eine hat eine ganz andere Steuergesetzgebung, als der andere; die Reciprociät ist daher ein falscher Begriff. Aus diesem Grunde hat man auch seit der Aufstellung der neuen Bundesverfassung den Boden der Reciprociät ganz verlassen, und wenn Staatsverträge abgeschlossen werden, so verlangt man bloß, daß die Angehörigen der beiden Staaten gegenseitig so behandelt werden, wie die Angehörigen des eigenen Staates. Ich glaube daher, es sei wirklich besser, wenn man in diesem Punkte die Bestimmungen des Entwurfes beibehält, und sich nicht auf das Gebiet der Reciprociät stellt.

König, Gustav, zieht den Art. 4 des von ihm vorgeschlagenen Entwurfes zurück.

A b s t i m m u n g .

Für den Eingang des regierungsräthlichen Entwurfes

Große Mehrheit.

Für die Art. 1 und 2 des regierungsräthlichen Entwurfes	Große Mehrheit.
" Erziehung der Worte „kantonsfremde Korporationen“ durch „kantonsfremde Gemeinden, Korporationen oder Stiftungen“ nach dem Antrage des Herrn Präsidenten Stämpfli	Mehrheit.
" den Art. 3 nach dem Antrage des Herrn Präsidenten Stämpfli	118 Stimmen.
Dagegen	3 "
" Zurückweisung nach dem Antrage des Herrn alt-Regierungsrath Weber	Mehrheit.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird die wegen Mißhandlung dem Christian Otti auferlegte zweimonatliche Einsperrung in Kantonsverweisung von doppelter Dauer umgewandelt.

Nachtragskreditgesuche.

1) Schwarzenburg-Heitenriedstraße.

Der Regierungsrath stellt folgenden Antrag:

Es sei gemäß der zwischen den Direktionen der öffentlichen Bauten der Kantone Bern und Freiburg vereinbarten Konvention d. d. 6. und 9. Juli 1866, betreffend den Bau der Schwarzenburg-Heitenriedstraße und Sensenbrücke, dem Kanton Freiburg ein Vorschuß zu machen von Fr. 45,000, welcher bis zum Jahre 1870 zurückzubezahlen, unterdessen aber zu 5% zu verzinzen sein wird.

Herr Regierungsrath Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich hier nicht um einen Nachkredit, sondern vielmehr um einen verzinslichen Vorschuß an den Kanton Freiburg für Erstellung einer Brücke über die Sense und einer Straße von da nach Heitenried. Zwischen den Kantonen Bern und Freiburg besteht eine Uebereinkunft vom 21. Mai und 3. Juni 1859, laut welcher die beiden Kantone sich gegenseitig verpflichtet, die Schwarzenburg-Heitenriedstraße zu erstellen, und zwar in dem Sinne, daß jeder Kanton die auf seinem Gebiete liegende Strecke auf seine Kosten erbaue, sowie die Kosten für die Sensenbrücke zur Hälfte auf sich nehme. Der Bau sollte bis Ende 1863 vollendet sein, welcher Verpflichtung der Kanton Bern nahezu nachgekommen ist, indem der Straßenbau bis an die Sense seit etwa 1½ Jahren ausgeführt ist. Auf freiburgischer Seite ist er noch nicht einmal begonnen, und auch der gemeinsame Brückenbau ist noch nicht in Angriff genommen. Freiburg wurde zu verschiedenen Malen gemahnt, seiner Verpflichtung nachzukommen, es haben Korrespondenzen, Besprechungen und Konferenzen stattgefunden; Freiburg erklärte aber, daß es sich in seiner durch die Oronbahn gedrückten finanziellen Lage außer Stande befindet, seiner eingegangenen Verpflichtung für den Bau der Schwarzenburg-Heitenriedstraße nachzukommen, und daß nur ein einziges Auskunftsmitteil sich finden lasse, welches auch schon von Seite des Kantons Waadt gegenüber Freiburg angewendet worden sei. Der Kanton Freiburg hat nämlich auch verschiedene

Straßen, namentlich in Folge der Erstellung der Oronbahn, gemeinschaftlich mit dem Kanton Waadt auszuführen, wobei sich Waadt herbeigelassen, dem Kanton Freiburg verzinsliche Vorschüsse behufs Erstellung der betreffenden Straßen zu machen. Wenn nun Bern auf die Vollendung der Schwarzenburg-Heitenriedstraße dringe, so könne dem Wunsche Berns nicht anders entsprochen werden, als wenn es dem Kanton Freiburg in ähnlicher Weise zu Hülfe komme, wie dies von Seite des Kantons Waadt geschehen sei. Bevor nun hierauf an Freiburg eine Antwort ertheilt wurde, habe ich bei der Finanzdirektion und dem Regierungsrath angefragt, ob Freiburg in solcher Weise geholfen werden könne, worauf mir eine bejahende Antwort ertheilt wurde. Daraufhin wurde eine Konvention zwischen den Baudirektionen der Kantone Bern und Freiburg vereinbart, welche dem Regierungsrath vorgelegt und, nachdem sie von demselben vorläufig genehmigt war, nach Freiburg gesandt wurde, wo sie seither vom Staatsrath ebenfalls die Genehmigung erhalten hat. Nach derselben hätte der Kanton Bern dem Kanton Freiburg eine Summe von Fr. 45,000, à 5% verzinslich und bis 1870 rückzahlbar, vorzuschießen. — Herr Präsident, meine Herren! Es ist für den Bezirk Schwarzenburg von großer Wichtigkeit, daß dieser Straßenbau nun einmal vollendet werde. Seit vielen Jahren hat sich das Bedürfniß dieser Straße erzeigt, da Schwarzenburg einen ziemlich großen Verkehr mit dem angrenzenden Gebiete des Kantons und mit der Hauptstadt Freiburg hat. Früher bestand nur ein schlechter Weg, welcher bloß bei niedrigem Wasserstande der Sense mit Fuhrwerken befahren werden konnte. Nun ist auf bernischer Seite die Straße bis an die Sense ausgeführt, und jeder Reisende, der dieselbe betrifft, muß sich fragen, warum die Brücke nicht erstellt, und die Straße auf Freiburgergebiet nicht fortgesetzt werde. Der Bezirk Schwarzenburg hat seit Jahren immer gedrängt und den Wunsch ausgesprochen, daß die Regierung Alles aufbieten möchte, um diesen Straßenbau zu vollenden. In Betreff der Kreditfrage bietet sich keine Schwierigkeit dar, indem der für den Bau der Brücke, welche auf Fr. 53,000 veranschlagt ist, noch nötige Kredit in dem Bauanleihen vom 8. Mai 1863 begriffen ist, so daß für dieses Jahr Abschlagszahlungen an die Unternehmer gemacht werden könnten. An Freiburg hätte man laut der Uebereinkunft schon im Laufe dieses Jahres einen Theil des Vorschusses, jedenfalls aber nicht mehr als Fr. 18,500, auszubezahlen. — Ich halte es nicht für nötig, mich des Weiteren über die Angelegenheit auszusprechen, und empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es mußte der Staatswirtschaftskommission im ersten Augenblicke etwas auffallend erscheinen, daß man mit bernischem Gelde auf freiburgischem Boden Straßenbauten ausführen wolle, während der Kanton Bern nicht Geld genug hat, um auf eigenem Gebiet nothwendige Straßen zu erstellen. Nachdem sie aber den Herrn Baudirektor angehört, so mußte sie sich überzeugen, daß es sich im Grunde um nichts Anderes handle, als um einen zu 5% verzinslichen Vorschuß im Betrage von Fr. 45,000, rückzahlbar bis zum Jahr 1870. Dagegen erhalten wir eine Straßenverbindung, welche für den bernischen Bezirk Schwarzenburg von großer Bedeutung ist. Unter solchen Umständen glaubt die Staatswirtschaftskommission dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten zu sollen, mit dem Vorbehale jedoch, daß von Seite des Kantons Freiburg eine förmliche Schuldurkunde mit der auf das Jahr 1870 stipulirten Rückzahlungspflicht und bis dahin zu 5% verzinslich ausgestellt werde. Dieser Vorbehalt möchte deshalb nothwendig sein, weil die großen Herren oft die schlimmsten Schuldner sind. — Ich empfehle Ihnen also den Antrag des Regierungsrathes in dem Sinne des Antrages der Staatswirtschaftskommission.

Egger, Hektor. Grundsätzlich könnte ich einen Gegenantrag stellen und zwar aus folgendem Grunde. Seiner Zeit bei der Berathung des Budgets war ich so frei, den Antrag zu stellen, man solle in Betreff der im Budget vorgesehenen projektirten Straßenbauten nichts beschließen, bis ein bestimmter Beschlüsse betreffend die Ausführung des Straßennetzes gefaßt sei. Schon seit zwei oder drei Jahren laborirt man an dem Straßennetz, man ist einverstanden, daß etwas gemacht werde, es fragt sich aber: wie? und mit was für Mitteln? Die Angelegenheit liegt vor Regierungsrath und man glaubt jeden Augenblick, die Sache werde vor den Großen Rath gebracht werden, bis zur Stunde war dies aber nicht der Fall. Im letzten Budget wurden gar keine Neubauten aufgenommen, jetzt werden wir wahrscheinlich die Sitzung schließen, und vielleicht wird vor dem Dezember der Große Rath nicht mehr zusammenentreten. Deßhalb möchte ich den Herrn Baudirektor anfragen, wie es bis dahin gehen, und ob im nächstjährigen Budget wiederum keine Neubauten aufgenommen werden sollen. Diese Frage soll heute berührt werden, damit bei der nächsten Berathung des Budgets nicht wieder kein Schritt in der Sache gethan ist, und man nicht weiß, woran man ist. Ich glaube selbst, daß das Straßennetz nicht zur Ausführung kommen wird, und erkläre, daß ich in dieser Sache allen Muth verloren habe, so aber können wir nicht fortfahren und gar nichts machen. Ich glaube, wenn man gar nichts beschließen würde, so würde dieser Stillstand am ersten dahin führen, daß man die Angelegenheit des Straßennetzes an die Hand nähme. So wäre es auch ein Mittel gewesen, wenn man die heute verlangten Fr. 45,000 nicht bewilligt hätte, ich will jedoch nicht einen Gegenantrag stellen, sondern will bloß um Auskunft fragen, was man in dieser Beziehung auf das nächstjährige Budget zu sehen geneigt ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will auf die Anfrage des Herrn Großerath Egger sofort Auskunft erteilen. Herr Egger befindet sich im Irrthum, wenn er annimmt, daß die Angelegenheit des Straßennetzes noch vor Regierungsrath liege. Die Baudirektion hat bereits vor bald 2 Jahren Anträge in Beziehung auf die Ausführung des Straßennetzes gebracht und hätte gewünscht, daß der Große Rath sich grundsätzlich aussprechen möchte, in welcher Weise er das Straßennetz auszuführen wisse. Die Baudirektion hat vorläufig beantragt, der Große Rath möchte erklären, daß die Aufnahme eines Anleihens behufs Ausführung des Straßennetzes notwendig sei. Ob nun der Große Rath in dieser Weise beschließen, oder auch auf eine andere Weise die Mittel zur Ausführung des Straßennetzes beschaffen will, kann der Baudirektion ziemlich gleichgültig sein; denn ihr liegt hauptsächlich daran, daß überhaupt Mittel geschaffen werden, um das grundsätzlich vom Großen Rath angenommene Straßennetz auszuführen. Der Regierungsrath hat die Vorlage der Baudirektion vorberathen und beim Großen Rath den Antrag gestellt, es möchte der Beschlüsse über diese Frage verschoben werden, bis wir nähere Kenntniß über das Resultat unserer Finanzreform haben werden. Das Geschäft liegt also nicht mehr vor dem Regierungsrath, sondern vor dem Großen Rath, es konnte aber bis dahin noch nicht behandelt werden. Ich nehme indeß an, der Große Rath werde spätestens in der nächsten Session die Sache an die Hand nehmen, so daß sowohl der Regierungsrath als die Baudirektion wissen, woran sie sind. Davon hängt auch ab, was man in diesem Verwaltungszweige in das nächstjährige Budget aufnehmen will; zwar könnte man, ohne dadurch einem bezüglichen Beschlüsse vorzugreifen, eine gewisse Summe auf das Budget setzen, um in dieser wichtigen und dringenden Angelegenheit doch einen Schritt zu thun. Wenn bis zur Stunde noch kein daheriger Beschlüsse gefaßt worden ist, so ist dadurch Niemand mehr geplagt, als gerade die Baudirektion, indem von allen Seiten Reklamationen in Beziehung auf weitere

Ausführung von Straßenbauten einlangen. Die Baudirektion sieht die Dringlichkeit und Notwendigkeit derselben wohl ein, sie ist aber gehemmt, weil ihr die nöthigen Mittel nicht an die Hand gegeben sind. Uebrigens hängt die Straßennetzfrage mit der vorliegenden Angelegenheit in keiner Weise zusammen; im Gegentheil bildet die Schwarzenburg-Heitenriedstraße einen Posten auf dem Bauanleihen vom 8. Mai 1863, und bekanntlich hätten alle die auf demselben angeführten Straßen bis zum Ende des Jahres 1865 vollendet sein sollen. Wenn dies nicht vollständig geschehen ist, so liegt der Grund in verschiedenen Hindernissen; soweit es die Schwarzenburg-Heitenriedstraße betrifft, so liegt die daherige Verzögerung in dem Verhalten Freiburgs. Andere Straßenbauten, an welche Staatsbeiträge bewilligt worden, sind von den betreffenden Gemeinden noch nicht ausgeführt worden; indessen werden bis zum Ende dieses Jahres die meisten der auf dem erwähnten Bauanleihen angeführten Straßen vollendet sein. Ich wiederhole, daß die Straßennetzfrage in keinerlei Verbindung mit der heutigen Angelegenheit steht, indem für die Schwarzenburg-Heitenriedstraße schon auf dem vom Großen Rath unter dem 8. Mai 1863 beschlossenen Bauanleihen ein Kredit ausgesetzt worden ist.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit dem von der Staatswirthschaftskommission beantragten Vorbehalte genehmigt.

2) Ausfüllung der Lücken in der Ausrüstung des Bundeskontingents.

Der Regierungsrath stellt folgenden Antrag:

Der Große Rath möchte in Betracht der ernsten Zeitverhältnisse und mit Rücksicht auf die von den Bundesbehörden an die Kantone deßhalb ergangene Einladung, die vorhandenen Lücken in der Ausrüstung ihrer Bundeskontingents zu ergänzen und die vorläufig außfällig notwendigen Vorkehrungen zu einer Mobilisierung derselben zu treffen,

beschließen:

- | | |
|---|-------------|
| 1) Der Militärdirektion werden folgende Kredite eröffnet: | |
| a. zu Anschaffung von 4000 Militärkapitänen und 500 Reitermänteln | Fr. 140,000 |
| b. zu Anschaffung eines Vorrathes von Monturerersatzstücken und 1000 Paar Schuhen | " 75,000 |
| c. zu Ergänzung der sanitarischen Ausrüstung | " 1,500 |

Zusammen Fr. 216,500

- 2) Wird die Militärdirektion angewiesen, dem Regierungsrath Anträge über die besondern zweckentsprechenden Verwendungen dieser Summen vorzulegen.
- 3) Wenn unerwartet rasch und schnell eintretende Ereignisse noch weitergehende Militärausgaben gebieten, so ist der Regierungsrath ermächtigt, solche soweit erforderlich zu bewilligen, bis der Große Rath, der in solchem Falle sofort einzuberufen ist, zusammengetreten sein wird. Inzwischen ist dem Regierungsrath sowohl für die bewilligten Militärausgaben (früheres Nachkreditsbegehren von Fr. 37,000 und das gegenwärtige von Fr. 216,500) als für die noch zu bewilligenden die Ermächtigung erteilt, das nötige Geld bis auf Fr. 500,000 in geeigneter Form aufzunehmen mit der Weisung, nach Schluss der Rechnung pro 1866 über die Rückzahlung dieser

schwebenden Schuld, soweit dieselbe aus den vermehrten Steuern nicht getilgt werden konnte, Anträge zu stellen.

Herr Regierungsrath Karlén, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die folgenschweren kriegerischen Vorgänge an den Grenzen der Schweiz haben den Bundesrat veranlaßt, eine Umschau in allen Kantonen zu halten, wie es mit den militärischen Ausrüstungen im Allgemeinen stehe. Insofern es den Kanton Bern betrifft, so konnte man sich namentlich mit den Kleidungsvorräthen nicht befriedigt erklären, und zwar aus triftigen Gründen; denn wir sind nach den eidgenössischen Gesetzen verpflichtet, jedem Auszüger und Reserve, der ins Feld rücken muß, einen Militärkaput zu geben. Nach den kantonalen Gesetzen haben wir sogar die Landwehr mit Kapüten zu versehen. Nach den dem schweizerischen Militärdepartement gemachten Angaben stellen sich die Vorräthe der Kapüte und der Reitermantel, inbegriffen jene, welche die Offiziere sich selbst anzuschaffen haben, und in deren Besitz zu sein sie gehalten sind, heraus wie folgt:

Kapüte 27,045, Reitermantel 1601

Der Normalbestand von
Auszug und Reserve beträgt

an Fußtruppen 25,663, an Berittenen 1763

Zur Verwendung der Be-
rittenen der Landwehr feh-
len somit

Reitermantel 162

und bleiben verfügbar an Kapüten 1382

Da nun die Landwehr an

Fußtruppen 9278 u. an Berittenen 286

Mann zählt, so fehlen uns Kapüte 7896 u. Reitermantel 448 Mit Rücksicht darauf, daß nur 4 Landwehrbataillone der Landwehrbrigade zugethieilt sind, so glaubte die Militärdirektion vor der Hand von den andern Landwehrpflichtigen Umgang nehmen zu können, und stellt daher das Ansuchen, es möchte die Anschaffung von bloß 4000 Militärkapüten, statt 7896, bewilligt werden, sowie die Anschaffung von 500 Reitermanteln, da bei einem allgemeinen Aufgebot die Parktrains jedenfalls Alle einberufen werden müßten. Im Fernern ist die Anschaffung eines Vorrathes von Monturersatzstücken und 1000 Paar Schuhen nothwendig. Auch hierin hat man sich auf das alleräußerste beschränkt. Der Kanton Bern hat nämlich im Auszuge 119 und in der Reserve 62½ Kompagnien. Umgeht man vor der Hand die letztern und hält sich einzlig an die Kompagnien des Auszuges und nimmt zu diesen noch das Stabspersonal in Berechnung, so müssen nach einem geringen Voranschlage verfügbar sein:

zirka 500 Käppi, à Fr. 6	Fr. 3,000
" 800 Waffenröcke, à Fr. 29. 50	" 23,600
" 200 Uniformröcke für Artillerie und Ca- vallerie, à Fr. 23	" 4,600
" 1600 graublaue Beinkleider, à Fr. 15	" 24,000
" 400 Beinkleider für Spezialcorps, à Fr. 18. 45 bis Fr. 43. 90	" 12,000
Ein Vorrath an Schuhen, 1000 Paar, à Fr. 7	" 7,000
Total Fr. 74,200	

Bei diesen Vorräthen kämen auf jede Kompagnie zur Verwendung zirka 4 Kopfbedeckungen, 8 Oberkleider und 16 Beinkleider, was gewiß nicht zuviel ist, indem dieß fast für einen gewöhnlichen Wiederholungskurs nothwendig ist. Wie bereits bemerkt, kommt hiebei die Reserve, für die jedenfalls viel bedeutendere Anforderungen zu stellen wären, nicht in Anschlag. Wenn man übrigens bedenkt, daß ein eigentlicher Felddienst auch viel strenger ist, als ein Instruktionsdienst, so ist es Aufgabe dafür zu sorgen, daß Jeder das ihm Be- nothigte erhalte, weßhalb denn auch obige Ansätze nicht noch

weiter reduziert werden dürfen. Ein dritter Punkt betrifft die Ergänzung der sanitarischen Ausrustung, in welcher Beziehung zwar wenig fehlt, indessen sollte auch hier das Fehlende ergänzt werden, damit dann die sanitarische Ausrustung für den Auszug, für die Reserve und auch für die Landwehr vorhanden ist. Außer einigen unwesentlichen Reparaturen handelt es sich um Anschaffung einer Anzahl Brancards für die Landwehr, wofür, so wie für die angedeuteten Reparaturen, ein Kredit von Fr. 1500 erforderlich ist, womit der Oberfeldarzt ausreichen zu können glaubt. Zwar wären noch einige Caissons für die Landwehr nach der neuen Ordonnanz umzändern, wo dann im Ganzen Fr. 4,700 erforderlich wären, da die vorhandenen aber einen Felddienst wohl bestehen können, so wird es im Falle eines Krieges nicht so sehr darauf ankommen, wie die Munition transportirt wird, wenn dieß nur auf eine sichere Weise geschieht. Ein weiterer Punkt betrifft die Beibringung der nothigen Militärpferde. Bei einem allgemeinen Truppenaufgebot müßte man ein Pferdedepot in der Hauptstadt errichten, damit man, wenn eine Batterie abgehen sollte, die Pferde nicht erst aus den verschiedenen Gegenden des Kantons herbeiziehen müßte, sondern, wenn der Ruf von der Eidgenossenschaft an uns gelangt, sofort anspannen lassen und abziehen könnte. Denn wenn schon die Gemeinden, welche zu Pferdelieferungen verpflichtet sind, vor einiger Zeit die Aufforderung erhielten, sich um Pferde umzusehen, um auf erste Aufforderung ihr Betreffnuß stellen zu können, so würde es doch zu lange gehen, wenn man von entfernten Gegenden des Kantons erst die Pferde beziehen müßte. Deßhalb müßte ein Pferdedepot errichtet werden, in welches natürlich die Pferde aus den mehr im Centrum liegenden Gemeinden nicht aufgenommen würden, da man dieselben nothigenfalls bald bei der Hand hätte. Zu diesem Zwecke wäre nun ein Kredit von Fr. 15,000—20,000 erforderlich. Da jedoch im Regierungsrathe der Antrag gefallen und angenommen worden ist, es möchte beim Großen Rathe darum nachgesucht werden, daß dem Regierungsrathe für den Fall eines Krieges ein gewisser Kredit zu diesem Zwecke eröffnet werden, so fand man, man könne den fraglichen Ansatz für Pferdedepotsvergütungen fallen lassen, womit die Militärdirektion ebenfalls einverstanden ist. Der Regierungsrath stellt also folgende Anträge: (der Redner verliest dieselben; siehe oben). — Ueber die traurigen Verhältnisse im Auszuge will ich kein Wort verlieren, mögen die Geschicke uns davor bewahren, eger damit verschlossen zu werden. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission mußte der Ansicht der Finanzdirektion beipflichten, daß es nämlich bei dem franken Zustand unserer Finanzen eine schwere Bürde für unser Land sei, den verlangten Kredit zu bewilligen. Indessen gibt es eben Ausgaben, die man machen muß, so schwer sie auch werden. Gestern handelte es sich um die Bewilligung von Fr. 37,000 für Anschaffung von Munition; bei diesem Anlaß habe ich gesagt, wir seien zu dieser Ausgabe gezwungen durch einen Bundesbeschuß. Das ist indessen doch wenigstens ein schweizerischer Bundesbeschuß, die Bewilligung des heute verlangten Kredites wird aber nothwendig in Folge eines andern Bundesbeschlusses, der in Frankfurt gefaßt worden ist. Wenn nicht möglicherweise der Fall eintreten könnte, daß unsere gesamme Armee zur Vertheidigung der Unabhängigkeit des Vaterlandes aufgeboten werden müßte, so hätte sich die Militärdirektion schwerlich veranlaßt gefunden, so große Anschaffungen von Kapüten in einem Jahre zu verlangen. Bisher war es Regel, daß der Kanton Bern jährlich ungefähr 1000 Kapüte anschaffte, und auf diese Weise glaubte man nach und nach zum Ziele zu gelangen. Wenn nun auch im gegenwärtigen Moment die Friedenshoffnungen wieder zu steigen scheinen, so wissen wir doch nicht,

ob nicht vielleicht im nächsten Jahre ein stärkeres Truppenaufgebot erfolgen muß, und da dürfen wir doch nicht Truppen ohne Kapüte ins Feld stellen, indem der Mangel dieses unentbehrlichen Kleidungsstückes bei ihnen eine große Misshandlung erregen würde. Ein Theil der vorhandenen Kapüte, namentlich diejenigen, die aus dem Jahre 1847 stammen, sind überdies so schlecht, daß es für den Kanton Bern, der weil er das größte Contingent liefert, im Kriegsfall der wichtigste ist, eine Pflicht sein soll, seinen Vorrath an Kapüten zu vermehren, um der Mannschaft, die Alles verläßt, um für ihre Freiheit zu kämpfen, ein warmes Kleid geben zu können. Daneben sind auch noch 500 Reitermäntel, 1000 Paar Schuhe, 500 Käppi u. s. w. anzuschaffen. Die Militärdirektion hatte auch noch Fr. 15,500 für Pferdemiete u. c. und Pferdeentschädigungen an berittene Infanterieoffiziere verlangt, der Regierungsrath fand aber, und die Militärdirektion erklärte sich damit einverstanden, daß man hievon vor der Hand Umgang nehmen könne, so daß sich die von der Militärdirektion ursprünglich verlangte Summe von Fr. 232,000 auf Fr. 216,500 reduziert. Nach reiflicher Erwägung kam die Staatswirtschaftskommission einmuthig zu dem Schluß, Ihnen die Bewilligung des verlangten Kredites zu empfehlen, und im Weiteren dem Regierungsrath für den Fall, daß wider Erwarten schwierigere Zustände eintreten sollten, einen Kredit bis auf Fr. 500,000 zu eröffnen. Ich füge noch mit Rücksicht auf die an den Kapüten vom Jahre 1847 gemachten Erfahrungen bei, daß erwartet wird, die Militärdirektion werde bei diesen Aufschaffungen von Mänteln einerseits darauf Rücksicht nehmen, daß gutes Tuch verwendet werde, und nicht solches wie im Jahre 1847, anderseits, daß in Betreff der Aufbewahrung der Kapüte alle nöthige Sorgfalt verwendet werde, indem dieselben nicht für die Schaben, sondern für die Leute da sind.

Der Antrag des Regierungsrathes wird vom Großen Rathen ohne Einsprache genehmigt.

3. Eisenbahnstudien im Kanton Bern überhaupt und speziell im Jura.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte hiefür ein Nachkredit pro 1866 im Betrage von Fr. 10,000 bewilligt werden.

Herr Regierungsrath Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bedaure, daß ich, kaum in Funktion getreten, schon im Falle bin, bei Ihnen einen Nachkredit verlangen zu müssen. Ich weiß, daß man in dieser Versammlung wie anderswo überall, unter den gegenwärtigen Umständen, Anfangs ziemlich kalt empfangen wird, wenn man Geld verlangt. Dies genügt, um Ihnen zu sagen, daß, wenn ich heute vor Sie trete, um einen Kredit nachzusuchen, die Nothwendigkeit mich hiezu zwingt. Ich hege jedoch Vertrauen in die wohlverstandenen staatspolitischen Ideen, welche diese Versammlung befiehlt, und ich bin überzeugt, daß es genügt, ihr die Nützlichkeit der beantragten Ausgabe darzuthun, um sie zu bewilligen. Dies ist die Aufgabe, welche ich in dem zu Unterstützung des neuen Kreditbegehrens ausgearbeiteten Vortrage zu erfüllen versucht habe und den ich Ihnen mündlich auseinandersehen will, indem ich einige allgemeine Bemerkungen vorausschicke. — Bei der Erstellung der Eisenbahnen sind die Studien nicht der mindest wichtige Theil. Dadurch, daß sie diese Wichtigkeit der Studien nicht eingesehen und dieselben überstürzt oder vernachlässigt, haben viele Gesellschaften unnützer Weise ungeheure Summen ausgegeben, welche das Baukapital beträchtlich vermehrt und die Rückzahlung des Kapitals unmöglich gemacht haben. Ich könnte in

dieser Beziehung zahlreiche Linien anführen, welche, wenn sie zum Voraus besser studirt worden wären, mit der Hälfte oder wenigstens dem Drittel weniger, als sie gekostet haben, hätten erbaut werden können. Ich beschränke mich darauf, nur zwei Linien in unserm Lande zu nennen, nämlich die Westbahn und den Jura industriel. Die Staaten und die Gesellschaften, welche neue Eisenbahnen erstellen wollen, sollen also die in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen benutzen und den Studien eine ganz besondere Sorge widmen. Hierfür gut verwendete Summen, welche im Vergleich zu den Baukosten immer unbedeutend sind, können unnötige, auf hohe Beiträge ansteigende Kosten und Ausgaben ersparen. Schon diese auf Thatsachen beruhenden Betrachtungen sprechen, vom allgemeinen Standpunkte aus, zu Gunsten des vorliegenden Begehrens. — Untersuchen wir nun, ob im gegenwärtigen Falle auch der fragliche Kredit gerechtfertigt ist. Sie wissen, daß im Laufe Brachmonats 1865 der Große Rath einen Kredit von Fr. 10,000 für Studien des Jurabahnenkes bewilligt hat. Dieser Kredit war zur Vervollständigung der technischen und administrativen Studien bestimmt. In dem damaligen sachbezüglichen Vortrage werden acht oder neun Punkte angeführt, auf welche sich das Kreditbegehrn stützt. Der erste dieser Punkte war die Ausfertigung aller Pläne sowohl für die auszuführenden Terrainsarbeiten als für den Ankauf und die Abtretung von Land seitens der Gemeinden und Privaten. Der zweite Punkt betraf die Vollendung der geologischen Studien; der dritte: wiederholte Prüfung des Vorprojektes, um eine möglichst sichere Grundlage für den Kostenanschlag zu gewinnen; Vergleichung des Projektes mit den Expertenvorschlägen, Annahme eines endgültigen Projektes behufs der Ausführung und Änderung der Pläne nach demselben. Der vierte Punkt betraf die Planauflage in den Gemeinden und Einladung an dieselben, sich während der Auflagefrist mit Rücksicht auf ihre Beteiligung an den Kosten des Unternehmens über das Tracé auszusprechen. Dieser vierte Punkt würde richtiger so betitelt: Unterhandlungen mit den Gemeinden und Privaten über Naturallieferungen, finanzielle Beteiligung, Landabtretungen u. s. w. Der fünfte Punkt begreift die Unterhandlungen mit den Kantonen Solothurn, Basel und Baselstadt wegen Überschreitung ihres Gebietes durch die Linie Biel-Dalsberg-Basel und wegen ihrer finanziellen Beteiligung am Unternehmen. Der sechste Punkt bezieht sich auf Unterhandlungen mit der Verwaltung des Jura industriel, der schweizerischen Centralbahn, der badischen Staatsbahn und der französischen Ostbahn und der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, um sowohl die gegenseitigen Ansatzpunkte als die sich daran knüpfenden finanziellen Konsequenzen festzustellen. Der siebente Punkt betrifft die Konkurrenzaußschreibung der Arbeiten und Lieferungen und Entgegennahme der eventuellen verbindlichen Angebote. Der achte Punkt endlich betrifft die Unterhandlungen in Betreff des zur Erstellung der Bahn aufzunehmenden Anleihens und der Bedingungen, die erhältlich wären, im Falle das Anleihen auf Rechnung des Staates gemacht würde. Dies sind die Vervollständigungen der Studien, auf welche gestützt man den Kredit verlangte, welchen der Große Rath am 2. Juni 1865 bewilligte. Sie erinnern sich ohne Zweifel, daß bei diesem Anlaß die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, sowie mehrere Mitglieder des Großen Rathes meinem Amtsvorfaß im Laufe der dahergigen Berathung bemerkten, daß die Summe der zehntausend Franken für die in seinem Vortrage erwähnten Studien nicht genügen werde; deßhalb wurden auch mehrere Anträge gestellt, um den Kredit auf Fr. 20,000 und sogar auf Fr. 30,000 zu erhöhen. Da aber Herr Desvoignes aus Bescheidenheit oder aus andern Gründen, welche zu würdigen hier unnütz wäre, sich mit der Summe von Fr. 10,000 befriedigt erklärte, so war es natürlich, daß der Große Rath keinen höhern Kredit bewilligte. Die Erfahrung hat jedoch der damals von den Mitgliedern der Staatswirtschafts-

Kommission und mehreren Rednern im Großen Rathe ausgesprochenen Voraussicht Recht gegeben; der im Brachmonat 1865 bewilligte Kredit wurde in der That durch die im fraglichen Vortrage vom 25. April unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Studien vollständig aufgezehrt. Außerdem muß ich bemerken, daß die geologischen Studien noch jetzt nicht beendigt sind, so daß die einzige Arbeit, welche mit den bewilligten Fr. 10,000 wirklich zu Ende gebracht wurde, sich auf die wiederholte Prüfung des Vorprojektes und auf die Expertise, welche stattfand, um dieses Vorprojekt mit den Vorschlägen der ersten Experten, H. Lardet, Bridel und v. Muralt, zu vergleichen, und überdies auf einige Ergänzungen geologischer Studien beschränkt. Es existiert eine spezifizierte Rechnung über die Verwendung dieses Kredits, welcher, wie soeben gesagt, zur Stunde vollständig aufgebracht ist. Es bleiben also noch die geologischen Studien zu beenden und die im Vortrage meines Amtsvorfahrs, Herrn Desvoignes, unter Ziffer 1, 4, 5, 6, 7 und 8 erwähnten Arbeiten auszuführen. Die technischen Studien des Jurabahnhofes sind beinahe vollständig, wenigstens soweit es das Vorprojekt betrifft. Nach der Ansicht der Herren Ingenieure Dapples, Bridel, Lardet und v. Muralt sollte man zwar noch einige Arbeiten zu Ende bringen, um das Studium gewisser Theile dieses Netzes zu ergänzen; da jedoch die meisten davon bis zu den definitiven Studien verschoben werden können, so will ich hier nur den dringender erwähnen. — Es wäre also noch das Tracé der Linie durch das Lützelthal zu studiren und diejenigen der Linien Biel-Reuchenette und Sonceboz-Convers durchzusehen. Für den Fall, daß die mit der Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahngesellschaft behufs Fortsetzung von Delsberg nach Basel über Bruntrut und Laufen anzuknüpfenden Unterhandlungen erfolgreich sind, wird das Lützelthal wie die andern Linien des Vorprojektes studirt werden müssen. Ueberdies ist das Studium dieses Tracé in letzter Zeit durch die öffentliche Meinung, in Zeitungen und Druckschriften, verlangt worden und so viel an mir wünsche ich, daß die öffentliche Meinung einmal über diesen Punkt aufgeklärt werde; es ist nothwendig, daß dem Publikum nachgewiesen werde, ob diese Linie im Interesse des Kantons liegt oder nicht. Angesichts der Erstellung der Linie Montbeliard-Delle, welche gegenwärtig gebaut wird, ist es dringend, daß man sich mit der Paris-Lyon-Mittelmeer Bahngesellschaft in Verbindung setze, weil diese Gesellschaft, da sie, um nach Basel zu gelangen, von der französischen Ostbahn benuhnen muß, ein Interesse hat, die Linie Delle-Bruntrut-Laufen-Basel zu benuhnen, weil letztere um einige Kilometer kürzer wäre. Wir dürfen also hoffen, daß diese Gesellschaft uns entgegen kommen wird. Für diesen Fall sollte man noch auf Ort und Stelle das Tracé der Strecke zwischen Miecourt und dem Birsthale studiren, welches durch den Ingenieur v. Muralt, dessen Vorschlag eine Ersparnis von Fr. 1,840,000 im Vergleich zur Linie durch die Rangiers aufweist, nun entworfen worden ist. Ich habe noch beizufügen, daß gewichtige, vom schweizerischen und jurassischen Standpunkt aus sprechende Gründe uns bestimmen werden, von dieser Linie zu abstrahiren, wenn man nicht dazu gelangt, den Verkehr der Paris-Lyon-Mittelmeer Bahngesellschaft und ihre Mitwirkung zur Erstellung derselben zu erhalten. Es wäre ebenfalls wichtig, im Verein mit der französischen Ostbahngesellschaft die Fortsetzung ihrer Linie von Belfort nach Morvillars oder nach Delle zu untersuchen, um dieser Gesellschaft einen direktern Anschluß nach Bern als denjenigen über Basel zu eröffnen und damit gleichzeitig den Jurabahnliniens Verkehrslemente zu verschaffen. Was das Tracé Biel-Reuchenette betrifft, so sagt Herr Dapples, der Leiter der Jurabahnstudien auf Seite 17 seines Berichts, daß der Staat von der Ostwestbahn ein von Ingenieur Welti ausgearbeitetes Vorprojekt geerkt habe, welches er wegen zu kurz zugemessener Zeit in Bausch und Bogen angenommen habe. Auf gleiche Weise wurde bezüglich der Linie Sonceboz-Convers

verfahren, indem man den im Jahre 1853 durch den Jura industriel aufgenommenen Plan großenteils kopirte. Die Arbeit der Ingenieure dieser Linie fand Ende des Jahres 1863 in einer zum Operieren auf dem Terrain sehr ungünstigen Jahreszeit statt, weshalb man sich auch im Allgemeinen auf die Bureaurarbeit beschränkte. Um die geologischen Studien zu beenden, bliebe noch die Verifikation der Arbeit des Herrn Bonanomi, wenigstens auf den Strecken, welche infolge der Beschaffenheit des Bodens schwer zu studiren sind, übrig. Diese Verifikation wird bei Ablauf der endlichen Studien geschehen können; sie ist jedoch eine Ergänzung der geologischen Studien, welche nach dem eigenen Geständniß des Herrn Bonanomi für die Aufstellung genauer Voranschläge nöthig ist; es sind diezahlreiche Bohrversuche, welche auf den im tertiären Lande zu erbauenden Linien ange stellt werden müssen. Die administrativen Studien, welche ein großes Feld umfassen, sind wenigstens ebenso schwierig, ebenso verwickelt und ebenso nützlich, als die technischen Studien; sie begreifen hauptsächlich die Bildung des Baukapitals vermittelst Angaben und eventueller, für die Aufstellung genauer Voranschläge nöthiger Verpflichtungen, Unterhandlungen aller Art um diese Angaben zu erhalten, Berechnungen über den wahrscheinlichen Ertrag, die Organisation des Unternehmens u. s. w. — Nun bleibt für das Jurabahnhof die Mehrzahl dieser Studien zu machen übrig. Die nöthigen Unterhandlungen mit den Gemeinden, den Partikularen, den Gesellschaften und beteiligten Kantonen zur amtlichen Feststellung ihrer Leistungen und Beiträge haben noch nicht stattgefunden. Diese Unterhandlungen, ich rede nur von denjenigen mit den Gemeinden und Partikularen, werden wahrscheinlich eine Verminderung des Voranschlags der Gesamtkosten um mehrere Millionen zur Folge haben; einzige die Naturalleistungen sind von den letzten Experten auf die Summe von Fr. 3,846,240, und die Entschädigungen für das anzu kaufende Privatland auf Fr. 1,721,520, zusammen also auf Fr. 5,567,760 geschätzt. Wenn die fraglichen Unterhandlungen mit Erfolg gekrönt sind, so wird dadurch der auf die hohe Summe von Fr. 42,300,000 ansteigende Voranschlag der Experten auf ungefähr 38 Millionen herabgesetzt werden können. Sind die Naturalleistungen und finanziellen Beiträge einmal gesetzlich festgestellt, so wird es ein Leichtes sein, auf sichern Grundlagen die Summe des Baukapitals zu bestimmen. Gleichzeitig mit den Unterhandlungen mit den Gemeinden werden auch die mit den beteiligten Kantonen Baselstadt, Baselland, Solothurn und Neuenburg, sowie mit den schweizerischen Gesellschaften für den Anschluß in Basel und zu Convers, ferner mit den französischen Gesellschaften für die Leitung ihres Verkehrs auf die Jurabahnen anzuknüpfenden Unterhandlungen — Schritt halten müssen. Es besteht im Allgemeinen auch noch keine Rentabilitätsberechnung, und noch weniger eine Organisation des Unternehmens; dieselbe wird erst nach den oben bezeichneten Schritten stattfinden können. Ich wünschte, daß der Gesellschaft die administrativen Studien überlassen würden, welche die Jurabahn bauen wird, und daß der Staat vorerst das Anerbieten seiner Subvention mache, um die Gemeinden anzuregen; da jedoch im alten Kantontheil eine Meinung herrscht, welche vor Allem eine Anfrage an die Gemeinden gestellt wissen will, um ihre Leistungen und Beiträge zu konstatiren, so halte ich dafür, daß man diese Meinung zu befriedigen suchen solle. Schließlich die Bemerkung, daß die Nothwendigkeit der administrativen und finanziellen Studien, die ich soeben berührte, vom Regierungsrath, von der Staatswirthschaftskommission und vom Großen Rathe im Frühjahr 1865 gesetzlich anerkannt worden ist, da Sie selber in dem Vortrage, welcher den am 2. Juni gleichen Jahres bewilligten Kredit begründete, als dringend bezeichnet waren. Der Beweis, daß diese Nothwendigkeit noch gegenwärtig besteht, ergibt sich aus den im April 1866 von den vorberathenden Behörden, welche vor kurzem die Jurabahnfrage zu untersuchen hatten,

gestellten Anträgen. So sagt der Regierungsrath in Art. 5 seiner Anträge: „Der Regierungsrath wird beauftragt, die Erstellung einer Linie Biel-Soncboz-Convers als Theil eines rationellen jurassischen Eisenbahnnetzes in nähere Untersuchung zu ziehen und mit den beteiligten Gemeinden im Sinne der obigen Bedingungen zu unterhandeln.“ Ihrerseits spricht sich die Kommission des Grossen Raths im Art. 5 ihres Dekretsentwurfs folgendermaßen aus: „Der Regierungsrath ist beauftragt, auf den Grundlagen und innert den Grenzen dieses Dekrets mit den betreffenden Gemeinden die nöthigen Unterhandlungen zu führen und mit ihnen über die Beteiligung sowohl, als über die Art und Weise der Ausführung sich zu verständigen, u. s. w.“ Diese Nothwendigkeit geht auch deutlich aus dem dritten Erwägungsgrund des Großerathsbeschlusses vom 19. April hervor, welcher also lautet: „Daß, um die Ausführung zu ermöglichen, vor Allem auch die zunächst beteiligten Gemeinden sich anzustrengen haben.“ Nachdem die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der ergänzenden Studien nachgewiesen ist, bleibt noch übrig, deren Kosten annähernd zu bestimmen. Ich habe zu diesem Zwecke kompetente Personen zu Rathe gezogen, und auf die Angaben derselben wurde der Voranschlag gegründet, welcher im Vortrage enthalten ist. Die mir gelieferten Schätzungen übersteigen den verlangten Kredit bedeutend; Angesichts jedoch der gegenwärtigen Lage der Dinge in Europa, der zahlreichen in dieser Session bewilligten außerordentlichen Kredite und des Antrags der Staatswirtschaftskommission, welche der Ansicht ist, daß die Summe von Fr. 7000 zur Besteitung der Ergänzung der dringendsten Studien genügt, kann ich mich, wenn es sein muß, diesem Antrage anschließen. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Kredit auf Fr. 7000 herabgesetzt wird, ich mich auf das Studium der wichtigsten im Vortrage zur Unterstützung des Kreditbegehrens bezeichneten Punkte werde beschränken müssen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es mag vielleicht im ersten Augenblick auffallend erscheinen, wenn die Staatswirtschaftskommission, nachdem sie soeben mit Freimüthigkeit, ich möchte sagen, mit Leichtfertigkeit die Bewilligung eines Kredites von Fr. 216,500 empfohlen, und der Große Rath denselben ohne Diskussion auch bewilligt hat, bei einem viel kleineren Kreditbegehrn Aufstand nimmt, dasselbe, so wie es gestellt ist, zu empfehlen. Ich erlaube mir, etwas einläßlicher auf die vorliegende Angelegenheit einzutreten, um namentlich das ungerechtfertigte Misstrauen zu beseitigen, welches in einem Theil des Kantons Bern existirt, der glaubt, er werde gegenüber andern Kantontheilen, vornehmlich in Betreff der Eisenbahnen, beständig zurückgesetzt. So lange aber die Vorstudien über die Jurabahnen noch nicht ganz vollendet, sollen wir jeden, auch noch so kleinen Schritt vermeiden, welcher über die Art der Ausführung vorher bestimmen würde. Welche Stellung hat nun der Kanton Bern dem Jura gegenüber in Sachen der Jurabahnen eingenommen? Er hat sich bereit erklärt, die Kosten der Eisenbahnstudien zu übernehmen. Hat er dies etwa auch gegenüber den andern Bahnen des Kantons gethan? Hat er sich etwa auch bereitwillig gezeigt, die Kosten für die Studien der Linie von Morgenthal bis Thörishaus auf sich zu nehmen? Nein! sondern nachdem sich eine Gesellschaft gebildet hatte, hat er einfach gesagt: ich beteilige mich von Staatswegen mit so und so viel, und die Gemeinden leisten ebenfalls eine bestimmte Summe, die Studien aber sind Sache der betreffenden Gesellschaft. Vor einem Jahre hatte man die Studien für die Jurabahnen für vollendet betrachtet, was geschah aber? Die Eisenbahndirektion trat vor den Grossen Rath und suchte um einen Nachkredit im Betrage von Fr. 10,000 nach, um die Eisenbahnstudien im Jura zu vollenden. Diese Summe sollte für folgende Arbeiten verwendet werden:

- 1) Aufertigung von Kopien sämtlicher Pläne sowohl für die nachträglichen Operationen im Felde, als auch für die Gemeinden und für die beteiligten Kantonsregierungen und allfälligen Bahnunternehmungen, soweit es dieselben betreffen mag. Die Pläne existiren nur in einer einzigen Ausfertigung, und es ist durchaus erforderlich, jeder Gemeinde, jeder Regierung und jedem Bahnunternehmen, mit welchen man in Kostenbeitragsunterhandlungen eintreten will, vorgängig den betreffenden Spezialfall mit einer allgemeinen Uebersichtskarte mitzutheilen.
- 2) Vollendung der geologischen Untersuchungen, wo dieselben nothwendig sind.
- 3) Durchgehende nochmalige Prüfung des Vorprojektes beufs Erlangung möglichster Sicherheit in Bezug auf die Kostenberechnung. Vergleichung des Projektes mit den Vorschlägen der Experten, Festsetzung eines bestimmten Exekutionsprojektes und Ergänzung der Pläne nach denselben.
- 4) Auflage der Pläne in den Gemeinden und Aufforderung an dieselben, sich während der Auflagefrist über die in denselben enthaltenen Dispositionen auszusprechen mit Rücksicht auf die Kostenbeteiligung derselben.
- 5) Unterhandlungen mit den Kantonen Solothurn, Basel-Land und Basel-Stadt über Durchführung der Linie Biel-Delsberg-Basel über ihr Gebiet und über ihre finanzielle Beteiligung bei dem Unternehmen. Mit Basel-Stadt wurde bereits eine bezügliche Konferenz abgehalten.
- 6) Unterhandlungen mit den Verwaltungen der Jura-Industriebahn, Centralbahn, der badischen Staatsbahn und der französischen Ostbahn, bezüglichweise Paris-Rhône-Mediterranee bezüglich der gegenseitigen Anschlüsse und der damit verbundenen technischen und finanziellen Konsequenzen.
- 7) Ausschreibung der Bauten und Lieferungen und Entgegennahme verbindlicher eventueller Angebote.
- 8) Sondirungen nach dem zu machenden Bauanleihen und den Bedingungen derselben im Falle des Staatshauses. Für alle diese Arbeiten wurde also ein Kredit von Fr. 10,000 verlangt. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Herr Karrer, äußerte damals die Ansicht, diese Summe dürfte schwerlich genügen, und der Herr Eisenbahndirektor möge wohl prüfen, ob er damit zum Ziele gelangen könne. Ich selbst (um von mir zu reden) sagte, ich wolle über die verlangte Summe nicht näher eintreten, wenn man aber glaube, Fr. 10,000 genügen nicht, so solle man lieber gleich bei diesem Anlaß eine Summe verlangen, welche hinreichen werde. Herr Dr. Tieche beantragte, Fr. 15,000 zu bewilligen, andere Mitglieder dieser Versammlung gingen noch höher und verlangten sogar Fr. 30,000. Da aber der Herr Eisenbahndirektor sich mit Fr. 10,000 begnügte und sagte, diese Summe werde hinreichen, so bewilligte der Große Rath Fr. 10,000, über deren Verwendung die Staatswirtschaftskommission gewünscht hätte, daß ein Bericht vorgelegt worden. Jetzt haben wir einen neuen Eisenbahndirektor; der arbeitet wieder einen Bericht aus und sagt, von allen Punkten, für welche der im letzten Jahre bewilligte Kredit verwendet werden sollte, ist ein einziger, Nr. 3, erreicht, nämlich: „Nochmalige Prüfung des Vorprojektes beufs Erlangung möglichster Sicherheit in Bezug auf die Kostenberechnung; Vergleichung des Projektes mit den Expertenvorschlägen, Annahme eines endgültigen Projektes beufs der Ausführung und Änderung der Pläne nach denselben.“ Diese Arbeiten sind also vollendet, es ist jedoch zu bemerken, daß, wie der frühere Herr Eisenbahndirektor sagte, ein Ingenieur bei näherer Prüfung sich dahin ausgesprochen, daß Alles so gut berechnet worden sei, daß eine neue Berechnung überflüssig erscheine. In Bezug auf den Nr. 2 „Vollendung der geologischen Studien“ sagte der jetzige Herr Eisenbahndirektor, die dahерigen Arbeiten

seien theilweise vollendet. Sie werden sich erinnern, daß man vor einem Jahre sagte, die geologischen Untersuchungen seien deshalb stecken geblieben, weil Herr Greshly, der dieselben vorgenommen, gestorben sei, und man werde daher wahrscheinlich Herrn Studer in Bern, oder Herrn Désor in Neuenburg, oder Herrn Rüttimeyer in Basel um die Fortsetzung dieser Studien angehen müssen. Dies ist indeß nicht geschehen, und aus den Alten ergibt sich bloß, daß ein ehemaliger Gehilfe des Herrn Greshly in dieser Sache etwas gearbeitet hat. Ich will nun auch die übrigen Punkte durchgehen und zwar von unten, mit Nr. 8, beginnen, betreffend Unterhandlungen über das zu Erbauung der Bahn aufzunehmende Anleihen, und die Bedingungen, welche erhältlich wären, im Falle das Anleihen auf Rechnung des Staates gemacht würde. Es versteht sich von selbst, daß es jetzt nicht der Moment ist zu sehen, wie und wo man Geld bekomme, bevor wir wissen, ob der Staat oder eine Gesellschaft das Geld beizubringen hat. Wollten wir jetzt Geld suchen im Auslande, so würde man gleich glauben, es sei der Staat Bern, welcher die Jurabahn erstellen wolle. Dieser Punkt würde also wegfallen, womit die Eisenbahndirektion ebenfalls einverstanden ist. Ich komme zu Nr. 7: Konkurrenzaußschreibung der Arbeiten und Lieferungen und Entgegennahme eventueller verbindlicher Angebote. Auch hier ist die Sache noch nicht reif, und bevor weitere Schritte gethan werden können, müssen wir wissen, ob wir Staatsbau oder Privatbau haben werden. Also auch von diesem Punkte können wir abstrahieren. Nr. 6 betrifft Unterhandlungen mit der Verwaltung des Jura industriel, der schweizerischen Centralbahn, der badischen Staatsbahn und der französischen Ostbahn, beziehungsweise der Paris-Yon-Mittelmeerbahn, um sowohl die gegenseitigen Abschlußpunkte, als die sich daran knüpfenden technischen und finanziellen Konsequenzen festzustellen. Da mußte sich die Staatswirthschaftskommission sagen, daß von Unterhandlungen mit der Verwaltung der badischen Staatsbahn nur dann die Rede hätte sein können, wenn der Rheinübergang über Basel erstellt worden wäre. Auch die Unterhandlungen mit den übrigen Bahnverwaltungen sind noch im weiten Felde, und wenn sie stattfinden sollen, so können sie jedenfalls nicht viel Geld kosten; ein Eisenbahndirektor kann frei auf allen Eisenbahnen fahren, und kann sich mit den betreffenden Herren verständigen, welche in Olten oder Basel oder auch hier zu treffen sind. Viel Geld dafür auszugeben, wäre also überflüssig, und auch hierin ist der Herr Eisenbahndirektor mit uns einverstanden. Ich komme nun zu Nr. 5.: Unterhandlungen mit den Kantonen Solothurn, Baselland und Baselstadt wegen Überschreitung ihres Gebietes durch die Linie Biel-Delsberg-Basel und wegen ihrer finanziellen Beteiligung am Unternehmen. Bekanntlich sorgt ein eidg. Eisenbahnhoch dafür, daß jede Linie abgenommen werden muß, so daß unmöglich schwierige Verhandlungen stattfinden können, und jedenfalls werden sie nicht kostspielig sein; denn die Herren kommen während der Bundesversammlung nach Bern, und wenn in der Zwischenzeit Besprechungen sich nothwendig erzeigen, so ist die Distanz von Bern auf Solothurn oder Basel jetzt so gering, daß für diese Kosten kein besonderer Kredit bewilligt zu werden braucht. Für die genannten Punkte kann also die Staatswirthschaftskommission die Bewilligung eines Nachkredites nicht empfehlen, und sie hätte, wie bereits erwähnt, gewünscht, daß, bevor ein weiterer Kredit bewilligt wird, über die Verwendung der im letzten Jahre bewilligten Fr. 10,000 Bericht erstattet werden wäre. In dem offiziellen Berichte ist hierüber kein Wort gesagt, als daß die unter Nr. 2 und 3 angeführten Arbeiten ganz oder theilweise vollendet seien. Als Präsident der Staatswirthschaftskommission habe ich mich an den früheren Herrn Eisenbahndirektor gewendet, indem ich dem Großen Rathe Kenntniß über die Art der Verwendung des leßtjährigen Kredites zu geben wünschte. Da habe ich vernommen, daß fast die ganze Summe von Fr. 10,000 für

den Ihnen seiner Zeit ausgetheilten Bericht der Eisenbahndirektion über die Jurabahnangelegenheit verwendet wurde; dem Redaktor desselben wurde ein sehr bedeutendes Honorar ausgeschetzt, an Druckkosten wurden Fr. 2000, für nochmalige Untersuchung des Vorprojektes Fr. 3000, für einen Kopisten Fr. 1200, für geologische Untersuchungen Fr. 1000 verrechnet. Die Staatswirthschaftskommission hat gegenüber dem jetzigen Herrn Eisenbahndirektor den Wunsch ausgesprochen, daß man nicht mehr auf dem gleichen Terrain fortfahren möchte, indem es wünschbar sei, daß die Eisenbahnen im Jura, deren Zustandekommen wir Alle wünschen, in der Weise erstellt werden, wie in der übrigen Schweiz auch. Von diesem Standpunkt ausgehend, glaubt die Staatswirthschaftskommission beantragen zu sollen, es möchte der verlangte Kredit von Fr. 10,000 auf Fr. 7000 reduziert werden, welche für vier Punkte genügen sollen, nämlich: 1) für Anfertigung von Kopien sämmtlicher Pläne. Die Staatswirthschaftskommission kann nicht verkennen, daß es nothwendig ist, die Pläne doppelt zu besitzen, um deren Verlust durch Brandunglück oder eine andere Eventualität zu verhüten. Ein weiterer Punkt betrifft 2) die Auslage der Pläne in den Gemeinden, soweit dies zweckmäßig erscheint. Darüber herrschen nun schon verschiedene Ansichten im Schoße der Kommission und zwischen den beiden Eisenbahndirektoren. Der frühere verlangte in seinem leßtjährigen Berichte die Auslage von Plänen, später aber scheint er sich selbst überzeugt zu haben, daß durch eine zu frühe Auslage von Plänen die Sache eher erschwert als gefördert werde; auch wurde von Ingenieuren der Rath ertheilt, hierin sehr mäßig zu Werke zu gehen und nicht etwa zu meinen, es müsse jeder Gemeinde ein Plan vorgelegt werden. Die Kosten, welche die Ausfertigung und Auslage der Pläne verursachen wird, sind in dem Berichte des gegenwärtigen Herrn Eisenbahndirektors auf Fr. 5000 veranschlagt. Im Fernern soll der heute zu bewilligende Kredit verwendet werden für 3) Vollendung der geologischen Untersuchungen, welche also noch nicht ganz beendigt sind, obschon selbst dem Jura angehörende Mitglieder meinten, die dahерigen Arbeiten seien gemacht, und es wäre vielleicht besser, bald einmal zur Ausführung zu schreiten. Endlich ist noch ein letzter Punkt in's Auge zu fassen, betreffend 4) Studien im Lützelthale und bezügliche Unterhandlungen mit der Paris-Yon-Mittelmeergesellschaft. Hierüber kann man nun verschiedener Ansicht sein. Der Herr Eisenbahndirektor sagte vorhin, es sei hier in diesem Saale wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, daß diese Linie studirt werden möchte. Von Seite seines Vorgängers wird bemerkt, sie sei studirt worden, und man habe die Paris-Yon-Mittelmeergesellschaft in Betreff der Linie Lützel-Laufen-Basel angefragt, diese Gesellschaft habe aber ihre Mitwirkung für diese Linie unbedingt abgelehnt. Es ist nun auf der andern Seite klar, daß, wenn der Kanton Bern ein größeres Interesse an dem Zustandekommen der Linie Delsberg-Basel, als an derjenigen der Linie Lützel-Basel hat, er sich zu der Linie entscheiden kann, welche er vorzieht. Was nun den Umfang des verlangten Kredites anbetrifft, so war die Staatswirthschaftskommission nicht im Falle, denselben zu bemessen. Sie konnte nicht sagen, wie viel die Kartirungen, wie viel die Kopien, wie viel die geologischen Untersuchungen kosten werden, und mußte daher hierin dem beitreten, was der Herr Eisenbahndirektor beantragt. In der Staatswirthschaftskommission sind anfänglich Anträge auf eine noch weitere Reduktion des verlangten Kredites gefallen, um aber, ich betone das nochmals, dem Jura sein unbegründetes Misstrauen zu bemechten, ist die Staatswirthschaftskommission schließlich so hoch gegangen, als der Herr Eisenbahndirektor wünscht. Dieser erklärte nämlich, daß er mit Fr. 7000 ausreichen zu können glaube, und daß er selbst zugebe, daß es von Seite des alten Kantonsheils nicht Nebelwollen gegen den Jura sei, wenn statt der verlangten Fr. 10,000 bloß Fr. 7000 bewilligt werden, indem Ausgaben für die übrigen

erwähnten Punkte in diesem Augenblicke nicht motivirt werden können. Obwohl man also vielleicht mit einer kleineren Summe hätte auskommen können, ging die Staatswirthschaftskommission im Interesse des guten Einvernebmens mit dem neuen Kantonstheile nach dem Wunsche des Herrn Eisenbahndirektors auf Fr. 7000, deren Bewilligung ich Ihnen hiemit empfehle.

A b s t i m m u n g .

Für Bewilligung von Fr. 7000 nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission

Mehrheit.

erhöht würde, indem ihm in Folge der Geschäftszunahme die Leitung des Spezialgeschäfts in Bern übertragen werden müste, da der Bankdirektor durch die Oberleitung des Gesamtinstitutes vollauf beschäftigt ist. Da diese veränderten Verhältnisse berücksichtigt werden müssen, so empfiehlt Ihnen der Regierungsrath das vorliegende Dekret zur Annahme in dem Sinne, daß es auf 1. Januar dieses Jahres in Kraft erklärt werde.

Vom Großen Rathen ohne Widerspruch genehmigt. Das Dekret ist zu Ende berathen und tritt mit dem 1. Januar 1866 in Kraft.

Projekt = Dekret

betreffend

Reiseentschädigung der nicht in Bern wohnenden Obergerichtsuppleanten.

Zweite Berathung.

(Siehe Großerathsverhandlungen vom 16. April 1866, Seite 199 hievor.)

Herr Regierungspräsident Weber, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vorliegende in erster Berathung vom Großen Rathen genehmigte Dekret hat einfach den Zweck, ein Missverhältniß zu beseitigen, welches dadurch entstanden ist, daß in jüngster Zeit nicht in der Hauptstadt wohnende Obergerichtsuppleanten gewählt worden sind. Da nun das Gesetz vom 28. März 1860 für diese Stellen keine Reiseentschädigungen vorgesehen hat, so wird die Erlassung eines dazwischen Dekretes nothwendig, damit die außer der Hauptstadt wohnenden Obergerichtsuppleanten in Beziehung auf die Honorirung nicht schlimmer stehen, als die in Bern wohnenden. Die Sache ist so einfach und so billig, daß ich es für unnöthig halte, mich näher darüber auszusprechen, und Ihnen das Dekret zur Berathung in globo und zur Annahme empfehle.

Das Dekret wird vom Großen Rathen ohne Bemerkung genehmigt, und ist somit zu Ende berathen.

Projekt = Dekret

betreffend

die Besoldung des Kontroleurs der Kantonalbank.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Großerathsverhandlungen vom 18. April 1866, Seite 221 f. hievor.)

Herr Regierungspräsident Weber, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch dieses Dekret ist vom Großen Rathen in erster Berathung bereits genehmigt worden. Es handelt sich darum, die Besoldung des Kontroleurs der Kantonalbank, welche gegenwärtig Fr. 2500 — 3500 beträgt, auf Fr. 2500 — 5000 zu erhöhen. Ein Gesuch um Erhöhung des Gehaltes der Kantonalbankbeamten wurde seiner Zeit vom Großen Rathen auf den Antrag des Regierungsrathes zurückgewiesen. Es zeigte sich aber, daß ein unbilliges Verhältniß entstehen würde, wenn die Besoldung des Kontroleurs nicht

Tagblatt des Großen Rathes 1866.

Dekrets-Entwurf

über

Trennung der Einwohnergemeinde Reiben von der Kirchgemeinde Pieterlen und Zutheilung derselben zur Kirchgemeinde Büren.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern.

auf das Ansuchen der Einwohnergemeinde Reiben um Trennung von der Kirchgemeinde Pieterlen und Vereinigung mit derjenigen von Büren;

in Betracht, daß dieses Gesuch als begründet erscheint und von allen Beteiligten unterstützt wird;

in Anwendung des § 66 der Verfassung;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Einwohnergemeinde Reiben, welche bisher in kirchlicher Beziehung zu Pieterlen gehörte, wird von dieser Kirchgemeinde abgetrennt und mit derjenigen von Büren vereinigt.

§ 2. Die Bedingungen, unter welchen die Kirchgemeinden Pieterlen und Büren ihre Zustimmung zu dieser Maßregel ertheilt haben, werden vorbehalten und sollen genau erfüllt werden.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort provisorisch in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Herr Regierungsrath Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath legt Ihnen hier ein Dekret vor, welches die Trennung der Einwohnergemeinde Reiben von der Kirchgemeinde Pieterlen und Vereinigung mit derjenigen von Büren bezweckt. Diese Trennung ist durch die geographische Lage von Reiben gerechtfertigt, da es nahe bei Büren, aber ziemlich weit von Pieterlen ist. In Folge dessen gehört Reiben jetzt schon faktisch zu Büren, indem die Einwohner von Reiben nach Büren in die Predigt gehen, und der Pfarrer des letztern Ortes durch die Verhältnisse gewissermaßen gezwungen ist, in Reiben die Seelsorge auszuüben, während derjenige von Pieterlen hieran durch die weite Entfernung von Reiben gewissermaßen gehindert ist. Mit der Trennung der Gemeinde Reiben von Pieterlen und Zutheilung zu Büren sind alle beteiligten Parteien einverstanden, und die beiden Pfarrer von Büren und Pieterlen, sowie der Ausschuß der bernischen Kantonsynode haben diese Maßregel als sehr wünschenswerth erklärt und die Genehmigung

gung des zwischen den Gemeinden abgeschlossenen Vertrages empfohlen. Die Kirchgemeinde Büren hatte anfänglich an die Vereinigung gewisse Bedingungen geknüpft, welche der Regierungsrath als unzulässig erkannte. Er trug deshalb Bedenken, die Sache dem Großen Rath vorzulegen und wünschte, daß Büren auf diese Bedingungen verzichten möchte. Es fand denn auch wirklich nachträglich eine Verständigung statt, wobei die unzulässigen Bedingungen gestrichen wurden, so daß der Regierungsrath nun die Trennung empfehlen zu sollen glaubt. Ich beantrage demnach, das vorliegende Dekret in globo anzunehmen und dasselbe sofort provisorisch in Kraft treten zu lassen, damit bis zur zweiten Berathung die nöthigen Einleitungen getroffen werden können.

Vom Großen Rath ohne Einsprache genehmigt.

Das Dekret unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von 3 Monaten wieder vorzulegen, tritt jedoch sofort provisorisch in Kraft.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Es wird erlassen:

- 1) dem Johann Schneider von Mett der letzte Viertel seiner 4 Jahre Kantonsverweisung;
- 2) dem Karl August Gehrig von Oberthal, peinlich zu 1½ Jahren Buchthaus verurtheilt,
- 3) dem Jakob Lang von Ostringen, Kanton Aargau, peinlich zu 10 Monaten Buchthaus verurtheilt,
- 4) dem Johann Graber von Rohrbach, peinlich zu 1 Jahr Buchthaus verurtheilt,
jedem der drei letzten ebenfalls der letzte Viertel seiner Strafe.

Dagegen werden mit ihren Gesuchen abgewiesen:

- 1) Franz Parrat von Delsberg;
- 2) Albrecht Krebs, Buchbinder, von Thun;
- 3) Anton Fromageat von Gourrendlin.

Bußnachlaßgesuch

des Samuel Beutler zu Isbach am Buchholterberg, am 5. Mai 1866 von dem Polizeirichter von Thun wegen unbefugten Holzschlages zu einer Buße von Fr. 500 und zu Fr. 91. 30 Kosten verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Hofer. Ich erlaube mir, hier einen Antrag zu bringen, der von denjenigen des Regierungsrathes abweicht. Ich begreife ganz gut, warum der Regierungsrath auf Abweisung anträgt, indem der Bittsteller in seinem Gesuche nicht nachgewiesen hat, daß Gründe vorhanden sind, das Urteil des Richters umzuändern, was darin seine Entschuldigung findet, daß die Sache mit der größten Eile betrieben werden mußte. Die Bittschrift ist datirt vom 23. Juli, am 24. wurde sie dem Regierungsstatthalter von Thun unterbreitet, und heute gelangt sie schon im Großen Rath zur Behandlung. Die Sache ist deshalb dringend, weil der Bittsteller für seine Buße von Fr. 500 betrieben werden mußte, so daß, wie der Regierungsstatthalter in seinem Berichte sagt, in Bälde die Gantsteigerung ausgeschrieben werden dürfte. Da ich zufälligerweise mit den Akten vertraut bin (ich bin zwar nicht Verfasser des Gesuches), so erlaube ich mir, in Kürze die Gründe anzuführen, warum nach meinem Dafürhalten dem Gesuche theilweise entsprochen werden soll. Der Petent,

Beutler, erwarb im Jahre 1862 gemeinschaftlich mit Karl Kohler das sogenannte Brunnengut, zu welchem Güterkomplex auch die Schafegg-Tannwaldung gehört. Im Jahre 1863 brachten dann die Eigentümer das Brunnengut an eine Gütergemeinschafts-Aufhebungssteigerung, wobei Beutler seine Hälfte dem Miteigentümer Kohler überließ. Im folgenden Jahre kaufte Samuel Beutler den genannten Schafeggwald wieder zurück. Schon zur Zeit, da Beutler und Kohler gemeinschaftlich im Besitz des Brunnenguts waren, hatten sie eine obrigkeitsliche Bewilligung zum Schlagen von 1000 Stücken ausgewirkt, und natürlich mußte Beutler, als er später wieder in Besitz des fraglichen Waldes kam, annehmen, die Bewilligung existire noch, um so mehr als bei den Verkaufsunterhandlungen der Veräußerer, Kohler, dem Beutler bemerkte, die Holzslagsbewilligung sei noch lange nicht erschöpft. Beutler, im vollen Vertrauen auf die Worte Kohlers, unterließ es jedoch, diese Erklärung in den schriftlichen Kauf aufzunehmen zu lassen. In Folge dessen ließ Beutler 140—150 Bautannen schlagen. Nachdem eine Anzeige eingereicht worden, verurtheilte der Gerichtspräsident den Beutler zu einer Buße von Fr. 500 und zu Fr. 91. 30 Kosten. Aus diesen Thatachen schöpfen Sie die Überzeugung, daß Beutler den fraglichen Holzsahl in gutem Glauben an seine Berechtigung, feineswegs also in böser Absicht vornahm. Ich glaube daher, daß, wenn irgendwo die Umstände einen Nachlaß rechtfertigen, dieß hier der Fall ist, und stelle den Antrag, es möchte dem Beutler, der sehr wenig Vermögen besitzt, $\frac{2}{3}$ der ganzen Buße erlassen werden.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich stelle den Antrag, die Sache zu näherer Untersuchung an den Regierungsrath zurückzuweisen. Es ist gesagt worden, die Regierung sei von den Thatachen nicht genau in Kenntniß gesetzt; es ist daher, obwohl ich dem von Herrn Hofer Angeführten vollen Glauben beimesse, wünschenswerth, daß diejenige Behörde, welche das Geschäft hieher brachte, sich direkt davon überzeuge.

Herr Justizdirektor Migy, Berichterstatter. Bei der Untersuchung von Strafnachlaßgesuchen ist es natürlich nicht möglich, daß die Behörden prüfen, ob der Richter streng nach dem Gesetze geurtheilt habe oder nicht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Große Rath nicht ein Appellationshof ist. Wohin würden wir kommen, wenn wir jeden Fall untersuchen und prüfen wollten, ob der Richter recht geurtheilt habe oder nicht? Wir sollen nun nicht auf einseitige Auseinandersetzungen hin beschließen, sonst laufen wir Gefahr, auf dem Wege der Begnadigung ein Urtheil unrichtig abzuändern, und gefährden dadurch die ganze Strafjustiz. Ich bestreite die Richtigkeit der von Herrn Großerath Hofer angeführten Umstände nicht, halte aber dafür, die Stellung des Großen Rathes sei nicht diejenige eines Appellationshofes, welcher zu untersuchen hat, ob der erinstanzliche Richter die Verhältnisse in gehöriger Weise geurtheilt habe oder nicht. Ich wiederhole daher den Antrag des Regierungsrathes auf Abweisung, für den Fall des Eintretens jedoch beantrage ich, dem Beutler die Hälfte des Staatsantheils der Buße zu erlassen.

A b s t i m m u n g .

Für Rückweisung an den Regierungsrath	Minderheit.
Eventuell für Erlaß der Hälfte des Staats-	
antheils	58 Stimmen.
Eventuell für Erlaß von $\frac{2}{3}$ der ganzen Buße	56 "

Durch Ballotiren.

Für Willfahr, d. h. für den erkennten Nach-	
laß der Hälfte des Staatsantheils	101
" Abschlag des Gesuches	13 "

Herr Präsident. Die Kommission für das Gesetz über die Besoldungen der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber theilt mit, daß sie ihre Berathungen bis nach der Behandlung des Anzuges der Herren Gfeller und Mithauste über den gleichen Gegenstand aussetzen müsse, indem sie, wenn der Anzug erheblich erklärt werde, den Antrag stelle, die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen. Ich schlage daher vor, diesen Anzug, der zwar heute nicht auf der Tagesordnung steht, sogleich zu behandeln.

Es wird keine Einsprache dagegen erhoben.

Anzug

der Herren Gfeller von Wichtach und Mithauste, dahin gehend, es sei die Regierung einzuladen, das Dekret vom 18. Dezember 1832 in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen, und dem Großen Rathé sachbezügliche Anträge vorzulegen, daß den Amtsschreibern eine fixe Besoldung auszuführen wäre, die im Verhältniß zu ihren Amtsgeschäften steht. (Siehe Seite 305 hievor.)

Lenz (als Mitunterzeichner des Anzuges.) Schon bei den Berathungen der Budgets wurde mehrere Male darauf aufmerksam gemacht, daß es unbillig sei, den Amtsschreibern Zulagen aus der Staatskasse zu geben, da sie bereits eine schöne Einnahme aus den ihnen zufließenden Sporteln haben. Es wurde nun wirklich ein Gesetzesentwurf gebracht, welcher die Besoldungen der Amtsschreiber regliren sollte, derselbe genügt aber nicht, indem gewünscht wird, daß den Amtsschreibern sowie dies bei den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten der Fall ist, eine fixe Besoldung ausgeföhrt werde, und daß sodann die Sporteln, welche jetzt den Amtsschreibern zu kommen, in die Staatskasse fallen. Es wurden in jüngster Zeit verschiedene Gesetze zu dem Zwecke erlassen, die Einnahmen des Staates zu vermehren; ich glaube, wenn die Besoldungen der Amtsschreiber in dem Sinne, wie es der Anzug wünscht, reglirt werden, so wird dadurch die Staatskasse ein schönes Bene machen. Man weiß nicht, wie viel die Herren Amtsschreiber gegenwärtig einnehmen, man hat mir aber gesagt, es gebe solche, die auf Fr. 15—20,000 per Jahr kommen. Ich habe auch gehört, daß Amtsschreiber für Vöschungen bis Fr. 48 forderten; das ist jedenfalls übertrieben, und wir sollen solchen Forderungen den Nagel zu stecken suchen. — Ich will nicht weitläufiger sein und schließe mit dem Antrage, es möchte der Anzug erheblich erklärt und ihm auch Folge gegeben werden.

Dr. Hügli. Auf der Tagesordnung ist heute auch ein Gesetz, welches die Stellung der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber verbessern soll. Wenn dieses Gesetz angenommen würde, so hätten wir jährlich eine Mehrausgabe von Fr. 21,200. Es wurden heute ziemlich große Kredite vom Großen Rathé verlangt, und es wird daher jeder damit einverstanden sein, daß wir da, wo es möglich ist, sparen sollen. Der Herr Vorredner hat ganz richtig bemerkt, daß gewisse Amtsschreiber jährlich Fr. 15—20,000 einnehmen, ich nehme jedoch an, es befinden sich nur 4—5 in diesem Falle. Wenn man die Einnahmen der Amtsschreiber in der Weise beschneidet, daß man die Sporteln, welche sie jetzt beziehen, in die Staatskasse zurückfließen läßt, und ihnen fixe Besoldungen aussetzt, wie den andern Staatsbeamten auch, so wird unsere Staatskasse eine schöne Mehreinnahme machen. Ich glaube aus zwei Gründen den Anzug unterstützen zu müssen. Zunächst sind nach meiner Ansicht die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber auf den gleichen Fuß zu stellen, wie die andern Staatsbeamten auch, und zweitens glaube ich, das Volk, resp. Diejenigen, welche mit den Amtsschreibern zu verkehren haben, stehen sich besser, wenn der Staat die Sporteln bezieht. Ich

sage also, die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber sollen in Bezug auf die Besoldung gleichgehalten sein, wie die andern Staatsangestellten; denn auch sie sind Angestellte des Staates. Ich habe diesen Morgen das betreffende Gesetz nachgelesen, und darin gefunden, daß der Amtsgerichtsschreiber der Aktuar des Gerichtspräsidenten, der Amtsschreiber der Aktuar des Regierungsstatthalters ist; wenn nun der Gerichtspräsident und der Regierungsstatthalter Staatsbeamte sind, so sind ihre Aktuare dieselb wahrscheinlich auch. Da sollten wir aber dem Aktuar nicht gestatten, seine Besoldung direkt vom Volke zu beziehen, und zwar à discrétion; denn ungeachtet der Tarife, welche ein weites Feld darbieten, kann einer für eine Arbeit viel fordern, für welche ein Anderer wenig verlangt, und ich behaupte, daß bei dem gegenwärtigen Modus die Sporteln, welche jetzt die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber beziehen, nichts Anderes als Saugnäpfe sind, welche man dem Volke ansetzt, und zwar meistens gerade auf die wunden Stellen; denn die Amtsgerichtsschreiber beziehen ihre Sporteln größtentheils von Denzlingen, die im Fallimente begriffen sind, und bei den Amtsschreibern ist es ähnlich. Ist es übrigens nicht ein höchst unbilliges Verhältniß, wenn z. B. ein Gerichtspräsident eine Besoldung von Fr. 3000 bezieht, während sein Aktuar mit Fr. 10—15,000 beoldet ist, wie dieser hin und wieder vorkommt? Was würde ein Wirth sagen, wenn sein Portier vier- bis fünfmal mehr Profit machen würde, als er selbst? Wenn der Staat die Sporteln der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber bezieht, und diesen Beamten fixe Besoldungen aussetzt, so werden sie auch kein Interesse mehr haben, Diejenigen, mit denen sie in Verkehr kommen, zu überfordern, und werden sie nur infoweit scheeren (erlauben Sie mir diesen Ausdruck; er ist vielleicht unparlamentarisch), als ihnen irgendwie erlaubt ist, während sie gegenwärtig ein Interesse haben, möglichst hoch zu geben. Man sagte mir, gerade das eigene Interesse sei ein Grund, um die Sache auf dem gleichen Standpunkt zu belassen, wie sie jetzt ist; man sagte mir, wenn wir den Amtsschreibern und Amtsgerichtsschreibern fixe Besoldungen geben, so seien wir nicht sicher, daß sie ihre Berrichtungen genau ausüben. Wenn wir aber die Beamten selbst in's Interesse ziehen müssen, so wollen wir lieber gar keine Beamten mehr haben. Ich glaube der Beamtenstand verdiente Zutrauen, ich gebe zwar zu, daß wenn ein Amtsschreiber einen Fehler macht, es vielleicht Jahre lang geht, bevor derselbe an den Tag kommt, während bei den Regierungsbeamten durch die alljährlich stattfindenden Revisionen Fehler viel eher aufgedeckt werden. Man soll aber den Amtsschreibern auch Zutrauen schenken, da man bei ihrer Wahl auf tüchtige Männer sehen wird, welche auch, wenn sie keine materiellen Interessen dabei haben, ihre Pflicht gleichwohl erfüllen. Ich unterstütze den Antrag, daß der Anzug erheblich erklärt werden möchte.

Bernard. Ich widerseze mich keineswegs der Untersuchung des sachbezüglichen Anzuges im bezeichneten Sinne; ich will nur dem Präsidenten in wenig Worten begreiflich machen, daß es sehr schwer ist, eine Kontrolle über die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber in Bezug auf die für ihre Arbeiten ihnen zustehenden Emolumente auszuüben. Man sagt wohl, daß sie Staatsbeamte sind und als solche, gleich wie die andern Beamten der Staatsverwaltung, fixe Besoldungen beziehen sollten. Dies wäre richtig, wenn man von ihnen wie von den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten sagen könnte, daß sie eine bestimmte Arbeit zu besorgen haben und, diese einmal beendigt, Alles fertig sei. Dies ist aber bei den Amtsschreibern und Amtsgerichtsschreibern nicht der Fall; bei denselben kann man die Ausdehnung ihrer Arbeit nicht abmessen, besonders in den großen Amtsbezirken wie Bern, Courtelary, Pruntrut, Thun u. s. w., wo die Arbeiten viel bedeutender als in den andern sind. Man kann somit keine bestimmte Regel für die Besoldung dieser Beamten aufstellen; dies ist unmöglich, denn man kann nicht voraus-

sehen, wie viel Urtheile die Amtsgerichtsschreiber auszufertigen, und wie viel Löschungen von Grundpfandrechten die Amtsschreiber im Laufe eines Jahres zu machen haben werden, Arbeiten, welche bis jetzt alle nach dem Tarif von 1813 bezahlt worden sind. Ich bekämpfe also nicht die Ueberweisung dieses Geschäfts an die Behörde zur Untersuchung, ich glaube aber, daß es, wie gesagt, sehr schwer sein wird, eine bestimmte Regel aufzustellen, weil die fraglichen Beamten in den großen Amtsbezirken mehrere Angestellte haben müssen, deren Zahl man nicht beschränken oder festsetzen kann.

Dr. Hügli. Herr Bernard hat mich nicht verstanden; ich habe mich zwar auch in dieser Beziehung nicht genau genug ausgedrückt. Wenn ich verlange, daß die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber aus der Staatskasse eine fixe Besoldung erhalten, so versteht sich dies von selbst bei den Angestellten. Natürlich würden diejenigen Amtsschreiber, welche am meisten zu thun haben, wie der in Bern u. s. w., auch höher besoldet werden und mehr Angestellte haben müssen, als andere in kleineren Amtsbezirken.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

v. Känel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission für das Gesetz über die Besoldungen der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber. Bekanntlich waren bis dahin die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber einerseits auf Sporteln angewiesen, die sie vom Publikum für ihre Verrichtungen bezogen, anderseits erhielten sie Zulagen vom Staat, welche ungefähr einen Viertel der Besoldung des betreffenden Regierungsstatthalters ausmachten. Es wurde schon früher bemerkt, daß die fixen Zulagen der Amtsschreiber überflüssig seien, indem die von ihnen bezogenen Sporteln eine hinreichende Besoldung ausmachen. Auf die dahereige Unregung hat der Regierungsrath einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, welcher im Grunde auf dem nämlichen Systeme beruht, daß nämlich die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber auf die Sporteln angewiesen werden sollen; da wo man glaubte, daß dieselben nicht eine genügende Einnahme bilden, wie namentlich in den kleineren Amtsbezirken, soll ebenfalls eine geringe Staatszulage ertheilt werden. Etwa gröbere Zulagen werden durch den fraglichen Gesetzesentwurf für die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber einiger jurassischen Amtsbezirke vorgeschlagen, wo die Sporteln nicht in dem Umfange ließen, wie in dem alten Kantonstheile. Gegenüber Herrn Hügli muß ich bemerken, daß er sich im Irrthume befindet, wenn er glaubt, durch die Annahme des von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfs würde für den Staat eine Mehrausgabe von Fr. 21,200 entstehen; denn es würde im Gegentheil eine Minderausgabe zur Folge haben, da die gegenwärtige Besoldung der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber des Kantons, insoweit es die Staatszulagen betrifft, ungefähr (ich habe es nicht genau nachgerechnet) Fr. 18—19,000 a. W. beträgt, während nach dem Gesetzesentwurf die Staatszulagen zusammen eine Summe von Fr. 21,200 n. W. ausmachen würden. Nun wurde soeben ein Anzug erheblich erklärt, welcher eine vollständig veränderte Grundlage der Besoldungsverhältnisse will, indem er vorschlägt, den fraglichen Beamten eine fixe Besoldung vom Staat zu verabreichen, die Sporteln dagegen in die Staatskasse ließen zu lassen. Ihre Kommission hat sich keineswegs verhebelt, daß dieses System in der Ausführung auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen wird, indeß hat sie, obwohl sie sich mit dem Anzug nicht zu befassen hatte, gefunden, das in demselben vorgeschlagene System sei der Unter-

suchung wertb. Die Kommission mußte sich aber sagen, daß es eine vollständig überflüssige Arbeit wäre, im gleichen Augenblick, wo Ihnen ein Anzug, der auf vollständig veränderten Grundlagen beruht, vorgelegt ist, ein Dekret zu berathen, welches zwar auch die gleiche Materie betrifft, sich aber auf ganz andere Grundlagen stützt. Mit Rücksicht darauf stellt die Kommission den Antrag, den Gesetzesentwurf über die Besoldungen der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber an die Regierung zur Untersuchung und Begutachtung der Frage zurückzuweisen, ob nicht ein neuer auf den veränderten Grundlagen des soeben erheblich erklärten Anzuges auszuarbeiten sei.

Dieser Antrag wird vom Großen Rath ohne Bemerkung genehmigt.

Schließlich gibt der Herr Präsident Auskunft über den Stand der noch zu erledigenden Geschäfte, indem er mittheilt, daß die Kommission für das Dekret über die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonstheils morgen hierüber Bericht erstatten werde. Die Vorstellungen in Sachen der Gemeindegüterausscheidungen, sowie die Beschwerde betreffend die Bestätigung des Polizeiinspectors von Bern habe der Große Rath auf die nächste Session zu verschieben beschlossen. Die Kommission für die Motion über Errichtung eines Betriebsfundus wünsche, daß dieses Geschäft verschoben werden möchte, was keinen Uebelstand zur Folge haben werde. In Betreff der Frage der Steuerabrechnung mit dem Jura, theile Herr v. Gonzenbach, Präsident der hiesfür niedergegesetzten Kommission, mit, daß die Regierung selbst noch nicht darüber verhandelt habe. Die Staatswirtschaftskommission wünsche, daß die Staatsrechnung nicht behandelt werde, bis die dazu gehörenden Belege geordnet seien, und schlage vor, dieselbe dann gleichzeitig mit dem Staatsverwaltungsberichte zu behandeln. Käufe, Verkäufe und Kantonamente stehen zwar auf dem Traktandenzykular, bis jetzt aber seien keine solchen eingelangt. Die noch zu erledigenden Anzüge werden morgen behandelt werden.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 27. Juli 1866.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Türrer, Girard, Gyger, Knechtenhofer in Hoffstetten; Marti, Müller in Weissenburg; Reber, Rösti, Nöthlisberger, Gustav; Beerleder, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Berger, Beuret, Blösch, Born, Bucher, v. Büren, Buri, Friedrich; Buri, Niklaus; Chevrole, Choulat, Ducommun, Egger, Kaspar; Egger, Hektor; Etienne, Fleury, Joseph; Gfeller in Signau; Glaus, Greppin, Gurtner, Haldimann, Henzelin, Hoffstetter, Hubacher, Jenzer, Jämer, Indermühle, Kaiser, Niklaus; Karlen, Kehrl, Jakob; Keller, Christian; Klaye, Knechtenhofer in Interlaken; Köhli, Kummer, in Uzenstorf; Kummer, in Bern; Lehmann, Johann; Leibundgut, Marquis, Rebetez, Renfer, Riat, Rollier, Rosselet, Röthlisberger, Matthias; Roth, Ruchti, Scheidegger, Schertenleib, Schmid, Samuel; Schori, Johann; Schüpbach, Seiler, Siegenthaler, Stettler, Streit, Bendicht; Stucki, v. Wattenwyl, in Oberdiessbach; v. Werdt, Widmer, Willi, Wüthrich, Wyder, Zbinden, Ulrich; Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident theilt ein Schreiben des Herrn Marquis mit, wodurch derselbe seinen Austritt aus dem Großen Rathе erklärt. Hieron wird im Protokoll Bemerkung genommen.

Ferner zeigt der Herr Präsident an, daß durch die Ernennung des Herrn Alb. v. Wattenwyl zum Regierungstatthalter von Bern eine Stelle in der Kommission für die Errichtung eines Betriebsfundus der Staatsverwaltung erledigt sei. Er schlägt vor, dieselbe durch das Bureau wieder besetzen zu lassen, was der Große Rath genehmigt.

Tagesordnung:

Projekt-Dekret

betreffend

die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonstheils.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern.

unter Hinweisung auf die Dekrete vom 29. November 1838 und 8. Dezember 1845;

in Erwägung, daß die Mehrzahl der Gemeinden des neuen Kantonstheils die Vortheile benutzt hat, welche ihnen Art. 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845 bietet, in dem Sinne, daß sie von die Staatskasse alle durch die Aufnahme der Parzellärpläne und die Erneuerung ihrer Grundsteuerscripturen verursachten Kosten vorschußweise erhalten haben; daß es angemessen erscheint, diejenigen Gemeinden, deren Katasteralte als fehlerhaft erkannt sind, zur Aufnahme neuer, mit den jetzigen Bedürfnissen in Übereinstimmung stehender Pläne aufzumuntern und ihnen zu diesem Ende die durch das erwähnte Dekret gewährten Vortheile ebenfalls zu Statthen kommen zu lassen;

daß bei Gelegenheit der Revision der Grundsteuerschätzungen, wie sie durch das Dekret vom 24. Mai 1864 vorgeschrieben ist, auch alle Grundsteuerscripturen erneuert werden müssen und daß der Staat alle die durch diese Arbeiten verursachten Kosten vorzuschießen hat;

daß eine gewisse Anzahl Parzellärpläne nachgetragen worden sind und der größere Theil dieß noch werden soll;

daß entsprechend den Vorschriften des Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 die Grundsteuerauffieher mit der Anfertigung der Vertheilungsrödel für die Rückstattung dieser Vorschüsse und die Steuereinnehmer mit deren Bezug beauftragt sind, ohne daß diese Beamten dafür eine Provision anzusehen hätten;

in Erwägung außerdem, daß es für den Staat beschwerlich wäre, den Gemeinden noch ferner eine so lange Frist zur Rückzahlung der erhaltenen Vorschüsse wie bei Gelegenheit der bisherigen Operationen zu gewähren und daß es nur billig ist, die Arbeiten der sonst sehr gering bezahlten Beamten zu vermindern;

auf den Antrag des Regierungsrathes und in Abänderung des Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 und Art. 3 desjenigen vom 8. Dezember 1845,

beschließt:

Art. 1. Diejenigen Gemeinden des Jura, welche neue Parzellärpläne aufzunehmen haben, können die Wohlthaten des Art. 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845 fortgenießen und mit den in Art. 3 des gegenwärtigen Dekrets enthaltenen Abänderungen.

Art. 2. Die Vertheilung und der Zurückbezug der für die Anlage neuer Pläne gemachten Vorschüsse fahren in der Weise fort, wie es der angeführte Artikel vorschreibt und die in Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 bezeichneten Beamten sind wie bisher mit diesen Arbeiten beauftragt, ohne auf eine Entschädigung Anspruch zu haben. Dieselben Beamten haben unter den gleichen Bedingungen die Vertheilung und den Zurückbezug der in Art. 3 hienach angeführten Vorschriften zu beorgen.

Art. 3. Die Kosten der Erneuerung der Katasterscripturen, welche infolge der Grundsteuerschätzungsrevision entstehen und diejenigen der Nachtragung der Pläne werden den Gemeinden vorschußweise durch die Staatskasse gemacht. Die

Gemeinden haben die Rückzahlung in vier Jahren, ohne Zins, mittelst führlicher Zahlungen je eines Biertheils, welche nach dem Totalinhalte der Grundstücke jedes Eigenthümers vertheilt werden, zu leisten.

Art. 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe soll im Amtsblatte veröffentlicht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Dem Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes vorgelegt durch die Direktion der Finanzen.

Bern, den 9. Mai 1866.

Der Direktor der Finanzen:

Scherz.

Vom Regierungsrath genehmigt und sammt Beilagen dem Großen Rath mit Empfehlung zur ersten Berathung überwiesen.

Bern, den 16. Mai 1866.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Michy.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Herr Regierungsrath Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Jahre 1838 bestimmte der Große Rath, mit Rücksicht auf die Wünschbarkeit der Vornahme der Parzellervermessung im Jura, daß der Staat den Gemeinden die dazu nöthigen Gelder zinsfrei vorzuschießen habe, welche Vorschüsse sie innert zehn Jahren, und zwar alle Jahre einen Zehntteil der Summe, zurückbezahlen sollten. Der zur Rückerstattung dieser Vorschüsse erforderliche Betrag sollte zur Hälfte nach dem Schätzungsvertheile des Grund und Bodens, zu einem Viertel von den Parzellen und zu einem Viertel nach dem Halt erhoben, zu der Grundsteuer geschlagen und über dieselbe hinaus bezogen werden. Die Grundsteueraufseher wurden mit der Aufertigung der Bertheilungsrodel zur Rückerstattung dieser Vorschüsse, und die Einnehmer mit deren Bezug beauftragt; jedoch mußten diese Beamten die genannten Verrichtungen unentgeldlich besorgen. Zu gleicher Zeit wurde aber bestimmt, daß nur diejenigen Gemeinden von diesen Vortheilen Gebrauch zu machen berechtigt seien, welche sich innert sechs Jahren dafür melden. Nach Ablauf dieser Frist mußte sich der Große Rath indessen überzeugen, daß es nothwendig sei, etwas weiter zu gehen und die Parzellervermessung obligatorisch zu erklären. Dies geschah durch das Dekret vom 8. Dezember 1845; in dasselbe wurden in Betreff der Vorschüsse die nämlichen Bestimmungen aufgenommen, welche bereits in dem Dekret vom 29. November 1838 enthalten waren, wonach also der Staat die nöthigen Gelder auf 10 Jahre zinsfrei vorzuschießen hatte. Der Grundsteueraufseher macht nun die Mittheilung, daß er von vielen Gemeinden angegangen worden sei, eine Änderung des Gesetzes vom Jahre 1845 zu veranlassen, namentlich in dem Sinne, daß die Rückzahlungen schneller zu erfolgen haben, indem die Vorschüsse öfter so gering seien, daß es sich nicht der Mühe lohne, zehn Jahre lang daran zurückzubezahlen; dies habe übrigens viele Arbeit für den Grundsteueraufseher und auch für den Einnehmer zur Folge, und da dieselbe

unentgeldlich besorgt werden müsse, so dürfte es zweckmäßig sein, die Rückzahlungsfrist auf vier Jahre zu beschränken. Die Finanzdirektion glaubte diesem Wunsche Folge leisten zu sollen und legte dem Regierungsrath das in Berathung liegende Dekret vor, welches von demselben genehmigt wurde. Zugleich wurde einem weiteren Wunsche des Grundsteueraufsehers Rechnung getragen, dahin gehend, daß die Bertheilung der betreffenden Summen nicht mehr zur Hälfte nach dem Schätzungsvertheile des Grund und Bodens, zu einem Biertheile nach der Parzellenzahl und zu einem Biertheile nach dem Flächeninhalte, sondern einfach nach letzterem, also nach dem Totalinhalte der Grundstücke jedes Eigenthümers vorgenommen werden möchte. Die Finanzdirektion und der Regierungsrath hatten natürlich kein Interesse, sich diesem Wunsche zu widersetzen, besonders da nach der Versicherung des Grundsteueraufsehers dieß auch der Wunsch der Gemeinden ist. Die Herren aus dem Jura haben nun heute Gelegenheit sich darüber auszusprechen, ob diese Versicherung richtig ist. Sollte sie nicht richtig sein, und sollte man den früheren Bertheilungsmodus beizubehalten wünschen, so hätte der Berichterstatter auch nichts dagegen. Bei der Einfachheit des ganzen Geschäftes glaube ich, daß Dekret sollte in globo behandelt werden; zieht man jedoch artikelweise Berathung vor, so bin ich auch hiemit einverstanden.

Es wird beschlossen, daß Dekret in globo zu behandeln.

Thormann, Berichterstatter der Commission. Das vorliegende Dekret ist nicht von großer Wichtigkeit, hat aber doch einiges Interesse, weil es Verhältnisse betrifft, welche dem Jura eigen sind. Die für die Vorberathung des Dekrets ernannte Commission ist zusammengesetzt aus zwei Mitgliedern des alten, und einem Mitgliede des neuen Kantonsthels. Ich glaube nun bekennen und deßhalb ihre Entschuldigung ansprechen zu dürfen, daß die beiden Commissionsmitglieder aus dem alten Kantonsthel sehr wenig Sachkenntniß zur Vorberathung mitbrachten, um so mehr Sachkenntniß hatte dagegen das Mitglied aus dem Jura, und ich will von vornherein bemerken, daß die Commission in ihrer Gesamtheit sich vorwiegend durch die Ansichten und Anträge des Mitgliedes aus dem neuen Kantonsthel leiten ließ. Die Commission ist nun von vornherein mit dem in dem Projektdecrett niedergelegten Grundsätze einverstanden, daß nämlich alle wesentlichen Kosten, welche den Gemeinden, resp. den Grundstückshütern im Jura durch die Revision, Ergänzung und Erneuerung der Katasterarbeiten auffallen, vom Staate vorgeschoffen werden, in dem Sinne, daß sie zinslos sein und innert einer gewissen Anzahl Jahre gleichmäßig zurückbezahlt werden sollen. Auch mit dem andern Grundsätze des Dekretes, daß gewisse Staatsbeamte gewisse Arbeiten auch in Zukunft, wie bisher, unentgeldlich zu besorgen haben, ist die Commission einverstanden. Betreffend den Wortlaut des Dekretes bringt die Commission einige wenige Abänderungsanträge, die sowohl die Erwägungsgründe, als das Dispositiv betreffen. In den Erwägungsgründen heißt es: „daß bei Gelegenheit der Revision der Grundsteuerschätzungen, wie sie durch das Dekret vom 24. Mai 1864 vorgeschrieben ist, auch alle Grundsteuerscripturen erneuert werden müssen.“ Hierüber ist kein Zweifel vorhanden, es heißt aber weiter: „und daß der Staat alle die durch diese Arbeiten verursachten Kosten vorzuschießen hat.“ Wenn Sie nun, wie dies nach der Ansicht der Commission geschehen muß, diese letzten Worte vermöge des Wortes „und“ als im direkten Zusammenhang mit dem vorangehenden betrachten und annehmen, daß der letzte Satz zu dem vorangehenden gehört, so werden Sie vielleicht dem Antrage der Commission, den letzten Satz zu streichen oder doch abzuändern, Rechnung tragen; denn das Dekret vom 24. Mai 1864, das die Commission nachgelesen hat und welches nicht nur den Jura, sondern den ganzen Kanton

beschlägt, enthält keine Silbe von der Pflicht des Staates, die betreffenden Kosten vorzuschreiben. Die Kommission ist einverstanden, daß diese Vorschüsse für den neuen Kantonsteil nach wie vor ausgerichtet werden sollen, für den alten Kantonsteil ist in dieser Sache meines Wissens noch kein Beschluß gefaßt worden. Man sollte dies daher auch nicht so ohne weiters in den Erwägungen eines Dekretes, welches bloß für den neuen Kantonsteil erlassen wird, einfleischen lassen. Die zweite Bemerkung gilt dem letzten Passus der Erwägungsgründe. Dieser sagt: „auf den Antrag des Regierungsrathes und in Abänderung des Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 und Art. 3 desjenigen vom 8. Dezember 1845.“ Die Kommission ist einverstanden, daß der Art. 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845 durch das vorliegende Dekret abgeändert werde, sie vermochte jedoch nicht einzusehen, wie das neue Dekret irgend etwas an dem Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 abändere, und glaubt daher, es sei zweckmäßiger, wenn die Worte „Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 und“ gestrichen werden. Dieser Art. 2 wird nämlich nicht abgeändert, sondern neu bestätigt, indem derselbe bestimmt, daß die Grundsteueraufseher mit der Auffertigung der Bertheilungsrödel zur Rückerstattung dieser Vorschüsse, und die Einnehmer mit deren Bezug beauftragt werden sollen, daß jedoch diese Beamten dafür keine Provisionen ansehen dürfen. Ich komme nun zu Art. 1 des vorliegenden Dekrets, welcher sagt: „Diesen Gemeinden des Jura, welche neue Parzellarpiane aufzunehmen haben, können die Wohlthaten des Art. 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845 fortgenießen“ — soweit ist die Kommission einverstanden, es heißt aber ferner: „und mit den in Art. 3 des gegenwärtigen Dekretes enthaltenen Abänderungen.“ Die Kommission beantragt Streichung dieses Satzes, indem sie wünscht, daß die Bestimmungen des Art. 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845, betreffend die Bertheilung und Rückzahlung der für die Anlage neuer Pläne gemachten Vorschüsse aufrecht erhalten werden möchten. Ich weiß nicht, ob es gerade am Platze ist zu erwähnen, was man eigentlich unter Parzellarpianen versteht, und zu welcher Zeit sie entstanden sind. Ursprünglich, d. h. im Anfange dieses Jahrhunderter u. s. w., wo unter der französischen Regierung die Grundsteuerafster im Jura eingeführt wurden, hat sich der Staat sehr wenig darum bekümmert, wie viel Grundstücke, wie viel Land, wie viel Weiden, Wiesen, Acker, Neben u. s. w. der einzelne Grundeigentümer besitzt, sondern damals hat der Staat vorwiegend nur darauf gesehen, daß der Fiskus nicht zu kurz komme. Später ließ die französische Regierung im Jura die Verwaltungsbezirke vermessen und ausmitteln, wie viel Wald, Weiden, Neben, Ackerland, Matten, Gärten u. s. w. innert diesen Verwaltungsbezirken vorhanden sei, und nach Mitgabe dieser Ausmitten legte sie den Verwaltungsbezirken die Steuer auf, sich wenig darum bekümmern, wie die Steuern innert den Bezirken auf die einzelnen Gemeinden und Bürger verteilt werde. Parzellarpiane bestanden also damals so viel als keine. Erst durch die Parzellarvermessung wird nun ermittelt, wie viel jeder einzelne Grundeigentümer an Häusern, Garten, Wald, Weiden, Ackerland u. s. w. besitzt, wie also die einzelnen Grundeigentümer die Grundsteuerlast unter einander zu verteilen haben. Parzellarpiane liegen demnach nicht sowohl im Interesse des Staates, als vielmehr in demjenigen der einzelnen Bürger; indessen hat auch der Staat ein Interesse an der Aufstellung solcher Pläne, weil das Wohl des Staates vom Wohl der einzelnen Bürger und einer regelmäßigen Bertheilung der Lasten unter dieselben abhängt. Im Laufe der 20er Jahre hat man das Bedürfniß nach Parzellarpianen gefühlt; wenn Sie die im vorliegenden Dekret angerufenen Verordnungen aus den Jahren 1838 und 1845 nachlesen, so werden Sie finden, daß in denselben noch frühere Verordnungen, von 1818 und 1827, angerufen sind. Indessen be-

standen, nach den Angaben des verehrten Kommissionsmitgliedes aus dem Jura, in den 20er Jahren noch sehr wenig Parzellarpiane. Das Dekret vom Jahre 1838 hatte die Tendenz, die Gemeinden im neuen Kantonsteil einzuladen, doch ja Parzellarpiane aufstellen zu wollen, daher die Begründung betreffend die zinsfreien Vorschüsse, unentgeldliche Leistungen gewisser Staatsbeamten u. s. w. Auch diese Einladung genügte nicht, um das Werk durchzuführen, weshalb im Jahre 1845 ein neues Dekret erlassen wurde, das nun die Herstellung von Parzellarpianen obligatorisch erklärte, was nach meiner Ansicht ganz zweckmäßig war. In diesem Dekret sind die bereits im Dekret vom 29. November 1838 enthaltenen Begründungen wieder aufgenommen. Laut Befreiungen des Mitgliedes aus dem neuen Kantonsteil sind seither die Parzellarpiane sämtlich erstellt worden, was zwar aus dem Wortlaut der Einleitung des vorliegenden Dekretes nicht klar hervorgeht, indem es da bloß heißt, daß die Mehrzahl der Gemeinden des neuen Kantonsteils die ihnen durch Art. 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845 gebotenen Vortheile benutzt habe. Die aus den 20er und 30er Jahren herührenden Parzellarpiane sind jetzt veraltet, und gerade diejenigen Gemeinden, welche schon damals der Herstellung von Parzellarpianen günstig gesinnt waren, haben die von Seite des Staates später in Aussicht gestellten Vortheile und Begründungen nicht genießen können. Um so mehr ist die Kommission nun damit einverstanden, daß der Staat jetzt auch diesen Gemeinden, deren Parzellarpiane größtentheils veraltet sind und der Erneuerung bedürfen, die fraglichen Vortheile zuwende. Die Kommission ist daher auch mit dem in Art. 1 des vorliegenden Dekrets ausgesprochenen Grundsatz einverstanden, und weicht nur in den Details etwas davon ab. Das Kommissionsmitglied aus dem Jura hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung neuer Parzellarpiane einzelne größere Gemeinden mit Fr. 4—6000 belaste, welche aber nicht aus der Gemeindeskasse, sondern aus dem Sack der einzelnen Grundeigentümer befritten werden; es ist daher nach der Ansicht des verehrten Mitgliedes zu viel verlangt, wenn man die Rückzahlungsfrist zu kurz faßt. Die Kommission beantragt demnach, daß man den früheren Rückzahlungstermin beibehalten, und im weiteren schlägt sie auch vor, daß man in Betreff des Bertheilungsmodus die früheren Bestimmungen belassen möchte. Durch die Dekrete von 1838 und 1845 wurde nämlich, wie bereits der Herr Finanzdirektor bemerkte, festgesetzt, daß die den Gemeinden vom Staaate gemachten Vorschüsse zur Hälfte nach dem Schatzungswert des Grundes und Bodens, zu einem Viertel nach der Parzellenzahl, und zu einem Viertel nach dem Flächeninhalt erhoben werden sollen. Diese in Art. 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845 ausgesprochenen Bestimmungen möchte die Kommission einfach durch den neuen Art. 1 bestätigen und demgemäß den letzten Satz desselben streichen. Zu Art. 2 des vorliegenden Dekretes bringt die Kommission keinen Abänderungsantrag; dieser Art. 2 entspricht dem Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838, welcher ausschließlich nur von den unentgeldlichen Leistungen gewisser Staatsbeamten in dieser Angelegenheit handelt. Ich komme nun zu Art. 3, welcher vorschreibt, daß die Kosten der Erneuerung der Katasterscripturen, welche infolge der Grundsteuerschätzungsrevision entstehen, und diejenigen der Nachtragung der Pläne den Gemeinden vorschußweise durch die Staatskasse gemacht werden sollen. Damit ist die Kommission einverstanden, obwohl sich auch da wieder einige Bedenken geltend gemacht haben. Wenn also die Kosten der Erneuerung der Katasterscripturen den Gemeinden vom Staaate vorgeschlossen werden sollen, so möchte ich wenigstens die persönliche Ansicht äußern, daß diese Regel dann im ganzen Kanton Anwendung finden sollte. Freilich handelt das vorliegende Dekret nicht vom alten Kantonsteil, ich behalte mir jedoch vor, dereinst, ich weiß noch nicht, bei welcher Gelegenheit, auf diese Sache zurückzukommen. Jeden-

falls sollen Sie, wenn Sie dem fraglichen Passus des vorliegenden Dekretes bestimmen, am gehörigen Ort und zur rechten Zeit das nämliche auch für den alten Kantonstheil beschließen. Was die Kosten der Nachtragung der Pläne betrifft, so können diese unmöglich bedeutend sein, weshalb denn auch die Kommission in dieser Beziehung keinen Abänderungsantrag stellt, obschon die dem alten Kantonstheile angehörenden Mitglieder das Gefühl hatten, der Gemeindespräsident müsse im alten Kanton diese Arbeiten machen, und die Gemeinden müssen darüber beschließen, wie die dahерigen Kosten gedeckt werden sollen. Man hat uns nun darauf aufmerksam gemacht, daß wäre im neuen Kantonstheile schwierig, und es sei besser und dem Herkommen entsprechender, wenn auch diese Kosten, die sich also nicht auf eine eigentliche Summe belaufen können, sondern nur unbedeutend sind, durch die Grundsteuerernehmer eingezogen werden, indem sie diesen Fiskalbeamten größtentheils ohne weiters bezahlt werden, während die Gemeindsbeamten vermutlich auf Schwierigkeiten stoßen würden. Es folgt nun der zweite Satz des Art. 3, lautend: "Die Gemeinden haben die Rückzahlung in vier Jahren, ohne Zins, mittelst jährlicher Zahlungen je eines Biertheils, welche nach dem Totalinhalt der Grundstücke jedes Eigenthümers vertheilt werden, zu leisten." Mit der Rückzahlungsfrist der 4 Jahre ist die Kommission einverstanden, beantragt aber Streichung der Worte: "welche nach dem Totalinhalt der Grundstücke jedes Eigenthümers vertheilt werden." Wir haben sehr wohl begriffen, daß es für die betreffenden Staatsbeamten viel bequemer ist, wenn die Kosten einfach nach dem Flächeninhalt vertheilt werden, gegenüber den Grundeigenthümern wäre dies aber unbillig. Wenn z. B. jemand 100 Jucharten Weiden, ein Anderer 1 Jucharte Neben besitzt, so kann letztere so viel werth sein, wie die hundert Jucharten, so daß es gewiß unbillig wäre, wenn der Besitzer der hundert Jucharten Weiden 100 mal mehr bezahlen müßte, als der Besitzer der Jucharte Neben. Die Kommission beantragt daher, an Platz des gestrichenen Passus zu sagen: "Den Grundeigenthümern werden die Kosten zur Hälfte nach Verhältniß des Flächenhalts und zur Hälfte nach Verhältniß des Steuerwerths ihrer Grundstücke angerechnet." Für den Staat ist dies gleichgültig, und hat nur für den Beamten, der die Berechnung zu besorgen hat, einige wenige Schwierigkeit, was aber in einem solchen Falle nicht maßgebend sein soll. — Ich schließe, indem mich Ihnen das Dekret mit den von der Kommission gestellten Abänderungsanträgen zur Annahme empfehle.

Bernard. Ich unterstütze die Anträge der Kommission. Was die Vertheilung der Kosten des Katasters betrifft, so ist es mir unbegreiflich, wie der Grundsteuerdirektor einen solchen Antrag, wie er im Dekret enthalten ist, hat stellen können, denn Ledermann wird zugeben, daß es die größte Ungerechtigkeit wäre, hundert Jucharten Land von geringer Ertragsfähigkeit ebenso hoch zu besteuern, als die gleiche Zahl Jucharten guter Neben. Es kommt mir vor, wie wenn der Grundsteuerdirektor sich auf diese Weise die Arbeit erleichtern wollte, indem er einzigt den Flächeninhalt als Maßstab annimmt, statt die Kosten zur Hälfte auf die Größe und zur Hälfte auf den Schatzungswert des Grundeigenthums zu vertheilen. Was die Vertheilung betrifft, so halte ich auch dafür, daß der frühere Modus der Rückerstattung für die Bürger vortheilhafter ist als derjenige, der in jährlichen Biertern geschieht, denn man darf nicht vergessen, daß die Kosten des Katasters bedeutend und es bis jetzt die Bürger, nämlich die Grundeigenthümer, sind, welche die Kosten bezahlt haben. Es wäre zu wünschen, daß man den gleichen Grundsatz auf die Gemeinden des alten Kantonstheils anwenden würde. Nicht ohne Grund beklagen sich die Jurassier darüber, daß sie die Steuer bis zum letzten Zoll Land, welches sie besitzen, bezahlen müssen, während die Grundsteuern des alten Kantonstheils in keinem Verhältniß zur Größe und zum Werth des Landes sind, welches jeder Eigen-

thümer besitzt. Es wäre also gerecht und billig, sowie im Interesse des Fiskus, daß die Gemeinden des alten Kantonstheils katastrirt würden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kommission macht zunächst darauf aufmerksam, daß im letzten Satz der Erwägungsgründe die Anrufung des Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 unrichtig sei, indem dieser Artikel durch das vorliegende Dekret nicht abgeändert werde. Diese Bemerkung der Kommission ist allerdings richtig, es ist jedoch da bloß eine Misschreibung, da es heißen sollte: Art. 1. Dieser Artikel bestimmt nämlich, daß den Gemeinden die fraglichen Vorschüsse aus der Staatskasse zinsfrei gemacht, daß sie dieselben innerhalb zehn Jahren zurückbezahlen, und daß die Kosten in der genannten Weise nach dem Schatzungswert des Bodens, nach der Parzellenzahl und nach dem Flächeninhalt vertheilt werden sollen. Ich möchte daher den letzten Satz der Erwägungsgründe einfach dahin berichtigen, daß statt Art. 2 gesagt würde: Art. 1., im Übrigen aber möchte ich diesen Satz unverändert belassen. In Art. 1 des vorliegenden Dekretes will die Kommission die Worte „und mit den in Art. 3 des gegenwärtigen Dekrets enthaltenen Abänderungen“ streichen. Sobald der Große Rath der Ansicht ist, daß in Betreff der Rückzahlung zwischen den durch die Parzellarvermessung verursachten Kosten, und denjenigen, welche durch die Erneuerung der Katasterscripturen und die Nachtragung der Pläne entstehen, unterschieden werden soll, so habe ich nichts gegen die beantragte Streichung. Mir schiene es jedoch zweckmäßiger, für alle Vorschüsse eine vierjährige Frist zu bestimmen; denn dieselben sind nicht so groß, daß den Gemeinden durch Aufstellung einer kürzeren Frist zu viel Zugemuthet wird. Ziehen Sie jedoch vor, für die einen Vorschüsse eine Rückzahlungsfrist von vier, für die andern eine solche von zehn Jahren zu bestimmen, so mögen Sie es thun; ich hätte eine vierjährige Frist für alle derartigen Vorschüsse vorgezogen. Was den Vertheilungsmodus anbetrifft, so kann es dem Staat gleichgültig sein, wie der Jura die Vertheilung vornimmt. Allerdings finde ich auch, daß der Totalinhalt der Grundstücke nicht ein billiger Maßstab ist, möchte aber dann der Gleichmäßigkeit wegen vorschlagen, die Vertheilung so zu machen, wie sie bereits für die Vorschüsse für die Parzellarvermessung besteht, nämlich zur Hälfte nach der Katasterschätzung, zu einem Biertheil nach der Parzellenzahl und zu einem Biertheil nach dem Flächeninhalt. Dieser Vertheilungsmodus besteht bereits, und wenn Sie den dahierigen Vorschlag der Kommission annehmen, so haben Sie zwei verschiedene Repartitionsmoden, was immer vermieden werden sollte. Ich schließe also dahin, daß ich mich mit der Beibehaltung des bisherigen Vertheilungsmodus einverstanden erkläre, daß ich dagegen an der Bestimmung des Dekretes betreffend die vierjährige Rückzahlungsfrist festhalte.

Der Herr Berichterstatter der Kommission schließt sich dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes in Betreff der Beibehaltung des bisherigen Vertheilungsmodus an.

Dr. Tieche. Ich glaubte nicht, bei dieser Berathung das Wort ergreifen zu müssen; nach Anhörung aller gefallener Anträge habe ich mich gefragt, zu welchem Nutzen man uns heute ein Projekt vorlegt, welches das bis jetzt in der Sache befolgte Verfahren abändert. Der vorliegende Antrag scheint mir allerwenigstens zu frühzeitig. Seit wie viel Jahren hören wir nicht in diesem Saale bei jedem Anlaß wiederholen, daß der Jura eine ausnahmsweise Stellung im Kanton einnehme? Kann man nun heute nicht sagen, daß man diese ausnahmsweise Stellung ewig behalten wolle? Seitdem ganz kurzlich ein einheitliches Finanzsystem eingeführt worden (die Einen sagen vereinfacht, die Jurassier erweitert), ist die Lage

des Kantons Bern in unsren Steuerfragen verschiedenartig angesehen worden; der Jura seinerseits hat gefunden, daß die Lage nicht die gleiche für beide Kantonstheile ist. Es bestehen in der That im alten Kantonstheile Steuern, welche man bei uns nicht kennt. Im Jura ist das Land regelmässig katastirt, während im alten Kanton bedeutende Strecken Land sich vorfinden, welche nicht versteuert werden. Dies ist unsere Ansicht. Es ist also im Interesse der Verwaltung des ganzen Kantons sowie des Jura wünschenswerth, daß man auch zu einem Kataster des alten Kantontheils gelange. Die betreffenden Behörden sollten einmal dem Grossen Rathen den Entwurf eines Katasters für den alten Kantonstheil vorlegen. Ist dies einmal beschlossen, so wird der alte Kanton von den Vortheilen auch Nutzen ziehen, welche man uns heute octroyiren will. Der Vortheil jedoch, um den es sich hier handelt, ist nicht für uns, denn die Rückerstattungen in Vierteln, wie man sie beantragt, sind für die Grundeigenthümer ein Nachtheil. Andrerseits wird man einmal, wenn der Kataster für den ganzen Kanton beschlossen ist, sagen, daß der Jura bis jetzt in Behteln zurückbezahlt hat und der alte Kanton die Rückerstattungen in Vierteln zu machen haben wird. Dies ist die Folge des neuen Projektes, wenn Sie es annehmen. Ich glaube also, daß es klüger wäre, nicht einzutreten und den Entwurf an den Regierungsrath zurückzuweisen mit der Einladung, Anträge für die Katastrirung des alten Kantonstheils zu bringen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube Herr Dr. Tieche habe sich nicht zu beklagen über die Behandlung des Jura. Allerdings wird derselbe ausnahmsweise behandelt, aber zu seinen Gunsten. Den Gemeinden im alten Kanton werden solche Vorschüsse nicht gemacht, und man hat sie auch nicht verlangt. Man ist jedoch genöthigt, im Jura eine Ausnahme zu machen, weil die betreffenden Arbeiten dort hauptsächlich von den Grundsteuerbeamten, im alten Kantonstheil dagegen von den Gemeindeschreibern besorgt werden. Was die Errichtung eines Katasters im alten Kanton betrifft, so erkenne ich die Nothwendigkeit an; der Große Rath hat auch schon früher einen dahierigen Beschluss in bejahendem Sinne gefaßt, und einzige die dadurch veranlaßten grossen Kosten sind die Ursache, warum die Arbeit bis jetzt nicht an die Hand genommen wurde. Dazu kam auch der Mangel an tüchtigen Geometern, welcher indes verschwindet, indem sich unterdessen Viele diesem Fach gewidmet haben. — Den Antrag des Herrn Tieche auf Rückweisung an den Regierungsrath kann ich nicht zugeben und empfehle Ihnen die Annahme des Dekretes.

Der Herr Berichterstatter der Kommission zieht seinen Antrag betreffend die Streichung der Worte: „des Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 und“ mit Rücksicht auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, daß es heißen sollte: „Art. 1“ — zurück.

Abstimmung.

Für das Eintreten

- “ Streichung des Schlussatzes des dritten Erwägungsgrundes, lautend: „und daß der Staat alle die durch diese Arbeiten verursachten Kosten vorzuschieben hat“
- “ Streichung der Worte in Art. 1: „und mit den in Art. 3 des gegenwärtigen Dekrets enthaltenen Abänderungen“
- “ Beibehaltung des bisherigen Bertheilungsmodus, wonach der zweite Satz des Art. 3 folgendermaßen zu fassen ist: „Diese Vorschüsse sind zur Hälfte nach dem SchätzungsWerthe des Grund und Bodens, zu einem

Tagblatt des Grossen Rathes 1866.

Biertheile nach der Parzellenzahl und zu einem Biertheile nach dem Flächenhalte zu erheben.“ Mehrheit.
Für das also modifizierte Dekret ”

Das Dekret unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau an Platz des Herrn v. Wattenwyl zum Mitgliede der Kommission für die Frage des Betriebsfundus der Staatsverwaltung gewählt habe:

Herrn Grossrath v. Tavel.

Die Kommission für den Gesetzentwurf über den Binsfuß der Hypothekarkasse tragt an, die erste Berathung dieses Geschäftes auf eine künftige Session zu verschieben, was der Große Rath genehmigt.

Endliche Redaktion des Gesetzes über Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten.

(Siehe Seite 174 f. und 344 f. hievor.)

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt folgende Fassung zur Annahme:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, Schweizer aus andern Kantonen und Angehörige solcher Staaten, mit welchen die Schweiz in Verträgen steht, von ungleicher Religion, in Bezug auf das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten den eigenen Kantonbürgern gleichzustellen,
und in Erwägung der Bestimmungen von Art. 41 und 48 der revidirten Bundesverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Jeder Schweizerbürger ist von nun an die Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandrechten auf unbewegliche in unserm Kanton gelegene Sachen, gleich wie den eigenen Kantonbürgern gestattet, und es sollen daher die Vorschriften der Säzung 677 unseres Civilgesetzbuches und des VII. Titels der Fremden-Verordnung vom 20. und 21. Dezember 1816 auf dieselben ihre Anwendung nicht mehr finden.

2. Die Ausländer, welche zufolge bestehender Verträge in Hinsicht ihrer Personen und ihres Eigenthums in den einzelnen Kantonen der Eidgenossenschaft die nämlichen Rechte genießen, welche den Angehörigen anderer Kantone daselbst zustehen, sollen auf so lange, als diese Verträge bestehen, fortan ebenfalls das unbedingte Recht des Erwerbs von Eigentumsrechten oder Pfandrechten auf unbewegliche, in unserm Kanton gelegene Sachen zu genießen haben.

3. Jeder kantonsfremden Gemeinde, Korporation oder Stiftung ist untersagt, in dem hiesigen Kanton Grundeigenthum anzukaufen oder sonst zu erwerben. Wenn ihnen durch Vergabung oder Schenkung, gezwungene Uebernahme von Unterpfändern oder auf irgend eine andere Weise Liegenschaften

anfallen, so sollen dieselben binnen Jahresfrist wieder verkauft und unterlassendenfalls auf amtlichem Wege öffentlich versteigert werden.

4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird die Verordnung vom 13. Juli 1829 und das Dekret vom 17. November 1836 aufgehoben.

Vom Großen Rath ohne Einsprache genehmigt.

Anzüge,

und zwar :

1) des Herrn Großerathspräsidenten Stämpfli, dahin gehend, es solle der Regierungsrath darüber Bericht erstatten:

a) ob das Gesetz über Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrathes und der Direktionen nicht in dem Sinne abzuändern sei, daß die Leitung der Staatskanzlei zu einer eigenen Direktion erhoben und ein Mitglied des Regierungsrathes an die Spitze derselben gestellt werde;

b) ob nicht die Kompetenzen der Regierungstatthalter, Direktionen und des Regierungsrathes in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen seien, daß kleinere Geschäfte nicht bis an die oberste Behörde zu gelangen haben. (S. Seite 303 hier vor.)

Stämpfli (den Sitz des Präsidenten verlassend). Ich bin so frei, den Anzug mit wenigen Worten zu begründen, und wenn ich da auf einige Mängelstände in der Verwaltung aufmerksam machen muß, welche mich veranlassen, den Anzug zu stellen, so erkläre ich, daß ich dabei weder die Person des Herrn Staatschreiber, noch irgendemand anders, sondern bloß die Sache selbst im Auge habe. Die gegenwärtige Organisation des Regierungsrathes und der Staatskanzlei beruht auf zwei Gesetzen, nämlich erstens auf dem Gesetze vom 25. Januar 1847 über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen, nach welchem der Präsident alle einlangenden Geschäfte empfängt, an die betreffenden Direktoren zur Vorberatung weist und darüber eine Kontrolle führt. Ferner hat er darüber zu wachen, daß die Direktoren die ihnen zugewiesenen Geschäfte befördern, und endlich steht ihm auch die Ueberwachung der Staatskanzlei zu. Anfänglich ging die Sache so ziemlich regelmäßig. So lange ich Mitglied des Regierungsrathes war, bis zum Jahr 1850, wurde die Uebung befolgt, daß jeweilen am Schluß eines Monats der Präsident sich von der Staatskanzlei ein Verzeichniß aller an die Direktionen überwiesenen und noch nicht an den Regierungsrath zurückgelangten Geschäfte geben ließ, wo dann die betreffenden Direktoren gemahnt wurden, die rückständigen Geschäfte beförderlich wieder vorzubringen. Diese Uebung ist, wie es scheint, später nach und nach nicht mehr beobachtet worden, und zwar, wie ich glaube, aus dem Grunde, daß der Präsident später nicht nur bloß mit dem Präsidium beauftragt war, sondern zugleich auch eine Direktion übernahm, sei es die Finanzdirektion, die Justizdirektion, oder die Direktion der Domänen und Forsten u. s. w. Aus diesem Grunde mußte sich der Präsident nach und nach in seine Direktionsgeschäfte verlieren und konnte seinen Präsidialgeschäften, der Oberaufsicht über die Staatskanzlei und der regelmäßigen Beförderung der Geschäfte, weniger Aufmerksamkeit widmen. Diesem Umstande schreibe ich es wenigstens zu, warum nach und nach ein gewisser schleppender Geschäftsgang eingetreten ist. Was die Estellung des Staatschreibers speziell anbetrifft, so beruht dieselbe auf dem Gesetze über die Reorganisation der Staatskanzlei vom 15. Mai 1848, dessen § 2 lautet: „Dem Staatschreiber liegt ob:

- a. die Führung des Protokolls des Großen Rathes;
- b. die Führung des Protokolls des Regierungsrathes, wenn der Große Rath nicht versammelt ist;
- c. die Leitung und Beaufsichtigung der Kanzlei im Allgemeinen und ihrer einzelnen Abtheilungen;
- d. die Beaufsichtigung der Sekretariate der Direktionen, insoweit deren Geschäftsführung mit der Staatskanzlei in Verbindung steht.“

Anfänglich wurde diesem Paragraphen ziemlich nachgelebt, in späteren Jahren aber nur noch insofern, als der Staatschreiber den Großen Rath versiebt. Ich mache ihm daraus durchaus keinen Vorwurf, denn der Grund davon liegt darin, daß ihm das Staatsarchivariat übertragen wurde, und wenn er dies besorgen soll, so kann er nicht zugleich das Protokoll des Regierungsrathes führen und die Kanzlei überwachen. Was aber die Folgen davon sind, darüber hatte ich während der Zeit, da ich in der Bundesverwaltung war, Gelegenheit, Beobachtungen anzustellen. Der Bund kommt häufig in den Fall, mit den Kantonen zu korrespondiren, sie zur Berichterstattung über irgend welche Gegenstände einzuladen u. s. w. Da habe ich, während ich dreimal das Bundespräsidium führte, die Bemerkung gemacht, daß der Kanton Bern in Betreff der beförderlichen Geschäftserledigung zu den drei letzten Kantonen gehört. Diese sind nämlich: Wallis, Schwyz und Bern, drei Kantone, an welche häufig Mahnungen erlassen werden müssen. Dies schreibe ich wesentlich dem Umstände zu, daß auf der Staatskanzlei Niemand nachsteht, ob Geschäfte liegen bleiben, sondern daß man nach ihrer Ueberweisung an die betreffenden Direktionen nicht mehr daran denkt, bis eine Mahnung vom Bundesrathe einlangt. Diesem Uebelstande sollte abgeholfen werden; denn nicht nur ist es gegenüber der Bundesverwaltung Ehrensache für den Kanton Bern, sich in Betreff der Geschäftsverschiebung nicht zu den Kantonen Schwyz und Wallis zählen zu müssen, sondern es ist auch mit Rücksicht auf die innere Verwaltung viel erfreulicher und wohltuender, wenn das ganze Land weiß, daß im Regierungsrathe eine rasche Geschäftserledigung stattfindet. Wenn man sich nun fragt, wie der berührte Uebelstand beseitigt werden kann, so könnte dies vielleicht dadurch geschehen, daß man die Sache wieder so einrichten würde, wie früher. Nach meiner Ansicht ist es aber noch besser, wenn die Leitung der Staatskanzlei zu einer eigenen Direktion erhoben und ein Mitglied des Regierungsrathes an die Spitze derselben gestellt wird, wie dies z. B. im Kanton Solothurn der Fall ist, wo ein Mitglied des Regierungsrathes speziell die Kanzleigeschäfte besorgt, die Kanzlei beaufsichtigt und auch die nötige Aufsicht über die Direktionen führt. Dieses System besitzt wesentliche Vortheile. Der Kanzleidirektor könnte in den Sitzungen des Regierungsrathes, wo er das Protokoll führen würde, auch mitberathen, während jetzt der Rathsschreiber und im Großen Rath der Staatschreiber stumm dazusitzen muß, und wenn sie auch bemerken, daß hier und da etwas nicht richtig ist, so dürfen sie es nicht berichtigen. In der letzten Session des Großen Rathes, da es sich um die Frage handelte, ob die Pension des Herrn Jenninger mit seiner Großerathsstelle vereinbar sei, brachte der Regierungsrath den Antrag, es sei, gestützt auf einen Vorgang vom Jahre 1847, die Unvereinbarkeit auszusprechen. Nun machte der Herr Staatschreiber im Großen Rath aufmerksam, daß ein Beschluß des Großen Rathes vom Jahr 1850 damit im Widerspruch stehe. Wäre er in den Sitzungen des Regierungsrathes anwesend gewesen und hätte mitsprechen dürfen, so hätte der Regierungsrath diesen Fehler nicht begangen. Es ist daher wünschenswerth, daß der Protokollführer im Regierungsrathe selbst Mitglied dieser Behörde ist, so daß er auch mitberathen kann. Wenn ein Mitglied des Regierungsrathes die Leitung der Staatskanzlei übernehmen würde, so wäre ein fernerer Vortheil auch folgender. Wir haben in der ganzen Staatsverwaltung offenbar keinen rechten Zusammenhang im Geschäftsbereich.

gange, jeder Direktor verwaltet für sich, er bringt seine Geschäfte vor Regierungsrath, kümmert sich aber in der Regel nicht um den Geschäftsgang und die Geschäfte anderer Direktionen. Dieser Uebelstand macht sich am meisten bei der Abfassung des Staatsverwaltungsberichtes geltend, welcher in der Weise gemacht wird, daß die Berichte der einzelnen Direktion einfach zusammenge stellt werden. Wäre ein eigenes Mitglied des Regierungsrathes mit der Leitung der Staatskanzlei beauftragt, so könnte dies den nöthigen Zusammenhang herstellen, da es vermöge seiner Stellung alle Direktionen überblicken würde. Er würde aber auch noch eine andere Lücke ausfüllen, nämlich eine vernünftige Statistik einführen können. Ich glaube, die Frage verdiene es, daß der Regierungsrath sie untersuche. Allerdings kommt dann noch ein Punkt in Betracht; es wird sich nämlich fragen, wer das Protokoll im Großen Rath führen soll? Da sind zwei Wege möglich: Entweder könnte ein Mitglied des Regierungsrathes dies thun, was durchaus keinen Uebelstand zur Folge haben würde (auch unter der 31er Verfassung nahm ja der Staatschreiber eine hohe Stellung ein) — oder es könnte auch ein Sekretär aus der Mitte des Großen Rathes selbst bezeichnet werden. Im Verfassungsrathe haben zwei Mitglieder des Großen Rathes das Protokoll geführt, und die Staatskanzlei besorgte die Ausfertigungen und Expeditionen. — Die zweite Frage, deren Untersuchung ich empfehlen möchte, betrifft die Reglirung der Kompetenzen der Regierungsstatthalter, Direktionen und des Regierungsrathes. Seit dem Jahre 1831 ließ man die Kompetenzfrage so ziemlich unverändert bestehen; einzelne Gesetze sind darüber aufgestellt worden, etwas Ganzes, Durchgreifendes aber haben wir nicht. Es gibt eine ganze Menge kleiner Geschäfte, die offenbar keinen allgemeinen Charakter und keine höhere Bedeutung haben, die aber dessen ungeachtet vor den Regierungsrath gebracht werden müssen, während es gewiß wünschbar wäre, daß sie von den Direktionen erledigt werden könnten, wodurch dem Regierungsrathe viel Zeit erspart und er in Folge dessen in den Stand gesetzt würde, sich mehr mit den allgemeinen und wichtigeren Geschäften zu befassen. Ich will nicht weiter eintreten, und beantrage einfach, Sie möchten den Anzug erheblich erklären. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe nichts dagegen, daß der Regierungsrath die Frage untersuchen möchte, ob die Staatskanzlei zu einer eigenen Direktion erhoben werden soll, oder nicht; indes wünsche ich doch, daß man auch le revers de la médaille ins Auge fasse. Die fragliche Einrichtung besteht, wie Herr Stämpfli sagte, in mehreren Kantonen; ich könnte aber auch aus Erfahrung sagen, welche Stellung da die Vorsteher der Staatskanzlei einnehmen; sie sind dann nicht mehr einfach Mitglieder des Regierungsrathes und Kanzleichefs, sondern in ihnen hat jedes andere Mitglied des Regierungsrathes gewissermaßen einen Censor, und sie sind es, welche eigentlich die Regierung führen. Ich nenne Ihnen Herrn Calame, der zu gleicher Zeit Staatsrath und Kanzleichef des Kantons Neuenburg war; vor ihm war in der nämlichen Stellung Herr Favargier, und in diesen beiden Personen hat sich die neuenburgische Regierung so ziemlich aufgelöst. Herr Stämpfli ist der Meinung, es sei ein Vortheil, wenn der Protokollführer des Regierungsrathes auch mitreden könne, wie dies in den Kantonen Solothurn der Fall sei und auch im Kanton Tessin geschieht, wo der segretario di stato eine hohe Stellung einnimmt. Allerdings liegt ein Vortheil darin, daß er die Regierung manchmal verhindern wird, einen Fehler zu begehen, indem die einzelnen Mitglieder des Regierungsrathes nicht alle Antecedentien kennen, während der Kanzleichef sie kennen soll. Auf der andern Seite aber liegt auch ein Nachtheil darin, daß die übrigen Mitglieder nicht mehr an die Unbefangenheit des Protokolls glauben; denn der Protokollführer hat auch eine Meinung, und wenn er diese ausge-

sprochen und vertheidigt hat, so kann es gar leicht geschehen, daß er ihr bei der Abfassung des Protokolls willkürlich oder unwillkürlich Rechnung trägt. Könnte man aber den von Herrn Stämpfli angeführten Uebelständen, die ich anerkenne, nicht dadurch abhelfen, daß man, da der Herr Staatschreiber mit dem Archivariat beschäftigt ist, dem Herrn Rathsschreiber die Oberaufsicht über die Kanzlei übertrüge? Dies könnten wir ganz gut verfügen, und dadurch würden die vorhin angeführten Uebelstände beseitigt. Was den Punkt betrifft, daß dann der Protokollführer nicht mitberathen könnte, so ließe sich auch dem dadurch abhelfen, daß, wie in mehreren andern Regierungen, der Kanzlei zwar nicht ein decisives, aber ein deliberatives Recht eingeräumt würde. Eine solche Einrichtung besteht bei der eidgenössischen Kanzlei, wo der Staatschreiber das Recht hat, auf allfällige Antecedentien aufmerksam zu machen. — Ich widerseze mich, wie gesagt, der Erheblicherklärung nicht; denn dem von Herrn Stämpfli gerügten Uebelstande in Betreff der Geschäftsvorschleppung gegenüber den Bundesbehörden sollte abgeholfen werden. Es ist mir, beiläufig gesagt, auch häufig aufgefallen, daß nicht einmal die amtliche Sammlung der eidgenössischen Gesetze hier im Großrathssaal aufgestellt ist. Hier, wo der Sitz des Bundes ist, ist man vielleicht weniger mit den Bundesbehörden verwandt, als in andern Kantonen.

Der Anzug wird vom Großen Rath erheblich erklärt.

2) des Herrn Grossrath Steiner, mit dem Schlusse, der Regierungsrath möge eingeladen werden, mit Beförderung eines Gesetzesentwurf zu berathen und dem Großen Rath vorzulegen, wodurch die Befugniß zur Banknotenausgabe ausschließlich der Kantonalfanknabk eingeräumt sein solle. (Siehe Seite 303 hievor.)

Steiner, Müller. Unzweifelhaft erinnern sich viele Mitglieder dieser Versammlung gar wohl der Zeit, wo man Bankscheine und Banknoten in unserm Kanton bloß von Hören sagen kannte. Der neuen bernischen Kantonalfanknabk, deren Gründung in das Jahr 1834 fällt, war die Einführung dieses neuen Verkehrsmittels vorbehalten; sie hat in den 30er Jahren die ersten Bankscheine ausgegeben, fand aber große Mühe, denselben einen befriedigenden Umlauf zu verschaffen, und doch wären damals die Hauptbedingungen dazu vorhanden gewesen, indem man in jener Zeit von Gold wenig wußte und im allgemeinen Verkehr bloß Silberwährung kannte. Ich gebe zu bedenken, daß eine Summe von Fr. 10,000 in neuer Währung schon ein Gewicht von 1 Centner Silber ausmacht, und wenn daher eine solche Summe baaren Geldes, wie man es damals hatte, auf irgend eine größere Entfernung transportirt werden mußte, so war es fast nothwendig, dafür Ross und Wagen zu gebrauchen; jedenfalls erforderte es einen sehr starken Mann dazu, diese Summe auf einige Entfernung zu tragen. Dieses auffallenden Umstandes ungeachtet, haben damals die Bankscheine eine sehr geringe Verbreitung gefunden, die oft beklagt worden ist und über die man sich damals verwunderte. Worin lag wohl der Grund hievon? In dem Misstrauen des Volkes gegenüber dem Papiergele. Das Volk aller Länder will nun einmal hatte Thaler und nimmt das Papiergele nur mit großem Misstrauen an. Heutzutage stehen wir auf einem andern Standpunkt, wir sehen gegenwärtig sehr viel Papier circuliren; die Kantonalfanknabk hatte nach ihrem Berichte pro 1865 durchschnittlich einen Banknotenumlauf von Fr. 1,200,000. Ein anderes Bankinstitut, die eidg. Bank, hatte nach den Situationsberichten der letzten Monate einen Umlauf von Fr. 1,400,000 bis Fr. 1,500,000.

Es ist doch um so auffallender, als wir jetzt ein ganz anderes Verkehrsmittel besitzen; wir haben nämlich jetzt vorwiegend Goldwährung, und Silber cirkulirt sehr wenig. Die gleiche Summe von Fr. 10,000, deren Transport von einem Orte zum andern früher fast Ross und Wagen erforderte, trägt man jetzt leicht im „Blätterli“ über Land. Man hat daher weniger Bedürfnis nach Papiergeld. Die Vortheile der Banknotenemission liegen einzig auf Seite der Banken, in keiner Beziehung aber auf Seite des Volkes, welches sich dieses Verkehrsmittels behelfen und bedienen muß. Ich gebe vor Allem aus zu erwägen, daß wenn z. B. die eidg. Bank während des ganzen Jahres eine Summe von $1\frac{1}{2}$ Millionen in Papiergeld im Umlauf hat, diez zu 5% jährlich einen Zinsgewinn von Fr. 75,000 ausmacht. Mit der Banknotenausgabe sind aber noch andere Vortheile verbunden. Eine Bank braucht z. B. weniger Baarvorrath in der Kasse zu haben, wenn sie weiß, daß sie mit Banknoten, die so wohlfel zu beschaffen sind, bezahlen kann; nicht Jeder, der eine Zahlung zu beziehen hat, wird so unartig sein, das Papier zurückzuweisen, wenn man ihm zu verstehen gibt, es wäre der Bank gedient, Papier geben zu können. Einen weiteren Vortheil bildet das Agio, welches jedes Bankinstitut, zwar nicht auf den eigenen Noten, aber durch den Austausch derselben gegen die Noten anderer Banken gewinnt. Ein fernerer Vortheil für die Bankinstitute sind die zu Grunde gegangenen Noten, was jährlich einen nicht unerheblichen Gewinn ausmacht. Alle diese Vortheile erklären den auffallenden Umstand, daß im letzten Jahre die Banken allgemein sich bestrebt, Noten auszugeben. Ja, ich glaube nicht zu viel gesagt zu haben, wenn ich behaupte, daß die betreffenden Institute in letzter Zeit förmlich darauf ausgegangen sind, den Leuten das Papier aufzudrängen. Die Nehrseite der Medaille besteht aber darin, daß die Nachtheile des Banknotenumlaufs auf der Seite des Volkes zu suchen sind. Es ist schon eine Unannehmlichkeit, wenn man baares Geld verdient zu haben glaubt, und nur Papier kriegt; wenn man Produkte verwerthen will, und dafür bloß mit Papier bezahlt wird, von dem man nicht weiß, ob es der Erste Beste wieder abnehmen wird. Man muß ihm daher schon höflich entgegenkommen und ihn fragen, ob er vielleicht nicht auch Papier nehme? will er es nicht, so kommt man in Verlegenheit. Diez ist die erste Unbeliebigkeit, welche besonders das gemeine Volk trifft, das nicht Gewerbe oder Handel treibt. Eine fernere Unbeliebigkeit ist auch die, daß wenn man mit einem Büschel Banknoten auf eine Bank geht, man sauren Gesichten begegnet, und als ein Simplex behandelt wird, der nicht einmal Banknoten zu gebrauchen wisse. Eine weitere Unannehmlichkeit besteht darin, daß je weiter man sich mit solchem Papiergeld von dem Sitz der betreffenden Bank oder ihrer Filialen entfernt, dasselbe weniger Werth hat, und man sich daher einen Abzug gefallen lassen muß. Der größte mit dem Banknotenverkehr verbundene Uebelstand ist aber der Verlust, welcher in einem Staate denkbar ist, der in Beziehung auf die Befugniß der Banknotenausgabe keine Schranken zieht, insofern als jedes Institut, jeder Privatbankier, der sich herausnimmt, Banknoten in Umlauf zu setzen, dem Bankrott ausgesetzt ist. Man sieht es einem Institut nicht von Weitem an, wenn es schlechte Geschäfte macht; es sucht im Gegenheil seine Lage um so besser zu verbergen und sich einen glänzenden Schein zu geben. Die von ihm ausgegebenen und in vollem Vertrauen angenommenen Banknoten sind aber für ihre Besitzer werthlos, sobald der Bankrott ausbricht. Mancher ist darunter, der vielleicht lieber nicht Papier genommen hätte, aber er war gezwungen dazu. Wenn sich die Banknotenemission über Gebühr vermehrt, so kommen wir nach und nach dazu, daß ein alter, verhauster Zustand in unserm Lande wieder zurückgeführt wird, an dem wir früher schwer gelitten haben: ich meine den Doppelkurs. Wer sich noch an die Zeit des alten Münzwirrwarrs vor der Einführung der neuen eidgen.

Währung erinnert, der weiß, daß wir zweierlei Kurse hatten, einen Kurs gegenüber der Regierung und einen Kurs im alltäglichen Verkehr. Wenn man der Regierung eine Zahlung zu machen hatte, so mußte man, wie das Volk sagte, die Fünfunddreißiger (Fünfrankenthaler) „satteln“, während man sie im gewöhnlichen Verkehr „ungefettet“ berechnete und einnahm. Das Volk ahnt, daß so etwas wieder kommen und ein solcher Doppelkurs wieder eintreten könnte, wo man bei dem Abschluß eines Handels sagen wird: Wenn du mir Gold oder Silber gibst, so verkaufe ich dir um die und die Summe; hast du aber nur Papier, so mußt du mir mehr bezahlen. Man wird dagegen einwenden, es bestehe gegenwärtig keine Verbindlichkeit zur Annahme von Papiergeld, und wir haben überhaupt gar kein eigentliches Papiergeld, weil der Zwangskurs nicht vorgeschrieben sei, und weil unter den Begriff „Papiergeld“ die Verpflichtung gehöre, das Papier abzunehmen. Allerdings sind unsere Banknoten gegenwärtig ein bloßes Zahlungsversprechen, und nicht eigentliches Papiergeld. Ich rüme das ein, frage aber, ob nicht unsere Banknoten durch die Macht der Umstände faktisch oft ein Papiergeld sind und mehr und mehr werden. Man nimmt manchmal solche Bankcheine an aus einer Art von falscher Scham, und wenn man die Kühnheit hat, einem Kassier zu sagen, man könne die Leute nicht mit Papier auszahlen, so wird man mit der Miene ungeheurener Überlegenheit angefaßt, welche sagen will, ob man denn nicht auch verstehe, den Leuten Papier anzuhängen. Auch Höflichkeit verleitet uns manchmal zur Annahme von Papiergeld; es ist da ein gewisser moralischer Druck vorhanden, dessen Wirkung ziemlich groß ist. Man kann aber auch in andern Fällen gezwungen sein, Banknoten anzunehmen. Denken Sie sich z. B. einen bedrängten Schuldner, der überall und lange vergeblich ein Darlehen gesucht hat und endlich bei einer Bank ein solches findet. Wenn er nun lauter Banknoten erhält, glauben Sie, der Mann, und wenn er auch weiß, daß er das Papier nicht brauchen kann, werde die Stirne haben und sagen, er wolle nicht Papier, sondern Gold oder Silber? Nein, er wird am Ende froh sein, auch nur Papier zu bekommen. In den gleichen Fall kommt vielleicht ein reicher Gläubiger, der von einem schlechten Zahler Papiergeld annimmt, weil er froh ist zu nehmen, was der andere hat. Auf solche Weise kommt man faktisch zum Zwangskurs, wenn er auch gesetzlich nicht statuirt ist, und wir haben dem Effekt nach wirklich Papiergeld. Der eigentliche nationalökonomische Uebelstand des Papiers besteht aber darin, daß nach der allgemeinen Volksanschauung und nach wissenschaftlichen Autoritäten das Papier alles baare Geld verdrängt. Banknoten können nur da zirkuliren, wo der Sitz der Emission ist. Ein Bankinstitut wird also in der Umgebung seiner Hauptbank und seiner Filialen das Papier in Umlauf legen, dagegen aber beim Verkehr mit dem Auslande andere Mittel brauchen, und da eher mit Baarschaft verkehren müssen. Der größte und jedem Lande, in welchem mehr und mehr Papiervaluta zirkulirt, drohende Uebelstand besteht aber in der Gefahr der großen Katastrophen, die in ungünstigen Zeiten ausbrechen. Ich will da nicht Beispiele anführen, Sie wissen, was seiner Zeit in Oesterreich sich ereignet hat, wo im Jahre 1811 1300 fl. für bloß 100 fl. abgesetzt werden konnten. Aus diesen Gründen dachte man auch fast überall auf Mittel der Abhülfe, und es wird nicht manchen Staat unter den civilisierten Ländern der Erde geben, welcher diesem Papierverkehr, wie der Kanton Bern, keine Aufmerksamkeit widmet. In allen Staaten bestehen darüber gesetzliche Bestimmungen, die Sache wird von Staatswegen überwacht, und die Bürger haben darin eine Garantie. Schottland, welches viel Schlimmes in seinen Nachbarländern erlebt hat, besitzt die allersolidesten Grundsätze in Bezug auf das Banknotewesen. Wenn ein Bankgeschäft dort schlechte Geschäfte gemacht hat, kann ein Aktionär nicht einfach seinen Aktienbetrag im Stiche lassen, sondern er muß mit Hab und Gut solidarisch mit allen seinen

Mitaktionären für die ausgegebenen Banknoten haften. Solche Bestimmungen öffnen den Aktionären die Augen, und aus diesem Grunde haben die schottischen Banken auch ein ungeheures Vertrauen. Ich erlaube mir noch, einen Vorgang aufzuführen, welcher sich im Jahre 1864 hier ereignete. Im Jahre 1863 wurden die Statuten der eidgenössischen Bank sanktionirt, und dieses Institut trat im Jahre 1864 in's Leben. Im Jahre 1864 legte eine andere Gesellschaft ihre Statuten der Regierung zur Genehmigung vor, und die Regierung ertheilte ebenfalls ihre Sanktion. Letztere Gesellschaft nannte sich: Allgemeine europäische Kreditgesellschaft. Ihr Sitz sollte in der Bundesstadt Bern sein, es sollte ein imposantes Institut werden, das Kapital war auf 120 Millionen festgesetzt, und in den Statuten war die Befugniß enthalten, für zwölftausend Millionen Papier in Umlauf zu setzen! Ich will nicht sagen, daß letzteres geschehen wäre; denn die Anstalt hätte wahrscheinlich nicht Abnehmer gefunden, jedenfalls hätten wir aber nicht wenig von diesem Papier zu sehen bekommen. Hätte man damals nicht einige Erfahrung in solchen Dingen gehabt, so wäre vielleicht ein endloser Jubel über das unserm Lande zugesetzte Glück ausgebrochen, daß nämlich eine Summe von 120 Millionen von außen hereinkommen und uns so gleichsam überschütten werde. Hätte man nicht schon einige Erfahrung besessen, so hätte man vielleicht die betreffenden Gründer, wenn es sich gerade um Wahlen gehandelt hätte, aus Dankbarkeit in den Nationalrath gewählt. Die Erfahrung war aber nun einmal da, und es ist nicht erfolgt, was sonst vielleicht geschehen wäre. Wie hätte sich die Sache wohl gemacht, wenn die Bank in's Leben getreten wäre? Von den 120 Millionen sollten zwei Serien gebildet werden, von denen die eine von 60 Millionen auf die Seite gesetzt wird, um lange vergessen zu bleiben. Die andere Serie von ebenfalls 60 Millionen wird ausgeschrieben; es werden Aktien ausgegeben, auf denen vorläufig Fr. 100 per Aktie bezahlt werden, bis 12 Millionen einbezahlt sind. Davon hätte man wahrscheinlich zwei Millionen für Gründungskosten verrechnet, jedenfalls aber von den Aktien so viel als möglich im Inlande abzusehen gesucht, so daß nicht 12, auch nicht 10 Millionen in's Land gekommen wären, sondern eine sehr reduzierte Summe, mit welcher das Geschäft im grobstarksten Maßstabe eröffnet worden wäre. In den Verwaltungsberichten würde man den Aktionären immer versichert haben, die fernern Einzahlungen werden nicht verlangt, und so hätte man die Kurse der Aktien zu erhalten gesucht. Man hätte jedoch nicht sowohl Geschäfte mit dem Inlande, als vielmehr mit dem Auslande gemacht, indem man im Inlande Geld aufgenommen, dafür Banknoten in Umlauf gesetzt, und mit dem Gelde im Auslande operirt hätte, wo oft ein unglaublicher Zins möglich ist, der aber immer im Verhältniß zu der geringen Aussicht steht, das Kapital je wieder zu erlangen. Zwei bis drei Jahre hätte man hohe Dividenden vertheilt, um möglicherweise von Seite der ursprünglichen Aktionäre der Aktien los zu werden, und am Ende sich spreche immer von der allgemeinen europäischen Kreditgesellschaft) hätte der Bankerott eintreten können, durch welchen jeder Banknoteninhaber verlustig geworden wäre, vorunter wohl gar Mancher, der das Papiergebeld lieber nicht genommen hätte, es aber wohl oder übel annehmen mußte. Die verdienten Gründer dagegen, die zweifelhaften Herren Bicomtes, Barone, Ritter verschiedener Orden und Legionen, Inhaber großer und kleiner Journale, Literaten, Makler, Juden wären wahrscheinlich nicht mehr zu erreichen gewesen und unser Volk hätte einen bedeutenden Verlust erlitten. Bei diesem Aulah kam ich nicht umhin, die Regierung zu ersuchen, daß, wenn ihr je wieder ähnliche Statuten einer ähnlichen Schwindelgesellschaft zur Sanktion unterbreitet werden sollten, sie dieselben doch zweimal ansehen und das alte ehliche Bernersiegel einem solchen Instrumente nicht zu leicht aufdrücken möchte. — Ich glaube, ich habe genug gesagt, um meine Motion zu begründen; im

Geldverkehr sorgt der Staat dafür, daß die Währung von gutem Schrot und Korn ist, und schon die Gesetzgebung im Münzwesen an die Eidgenossenschaft übergegangen ist, haben wir doch in unserm kantonalen Strafgesetze Bestimmungen über die Fabrikation der Münzen, wonach Niemand denselben anfertigen darf, als die Eidgenossenschaft. Selbst wenn einer ein Münzgeschäft eröffnen und gute Münze machen wollte, so würde er als Falschmünzer angesehen werden. Nun finde ich, der Staat sollte auch über das Papiergebeld eine gewisse Aufsicht ausüben; er sollte die Sache gelegentlich regeln, und hiezu sind zwei Wege möglich, die bereits in dem Anzug angedeutet sind. Das erste Mittel besteht darin, daß wir zwar die freie Banknotenemission fortbestehen lassen, aber verlangen, daß gewisse Nachweise über die Sicherheit geleistet werden müssen, welche ein solches Institut den Abnehmern seiner Noten gewährt, so daß von Zeit zu Zeit der Gang des Geschäfts untersucht wird, und der Bürger wenigstens einige Garantie hat. Ein zweites Mittel erblicke ich darin, daß wir, nach dem Vorgange anderer Staaten, unserer Kantonalbank, die ein Staatsinstitut ist, das Monopol der Banknotenemission ertheilen. Wenn unser Gesammtvolk die mit dem Banknotenumlauf verknüpften Unbilligkeiten und die Gefahr Verlusts trägt, so sollen wir den Vortheil, der aus dem Banknotenumlauf erwächst, und der sich jährlich auf Hunderttausende beläuft, nicht den Spekulationsgesellschaften hinwerfen, sondern unserer Kantonalbank zuwenden, wodurch dieser Gewinn jedem einzelnen Bürger zu gut kommt, und wodurch auch jede Gefahr beseitigt wird, indem unser Institut nicht Bankerott machen wird. Ich empfehle Ihnen deshalb die Erheblicherklärung des Anzuges.

Der Anzug wird vom Grossen Rathe ohne Einsprache erheblich erklärt.

König, Gustav. Unser Reglement sagt: „Wird Erheblichkeit ausgesprochen, so soll der Gegenstand an den Regierungsrath oder eine Kommission zur Vorberathung gewiesen werden.“ Es wird sich nun fragen, ob Sie den Anzug an den Regierungsrath oder an eine Kommission weisen wollen.

Herr Präsident. Im Anzug selbst wird beantragt, die Sache an den Regierungsrath zu weisen.

König, Gustav. Ich nehme an, es könne deffenungeachtet eine Kommission niedergesetzt und nachher die Regierung eingeladen werden, den Anzug sowie die Anträge der Kommission zu prüfen. Die von Herrn Steiner aufgeworfene Frage ist von großer Wichtigkeit, und wir sollten sie nicht der Regierungsbehörde überweisen, die schon mit Arbeiten überladen ist.

Weber, Regierungspräsident. Ich muß gegen ein solches Vorgehen protestiren. So lange ein Regierungsrath da ist, ist er vorberathende Behörde, und der erheblich erklärte Anzug soll erst, nachdem er vom Regierungsrathe berathen ist, an eine Kommission gewiesen werden.

König, Gustav. Ich möchte gegen diesen Protest protestiren; denn unser Reglement gestattet ausdrücklich, einen erheblich erklärten Anzug an eine Kommission zu weisen, bevor er vom Regierungsrathe berathen ist.

Herr Präsident. Es wird darüber abgestimmt werden.

Nichtimmung.

Für Verweisung an den Regierungsrath	78 Stimmen.
" " " eine Kommission	22 "

3) der Herren Xaver Kohler und Mithafte, mit dem Schlusse, das Wahlgesetz sei in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen, daß die freie Stimmabgabe möglichst gefördert werde. (Siehe Seite 303 hievor.)

X. Kohler. Ich muß den so eben verlesenen Anzug, welcher hauptsächlich die Abänderung des bis dahin bei den politischen Wahlen befolgten Verfahrens bezweckt, unterstützen. Es ist einleuchtend, daß die Art und Weise, wie gegenwärtig bei den Wahlen verfahren wird, den Wählern nicht alle Garantien darbietet, welche sie für die Ausübung ihrer politischen Rechte haben sollten. Wenn man die Frage sorgfältig untersucht, so muß man zugeben, daß das Gesetz viel zu wünschen übrig läßt. Nach diesem Gesetz werden die politischen Versammlungen in einem geschlossenen Lokale abgehalten; alle Bürger werden eingeladen, sich daselbst zu einer bestimmten Stunde einzufinden, worauf das Versammlungslokal geschlossen wird und die Verhandlungen beginnen. Auf diese Weise werden die alten Leute und Diefenigen, welche wegen Unwohlseins oder aus irgend einem andern Grunde sich nicht zu rechter Zeit dorthin begeben können, vom Stimmrecht ausgeschlossen; ferner sind die Personen, welche sich im Innern des für die Wahlen bezeichneten Lokals befinden, gezwungen, daselbst bis zum Schluß der Verhandlungen, welche manchmal sehr lange dauern, zu verbleiben, ein Umstand, welcher allerlei Missbräuche nach sich zieht, wie man es zu wiederholten Malen im Jura und unlängst noch in Delsberg konstatiren konnte. Ein anderer Uebelstand, welcher eine Folge dieses Systems ist, ist das Verfahren, welches in gewissen Theilen unserer Gegend und besonders im Amtsbezirke Pruntrut befolgt wird. In dem Hauptort dieses Bezirkes stimmt man nicht in der Kirche, sondern im Theater. Die Wähler treten zu der einen Thüre ein und gehen, nachdem sie gestimmt, zur andern heraus. Bei diesem System kann es geschehen, daß eine nicht bekannte Person (und dies ist bei einer flottanten Bevölkerung, die in den Ortschaften, wo die Uhrenindustrie herrscht, von einem Tage zum andern wechselt, leicht möglich) zweimal eintritt und zweimal ihre Stimme abgibt, ohne daß man ein Mittel in der Hand hat, ihre Identität zu kontrolliren, da die Stimmkarte auf den Träger lautet und man sich eine solche von Personen verschaffen kann, denen nichts daran gelegen ist, ihr Stimmrecht auszuüben. Dies ist also ein fernerer Missbrauch, welchem abgeholfen werden sollte. Ich behaupte somit, daß schon wegen dieser zwei Punkte das Wahlgesetz revidirt werden sollte. — Was das Bureau betrifft, so weiß man, daß ein solches von der Versammlung für jede Verhandlung gebildet wird. In Beeten der Aufregung und politischer Krisen trägt man nun in den Versammlungen der Zusammensetzung des Bureau nicht genügend Rechnung, so daß öfter der Fall vorkommt, wie wir es lebhaft gesehen und es ungestüm förmlicher Reklamationen geschah, daß dieses Bureau in seinen Elementen der Ausdruck nur einer Partei ist. Ich will noch mehr sagen: man verweigert den Wählern sogar das Recht, ihre Stimmzettel durch dritte Personen schreiben zu lassen, und man zwingt sie, es durch die Sekretäre thun zu lassen; wird dadurch nicht eine Art moralischer Druck auf die Versammlung ausgeübt? Dieses Recht in den politischen Versammlungen ist aber eines der wichtigsten, welches allen Wählern zusteht. Wir können es auch erlangen, wenn wir ein rationelleres System einführen, so wie es z. B. in Genf angewendet wird. Ich glaube also, daß man, um allen Wählern die Freiheit ihrer Stimmgebung zu sichern, ein besonderes, für die Wahlverhandlungen bestimmtes Lokal haben sollte, wo jeder Wähler seinen Stimmzettel während einer bestimmten Zeit abgeben kann. Jeder Stimmende würde nebst seiner Stimmkarte einen Stimmzettel erhalten, welchen er sodann in die Urne zu legen hätte, und das Bureau würde sich darauf beschränken, zu konstatiren, daß man nur einen einzigen Stimmzettel abgibt. In jeder Gemeinde, wo solche Verhandlungen

vor sich gehen, bezeichnet der Gemeinderath zu diesem Zwecke Personen, welche alle wünschbaren Garantien darbieten, den verschiedenen Meinungen angehören und beidigt werden. Auf diese Weise würden die sich bis dahin gezeigten Missbräuche vermieden. — Der Anzug, den ich Ihnen zur Berücksichtigung empfehle, beweist somit eine Revision des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen in dem Sinne, daß es jedem Wähler gestattet sei, sein Stimmrecht in voller Freiheit und ohne irgend welchen moralischen Druck auszuüben.

Brunner, Fürsprecher. Ich bin so frei, den Antrag aus voller Überzeugung zu unterstützen, und erlaube mir, namentlich mit Rücksicht auf die deutschen Mitglieder der Versammlung, einige Bemerkungen beizufügen. Wir haben im Kanton Bern schon seit langer Zeit bei den öffentlichen Abstimmungen das System befolgt, daß die Stimmberechtigten sich in der Kirche einfinden, wobei natürlich eine gewisse Polizei über die Versammlung ausgeübt werden muß. Wie macht sich die Sache in der Wirklichkeit? Man sperrt die Leute, die zu einer gewissen Zeit erscheinen müssen, in eine Kirche ein. Bekanntlich ist dieser Wahlmodus, besonders da wo die Versammlungen größer sind, im höchsten Grade widerwärtig und unangenehm; man hat sich denn auch schon an verschiedenen Orten über denselben und namentlich auch darüber beklagt, daß wenn einer nur zwei Minuten zu spät kommt, er um seine Stimmgebung verkürzt ist. Angesichts dieser Uebelstände muß ich mich fragen: warum kommt man bei den Wahlen im Kanton Bern noch in der Form von Versammlungen zusammen? warum kann man nicht, wie an anderen Orten, Abstimmungsbüreaux, sei es für Wahlen, sei es für die Volksabstimmung über Gesetze u. s. w., aufstellen? Ich könnte mir gar keinen Grund denken, warum man dieß nicht gethan. Diese Versammlungen hätten noch einen gewissen Sinn, wenn man bei denselben diskutiren und die Kandidaten über ihr politisches Credo coramire könnten. Da man aber dieß nicht macht und nicht machen will, so sehe ich wirklich nicht ein, warum man sich da eine Stunde oder länger einsperren lassen soll. Das System der Wahlversammlungen ist deshalb nach meinem Dafürhalten unzweckmäßig und soll nicht länger aufrecht erhalten werden. Man hatte dieses System früher in den meisten Kantonen, ging aber nach und nach so zu sagen überall davon ab. Noch lebhaft haben wir gelesen, daß im Kanton Zürich, wo bei dem System der Wahlversammlungen von 3—4000 Stimmberechtigten bloß einige Hundert an Ort und Stelle gebracht werden konnten, von dem Augenblicke an, wo Wahlbüreau eingeführt wurden, die man während mehrerer Stunden des Tages benutzen kann, die Theilnahme plötzlich ungeheuer zugenommen hat, so daß wo früher 2—300, jetzt 2—3000 Wähler sich einfanden, wovon die Stadt Zürich ein Beispiel liefert. Ich weiß, daß gegen das System der Wahl- und Abstimmungsbüreaux in unserem Kanton Vorurtheile bestehen; erlauben Sie mir diesen Ausdruck, den ich deswegen wähle, weil die gegen dieses System gemachten Einwendungen ganz unbegründet sind. Man sagt vorerst, eine Wahlversammlung sei etwas Erhebendes, Demokratisches; sie hebe den Einzelnen aus seiner Isoltheit heraus und bringe ihn mit einem großen Theile des Volkes in Verbindung. Das ist in der Theorie ganz richtig, und wäre auch in der Praxis richtig, wenn an einer Versammlung diskutirt, wenn sie auch eine Thätigkeit als Versammlung entwickeln würde, und der Einzelne auf sie einwirken könnte. Das geschieht aber nicht. Ich appelliere an das Gefühl eines Jeden und frage ihn, ob es denn ein hehres Gefühl sei, welches einen beschleicht, wenn man sich da zwei Stunden lang einsperren lassen muß. Nein, gewiß nicht! man drängt sich, sobald die Verhandlungen beendigt sind, gegen die Thüre, und ist froh, wenn man wieder hinaus kann. In Bern z. B. strömt, sobald die Thüre aufgeht, Alles zu gleicher Zeit hinaus in einer Weise, daß manchmal fast ein Unglück geschieht. Ich

kann daher nicht glauben, daß da eine große Freude herrsche, und halte es für zweckmäßiger, ein solches System aufzuheben und dasjenige einzuführen, welches, wie Herr Kohler sagte, dem Bürger die größte Leichtigkeit verschafft, seine Stimme abzugeben, und welches in den meisten Kantonen und auch in unserer Schwesterrepublik in Nordamerika besteht. Man wendet ferner ein, das System der Wahl- und Abstimmungsbüreaus biete nicht die gehörige Garantie dar; unser Volk wolle sehen, wie gestimmt werde, und unmittelbar das Bureau kontrolliren. Ich bin aber der Ansicht, es sei uns bei dem vorgeschlagenen Verfahren eine viel größere Garantie geboten. In ruhigeren Zeiten, wie wir sie jetzt hatten, braucht man überhaupt keine besondere Garantie; denn das Bureau wird seine Pflicht erfüllen; wie geht es aber in erregten Zeiten? die Majorität øktroyirt der Minorität ein Bureau, welches diese anzunehmen gezwungen wird. Bei dem andern System dagegen wird das Bureau von Gemeinderäthen gebildet, oder in anderer jedenfalls viel unbefangener Weise kombiniert. Wir können uns daher in Betreff der Garantie nur Glück wünschen, wenn wir von dem bisherigen Modus abstrahiren. Man hat ferner auf die Vorgänge in Genf hingewiesen; ich möchte aber auch nicht, wie dies in Genf geschieht, den ganzen Kanton, 10—12,000 Wähler, in einem einzigen Punkte zusammenströmen lassen; auch im Uebrigen ist die Sache in Genf nicht ganz zweckmäßig eingerichtet. Es ist also nicht richtig, wenn man gegen die Einführung der Wahlbüreaus die Verhältnisse Genfs anführt; denn bei uns ist die Sache mehr vertheilt, es kommen nicht eine solche Anzahl Wähler in Einem Punkte zusammen, auch ist die Bevölkerung nicht so hitzig, daß sie auf der Stelle zu den Waffen greift. Ich wünsche daher sehr, daß die Regierung die Frage gründlich untersuche und daß sie nicht davor zurückschrecke, eine radikale Revision des Wahlgesetzes vorzuschlagen in dem Sinne, daß von den Wahlversammlungen abgegangen und Wahlbüreaus eingeführt werden. Wenn irgendwo Bedenken dagegen walten, wie man mir sagte, daß dies im alten Kantonsheil hin und wieder der Fall sei, so könnte man dadurch, daß die Einführung der Wahlbüreaus fakultativ gestellt würde, diesen Bedenken Rechnung tragen. Dies ist auch im Kanton Zürich geschehen, wo gegenwärtig noch nicht überall das System der Wahlbüreaus eingeführt ist, indessen findet es immer mehr Anfang, und nach Kurzem wird es in allen Gemeinden eingeführt sein. — Ich empfehle Ihnen dringend die Erheblicheklärung des Anzuges.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe in dieser Sache eine viel zu entschiedene Ansicht, als daß ich nach dem Votum des Herrn Brunner schweigen dürfte. Meine Ansicht steht derjenigen des Herrn Brunner diametral entgegen, und ich bin überzeugt, daß wenn wir diesen Boden betreten, es mit der Demokratie bald fertig ist. Es gibt kein allgemeines Gesetz, so wenig als ein allgemeines Heilmittel, sondern wie ein Heilmittel der betreffenden Körperkonstitution entsprechen muß, so muß ein Gesetz zu dem betreffende Volke passen. So sollen auch unsere Gesetze dem Charakter des Berner Volkes angepaßt sein. Es kommt also nicht darauf an, ob das Wahlurnensystem anderwärts günstig gewirkt hat, sondern wir müssen den Charakter unseres Volkes heurtheilen und uns fragen, ob dieses System hier gut wirken würde. Herr Brunner sagt, das System der Wahlurnen sei in der Schweiz allerorts eingeführt. So wie ich aber die Schweiz kenne, ist dies nur in Genf und seit kurzer Zeit auch in Zürich der Fall. Auf jeden Fall haben die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Thurgau, Waadt, St. Gallen dieses System nicht. Wie kann man nun da sagen, es sei allerorts eingeführt? Herr Brunner weist auf den Kanton Zürich hin, wo infolge der Einführung des Wahlurnensystems die Beteiligung bei den Wahlen viel größer war, als früher. Dies ist allerdings wahr, was würde aber Herr Brunner sagen,

wenn ich ihm bei einem Rechtsfalle ein einziges Antecedens anführen und daraus allgemeine Rechtsregeln ableiten wollte? Warten wir vorerst einige Jahre und sehen wir, wie sich die Sache im Laufe der Zeit entwickelt. Das Beispiel Zürichs überzeugt mich daher nicht; übrigens paßt es auch nicht; denn in Zürich wohnt die Bevölkerung ganz anders, als in Bern. Wenn man das System der Wahlbüreaus einführen will, so geschieht dies, namentlich von Seite der Städter, nur aus Bequemlichkeit! Man will seine Stimme abgeben, wenn es Einer bequem ist, man will das höchste Souveränitätsamt ausüben, wenn irgend ein anderes Geschäft Einen gerade an den Ort hinführt. Denken Sie sich eine bernische Landbevölkerung, nehmen Sie z. B. an, im Wahlkreise Wechigen seien Wahlen zu treffen, und man gebe den Stimmberchtigten dreimal 24 Stunden Zeit, ihre Stimme abzugeben. Was wird die Folge davon sein? Am ersten Tage wird man sagen: ich will morgen hingehen! am zweiten Tage ebenso, und am dritten Tage wird man sagen: bin ich gestern und vorgestern nicht hingegangen, so will ich es doch ganz bleiben lassen! So würde schließlich die ganz in der Nähe der Wahlurne wohnende Bevölkerung die Wahl treffen, und die entfernter Wohnenden würden sich nicht daran betheiligen. Herr Brunner sagt, er habe das sogenannte Hochgefühl, welches bei einer Versammlung entstehe, nicht wahrgenommen, man stösse und dränge sich im Gegentheil, sobald die Kirchenthüre aufgehe. Aus welchem Grunde hat man sich aber bis jetzt zur Vornahme der Wahlen und Abstimmungen versammelt? Eines Theils um die Controle über die Verhandlungen auszuüben; denn der gegenwärtige Modus bietet viel größere Garantie dar, als das System der Wahlbüreaus, wo die Wahlurnen über Nacht den Händen Weniger anvertraut werden müssen, und wo in erregten Zeiten allerlei damit vorgehen kann. Ich führe nur an, wie die ganze schweizerische Presse die Abstimmungen in Frankreich beurtheilt. Man nimmt gewöhnlich an, über Nacht werde die Abstimmung so gemacht, wie es den Hochmögenden gefällt; ich sage nicht, daß dies wahr sei, aber dieses Misstrauen herrscht nun einmal. Anderntheils ist nach meiner Ansicht die Behauptung allerdings richtig, daß das demokratische Gefühl gehoben wird, wenn das Volk zur Ausübung seiner Souveränitätsrechte zusammentritt. Ich wünsche nur, daß Herr Brunner einmal an eine Landsgemeinde gehen möchte, er würde sich gewiß überzeugen, daß dort, wo ein ganzes Volk zusammentrifft, um seine höchsten Landesbeamten zu wählen, eine gehobene Stimmung sich zeigt. Ich hätte noch lieber eine Bezirkssversammlung, als nur eine Gemeindesversammlung; denn es läßt sich statistisch nachweisen, daß die Stimmgebung von Gemeinden gewöhnlich Gemeindeleute, Bezirksabstimmungen Bezirksmänner, und Landesabstimmungen Männer, die dem ganzen Lande angehören, an die Spitze bringen. Die Republik beruht auf der Gesamtheit und es kann ihr am besten dadurch Ausdruck gegeben werden, daß die Gesamtheit in möglichst großen Vereinigungen das Wohl der Gesamtheit zu fördern sucht und sich nicht individualisiert, wie dies geschieht, wenn Einer allein, wenn es ihm gerade gefällt, in Pantoffeln oder ohne Pantoffeln, zur Urne geht. Da denkt er zunächst an sich, es ist ihm gerade bequem, bei einer größeren Versammlung aber kann er nicht bloß an sich denken. Herr Brunner hat von größeren Städten gesprochen und auf Amerika hingedeutet, wo das System der Wahlbüreaus auch bestehe. Meiner Ansicht nach kann kein Beispiel weniger angeführt werden, als gerade Amerika; man frage Diejenigen, welche längere Zeit in Amerika und in der Schweiz waren, wo sie glauben, daß die Demokratie wahrhafter ist! Es ist bekannt, daß in erregten Zeiten die Wahlurnen in großen Städten so besetzt und bewacht sind, daß der guten Gesellschaft angehörende Personen nicht hingehen um zu stimmen, weil sie sich nicht Demjenigen aussetzen wollen, was sie dort riskiren. Jede Partei hat nämlich daselbst ihre heftigsten Leute, und wenn jemand zu der Wahlurne

tritt, so wird er, da man schon weiß, wie er etwa stimmen wird, insultirt. Sie haben in den Zeitungen gelesen, wie in Genf dem Herrn Dr. Baumgartner bei seinem Eintritt in das betreffende Lokal die Kleider in brutaler Weise vom Weibe gerissen wurden. Ich bin überzeugt, daß die Wahlbüreaus wenige Garantie für eine unbefangene Stimmgebung darbieten; überdies wird dadurch eine Ortsaristokratie eingeführt, indem die von dem Orte der Wahlurne entfernten Wohnenden sich nach und nach gewöhnen würden, die Wahlen als etwas Gleichgültiges anzusehen, bei denen sie sich nicht mehr betheiligen, so daß die in der Nähe der Urne Wohnenden die Wahlen machen würden. Wenn daher der Antrag so gestellt wäre, daß man nur die Wahl zwischen dem Modus der Abstimmungsbüreaus und dem gegenwärtigen Verfahren hätte, so würde ich unbedingt einen Gegenantrag stellen und den Großen Rath ersuchen, nicht einzutreten. Der Antrag ist aber in allgemeiner Fassung gehalten und will bloß die Regierung einladen, zu untersuchen, in welcher Weise die Stimmgebung erleichtert werden könnte. Ich will mich daher dem Anzug nicht widersetzen, obschon ich bemerke, daß bei einem Wahlgefecht nicht ein Hauptwägungsgrund sein soll, den Leuten die Sache recht leicht zu machen; denn der Bequemlichkeitsgrundsatz ist nicht ein republikanischer Grundsatz.

X. Kohler. Ich kann die Bemerkungen des Hrn. v. Gonzenbach in Bezug auf den vorliegenden Anzug nicht unbeantwortet lassen. Ich erwiedere ihm also, daß auch wir das Wohl des Vaterlandes und alles Dasselbe wollen, was zu seiner Entwicklung beitragen kann. Gerade um eine volle Freiheit des Stimmrechts zu erlangen und um die Integrität dieses Rechts zu garantiren, verlangen wir heute die Revision des Wahlgesetzes. Wir haben keinen andern Zweck, wir sind weit entfernt, eine Abänderung des Gesetzes zu beantragen, welche dem Wohle des Vaterlandes Eintrag thun könnte; um keinen Preis möchte ich, daß unser Anzug in diesem Sinne ausgelegt werden könnte. Unser Anzug hat hauptsächlich die Stimmgebungen in politischen Dingen im Auge: wenn ich aber von dem im Kanton Genf befolgten Wahl-system gesprochen habe, so wollte ich damit dasselbe nicht als das beste und in jeder Beziehung nachzuahmende bezeichnen; man mag nur das in diesem Kanton angenommene Verfahren welches dem unsrigen vorzuziehen ist, benutzen. Ich wollte besonders die Notwendigkeit darthun, eine Garantie für unsere Wahlverhandlungen zu erlangen, damit in Zukunft bei uns die volle Freiheit der Stimmgebung herrsche, und kein Druck auf die Bürger ausgeübt werde. Ohne diese Bedingungen ist keine Freiheit in der Stimmgebung.

Brunner, Fürsprecher. Nur eine einzige Berichtigung. Herr v. Gonzenbach hat behauptet, daß System der Wahl- und Abstimmungsbüreaus sei in den wenigsten Kantonen, so auch im Kanton Waadt nicht eingeführt. Ich weiß aber ganz bestimmt, daß es im Kanton Waadt existirt; denn ich habe die adäquaten Gesetze kommen lassen und sie nachgelesen; ferner besteht dieses System, wie ich ganz sicher weiß, in den Kantonen Basel-Stadt, Neuenburg, Genf und Zürich.

Müller von Hofwyl warnt vor der Einführung der Wahlbüreaus, indem er bemerkt, daß wenn auch der gegenwärtige Wahlmodus, wo man sich zu einer gewissen Zeit einsperren lassen müsse, nicht sehr angenehm sei, er doch immer dem System der Wahlbüreaus vorgezogen werden müsse, wo man, wie er persönliche Erfahrungen in andern Ländern gemacht habe, in erregten Zeiten in Lebensgefahr sei, wenn man zu der Wahlurne hinzutrete, indem diese beständig von den heftigsten Anhängern jeder Partei belagert werde.

Friedli. Ich habe auch über die Sache nachgedacht, und ich wohne in einer Gemeinde, wo die Ausübung des

Stimmrechtes eine große Last ist, indem man theilweise zwei Stunden weit gehen muß, um zu stimmen, so daß allerdings schon öfters der Fall eingetreten ist, daß Leute, die zu spät kamen, ihres Stimmrechtes verlustig wurden. Ich glaube aber auf der andern Seite, das System der Wahlurnen sei aus den angeführten Gründen gefährlich. Man könnte aber die Sache auf eine andere Weise ganz einfach einrichten, indem nämlich jeder Stimmkarte ein gestempelter Stimmzettel beigelegt würde, welchen ein Jeder zu Hause ausfüllen könnte. Sodann würde eine gewisse Stunde bestimmt, wo man sich in der Kirche einzufinden hätte, und wo man dann nur die Stimmzettel abgeben, und das Büro wählen müßte. Auf diese Weise ließe sich die Sache vielleicht am einfachsten einrichten.

Gygar, Jakob. Ich stelle einfach den Antrag, der Anzug sei nicht erheblich zu erklären.

Zahler. Thatsache ist, daß unser gegenwärtiger Wahlmodus viel Faules hat; es gäbe weniger Trinkgelage und Schlägereien, wenn die Leute zum Stimmen nicht jedesmal zusammenkommen müßten. Ich glaube deshalb, die Sache sei der Untersuchung werth, und stimme dazu, daß der Anzug erheblich erklärt werde.

Münenberg. Man sagt, es gebe Schlägereien und Trinkgelage bei dem jetzigen Modus, ich glaube aber, diese würden in viel höherem Maße bei dem System der Wahlbüreaus vorkommen. Gegenwärtig finden die Wahlverhandlungen in der Kirche statt, und zwar unmittelbar nach dem Gottesdienst; Jeder fühlt sich also an einem Orte, wo man von ihm erwarten kann, daß er sich mit Anstand betrage. Wir haben ja Beispiele aus der jüngsten Zeit, wo die Wahlen mit Anstand vorgenommen wurden. Auch sind in der Kirche solche Intrigen und störende Auftritte nicht möglich, wie sie bei den Wahlbüreaus vorkommen. Bekanntlich erscheinen bei jeder Abstimmung Leute zum ersten Male, die noch an keiner Abstimmung Theil genommen haben. Nun muß man wissen, ob sie wahlfähig sind oder nicht; ferner müssen gewisse Gesetzesstellen bekannt gemacht werden. Das Alles müßte unterbleiben, wenn wir Wahlbüreaus einführen würden. Dieselben mögen allerdings für den Städter zweckmäßig sein, auf dem Lande aber würde ihre Einführung zur Folge haben, daß die etwas entfernteren Leute nach und nach zu Hause bleiben würden, indem man die Sache am ersten und zweiten Tag verschieben würde, und am dritten wäre vielleicht schlechtes Wetter, wo man wieder nicht hingehen würde. Wenn dagegen eine allgemeine Versammlung abgehalten wird, so werden schon dadurch die Leute mehr angezogen. Ich halte aus diesen Gründen dafür, daß ein neuer Wahlmodus, wie er soeben vorgeschlagen wurde, namentlich auf dem Lande nicht zweckmäßig ist.

Dr. Tieche. Ohne den innern Werth des Anzuges beurtheilen zu wollen, nehme ich an, daß die von den Unterzeichnern desselben angeführten Motive begründet sind. Ich habe sehr oft im Jura die Behauptung gehört, daß der jetzige Wahlmodus nicht angemessen sei. Man wendet ein, daß zur Erziehung desselben einzuführende System sei nicht demokratisch. In dieser Beziehung können die Meinungen verschieden sein; jedenfalls sehe ich nicht ein, warum man nicht der Regierung die Gelegenheit bieten sollte, die Frage zu untersuchen. Es scheint mir kein Hinderniß vorhanden zu sein, daß die Volkziehungsbehörde sich damit beschäftige. Wenn der Regierungsrath gewichtige Gründe gegen den Anzug anzuführen weiß, nun, so wird er dahin fallen. Ich bedaure, daß die Erheblichkeitsklärung angefochten worden ist; ich unterstütze, so viel an mir, den Anzug, weil ich glaube, es lohne sich wohl der Mühe, denselben zu untersuchen; hernach steht es dem Großen Rath immerhin frei, das Gutfindende zu beschließen.

Abstimmung.

Für Erheblichkeit
Dagegen

41 Stimmen.
72 "

4) der Herren Grossräthe Gygax, Jakob, und Gräub, mit dem Antrage, die Regierung solle so bald möglich ein Gesetz zur Berathung vorlegen, durch welches namentlich bestimmt wird:

- a) daß die Berechtigung zum Bezug der Burgernutzung nicht mehr an die Bedingung geknüpft werde, daß der Burger in seiner Burgergemeinde wohnen müsse, sondern alle in der Schweiz wohnenden gleiche Berechtigung haben; und
- b) daß einzig das Alter der Burger die Berechtigung zum Bezug bestimme. (Siehe Seite 303 hievor.)

Gräub. Bekanntlich finden sich die im Anzuge angeführten Bestimmungen in den meisten jetzt bestehenden Burgernutzungsreglementen, und sie sind es, die, verbunden mit der Erscheinung, daß auch in reichen Burgergemeinden hier und da viele Arme anzutreffen sind, die Gegner der Burgergüter vermehren und sogar der Behauptung rufen, als ob die Burgergüter ein Unglück seien. Diese Ansicht kann ich nicht theilen, so wenig als ich es für ein Unglück halte, wenn der Kanton Bern Bauern besitzt, die schöne Höfe haben. Was jedoch die Verwendung der Burgergüter betrifft, so glaube ich allerdings, daß da Uebelstände bestehen, denen abgeholfen werden sollte. Man ist vielleicht der Meinung, die Burgergemeinden selbst sollen da Abhülfe schaffen, es dürfte jedoch geraume Zeit verfließen, bis sie alle diese Idee adoptiren und realisiren würden. Wenn man z. B. durch die Schulgegebungsleute, die nicht daran denken, daß Schulbildung für ihre Kinder ein Glück sei, zwingen kann, diese in die Schule zu schicken, so soll auch in Betreff der Burgergüter die Gezeigebung einschreiten und, wo es nothwendig ist, Ordnung schaffen. Dabei bemerke ich, daß ich auch der Ansicht bin, der Staat solle in den Gemeinden nicht in Alles hinein regieren, wo es aber nothig ist, da muß es eben geschehen. Wenn der Anzug angenommen und später eine dahierige Gesetzesvorlage ausgearbeitet und erlassen wird, so wird ein anderer Geist in die Burghäuser kommen; sie werden nicht mehr gezwungen sein, auf der Scholle zu bleiben in einer Zeit, wo in allen Klassen mehr Leben ist als früher, wo die Leute durcheinander gewürfelt werden und ihrem Verdienst in der Ferne nachgehen. Solche Bestimmungen der Burgernutzungsreglemente, wie sie im Anzuge angeführt sind, befördern leichtsinnige Heirathen, deren Folge die Armut ist. Ich glaube deshalb, es liege im Interesse des allgemeinen Wohles, im Interesse sowohl der Burger als der Einsassen, daß der Anzug erheblich erklärt werde, und ich gebe mich der Hoffnung hin, die Versammlung werde diese Ansicht theilen.

Kurz, Direktor des Innern. Ich ergreife das Wort nicht, um die Erheblichkeit des Anzuges zu bekämpfen, obwohl ich mit dem Antrage nicht einverstanden bin. Der Grund, warum ich mich dennoch nicht gegen die Erheblichkeit ausspreche, liegt darin, weil die Frage ohnehin pendet vor dem Regierungsrath; ich betrachte daher den Anzug gewissermaßen als eine Mahnung. Sie werden sich erinnern, daß vor einigen Jahren zahlreiche Petitionen an den Regierungsrath einlangten, die ungefähr das nämliche verlangten, welches nun die Anziger beantragen. Die Direktion des Innern wurde damals mit der Begutachtung dieser Frage beauftragt, und ich habe einen Bericht ausgearbeitet, der in der Folge durch den Druck veröffentlicht wurde. Ich bin zu dem

Schlusse gelangt, es solle auf die Petitionen nicht eingetreten werden, insoweit es die Frage betrifft, ob die Nutzungen auch auf die auswärtigen Burger ausgedehnt werden sollen. Nach meiner Ansicht würden nämlich durch diese Ausdehnung der Burgernutzungen die mit dem gegenwärtigen System verbundenen Uebelstände eher vermehrt. Was den weitern in den erwähnten Petitionen angeregten Punkt betrifft, daß alle Reglemente in dem Sinne der Petitionen revidirt werden möchten, so konnte ich mich auch hierin dem Wunsche der Petenten nicht anschließen, indem ich von der Ansicht ausging, daß eine solche allgemeine Revision nicht zeitgemäß wäre, weil es nothwendig ist, die ganze Frage betreffend die Burgergemeinden einer Untersuchung zu unterwerfen. Die in dem genannten Berichte ausgesprochenen Ansichten zwar nicht allgemein Anfang gefunden zu haben, jedoch glaube ich wenigstens insoweit Beifall gefunden zu haben, als man überall zu der Überzeugung gelangt zu sein scheint, daß die Frage betreffend die Burgernutzungen nicht getrennt von der allgemeinen Frage einer Neorganisation der Burgergemeinden behandelt werden soll. Diese Frage ist denn auch seither mehr in den Vordergrund getreten, und es haben hierüber auch vielfache Grörterungen in der Presse stattgefunden. Der von mir ausgearbeitete Bericht wäre im Regierungsrath gleichzeitig mit der Niederlassungsfrage zur Behandlung gekommen, wenn nicht der Regierungsrath gefunden hätte, es sei nicht passend, am Schlusse einer Verwaltungsperiode ein so wichtiges Gesetz zu berathen; ich halte jedoch dafür, daß die Frage in nächster Zeit an die Hand genommen werden soll. Über die Sache selbst will ich jetzt nicht näher eintreten, und mich auch nicht gegen die Erheblichkeit aussprechen, da ich den Anzug mehr als eine Mahnung betrachte.

Gygax, Jakob. Als Mitunterzeichner des Anzuges finde ich mich veranlaßt, dem Herrn Regierungsrath Kurz einige Worte zu erwiedern. Gerade der von ihm ausgearbeitete Bericht hat mich veranlaßt, über die Sache nachzudenken. Wie Sie hören, theilt Herr Regierungsrath Kurz die Ansicht nicht, daß die auswärts wohnenden Burger zum Bezug der Nutzungen berechtigt sein sollen, sondern Herr Kurz will die Burgernutzungen direkt oder indirekt Leuten zukommen lassen, die gar nicht zu den betreffenden Burgerkorporationen gehören. Das stößt mich; ich nehm' nämlich an, daß nachdem die Ausscheidungen im ganzen Kanton so ziemlich vollendet sind, die noch vorhandenen Burghäuser den betreffenden Burgern zukommen sollen. Darüber hinauszugehen halte ich nicht für recht, indem die Verfassung die Burgergüter gewährleistet. Um unsern Räthen diese Idee zugänglich zu machen, sollte man den betreffenden Mitgliedern ihren Anteil an den Burgernutzungen zukommen lassen; wenn die Herren denselben am Neujahrsmorgen in schönem Carton erhalten, so würden sie gewiß finden, es sei doch eine schöne Sache um die Burgernutzungen, man müsse sie daher doch ein wenig hegen und pflegen. Da nun aber die Burgernutzungen nur den in der Burgergemeinde selbst Wohnenden zu gut kommen, so ist es leicht begreiflich, daß man fand, die Burgergüter haben keinen andern Zweck, als den Burgenzopf noch länger zu machen, als er bereits ist. Bei diesem Anlaß möchte ich noch befügen, daß wenn der Anzug zur Folge haben sollte, daß der Regierungsrath auf den Gedanken käme, eine Vertheilung der Burgergüter anzustreben, ich damit durchaus nicht einverstanden wäre. Ich will keine Vertheilung, sondern nur eine zweckmäßiger Verwendung der Burgergüter.

Der Anzug wird vom Grossen Rath erheblich erklärt.

5) des Herrn Großerath Seßler (siehe Tagblatt vom Jahr 1865, Seite 614), folgendermaßen lautend:

Vor mehreren Jahren wurde ein Anzug erheblich erklärt, der die Regierung zur baldigen Vorlage eines neuen Brandassuranzgesetzes aufforderte. Statt dessen legte sie kürzlich ein Dekret vor, welches dem in der Burgdorferpetition besonders hervorgehobenen Uebelstande abhelfen soll. Dieses Dekret wurde am 21. Dez. 1865 tale quale angenommen, womit alle andern Anträge befeitigt waren, so namentlich auch derjenige, die Regierung zur beförderlichen Vorlage eines neuen Brandassuranzgesetzes aufzufordern. Obgleich nun dieser Antrag nach meiner Ueberzeugung bloß deshalb in Minderheit blieb, weil er mit dem Nichteintreten verknüpft in Abstimmung gebracht wurde, so möchte doch eine irrite Deutung die Folge des Vorganges sein. Ich finde daher eine neue Kundgebung nothwendig, und um sie zu veranlassen, bin ich so frei zu beantragen:

es möchte die Regierung frischerdings zur beförderlichen Vorlage eines neuen Brandassuranzgesetzes aufgefordert werden.

Seßler. Ich habe dem Anzuge vorläufig nichts beizufügen, und empfehle Ihnen denselben. Ich glaube, es liege im Sinne der Versammlung, daß nicht ein provisorisches Dekret vom Jahre 1852, abgeändert durch ein Dekret vom vorigen Jahre, in dieser Sache Regel machen soll.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Mahnung

des Herrn Xaver Kohler und Mithafte zu Behandlung der Subventionsgesuche für die jurassischen Zweigbahnen Pruntrut-Delle und St. Immer-Convers in der nächsten Großrathsseßion. (S. Seite 303 hievor.)

Herr Präsident. Ich will über den Stand der Jurabahnfrage Auskunft ertheilen. Bekanntlich hat der frühere Große Rath nach einer einlässlichen Diskussion beschlossen, die Entscheidung der Frage dem neuen Großen Rath zu überlassen. Damals lagen auch die Subventionsgesuche für die Eisenbahnlinien Pruntrut-Delle und St. Immer-Convers vor. In der letzten Seßion haben mehrere Mitglieder des Großen Raths den Anzug gestellt, es möchten diese Gesuche in der gegenwärtigen Seßion behandelt werden. Der Regierungsrath setzte dieselben aber nicht auf die Tafel und zwar, wie ich hörte, aus dem Grunde, weil der Herr Eisenbahndirektor die Frage, besonders für sich, noch nicht für reif genug hielt.

X. Kohler. Der Zweck, den wir mit dieser Mahnung im Auge haben, ist der vom Herrn Präsidenten bezeichnete. Sie werden sich erinnern, daß in der letzten Seßion des Großen Raths beschlossen wurde, die auf die Jurabahnen bezüglichen Anträge in Erwägung zu ziehen, jedoch den Entschied über diese Frage der künftigen Verwaltungsperiode zu überlassen. Unsere Mahnung geht also einfach dahin, daß der Große Rath sich in der künftigen Herbstseßion mit dieser Frage befasse; wir wünschten besonders, daß er über die Subventionsgesuche, welche sowohl die Regierung als die großerathliche Spezialkommission bereits begutachtet haben, entscheide. Nur wenn die nächste Seßion erst im Wintermonate stattfinden sollte, fähen wir gerne, daß der Regierungsrath die Initiative ergreifen und eine außerordentliche Versammlung des Großen Raths im künftigen Herbstmonat pro-

vozieren würde, damit über diese Gesuche entschieden werde. Wir werden zu diesem Schritte dadurch veranlaßt, daß die für die Linie Pruntrut-Delle ertheilte Konzession mit dem Schlusse dieses Jahres erlischt; anderseits sind die Arbeiten der Linie Montbéliard-Delle so weit vorgerückt, daß diese Linie voraussichtlich im Frühling des künftigen Jahres dem Verkehr geöffnet werden wird. Es wäre daher zweckmäßig, daß mit den Arbeiten der Strecke Pruntrut-Delle vor der definitiven Vollendung der Linie Montbéliard-Delle begonnen würde. Wenn man vom Staate die Subvention erhält, und die Gemeinden die nöthigen Summen bewilligen, so können die Unterhandlungen angeknüpft werden, und auf diese Weise wird man die Errichtung einer Konkurrenzlinie verhindern, welche direkt nach Basel durch das Sundgau ginge und sowohl den Anschluß unserer Linie an die Ostbahn in Belfort als die Ausführung der wichtigsten Ader Delle-Pruntrut-Biel-Bern in Frage stellen. — Was das Geuch des St. Immerthalles betrifft, so erlischt in kurzer Zeit die Konzession für St. Immer-Convers, welche acht Monate später als diejenige für Pruntrut ertheilt wurde, und die Bewohner des St. Immerthalles wünschen ebenfalls eine baldige Behandlung ihres Subventionsgesuches, damit sie die nöthigen Schritte thun können, um dieses Unternehmen zu einem glücklichen Ziele zu führen. — Ich ersuche also die Versammlung, die Mahnung erheblich erklären zu wollen, damit diese Frage an die Tagesordnung der nächsten Seßion gesetzt werde.

Vom Großen Rath ohne Bemerkung erheblich erklärt.

Anzug

der Herren Höfer und Mithafte, dahn gehend, es sei der Regierungsrath einzuladen, mit möglichster Beförderung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wonach der Grundpfandgläubiger von der Gingabe seiner Forderung in amtliche Güterverzeichnisse, Geldstage und Gantliquidationen befreit wird. (Siehe Seite 332 hievor.)

Höfer. Ich erlaube mir, in Kürze die Gründe anzugeben, welche die Antragsteller geleitet haben. Bekanntlich leidet seit einiger Zeit der Bodenkredit in hohem Maße; ich will nicht untersuchen, welchen Gründen dies zuzuschreiben ist. Ich gebe allerdings zu, daß daran auch der gegenwärtige Zug der Zeit Schuld ist, wonach man es vorzieht, sein Geld in bewegliches Vermögen zu setzen, statt, wie früher, in die zwar etwas unbeweglichen, aber desto solideren Grundpfandanstalten. Dazu kommt vielleicht noch, daß in neuerer Zeit viele Staatspapiere emittirt wurden, die gewisse Vortheile gegenüber den auf Grundpfand sich stützenden Forderungen darbieten. Namentlich ist es ein Vortheil, daß die Inhaber von Staatspapieren von den im Anzug erwähnten Gingaben befreit sind, während der Grundpfandgläubiger, wenn er den Schuldner nicht immer unter den Augen hat, entweder jede Nummer des Amtsblattes nachlesen, oder aber einem Sachverwalter die Verwaltung seiner Geschäfte übertragen muß. Man könnte vielleicht sagen, daß die im Anzug vorgeschlagene Maßregel gegenwärtig etwas verfrüht sei, indem wir die Revision unserer Hypothekargesetzgebung und die Aufstellung eines Katasters abwarten sollen, bei welcher Gelegenheit die Sache am besten behandelt werden könne. Es ist nun zwar Jeder-mann damit einverstanden, daß die Hypothekargesetzgebung geändert und ein Kataster aufgenommen werden soll, aber ich bin überzeugt, daß es noch eine lange Reihe von Jahren gehen wird, bis diese Revision durchgeführt ist. Wenn wir nun unterdessen durch eine solche gesetzgeberische Maßregel, wie wir sie beantragen, dem bezeichneten Uebelstande abhelfen

und dadurch etwas zur Hebung des Hypothekarkredites beitragen können, so sollen wir es nicht unterlassen. Ich glaube, die Erlassung eines solchen Gesetzes würde keine große Schwierigkeit darbieten. Was den Punkt betrifft, daß Gläubiger nicht mehr in amtliche Güterverzeichnisse einzugeben brauchen, so läßt sich dieß ganz gut in der Weise machen, daß der Amtsschreiber, der das Güterverzeichniß aufnimmt, einfach die Grundbücher nachsieht, um zu erfahren, ob und welche Forderungen auf dem betreffenden Grundstücke haften. Glaubt der Amtsschreiber, die Forderung sei zu alt, oder hat er sonst Anstände, so kann er sich an den Gläubiger wenden. Der Amtsschreiber kann nun nicht wissen, wie viel Zinsen ausstehen, aber auch da läßt sich in der Weise helfen, daß in das zu erlassende Gesetz eine Bestimmung aufgenommen würde, wonach nicht für mehr als zwei ausstehende Zinsen Recht gehalten werden soll, infofern der Gläubiger seine Forderung nicht eingibt. Ähnlich würde bei Geldtagen und Gantliquidationen verfahren werden. Ich glaube, mich nun nicht zu irren, wenn ich sage, daß ein sachbezügliches Gesetz etwas zur Hebung unseres Hypothekarkredites beitragen würde; ich empfehle Ihnen daher die Erheblicherklärung des Anzuges.

Derselbe wird vom Großen Rathen ohne Einsprache erheblich erklärt.

Mahnung

der Herren Morgenhaler und Mithaste, es möge der Regierungsrath dafür sorgen, daß der Große Rath in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Oberinstruktors schreiten könne. (Siehe Seite 320 hievor.)

Morgenhaler. Sie wissen, daß nach der Militärorganisation vom Jahre 1852 an der Spitze unsrer Garnison ein Oberinstruktur steht, der zugleich Kommandant des Instructionspersonales und Platzkommandant ist. Diese Stelle wird vom Großen Rathen selbst besetzt. Mit dem Jahre 1863 lief diese Beamtung aus und wurde im Anfang des Jahres 1864 vom Regierungsrath zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Es ist mir nun nicht bekannt, ob aus Mangel an Bewerbern oder aus andern Gründen dieser Ausschreibung keine weitere Folge gegeben wurde, seit zwei Jahren aber ist diese Stelle gar nicht besetzt. Allerdings fungirt Herr Oberst Brugger als Oberinstruktur, er ist aber nicht von competenter Behörde an diese Stelle gewählt. Ob der Herr Militärdirektor, vielleicht mit Genehmigung Seitens des Regierungsrathes, den Herrn Oberst Brugger ersucht hat, seine Funktionen fortzusetzen, ist mir nicht bekannt, aber soviel ist sicher, daß diese Stelle seit zwei Jahren nicht von competenter Stelle aus, vom Großen Rathen, besetzt ist. Ich glaube nun, wir seien Alle damit einverstanden, daß die Stelle eines Oberinstruktors, Platz- und Garnisonskommandanten so wichtig ist, daß sie nicht während zwei Jahren unbesetzt bleiben sollte. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß es, wenn die Untergebenen des Platzkommandanten die Verbindlichkeit dessen Verfügungen bestreiten wollen, sehr zweifelhaft ist, ob man dieselben auch aufrecht erhalten könnte. Der Herr Oberinstruktur ist jedenfalls von incompetenter Behörde an diese Stelle berufen, man muß daher annehmen, daß alle von ihm getroffenen Verfügungen auch incompetent erlassen werden. Ich finde, daß sei ein peinlicher Stand für den Oberinstruktur, und seine Wirksamkeit an dieser Stelle werde dadurch geschmälert, es muß aber auch einen sehr übeln Eindruck auf alle seine Untergebenen machen. Wir haben uns deshalb veranlaßt gessehen, den Antrag zu stellen, es möchte der Große Rath

eine Mahnung an den Regierungsrath erlassen, daß diese Stelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werde, so daß der Große Rath in der nächsten Session die Wahl treffen kann.

Herr Regierungspräsident Weber. Da der Herr Militärdirektor nicht anwesend ist, so will ich auf die Sache selber nicht näher eintreten, sondern bloß die Erklärung abgeben, daß der Mahnung Folge gegeben werden wird.

Die Mahnung wird vom Großen Rathen erheblich erklärt.

Durch Telegramm aus Courtelary vom 27. dieß zeigt der doppelt gewählte Herr Kasthofer an, daß er für die Gerichtspräsidentenstelle von Pruntrut optire.

Hierauf wird noch das heutige Protokoll verlesen und ohne Einsprache genehmigt, und sodann vom Herrn Präsidenten die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session um 12½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Huber.

Berichtigungen.

S. 194, Spalte 2, 3. 20 v. u. lies:	Regierungsrath statt: Regierungsrath
" 199, " 1, " 2 v. u. "	Gesetz vom 28. März 1860, statt: vorhier angeführte Gesetz.
" 237, " 1, " 18 v. o. "	Pruntrut, Delsberg, statt: Pruntrut Delsberg.
" 241, " 2, " 6 v. u. "	vorheilhaftesten, statt: vorheilhafter.
" 249, " 2, " 28 v. u. "	vorberathen, statt: vorbehalten.
" 257, " 1, " 34 v. o. "	nur approbierte Tiere zur Zucht, statt: nur approbierte Tiere zur
" 257, " 1, " 5 v. u. "	jeweiligen, statt: zuweilen.
" 303, " 1, " 18 v. o. "	derselben, " derselben.
" 354, " 1, " 21 v. u. "	Eisenbahngesetz, statt: Eisenbahngesetz.
" 359, " 2, " 13 v. o. "	von der, statt: von die.

Verzeichnis

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Naturalisationsgesuch von J. P. Wettstein in Winterthur, vom 19. Juni 1866.

Gingabe von Johann Schwab in Täufelen, betreffend Grundsteuersache, vom 19. Juni 1866.

Nachkreditsbegehren der Direktion des Innern für die Kosten der eidgenössischen Beihzählung, vom 20. Juni.

Strafumwandlungsgefall von Jakob Iseli heir Kirche zu Jegenstorf, vom 9. Juli.

Gingabe der Kreissynode der Stadt Bern, vom 9. Juli, sich anschliessend an die Petition der Kreissynode Seftigen und Schwarzenburg für Wiederwahl des Herrn Kummer als Regierungsrath.

Gingaben der Kreissynoden Laupen vom 13. Juli, der Kreissynode von Wangen, und der Lehrerkonferenz des Niedersimmenthales, vom 17. Juli, den gleichen Gegenstand betreffend.

Nachkreditsbegehren der Militärdirektion für Ergänzung der Kriegsvorräthe, vom 9. Juli.

Begnadigungsgefall von Johann Gribi und Johann Steffen, zu Lengnau, vom 18. Juli.

Gesuch der gemeinnützigen Gesellschaft des Amtsbezirks Erlach um Erhaltung des Herrn Regierungsrath Weber als Direktor der Domainen und Forsten und Entkämpfung, vom 18. Juli.

Gesuch des bernischen Forstvereins im gleichen Sinne, vom 21. Juli.

Nachkreditsbegehren der Eisenbahndirektion für Eisenbahnsstudien, vom 23. Juli.

Petition der Gemeindebehörden der Amtsbezirke Narwangen und Wangen um sofortige Verathung und Annahme des neuen Entwurfnielerlassungsgesetzes, vom 24. Juli.

Vortrag und Gesetzentwurf über den Zinsfuß der Hypothekarkasse, vom 25. Juli.

Memorial der Burgerverwaltungskommission von Delsberg, betreffend die Gemeindegüterausscheidungsangelegenheit, vom 27. Juli.